

Amtsblatt



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1840.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden,

als:

des Königl. Ober-Präsidii ꝛc., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Einunddreißigster Band.



Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Breslau, den 2. Januar 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 2064. die Ministerial-Erklärung über die mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege, vom 14. Oktbr. / 11. Decbr. d. J.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der kurmärkischen ständischen Obligationen betreffend.

Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amts-Blättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12. April und vom 8. Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31. Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtausch in neue, nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1. November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1. November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem ersten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28. November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Bekanntmachung.

Seitens des Königlichen hohen Finanz-Ministerii ist mir bemerklich gemacht worden, daß die unter dem 22. November c. erlassene Bekanntmachung derjenigen Kunststraßen, auf welche das in der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend,

Gesetzsammlung vom Jahre 1839, Nr. 1980, pag. 80.

enthaltene Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite Anwendung findet, zu spät erschienen ist, als daß das schon auf der Reise aus den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten durch Schlesien nach Leipzig begriffene Fuhrwerk, so wie das, nach Ungarn zur Wein-Einfuhr ausgegangene inländische Fuhrwerk sich bereits auf die Anwendung 4 Zoll breiter Radfelgen hat einrichten können.

In Folge dessen wird mit höherer Genehmigung hierdurch bestimmt, daß die in den §§ 1 — 6 einschließlich der oben gedachten Verordnung vom 17. März 1839 enthaltenen Vorschriften, auf dem Straßenzuge von den Grenzen bis Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz, und von dort über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der Schlesischen Grenze vorläufig bis zum 1. April 1840 außer Anwendung bleiben sollen.

Breslau, den 26. December 1839.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1840 den Königl. Universitäts-Professor Herrn Dr. Schneider zum Direktor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hieselbst ernannt und die übrigen zeitherigen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Professor Dr. Scholz, welcher aus der Kommission ausscheidet, in ihren Funktionen gelassen. Statt des Letzteren ist der Herr Professor Brettner am hiesigen katholischen Gymnasium zum Mitgliede der Kommission für das Fach der Mathematik und Physik ernannt worden.

Breslau, den 24. December 1839.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Wegen des unbefugten Harzscharrens in den Forsten.

Unter Bezugnahme auf die in dem diesjährigen Amtsblatte Seite 59 abgedruckte Verordnung wegen des unbefugten Harzscharrens d. d. den 31. Mai 1836, so wie in Gemäßheit der, nach § 7 der gedachten Verordnung den Regierungen zustehenden Befug-

niß, ordnen wir, sowohl rücksichtlich der Königlichen, als der Städtischen und Privat-Forsten in den Kreisen Brieg und Ohlau, zur Steuerung des Harzscharrens hiermit an:

daß die Besitzer von Harz verbunden sind, über dessen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konsiskation des bei ihnen gefundenen Harzes, und einer Geldbuße bis fünfzig Thalern, sich auszuweisen.

Wegen Ermittelung der Contravenienten verweisen wir auf die Bestimmungen des § 8 der oben erwähnten Verordnung vom 31. Mai 1836.

Breslau, den 20. December 1839. III.

No. 2. Die Feilstellung des leinenen Garns auf den Wochenmärkten betr.

Nach § 8 der allerhöchsten Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 2. Juni 1827, darf Handgarn nur allein dann auf öffentlichen Märkten zur Feilstellung gestattet werden, wenn das Kett- und Schußgarn jedes besonders in Bündeln ausgelegt wird, die mit einem einzigen Bande in der Mitte umschlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet werden.

Da sich nun aber auf den hiesigen Märkten der willkührliche Mißbrauch eingeschlichen hat, daß außerdem das Garn in zusammengedrehten und geschlungenen Strähnen ausgelegt und feilgeboten wird, dadurch aber die im § 55 obengedachter allerhöchster Verordnung vorgeschriebenen amtlichen Garn-Revisionen erschwert werden, machen wir den betreffenden Polizei-Behörden zur Pflicht, auf den Garnmärkten die Feilbietung und den Verkauf solcher zusammengedrehten und geschlungenen Garnsträhne ferner nicht zu gestatten, sondern nur solches Handgarn zuzulassen, das genau nach oben allegirtem § 8 eingerichtet ist, welcher zu solchem Zusammendrehen und Schlingen des Garnes in den Bündeln nicht ermächtigt.

Breslau, den 26. December 1839. I.

Der Kaufmann C. Schierner hierselbst hat die Unteragentur der Aachen- und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. December 1839. I.

---

1) der Vorwerksbesitzer Franz Kuschel aus Glatz,
2) = = Ignatz Kuschel aus Glatz,
3) = Bauer Franz Jedeck aus Schlanei, Glatzer Kreises,
4) = = Franz Klesse aus Reichenau, Glatzer Kreises,
5) = = Joseph Dinter aus Scheibau, Glatzer Kreises,
6) = = Joseph Hahn aus Krotenphul, Habelschwerdter Kreises, und
7) = = Gottlieb Schneider aus Gurtsch, Strehlener Kreises,

haben ihre Privatbeschäler auch für das Jahr 1840 zur Benutzung aufgestellt, und zwar nachdem dieselben am 2. d. M. geprüft und zu Beschälern als geeignet anerkannt worden sind.

Breslau, den 21. December 1839. I.

Die bescheinigten Haupt-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betr.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro III. Quartal d. J. in dem Zeitraum vom 1. Juli bis letzten September c. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem obengedachten Zeitraum Ablösungsgelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 17. December 1839. III.

Chronik.

Das Dominium Girlachsdorf hat der Schul-Casse 40 Rthlr. geschenkt zur zinsbaren Anlegung, damit von den Zinsen Schulbücher und Kleider für arme Schulkinder angeschafft werden.

Bei Gelegenheit der Acker-Separation in Klein Baulwy hat das Dominium freiwillig ½ Morgen Acker erster Klasse denen 4 Morgen 97 Quadrat-Ruthen zugelegt, welche der Schule zugetheilt worden waren.

Die Parochie Tschöplowitz und Neudorf sind, nachdem der Herr Superintendent Holenz auf seinen Wunsch der Superintendentur-Geschäfte über den Oppelnschen Kreis entbunden worden, an die Brieger Kreis-Superintendentur übergegangen.

Die Wahl des Landesältesten Grafen Stosch auf Polnisch-Kessel zum Direktor des Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschafts-Collegii auf 3 Jahre ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Breslau, den 8. Januar 1840.

Den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. Vom 17. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§ 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht, nicht mehr betragen als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	30 Centner.	40 Centner.

§ 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2. 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last, im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt

ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von ½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln und zwar,

2*

Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbesondere durch Revisionen bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2. 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4. 8 vorbehaltenen speciellen Ermittelung der Größe der Ladung, auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§ 17.

Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18.

Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Einsendung der Uebersichten von dem Zustande des Kämmerei- und Communal-Vermögens, imgleichen der Armenpflege.

Unter Hinweisung auf unsere Verfügung vom 29. Januar 1836, wird den Magistraten unseres Bereichs hierdurch die möglichste Beschleunigung der alljährlich einzureichenden Uebersichten von dem Zustande des Kämmerei- und Communal-Vermögens, so wie der Armenpflege nach der bekannten Form, unter Bestimmung des Einsendungs-Termins medio April jeden Jahres, in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 1. Februar 1840. I.

Der Gottfried Kipke hat den am 2. Decbr. v. J. geköhrten und bisher zu Gurtsch, Strehlenschen Kreises, aufgestellt gewesenen Hengst des Bauer Gottlieb Schneider käuflich an sich gebracht, und damit eine Privatstation in dem Gehöfte des Bauers Fromberger zu Peterwitz, Strehlenschen Kreises, errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Januar 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1839.

Die Jagd-Contraventions-Strafen betreffend.

Die Untergerichte des Departements werden in Verfolg unseres Publicandi vom 30. September v. J. (Amtsblatt pag. 283) noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die wegen Jagd-Contraventionen erkannten Geldstrafen, mögen sie unter oder über 5 Rthlr. betragen, nur in so fern dem Inhaber der Civil- oder Kriminal-Gerichtsbarkeit gebühren, als solche nicht gesetzlich, also namentlich in der Schlesischen Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 als fiskalische bezeichnet, oder zu Königlichen Kassen gewiesen sind.

Breslau, den 20. Januar 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Chronik.

Der Kandidat des Predigtamts und General-Substitut Kiepert als Mittagsprediger an der evangelischen Kirche zu St. Salvator in Breslau.

Der Kandidat des Predigtamts Engelmann als evangelischer Pastor in Rostersdorf, Kreis Steinau.

Den Schul-Collegen Keil, Kämp, Stenzel, Guttmann und Rath am Gymnasio zu St. Elisabeth in Breslau, ist vom Königl. Ministerium das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt, und

dem Schulamts-Kandidaten Klose ist eine Lehrerstelle am Gymnasium zu Glatz verliehen worden.

Der Schullehrer Gürtsch als evangel. Schullehrer in Malkwitz, Kreis Breslau.

Der interimistische Lehrer Walter bei der evangelischen Schule in Mühnitz, Kreis Trebnitz, definitiv bestätigt.

Der Adjuvant Wolff als evangel. Schullehrer in Pawelwitz, Kreis Trebnitz.

Der Schullehrer Schauß als Lehrer bei der evangel. Elementar-Schule in Glatz.

Der bisherige Schullehrer Kromayer in Plohe als Schullehrer in Klein-Sägewitz, Kreis Breslau.

Vermächtnisse.

Der zu Raudnitz, Kreis Frankenstein, verstorbene Pfarrer Galisch für arme Schulkinder daselbst . . . . . . 400 Rthlr.

Das zu Gnadenfrei verstorbene Fräulein Auguste von Kühlen der Armen-Kasse des Schwesterhauses daselbst . . . . 50 =

Pocken-Ausbrüche.

In Neumarkt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 12. Februar 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2066. die Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November v. J., und

= 2067. das Gesetz, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. Dezember v. J.

Bekanntmachung.

In Folge der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. December v. J., wird hiermit anderweit bekannt gemacht, daß das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Herrn Professor Dr. Schneider auf seinen Wunsch von der Direction der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission entbunden, und in seine Stelle den Gymnasial-Director und Professor Herrn Dr. Schönborn hieselbst, zum Director der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Jahr 1840 ernannt hat.

Breslau, den 4. Februar 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Beiträge für die Unterhaltung der Irren-Versorgungs-Anstalten der Provinz pro 18⁴⁰/₄₁.

Da die Unterhaltung der Irren-Versorgungs-Anstalten der Provinz durch die fortdauernde Erhebung der als nothwendig verwilligten Geldbeträge auch im laufenden und künftigen Jahre ferner gesichert werden muß; so ist durch Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien für das laufende und künftige Jahr 18⁴⁰/₄₁ ein Beitrags-Quantum von 30,000 Rthlr., wie solches schon früher erhoben wurde, festgesetzt worden. Die Königlichen landräthlichen Aemter und Magisträte unsers Regierungs-Bezirks werden daher aufgefordert, die Erhebung der Beiträge zu dieser Summe für das laufende und folgende Jahr nach der bereits bestehenden Vertheilungs-Art und in den vorgeschriebenen Fristen zu veranstalten und für die pünktliche Einzahlung der Beiträge an unsre Instituten-Haupt-Kasse Sorge zu tragen; denn nur durch die fernere Aufrechthaltung der genauen Ordnung, welche bisher in diesem Einnahme-Geschäft vorgewaltet hat, wird es nächst andern einwirkenden Verhältnissen möglich werden, die Unterhaltungskosten bei den gedachten Anstalten mit einem geringeren Bedarfe zu decken, als solcher durch die von den Provinzial-Landständen genehmigten Etats derselben ermittelt worden ist.

Breslau, den 3. Februar 1840. I.

Empfehlenswerthes Buch.

Es hat der Ober-Landesgerichts-Rath Baron von Rönne unter dem Titel:

die preußischen Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft,

ein Werk in Breslau in der Buchhandlung des G. P. Aderholz herausgegeben, welches nach dem Urtheile Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei alle die beiden Gesetze ergänzenden und erläuternden und die Ausführung und Anwendung ordnenden Gesetze und Ministerial-Bestimmungen so vollständig und in so klarer wissenschaftlicher Anordnung enthält, daß es allen zeitherigen Arbeiten dieser Art bei weitem vorzuziehen ist, und es also als ein sehr nützliches Hülfsmittel für alle diejenigen Behörden und Personen betrachtet werden muß, welche bei Ausführung beider Gesetze betheiligt sind.

Im besondern Auftrage des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, von Rochow Excellenz, empfehlen wir daher dieses sehr schätzbare Werk allen Magisträten, Stadtverordneten und allen denjenigen, welche sich für diesen wichtigen Gegenstand interessiren, zum Ankauf. Breslau, den 5. Februar 1840. I.

Der Gerichtsschulze Joseph Stehr hat seinen Hengst Hannibal in Ullersdorf, Glatzschen Kreises, und der Gerichtsschulze Joseph Beck hat seinen Hengst Saturnus in Kunzendorf, Habelschwerdtschen Kreises, nachdem beide Hengste für tüchtig befunden sind, als Beschäler aufgestellt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Breslau, den 7. Februar 1840. I.

Die Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens betreffend.

Des Königs Majestät haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar d. J.

1) dem vormaligen Amtmann und Polizei-Distrikts-Kommissarius Hauk zu Rosenthal, Kreis Habelschwerdt,
2) dem ehemaligen Sattlermeister Hennige hieselbst, und
3) dem Gerichtsscholzen Klinkert zu Ober-Peilau, Kreis Reichenbach,

das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Breslau, den 1. Februar 1840. I.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zu Wiederherstellung der zum Theil eingestürzten evangelischen Kirche in Erfurt.

In Folge des Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 28. d. M., wonach des Königs Majestät zur Herstellung des durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall im vorigen Jahre eingestürzten Theils der evangelischen Kirche in Erfurt, eines der ehrwürdigsten und ausgezeichnetsten Denkmale der mittelalterlichen Baukunst, in der Luthers Geist zu dem Gedanken der Reformation erwacht ist, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. v. M. und J. zu bewilligen und wenn die Bau-Kosten dadurch nicht gedeckt werden, das Fehlende Allergnädigst zu verheißen geruhet; werden die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfallsigen Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern unsers Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIV. No. 92) von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Collecten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 31. Januar 1840. II.

Durch die Berufung des bisherigen Inhabers zu einer andern geistlichen Stelle, ist das Curatial-Benefizium zu Mönchmotschelnitz, Kreis Wohlau, erledigt worden.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 6. Die Jahres- oder General-Berichte betr.

Die Verordnung vom 31. October 1836, betreffend die jährlich einzureichenden Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung, bestimmt im Abschnitt A. unter Nummer IX.:

Einen Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, so wie über die etwa nothwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geschäftsverwaltung bei dem Beamten-Personal, dem Geschäfts-Local u. s. w., dessen Einreichung bis Ende December erfolgen muß, — sind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte, der Kriminalgerichte, so wie derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angestellt sind, zu erstatten verpflichtet. Es steht jedoch den einzeln stehenden Königlichen und nicht Königlichen Richtern frei, dergleichen Jahresberichte auch zu erstatten, wenn sie dies in dem einen oder andern Jahre für zweckmäßig erachten.

Wiewohl die Sorgfalt und Gründlichkeit volle Anerkennung verdient, welche mehrere Dirigenten den Jahres-Berichten widmen, und es auch gern gesehen worden ist, daß dergleichen hin und wieder von Einzelrichtern eingereicht sind, so ist doch zum Theil der Zweck der Jahresberichte nicht immer festgehalten und denselben nicht stets diejenige Einrichtung gegeben worden, welche Behufs ersprießlicher Benutzung derselben nothwendig ist. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Untergerichte unseres Departements darauf aufmerksam zu machen,

daß der Jahresbericht, in Verbindung mit den Geschäfts-Uebersichten und Tabellen, eine vollständige Anschauung von dem Bezirke, dem Lokal und Personal, dem Geschäftsumfange, dem Zustande der einzelnen Geschäftszweige des Gerichts, und dem Einflusse gewähren soll, welche neue Gesetze und Einrichtungen auf die Rechtspflege, auf die richterliche Amtsthätigkeit und auf die Fonds u. s. w. äußern.

Indem diese Gesichtspunkte zum Anhalte dienen, werden sich die Resultate auf eine übersichtliche Weise in nachstehender Reihefolge darstellen lassen:

1) Gerichtsbezirk und stattgefundene Territorial-Veränderungen;
2) Gerichtslokal — Gerichtsverfassung und Veränderungen in der Organisation;
3) Zustand der Justizverwaltung, und zwar in Betreff
   a. der ordentlichen Prozesse, Konkurs- und Liquidations-Sachen, Sequestrationen und Subhastationen,
   b. der Mandats-, summarischen, Bagatell- und Injurien-Prozesse,
   c. der Nachlaßregulirungen und Vormundschaften,
   d. der Untersuchungen,
   e. der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hypothekenwesens,

   wobei die Resultate der Geschäfts-Listen und Tabellen zur Grundlage dienen;
4) Geschäftsverwaltung bei dem Salarien- und Deposital-Kassen-Wesen, so wie in den einzelnen Büreaus (Registratur, Kanzlei);
5) Justiz-Kommissarien;
6) Auskultatoren;
7) Gutachtliche Aeußerungen und Vorschläge;
   a. bezüglich auf das Institut der Schiedsmänner,

b. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß,
c. in Betreff anderer die Gesetzgebung und Rechtspflege betreffenden Gegenstände,
u. s. w.

hergenommen aus praktischer Erfahrung und begründet durch die einzelnen Fälle, aus denen die Erfahrung geschöpft ist;

8) Vorschläge wegen Auszeichnung oder Unterstützung einzelner Beamten.

Wir vertrauen zu dem Diensteifer der Dirigenten und Vorstände der Gerichte, daß sie bemüht sein werden, nach vorstehenden Andeutungen die Materialien zu ihren Jahresberichten mit Gewissenhaftigkeit zu sammeln und mit Aufmerksamkeit zu ordnen und zu besprechen, so daß ihre Erfahrungen und Urtheile nicht blos zum Besten der ihrer Leitung anvertrauten Gerichte, sondern auch für das Wohl des Ganzen auf fruchtbringende Weise benutzt werden können.

Breslau, den 31. Januar 1840.

Betrifft die polnische Uebersetzung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung.

Den Untergerichten und Justiz-Kommissarien des Breslauer Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die polnische Uebersetzung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung bei dem Kanzlei-Direktor Hofrath Behrens zu Posen, welcher ausschließlich mit dem Debit dieser Werke beauftragt worden, zu haben ist.

		Rtlr.		Sgr.
Der Preis des Landrechts auf Schreibpapier beträgt	. . .	3 Rtlr.		— Sgr.
auf Druckpapier	. . . .	2	=	10 =
Der Preis der Allgemeinen Gerichts-Ordnung				
auf Schreibpapier	. . . . . .	2	=	10 =
auf Druckpapier	. . . .	1	=	20 =

Breslau, den 5. Februar 1840.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis ultimo December 1839 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

Der Stadtrichter und Kammergerichts-Assessor von Götze zu Waldenburg zum Kreis-Justiz-Kommissarius für die Kreise Bolkenhain und Landeshut.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Liebich zu Haynau zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Bunzlauer Kreis.

Der Gutsbesitzer und Lieutenant außer Dienst von Raczeck zu Czakanau und Prisnitz zum Kreis-Verordneten im Toster Kreise.

Ausgeschieden sind:

Der Kreis-Justiz-Kommissarius Manger zu Waldenburg.

Der Kreis-Verordnete Graf von Ballestrem zu Plawniowitz, Toster Kreises.

Verstorben sind:

Der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Freiherr von Kloch.

Versetzt wurde:

Der Oekonomie-Kommissarius Bauer zur Königlichen Regierung in Marienwerder.

Bekanntmachung.

Die Präparandenprüfung findet bei uns für dieses Jahr den 23. März und folgende Tage statt. Die persönliche Meldung geschieht den Tag vorher von 2 Uhr Nachmittags an. Welche Theil nehmen wollen, müssen gesunde, kräftige Jünglinge von wenigstens 17 Jahren sein und bis zum 15. März einreichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Schulinspectors über Vorkenntnisse,
3) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Betragen,
4) ein Zeugniß des Lehrers über Gemüthsbeschaffenheit und Anlagen,
5) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand und über Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam vollzogen,
6) eine Bescheinigung von Seiten der Eltern oder Vormünder, daß sie für den nöthigen Unterhalt im Seminar gehörig sorgen werden,
7) eine kurze Lebensbeschreibung.

Wer aufgenommen wird, hat bald beim Eintritt die Mittagskost für das ganze Jahr mit 18 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf., außerdem noch 2 Rthlr. Zeichengeld, gegen 5 Rthlr. auf eine Bettstelle, ein Okulirmesser und mehre Bücher, im Ganzen ungefähr 25 Rthlr. zu bezahlen.

Breslau, den 5. Februar 1840.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Patentirung.

Dem Maschinenbauer H. Ausderbeck zu Crefeld ist unter dem 31. Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung an der Jacquard-Maschine, um das Schlaffen der Kettfäden beim Heben der Harnischlitzen zu verhindern, ohne die Anwendung anderweitiger Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu beschränken

für den Zeitraum von sechs Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Mr. § 34. [illegible]

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8.

Breslau, den 19. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 7. Verbot des Fahrens und Reitens auf den Banquets 2c. der Chausseen.

Die Strafbestimmungen des Chaussee = Geldtarifs vom 28. April 1828 setzen im § 10 ausdrücklich fest:

> Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben u. s. w. ist verboten.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter zu Jedermanns Kenntniß gebracht, außerdem bei jeder Wegezollstätte auf den ausgehängten Tarif= und Warnungs=Tafeln zu lesen und durch die aus andern Gründen erfolgte Zurücksetzung der Prellsteine nirgends aufgehoben. Es wird daher jedes Fahren und Reiten auf den Banquets nach wie vor bestraft werden.

Breslau, den 31. Januar 1840. I.

No. 8. Prämien=Aussatz auf Entdeckung von Chaussee=Baumbeschädigern.

Unter Hinweisung auf unsre Verfügungen vom 2. und 15. Januar 1819 und vom 18. April 1822 (Amtsblatt 1819 pag. 3 und 25, 1822 pag. 149) wird hiermit wiederholt bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher von den auf Chausseen so häufig vorkommenden Beschädigungen dergestalt Anzeige macht, daß der Frevler gerichtlich belangt werden kann, eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlrn. ertheilt werden soll.

Breslau, den 6. Februar 1840. I.

Belobung.

Es ist uns erfreulich, wahrzunehmen, daß das seit einigen Jahren im Ohlauer Kreise zweckmäßig eingerichtete Kreis-Lazareth, seiner Bestimmung gemäß und den Bedürfnissen des Kreises genügend, verwaltet wird. Auch verdient es von Seiten des Kreises eine dankbare Anerkennung, daß der Herr Doctor Lindner hieselbst der gedachten Anstalt ein Geschenk von 100 Rthlrn. gegeben hat.

Breslau, den 8. Februar 1840. I.

Empfehlenswerthes Buch.

Die von dem pensionirten Amtmann und Landwirth Carl Friedrich Schenk zu Weiden verfaßte Statistik des Kreises Siegen, in 2ter Auflage zu Siegen bei Vorländer 1839 erschienen, welche unter Anderem eine gründliche Darstellung der nachahmungswürdigen Siegenschen Haubergs- (Niederwald) und Wiesen-Kultur enthält, wird höherer Anordnung zufolge dem Publikum hiermit empfohlen.

Breslau, den 4. Februar 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 7. Die feierliche Form gerichtlicher Eidesleistungen betr.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, binnen 6 Wochen anzuzeigen, wie sie dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 8. Januar dieses Jahres (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1840, No. 4) die feierliche Form gerichtlicher Eidesleistungen betreffend, genügt haben.

Breslau, den 4. Februar 1840.

No. 8. Betreffend die Einsendung der fiskalischen Strafen.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Breslau ist von mehreren Gerichten die Einsendung der fiskalischen Strafen für das Jahr 1839 unter der Adresse der Königlichen Regierung statt unter der: der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bewirkt worden.

Dieses Verfahren ist den Amtsblatt-Verfügungen vom 7. Mai 1823 (Amtsblatt für 1823, Seite 147) und 9. Juni 1826 (Amtsblatt für 1826, Seite 188) entgegen und führt nicht nur die Inconvenienz herbei, daß die Königliche Regierungs-Hauptkasse über die eingesandten Geldstrafen die Beläge selbst anfertigen muß, sondern setzt auch den Absender der Gefahr aus, das unter ungehöriger Adresse abgegangene Geld im Fall des Verlustes vertreten zu müssen.

Wir bringen demnach den betheiligten Gerichten unseres Departements jene Amtsblatt-Verfügungen in Erinnerung, und erwarten bei Vermeidung von Ordnungsstrafen deren genaueste Befolgung.

Breslau, den 8. Februar 1840.

Die Vereinigung des Gerichtsamts Bankwitz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Namslau betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Gerichtsamt der Herrschaft Bankwitz, Namslauer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Namslau widerruflich vereinigt worden ist, und daß diese Vereinigung mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt.

Breslau, den 3. Februar 1840.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer v. Schweinitz auf Alt-Raudten ist als zweiter Kreis-Deputirter, Steinauer Kreises, ernannt.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Paletta zu Strehlitz, Kreis Namslau, ist die katholische Pfarrei daselbst definitiv;

dem zeitherigen Kaplan Koch zu Seitsch die erledigte Pfarrei zu Groß-Strenz, Kreis Wohlau, verliehen, und

der Predigtamts-Kandidat Kubale als Pastor der evangel. Kirche zu Wabnitz, Kreis Oels, bestellt worden.

Als Polizei-Distrikts-Kommissarien sind bestätigt die Gutspächter Baum zu Bralin, Kreis Wartenberg, und Biesolt zu Porschwitz, Kreis Steinau.

In Reichenbach der Kaufmann Bürger,
in Canth der Seifensiedermeister Klapper, als unbesoldete Rathmänner;
in Namslau der Kaufmann Grützner,
in Juliusburg der bisherige Rathmann Knäbel, beide als Kämmerer und Rathmann,
imgl. der Bäckermeister Schneider als unbesoldeter Rathmann, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der interimistische Schullehrer Böhme als wirklicher evangelischer Schullehrer zu Peiskerwitz, Kreis Neumarkt.

Der Schullehrer Gürtler als evangel. Schullehrer in Malkwitz, Kreis Breslau.

Der Schullehrer Armann als katholischer Schullehrer und Organist in Oltaschin, Kreis Breslau.

Der bisherige Schullehrer in Rohnstock, Dreßler, als katholischer Schullehrer in Pfaffendorf, Kreis Striegau.

Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Mühlwitz und in Ober-Schönau, Kreis Oels; in Sackerau, Kreis Münsterberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	4	5	1	18	1	1	8	4	1	4	1	1	6	9	1	3	4	—	24	4	—	22	7	—	19	9	5	5	10
Brieg	2	2	4	1	24	4	1	7	3	1	4	11	1	4	—	1	—	8	—	22	8	—	21	3	—	18	—	3	16	6
Frankenstein	2	1	6	1	22	9	1	13	9	1	9	3	1	9	—	1	2	—	—	27	6	—	22	6	—	16	—	3	10	—
Glatz	2	1	6	1	19	9	1	13	—	1	9	6	1	6	9	1	2	3	—	23	9	—	21	—	—	15	6	4	—	—
Guhrau . . .	2	—	3	1	23	1	1	6	8	1	4	10	1	5	—	1	2	10	—	20	5	—	19	3	—	13	6	2	25	—
Habelschwerdt	2	1	3	1	23	7	1	14	4	1	9	4	1	7	3	1	3	2	—	23	3	—	21	6	—	17	—	4	10	—
Herrnstadt . .	2	—	—	1	28	—	1	6	6	1	4	6	1	5	—	1	3	—	—	22	—	—	20	—	—	11	—	3	—	—
Münsterberg .	2	—	—	1	26	—	1	11	3	1	8	9	1	4	—	1	—	9	—	24	—	—	22	—	—	16	—	3	17	6
Namslau . .	1	23	11	1	22	10	1	4	4	1	3	6	1	5	—	1	4	3	—	23	—	—	22	1	—	17	1	3	16	2
Neumarkt . .	2	4	—	2	—	—	1	8	—	1	4	—	1	8	—	1	4	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	4	10	—
Nimptsch . .	2	1	—	1	28	—	1	14	—	1	12	—	1	8	—	1	5	—	—	25	—	—	23	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	—	3	1	20	—	1	7	6	1	4	3	1	4	—	1	—	9	—	23	—	—	21	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	25	6	1	21	3	1	5	2	1	3	9	1	3	7	1	2	1	—	23	—	—	20	11	—	14	2	4	8	—
Prausnitz . .	2	1	2	1	26	11	1	6	9	1	5	2	1	3	—	—	28	9	—	21	6	—	20	—	—	15	—	3	20	—
Reichenbach .	1	26	6	1	23	6	1	13	6	1	11	6	1	8	6	1	6	6	—	25	9	—	24	9	—	18	—	5	—	—
Reichenstein .	1	29	3	1	19	—	1	12	—	1	8	6	1	8	3	1	4	6	—	27	4	—	24	—	—	15	—	2	29	—
Schweidnitz .	2	3	—	1	23	—	1	14	—	1	5	7	1	11	5	1	2	10	—	26	2	—	21	2	—	19	—	4	2	6
Steinau . .	2	—	—	1	26	—	1	10	—	1	6	—	1	7	6	1	4	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	4	5	—
Strehlen . .	2	1	4	1	16	8	1	10	10	1	5	10	1	5	3	—	29	7	—	24	—	—	20	10	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	29	5	1	25	—	1	10	—	1	6	—	1	8	10	1	4	9	—	23	7	—	18	7	—	22	—	4	10	—
Wohlau . . .	2	—	—	1	26	—	1	7	6	1	5	—	1	7	—	1	4	9	—	20	—	—	18	—	—	15	—	3	10	—
Im Durchschnitt	2	—	3	1	23	6	1	9	8	1	6	5	1	6	5	1	2	10	—	23	9	—	21	3	—	—	—	—	—	—
Mittel-Preis	1 Rtlr. 26 Sgr. 11 Pf.						1 Rtlr. 8 Sgr. 1 Pf.						1 Rtlr. 4 Sgr. 8 Pf.						— Rtlr. 22 Sgr. 6						—	17	1	3	26	7

Breslau, den 9. Februar 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 26. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Haupt-Repartition der Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden aus dem 2ten Semester 1839 betr.

Den sämmtlichen Magisträten unseres Verwaltungs-Departements theilen wir hierdurch die heut verfügte Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zu den Brandschäden-Vergütigungen für das IIte halbe Jahr 1839 wie folgt mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des IIten halben Jahres 1839 ereignet haben, in specie das Breslauische Regierungs-Departement betreffend.

				Summarischer Versicherungs-Betrag.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die erwähnten Brandschäden betragen im Gelde, und zwar:						
1. im diesseitigen Regierungs-Departement laut beiliegender Nachweisung	1262	27	10			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	233	29	4			
3. = = = = = Oppeln	4443	—	9			
Zusammen	—	—	—	5939	27	11

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, und zwar:						
1. das Breslausche Departement, bei einem Versicherungs-Ertrage von 5,841,735 Rthlr.	2548	29	2			
2. = Liegnitzsche Depart. 4,014,835 =	1751	24	10			
3. = Oppelnsche dito 3,756,550 =	1639	3	11			
in Summa 13,613,120 Rthlr.	—	—	—	5939	27	11
Zu dem vom hiesigen Königl. Regierungs-Bezirk aufzubringenden Beitrags-Quanto per	2548	29	2			
werden noch angelegt: Ad extraordinaria auf kleine Brandschäden-Vergütigungen und zu Bewirkung eines zahlbaren Prozent-Satzes	47	10	7			
Summa des vom hiesigen Königl. Regierungs-Bezirk fürs IIte Semester 1839 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	2596	9	9

Zur Beschaffung der benöthigten Summe von 2596 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. werden mit 1 Sgr. 4 Pf. vom Hundert Catastral-Ertrag angezogen:

№.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Noch zwei Hausbesitzer in den hiesigen Vorstädten	5600	2	14	8
2	Stadt Auras	48195	21	12	7
3	= Bernstadt	140130	62	8	5
4	= Brieg	618170	274	22	3
5	= Canth	53920	23	28	11
6	= Festenberg	98530	43	23	9
7	= Frankenstein	235810	104	24	1
8	= Freiburg	93170	41	12	3
9	= Friedland	34350	15	8	—
10	= Glatz	139700	62	2	8
	Latus	1467575	652	7	7

№.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	1467575	352	7	7
11	Stadt Gottesberg	74465	33	2	10
12	= Guhrau	144240	64	3	2
13	= Habelschwerdt	82335	36	17	10
14	= Herrnstadt	64645	28	21	11
15	= Hundsfeld	33660	14	28	10
16	= Juliusburg	22880	10	5	1
17	= Köben	67450	29	29	4
18	= Landeck	61455	27	9	5
19	= Lewin	36840	16	11	2
20	= Löwen	95440	42	12	6
21	= Medzibor	35285	15	20	6
22	= Militsch	138305	61	14	1
23	= Mittelwalde	37850	16	24	8
24	= Münsterberg	122015	54	6	10
25	= Namslau	156540	69	17	2
26	= Neumarkt	176760	78	16	10
27	= Neurode	37575	16	21	—
28	= Nimptsch	80360	35	21	6
29	= Oels	264065	117	10	10
30	= Ohlau	189230	84	3	1
31	= Prausnitz	159430	70	25	9
32	= Raudten	54885	24	11	10
33	= Reichenbach	222240	98	23	2
34	= Reichenstein	65075	28	27	8
35	= Reichthal	18980	8	13	1
36	= Reinerz	54335	24	4	6
37	= Schweidnitz	286910	127	15	6
38	= Silberberg	47460	21	2	10
39	= Steinau	178150	79	16	—
40	= Strehlen	232340	103	7	10
41	= Striegau	105970	47	2	11
42	= Stroppen	39390	17	15	2
43	= Sulau	35200	15	19	4
44	= Trachenberg	85605	38	1	5
45	= Trebnitz	169035	75	3	10
	Latus	5144775	2286	17	—

№	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	5144775	2286	17	—
46	Stadt Tschirnau	25385	11	8	6
47	„ Waldenburg	107510	47	23	5
48	„ Wansen	78625	34	28	4
49	„ Wartenberg	91180	40	15	9
50	„ Wartha	20975	9	9	8
51	„ Wilhelmsthal	6680	2	29	1
52	„ Winzig	106875	47	15	—
53	„ Wohlau	92120	40	28	3
54	„ Wünschelburg	37690	16	22	6
55	„ Zobten	129920	57	22	3
	Summa	5841735	2596	9	9

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauschen Regierungs-Bezirks im Laufe des IIten halben Jahres 1839 stattgehabten Brände, deren Schaden-Beträge durch die heut verfügte Ausschreibung zur Vergütigung gestellt werden.

№ Laufende	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Brand-Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Ohlau	10. April 1839.	Beschädigung an den Gartenplanken und Umzäunungen, bei dem Brande am 10. April 1839, um dem Feuer wirksamer beikommen zu können, laut Approbation vom 15. September 1839 . . .	—	—	—	40	—	—
2	Reinerz	30. Juli 1839.	Beschädigungen am Hause sub No. 106	95	—	—			
			Feuerlösch-Geräthschafts-Kosten	19	20	—			
			laut Approbation vom 20. Septb. 1839	—	—	—	114	20	—
3	Münsterberg.	31. Juli 1839.	Zwei total niedergebrannte Scheuern	100	—	—			
			Feuerlösch-Geräthe	55	12	6			
			laut Approbation vom 2. Oktober 1839	—	—	—	155	12	6

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Brand-Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
4	Schweidnitz	14. Sept. 1839.	Ein Wohnhaus und eine Scheuer total niedergebrannt und ein Stall niedergerissen; laut Bestätigung vom 9. Oktober 1839 . .	700	—	—			
			Wiederherstellungskosten der Feuerlösch-Geräthschaften . . .	20	—	—			
			laut Approbation vom 13. November 1839	—	—	—	720	—	—
5	Stroppen	14. Aug. 1839.	Schulhaus zum Theil abgebrannt	149	5	4			
			Löschgeräthe	7	5	—			
			zusammen laut Approbation vom 16. December 1839 . . .	—	—	—	156	10	4
6	Zobten	31. Juli 1838. nachträglich.	Entschädigungs-Kosten zu Wiederanschaffung der bei dem großen Brande mitverbrannten Privat-Feuerlösch-Geräthschaften; laut Bestätigung vom 20. Januar 1840	—	—	—	76	15	—
			Summe	—	—	—	1262	27	10

und setzen wir, da der Procent-Satz von 1 Sgr. 4 Pf. zu Aufbringung der erforderlichen Summe von 2596 Rl. 9 Sgr. 9 Pf. sich so niedrig herausstellt, zur Entrichtung der betreffenden Beiträge und deren Abführung an unsere Instituten-Hauptkasse nur einen Termin, nämlich spätestens Mitte April c hiermit fest, dessen pünktliche Innehaltung wir von den Beitragspflichtigen und demnächst von den betreffenden Magisträten als einziehende Behörden mit voller Zuversicht erwarten. Breslau, den 15. Februar 1840. I.

Druckfehler-Berichtigung. In der im Amtsblatte abgedruckten Verordnung: den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. Vom 17. März 1839, (zuletzt abgedruckt Stück 6, Seite 45), muß es § 7, Zeile 7 heißen:

„eine Getreideladung von 2½ (nicht ½) oder 1¼ Wispel."

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau pro Januar 1840.

1) Befördert:

a. der bisherige Ober-Landesgerichts-Rath Baumeister zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath beim Justiz-Ministerium;

b. der Referendarius von Kehler und Baron von Henneberg zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
c. der Stadtgerichts-Rath Amstetter zum Ober-Landesgerichts-Rath beim hiesigen Ober-Landesgericht;
d. der Ober-Landesgerichts-Assessor Fitzau zum Stadtgerichts-Rath hieselbst;
e. die Auskultatoren Wilde, Carl Fischer und Neumann zu Referendarien;
f. die Rechts-Kandidaten Dr. Grosch, Roth und Schrott zu Auskultatoren;
g. die Kriminal-Assessoren Fuß und Freiherr von Falkenhausen vom hiesigen Inquisitoriat haben den Charakter als Kriminal-Richter;
h. die Aktuarien John und Krosch bei demselben, den Titel als Kanzlei-Inspektor und resp. als Rendant erhalten;
i. der Referendarius Eduard Müller I. ist zum 2ten Kriminal-Aktuarius beim Inquisitoriat in Schweidnitz ernannt;
k. der Supernumerarius Döring zum Subaltern-Gehülfen beim Land- und Stadtgericht in Striegau;
l. der Supernumerarius Bernatzky als solcher beim Land- und Stadtgericht in Neurode;
m. der Invalide Woitzek als Hülfsbote beim Land- und Stadtgericht in Namslau;
n. der Invalide, Unteroffizier Krause, als Hülfsbote beim Land- und Stadtgericht in Canth.

2) Versetzt:
a. der Stadtgerichts-Rath Hübner als Ober-Appellationsgerichts-Rath nach Posen;
b. der Ober-Landesgerichts-Assessor Jüngling an das Ober-Landesgericht nach Ratibor;
c. der Ober-Landesgerichts-Assessor Wendt an das Ober-Landesgericht in Glogau;
d. der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Glan als etatsmäßiger Assessor an das Stadtgericht in Breslau;
e. der Ober-Landesgerichts-Assessor Gärtner als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Strehlen;
f. der Ober-Landesgerichts-Assessor Peschel, vom Land- und Stadtgericht in Namslau, an das Landgericht in Kupp;
g. der Kammergerichts-Assessor Löwe zum Justiz-Kommissarius und Notarius an das hiesige Ober-Landesgericht;
h. der Ober-Landesgerichts-Assessor Engelmann als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Ratibor;
i. der Ober-Landesgerichts-Assessor Scheffler an das Land- und Stadtgericht in Oppeln deputirt;
k. der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Gruttschreiber als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Cosel;

l. der Kriminnl-Rath Ernst in Liebenwerder als Assessor an das L.-Inquisitoriat in Brieg;

m. der Referendarius Dorn an das Ober-Landesgericht in Naumburg;

n. der Referendarius Leonhard an das Ober-Landesgericht in Posen;

o. die Referendarien von Garnier und von Siegroth und der Auskultator Polko an das Ober-Landesgericht in Ratibor;

p. der Auskultator Kuschel vom Ober-Landesgericht in Ratibor an das hiesige;

q. der Auskultator Joseph Kühn an das Ober-Landesgericht in Glogau;

r. der Hülfsbote Littmann vom Land- und Stadtgericht in Canth als Gerichtsdiener und Exekutor an das Land- und Stadtgericht in Nimptsch.

3) Ausgeschieden:

der Referendarius von Massow bei seinem Uebertritt zur hiesigen Königl. Regierung.

4) Pensionirt:

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Justiz-Rath Gotthold in Schmiedeberg.

5) Gestorben:

a. der Ober-Landesgerichts-Rath Mollius,

b. der Ober-Landesgerichts-Calculator Cretius I., und

c. der Exekutor Bielitzer beim Land- und Stadtgericht in Namslau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Herrschaft Bankwitz	Namslau	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Schodstaedt	vereinigt mit dem Land- und Stadtgericht in Namslau.
Nieder-Leipe, Petersgrund und Mochau	Jauer	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Paul in Striegau	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Grasnik in Jauer.
Steudelwitz	Steinau	Justiz-Amt des ehemaligen Dom-Kapituls in Glogau	vereinigt mit dem Stadtgericht in Raudten und Köben.
Mislawitz Wangersinowe und Paradowe	Militsch	Minderstandesherrliches Gericht Sulau	Justizrath Neugebauer in Sulau.
Gr.-Tschuder und Marienruh	Wohlau	Land- und Stadtgericht in Winzig	Land- und Stadtrichter Zingel in Winzig.
Bielwiese	Steinau	Stadtrichter Haveland in Parchwitz	Justiziarius Reimann in Steinau.

Breslau, den 14. Februar 1840.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der Rechnungs-Rath Reisch in Berlin hat nach Anweisung des hohen Königlichen Finanz-Ministeriums dem von 1. Januar 1840 ab zur Anwendung kommenden Zoll-Tarif gemäß

Rechnungs-Tafeln für die Königl. Preußische Zoll-Erhebungsstellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch

aufgestellt, welche bei Besser in Berlin in Druck erschienen sind, worauf, ihrer Zweckmäßigkeit wegen, aufmerksam gemacht wird.

Breslau, den 10. Februar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird den 9ten und 10ten April statt finden. Präparanden, welche noch nicht 17 Jahr, und solche, welche schon über 20 Jahr alt sind, werden nicht ins Seminar aufgenommen und daher auch nicht geprüft werden. Die schriftliche Meldung muß spätestens bis zum letzten März geschehen. Folgende Zeugnisse sind einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. versiegelte Zeugnisse des Ortspfarrers und des bisherigen Lehrers,
3. ein Zeugniß der betreffenden Kreis-Schuleninspection,
4. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Präparanden und darüber, daß die Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an ihm wirksam vollzogen ist,
5. eine kurze Lebensbeschreibung,
6. ein von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestelltes Attest darüber, daß der Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel zu einem dreijährigen Aufenthalte im Seminar habe, wozu jährlich ungefähr 50 Rthlr. erforderlich sind.

Ober-Glogau, den 5. Februar 1840.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Pocken-Ausbrüche.

In Irrschnocke, Kreis Breslau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Breslau, den 4. März 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 2068. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J., betreffend den Kosten-Ansatz bei Volljährigkeits-Erklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder;

" 2069. Desgleichen die von demselben Tage, die Ergänzung der Stempel-Tarif-Position „Vergleiche" und die nähere Bestimmung der für die Vergleichs-Akte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner bewilligte Stempel-Freiheit betreffend;

" 2070. Das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar d. J.;

" 2071. Das Gesetz von demselben Tage, die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familien-Stiftungen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz betreffend, und

" 2072. Die Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 19. ejusd. m.

Bekanntmachung.

Die Anwendung und Stempelung von Zollgewichten betreffend.

Um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zoll-Gewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch der Zoll-Gewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31sten Oktober v. J. sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privatpersonen, gestempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Besitz von Zollgewichten ist daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungs-Behörden, allen denjenigen Behörden und Privat-Personen, welche nach §§ 12. 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen überall nicht gestattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

Soweit in einzelnen Fällen und auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse einem Andern, als der Steuer-Verwaltung, obliegt, die zu allen oder gewissen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthschaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt die Anschaffung und Stempelung der erforderlichen Zollgewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, soweit nöthig, in amtlichem Verwahrsam halten.

Die vorschriftsmäßige Deklaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zollgewichte, ist mittelst Reduction des Preußischen oder sonstigen Gewichtes auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31. Oktober v. J. bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungs-Rathe Reisch herausgegebenen „Rechnungs-Tafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch" werden benutzt werden können.

Berlin, den 13. Februar 1840.

Der Finanz-Minister
gez. Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1840 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 25. August in Ottmachau,
" 27. " " Strehlen,
" 28. " " Ohlau,
" 31. " " Creuzburg,
" 2. September in Oels,
" 3. " " Trebnitz,
" 4. " " Trachenberg,
" 5. " " Wohlau,
" 7. " " Neumarkt,
" 8. " " Domslau,
" 10. " " Reichenbach,
" 11. " " Schweidnitz,
" 12. " " Jauer,
" 19. " " Liegnitz.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken, neuen, ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hansenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Betreffend den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste.

Nachstehende Verfügung der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen, vom 19. Oktober 1839, betreffend den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste 2c. und dessen Bestrafung:

Es ist der Fall vorgekommen, daß Inhaber solcher amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Akten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern, stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempel-Kontraventionen zu verfahren sei,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen:

1) Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche um ihres besonderen Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel **nicht** unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dieß, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

2) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach § 30 des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 anzuzeigen.

3) Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags produzirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach § 21. 22 des Stempelgesetzes nicht blos für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

   Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Straf-Resolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19. Oktober 1839.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.
(gez.) Mühler.	(gez.) Graf v. Alvensleben.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Februar 1840. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 9. Wegen Anzeige schwerer oder Aufsehen erregender Verbrechen.

1) Die Vorschrift, daß schwere oder Aufsehen erregende Verbrechen, mit Rücksicht auf die §§ 94 und 261 der Kriminal-Ordnung und das Ministerial-Rescript vom 21. November 1821 — Jahrb. Band 18, Seite 333 — ungesäumt dem Kriminal-Senat oder dessen Präsidium angezeigt werden sollen, bleibt oft unbefolgt. Sie wird daher hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

2) Die mit Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Gerichte sind zwar nach § 3 in fine des Reglements vom 13. August 1750 befugt, auch die ihre Spruch-Competenz übersteigenden Kriminal-Untersuchungen zu führen, wenn sie für gute und prompte Justiz und für sichere Verwahrung der Inquisiten sorgen — und in vielen nicht verwickelten Fällen, wenn Angeschuldigte und Zeugen am Orte der That oder in der Nähe sind, wird es namentlich seit Einführung der Kreis-Spruch-Gerichte zweckmäßig sein und zur Beschleunigung der Sache gereichen, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen —; wenn sie aber die Sache an das betreffende Justitiariat abgeben wollen, so muß dies sofort geschehen, wenn die § 20 der Kriminal-Ordnung gedachten Verfügungen zur Feststellung des Thatbestandes und Festmachung des Thäters, getroffen sind und es ist ganz unzuläßig, wenn sie, wie öfters geschieht, die Untersuchungen theilweise führen und sie dann zur Fortführung an das Inquisitoriat gelangen lassen.

Die Gerichte des Departements haben dies zu beachten.

Breslau, den 17. Februar 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der bisherige Steuer-Inspektor Carssow aus Nordhausen ist zum Ober-Zoll-Inspektor in Mittelwalde, Grafschaft Glatz, ernannt worden.

Breslau, den 22. Februar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Nachstehende Kandidaten der Theologie:

Johann Carl Gottlob Eckert aus Fürstenau bei Freistadt, 26¾ Jahr alt,
Robert Julius Benjamin Leopold Hoffmann aus Lüben, 33 Jahr alt,
Carl Wilhelm Gustav Jungnickel aus Lissa, 26 Jahr alt,
Julius Friedrich Kühn aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Johann Gottfried Oswald Philipp aus Gleinig bei Guhrau, 31 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Alexander Richter aus Langenbielau, 26¾ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamts:

Julius Gustav Wilhelm Cleemann aus Glogau, 27 Jahr alt,
Herrmann Alexander Delank aus Gebelzig, Kreis Rothenburg, 26 Jahr alt,
Johann Friedrich Kretschmar aus Schreibersdorf, 27¼ Jahr alt,
Gustav Adolph Herrmann Pfitzner aus Guhrau, 31 Jahr alt,
Carl Gustav Wilhelm Vincent Winter aus Sprottau, 25 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Februar 1840.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Patentirung.

Dem Instrumentenmacher Gottlieb Brandt zu Breslau ist unter dem 6. Februar 1840 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene neue Construction der Spreitzen an Fortepiano's

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Bau-Conducteur Kühnel in Berlin unter dem 30. Januar v. J. ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Mustern in Kreide-Manier zu versehen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Das dem Fabrikanten Jean Veyssier in Berlin unterm 10. März v. J. ertheilte Patent

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu musivischen Arbeiten darzustellen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Chronik.

Dem emeritirten Erzpriester und Pfarrer Thiel zu Köben a. O. haben des Königs Majestät, aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Nachdem das Dominium und die Gemeine zu Reesewitz, Oelsner Kreises, erst vor kurzer Zeit den evangelischen Schulposten mit 25 Rtlr. jährlichen Einkommens verbessert, sind demselben, vorzüglich auf Veranlassung des Herrn Patrons, wiederum aus freien Stücken 2 Klaftern Holz zugelegt worden, wozu das Dominium eine und die Gemeine eine Klafter gewährt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Thilo ist zum Kreis-Sekretair zu Münsterberg befördert worden.

In Köben der Schuhmachermeister Pause als unbesoldeter Rathmann bestätigt.

Der Königliche Förster Bertram zu Neunkirchen, Regierungs-Bezirk Trier, als Förster nach Neue-Welt, in der Oberförsterei Scheidelwitz, versetzt.

Vermächtnisse.

Der zu Frankenstein verstorbene Kürschnermeister Jülke hat einem schon bei Lebzeiten für 4 hausarme dortige Bürger überwiesenen Geschenk von 1000 Rtlrn. testamentarisch zu gleichem Zweck noch hinzugefügt . . . . . . 800 Rthlr.

Der zu Glatz verstorbene Kaufmann und Schuhmachermeister Albrecht

auf eine Fundation zur Bekleidung von Schulkindern . . 400 =
desgleichen für arme Wittwen . . . . . . 200 =

Die zu Romberg verstorbene Freiin v. Saurma

zur jährlichen Vertheilung der Zinsen an 6 hülfsbedürftige alte Frauen . . . . 300 =

Der in Tunkendorf, Kreis Schweidnitz, verstorbene Bauergutsbesitzer Sterner

der dortigen Armen-Kasse . . . . 50 Rthlr.
der dortigen Schul-Kasse . . . . 50 =

Der zu Breslau verstorbene Tischlermeister und nachherige Weinkaufmann Müller

der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen . . . 10 =
der Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder . . . 10 =

Der in Breslau verstorbene Brandtweinbrenner Koch

dem Kloster der Elisabethinerinnen . . . . . 10 =

Pocken-Ausbrüche.

In Wabnitz und Schmoltschütz, Kreis Oels; in Alt-Raudten, Kreis Steinau; in Schlegel, Kreis Glatz; in Riegel, Kreis Striegau.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11.

Breslau, den 11. März 1840.

Bekanntmachung.

Im § 54 der Zoll=Ordnung vom 23. Januar 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25. November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1840

Der Finanz = Minister

Graf von Alvensleben.

Auszug

aus dem

Begleitschein=Regulativ vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die in der Zoll=Ordnung vom 23. Januar 1838 §§ 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein=Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts § 54 der Zoll=Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

§ 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zoll-Ordnung §§ 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitschein-Verfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letzteren und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlischt mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§ 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach § 40 der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I und II ersichtlich ist.

§ 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §, sind demnach Begleitscheine I über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der, nach § 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem anderen Niederlagsorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung § 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach § 42 der Zoll-Ordnung nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§ 4.

2) Begleitscheine II dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach § 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung § 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§ 5.

D. Befugniß der Aemter 1) zur Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im § 57 bestimmt.

§ 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I und II sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II, Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§ 52 bis 56.

§ 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.
A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualification des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach § 6, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§ 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§ 7), in Verbindung mit den, in den §§ 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I oder II zur Anwendung kommen dürfe.

§ 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§ 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden,

sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§ 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§ 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitsch. I.

Aus dem Begleitschein I müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, der getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, ersteren Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§ 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§ 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach § 29 der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§ 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des „am . . ten . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitschein-

„Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins No. . . . des (Benen„nung des Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleit„scheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtlei„stung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden „müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letzteren Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Si„cherheit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§ 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letzteren, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§ 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§ 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§ 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise

die geschehene Entrichtung des Eingangszolls, durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§ 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§ 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

§ 39.

Kann dagegen der im § 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§ 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

§ 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I, in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§ 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im § 48 der Zoll-Ordnung und im § 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Er-

ledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und den Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem anderen, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§ 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach § 46 der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung § 41).

§ 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung § 49).

§ 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen § zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. § 57), auch nur, nachdem von letzterem hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§ 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§ 53.

a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen gemacht.

§ 54.

aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im ersteren Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach § 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§ 55.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet sind.

In den beiden letzteren Fällen des § 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem nach § 51 die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterem erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N,) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§ 70 ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§ 56.

b) wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§ 52 b) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach § 51, der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§ 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im § 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdner) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§ 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§ 7—30, für die Ausfertigung der Begleitscheine I überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§ 55 und 56) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§ 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I ausfertigen dürfen.

§ 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. § 67).

§ 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.
A. Der Begleitscheine I.
1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letzteren zur weiteren Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weiteren Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§ 60 u. s. w.) geschritten.

Ist der, in dem Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letzteren, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die § 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem anderen, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§ 60.

2) Revision der Ladung.
a) Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren

beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§ 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollten die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf begründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§ 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe § 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. § 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§ 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei verschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b. ob dies nicht der Fall ist.
4. Im ersten Falle (Nr. 3 a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5. In dem andern Falle (Nr. 3 b.) dagegen, so wie in den, im § 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.
6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen"

   auszufertigen.
7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§ 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§ 38), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im § 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§ 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§ 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitschein I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 26. December pr. ist bestimmt worden, daß die in den §§ 1 — 6 der Verordnung vom 17. März 1839, über den Verkehr auf Kunststraßen enthaltenen Vorschriften in Betreff der Anwendung breiter Radfelgen beim Befahren der Chausseen, auf dem Straßenzuge von den Grenzen bei Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der Sächsischen Gränze, vorläufig bis zum 1. April 1840 außer Anwendung bleiben sollen.

Daß diese hinsichtlich des vorstehend genannten Straßenzuges unterm 26. December v. Js. angeordnete Suspension des Gesetzes vom 17. März 1839 auch noch fernerhin, und zwar so lange, bis dieserhalb eine anderweitige Bestimmung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird, fortdauern soll, solches wird, in Folge höherer Anweisung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge zum Hebammen-Fonds bei Trauungen und Taufen von Offizieren und Militair-Beamten.

Zu Folge höherer Anordnung, wonach die Einziehung und Abführung der von den Offizieren und Militair-Beamten bei Trauungen und Taufen zu entrichtenden Beiträge zum Hebammen-Fond, nicht mehr von den Herren Militair-Oberpredigern und von ihnen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, sondern durch die betreffenden Militär-Geistlichen und von diesen an die Kreis-Steuer-Kassen, wie dies von den Civil-Geistlichen geschieht, erfolgen soll; werden die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen: die Hebammen-Beiträge von den Offiziers und Militärbeamten von 1840 an, von den Militär-Geistlichen anzunehmen und gleich den andern des Civil-Standes abzuführen.

Breslau, den 25. Februar 1840. II.

Jahrmarkts-Verlegung betreffend.

Durch einen Schreibfehler ist der Termin zu Abhaltung des diesjährigen Frühjahrs-Wollmarkts zu Strehlen, statt auf den 29. Mai, irrthümlich auf den 29. Juni gestellt und in den Kalendern auch so abgedruckt worden. In Folge der nunmehr hiernach geschehenen Berichtigung wird gedachter Wollmarkt schon auf den 29. Mai daselbst statt finden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, am 2. März 1840. I.

Betreffend die Beiträge für die Unterhaltung der Irren-Versorgungs-Anstalten der Provinz pro 184%.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses der unter dem 3. v. M. in unserem Amtsblatte erlassenen Bekanntmachung, wegen der Beiträge für die Unterhaltung der Irren-Versorgungs-Anstalten der Provinz pro 184%, wird hiermit bemerkt, daß die in der Verfügung gedachte Summe von 30000 Rthlr. nicht für die beiden Jahre 1840 und 1841 zusammen, sondern für jedes dieser Jahre erfordert wird, für jetzt indeß nur die für 1840 nothwendige Summe von 30000 Rthlr. aufzubringen ist.

Breslau, den 3. März 1840. I.

Der freie Standesherr Herr Karl Prinz Byron von Curland hat die Erlaubniß, die Hengste: Jung Morisco, King Kohl, The Tory und Bravo, welche in der Ortschaft Schloß Wartenberg aufgestellt sind, für das laufende Jahr zur Bedeckung fremder Stuten zuzulassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Februar 1840. I.

Der Kgl. Ober-Amtmann Sander zu Herrnstadt hat seine Hengste Littmanning und Boxer, nachdem solche für tüchtig befunden sind, auch für das laufende Jahr zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Breslau, den 27. Februar 1840. I.

Der Erb- und Gerichtsscholz Kattge zu Opperau, sowie der Gerichtsscholz Starosky zu Polnisch-Kniegnitz, beide im Kreise Breslau, haben ihre Hengste Sirocco und Pancratius, nachdem solche für tüchtig befunden, für das laufende Jahr zur Deckung fremder Stuten aufgestellt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 27. Februar 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1839 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts (27 Kreise mit 1,192,602 Seelen, mit Ausschluß des Militairs), hat sich im Jahre 1839 wiederum erweitert. Von 1342 Schiedsmännern sind 12,906 Streitigkeiten (2727 mehr als im Jahre 1838) verhandelt, und davon 11370 — (2485 mehr als im Jahre 1838) durch Vergleich erledigt worden. Durch Zurücknahme der Klage sind 226 und durch Ueberweisung an den Richter 1161 abgemacht, schwebend dagegen am Schlusse des Jahres 1839 noch geblieben 149. Nach einem Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 8 verglichene und eine nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 92, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 104.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1839 verglichen:

		Zahl der verglichenen Sachen.
1.	der Seiler Giese zu Brieg von 250 Streitigkeiten	248
2.	= Rathmann Hentschel zu Neurode von 229 . . .	222
3.	= Hauptmann a. D. Wilde zu Münsterberg von 222 . .	209
4.	= Bäcker Wildt zu Schweidnitz von 208	202
5.	= Schiedsmann Grützner zu Creutzburg von 195 . . .	192
6.	= Kreis-Chirurgus Strauch zu Landeshut von 189 . .	187
7.	= Apotheker Schmidt zu Münsterberg von 178 . . .	167
8.	= Bürgermeister Kunerth zu Neurode von 165 . . .	161

	Zahl der verglichenen Sachen:
9. der Forst-Kontrolleur Jung zu Jägerndorf, Jauerschen Kreises, von 222 Streitigkeiten	137
10. = Kämmerer Kammler zu Münsterberg von 139	132
11. = Schiedsmann Gregor Bartilla zu Wansen von 129	126
12. = Hauptmann von Reichenbach zu Strehlen von 134	119
13. = Schiedsmann Wolff zu Steinau a. O. von 126	115

Zur Genugthuung und Belobung der für den Frieden ihrer Mitbürger so thätig gewesenen Schiedsmänner werden vorstehende Ergebnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In wie weit die Theilnahme für das Schiedsmanns-Institut in den einzelnen Kreisen und in der Stadt Breslau sich thätig gezeigt hat, wird von den betreffenden Polizei-Behörden durch die erscheinenden Wochen- oder Lokal-Blätter veröffentlicht werden.

Breslau, den 25. Februar 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es ist darüber Beschwerde eingegangen, daß der Verordnung vom 27. Juli 1839, (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 384) ungeachtet, militairpflichtige Individuen zu dreimonatlicher oder noch geringerer Einstellung in die Straffektion verurtheilt und auf die Festungen abgeliefert worden.

Den Gerichten des Departements wird daher die gedachte Verordnung zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 2. März 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. ad 2 — Amtsblatt Seite 73 — hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Statt der Worte:

„an das betreffende Justitiariat"

muß es heißen:

„an das betreffende Inquisitoriat."

Breslau, den 4. März 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Königlich Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen bei dieser Lehranstalt werden im nächsten Sommersemester den 4. Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Staatswirthschaftliche.
   Einleitung in das akademische Studium, Nationalökonomie, Professor Dr. Baumstark.

2. Land- und Forstwissenschaftliche.
   Landwirthschaftliche Betriebslehre, Güter-Taxation, Wiesenbau. Praktische Demonstrationen zu diesen Vorlesungen und zur Wirthschaftsführung überhaupt, Director Prof. Pabst.
   Waldbau, Lehrer der Forstwissenschaft 2c. Grebe.

3. Naturwirthschaftliche.
   Experimental- und Agrikulturchemie, die Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus, Dr. Schulze.
   Botanik, Grebe.

4. Thierärztliche.
   Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Arzneimittellehre, Dr. Haubner.

5. Mathematische.
   Angewandte Geometrie und Stereometrie, Prof. Dr. Grunert.
   Landwirthschaftliche Baukunst, Zeichnen, Bau-Inspektor Menzel.

6. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Pütter.

7. Geschichte und Statistik.
   Universalhistorische Uebersicht der Geschichte des abendländischen Europa's, Prof. Dr. Barthold.
   Vergleichende Statistik, Prof. Dr. Baumstark.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Aeltern 2c. enthaltend, Behufs der Immatrikulation bei der Universität Greifswald beizubringen. — In Bezug auf Honorar-Vorausbezahlung 2c. gelten die allgemeinen Universitätsgesetze.

Wegen speciellerer Studienpläne und anderweiter Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, den 29. Februar 1840.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.
Pabst.

Chronik.

Der Kaufmann Münster in Friedland ist als Hülfs-Agent der Cölner Feuer-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Bestätigt worden sind:

der bisherige Archidiakonus Haake in Schweidnitz als Pastor primarius an der evangel. Pfarrkirche zur h. Dreifaltigkeit daselbst;

der bisherige Schullehrer-Seminar-Direktor Wenzel in Breslau, als Pfarrer der vereinigten Kirchen zu Neukirch und Herrmannsdorf, Kreis Breslau;

der Kandidat des Predigtamts Rottwitt als Pastor an der evangelischen Kirche in Wischütz, Kreis Guhrau;

der Kaplan Seifert als Curatus an der kathol. Curatialkirche in Glatz, und

der bisherige Schullehrer Ditfe in Schliesa, als evangelischer Schullehrer in Tarxdorf, Kreis Steinau.

Geschenke und Vermächtnisse.

Der Fleischermeister Büttner in Domanze, Kreis Schweidnitz, hat der dortigen katholischen Kirche geschenkt . . . . 150 Rthlr.

Der in Benkowitz, Kreis Breslau, verstorbene Pfarrer Galba

den Elisabethiner-Jungfrauen } in Breslau . . 10 =
dem Alumnate } 10 =

Der in Schweidnitz verstorbene Haushälter Keller

der dortigen Armen-Kasse . . . . 5 =

legirt.

Pocken-Ausbrüche.

In Perschau, Kreis Schweidnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12.

Breslau, den 18. März 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2073. den Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bei der Trajekt-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klautzischken zu erheben ist. Vom 31. Januar d. J.;

» 2074. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar d. J., die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen betreffend;

» 2075. das Feuer-Societäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz. Vom 23. desselben Monats; und

» 2076. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des vorbezeichneten Reglements. Von demselben Tage.

Bekanntmachung
für die Besitzer preußischer Staats-Schuld-Scheine.

Ungeachtet der von uns, nicht allein in der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung, den beiden andern hiesigen Zeitungen und dem Intelligenz-Blatte, sondern auch in den Amts-Blättern sämmtlicher Königlicher Regierungen, wiederholt abgedruckten Aufforde-

16

rungen, die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooseten und gekündigten Staatsschuldscheine, zur Erhebung ihres Kapital-Betrages, bei der Kontrôle der Staats-Papiere hier in Berlin zu präsentiren, oder, zu diesem Behufe an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, sind an dergleichen gekündigten Staatsschuldscheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verloosung gezogenen, noch die in dem, als besondere Beilage, hier beifolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verloosungen gezogenen, Stücke im Rückstande, von welchen seit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Kapitals, den Inhabern derselben die Zinsen verloren gehen, indem diese, nach der Bestimmung des Artikel V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) dem Tilgungs-Fonds zugewachsen und bei demselben bereits mit verwendet sind, mithin, soweit sie von den Inhabern der Koupons seitdem noch erhoben worden, von dem Kapitale bei dessen Auszahlung in Abzug gebracht werden müssen.

Wir bringen dies den Inhabern dieser Staatsschuldscheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung, diese Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons, in doppelten Verzeichnissen, mit ihren Nummern, Litern und Kapital-Beträgen einzeln aufzuführen, und ungesäumt entweder bei der Kontrôle der Staats-Papiere hier unmittelbar zur Erhebung des Kapitals einzureichen, oder: zu demselben Zwecke, an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem des Königs Majestät geruhet haben, in einem Nachtrage zu dem Diplom über die Verleihung der Erb-Ober-Land-Mundschenken-Würde an den freien Standesherrn von Ober-Beuthen, Herrn Grafen Carl Lazarus Henkel von Donnersmark, festzusetzen, daß sich diese Würde auf die männlichen Nachkommen des gedachten Herrn Grafen, nach dem Rechte der Erstgeburt vererben soll, so wird diese Allerhöchste Begnadigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. März 1840. Pl.

No. 10. Das Verbot des Ankaufs von den Ladungen der Schiffer, namentlich des Salzes betr.

Eingegangene Beschwerden veranlassen uns, die Allerhöchste Verordnung d.d. Königsberg, den 5. Mai 1809 —

wonach Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen in der Regel als gestolenes Gut zu betrachten und jeder, der dem Schiffer dergleichen abkauft,

als Diebeshehler anzusehen und dem Dieb gleich zu bestrafen ist — hiermit besonders in Bezug auf die Ladungen der Schiffer an Salz in Erinnerung zu bringen und namentlich alle Kreis- und Orts-Behörden anzuweisen, diese Verordnung wiederholt gehörig zur Kenntniß ihrer Untergebenen zu bringen und auf ihre Beachtung zu wachen.

Breslau, den 24. Februar 1840. I.

Nachrichten in Bezug auf die Auswanderungen nach den amerikanischen Freistaaten.

Für diejenigen, die in einer Auswanderung nach den amerikanischen Freistaaten noch immer die alleinige Hoffnung einer Verbesserung ihrer Lage finden, halten wir die nachstehende Erzählung eines kürzlich von dort Zurückgekehrten für nützlich, die wiederum ein Beispiel dazu liefert, wie wenig die Erfahrung solche Hoffnungen bestätigt.

Der Zurückgekommene ist ein preußischer Unterthan und Handwerker. Zu den Dissidenten gehörig, entschloß er sich auf vielfaches Zureden seiner Glaubensgenossen, mit 13 anderen Dissidenten-Familien im Frühjahr 1837 nach Nordamerika auszuwandern.

Er beschreibt seine Reise und die Art der Aufnahme, die den Auswanderern in Amerika zu Theil wurde, in folgender Art:

Nachdem wir uns 14 Tage in Hamburg aufgehalten hatten, gelangten wir an Bord eines Schiffes, das uns gegen Zahlung eines Frachtgeldes 3 Louis'dor und 3 spanische Thaler für einen Erwachsenen, und 5 Louisd'or und 3 spanische Thaler für ein Kind nach New-York führte.

Diese Seereise wurde in einem Zeitraume von 11 Wochen gemacht und während derselben hatten wir zu 3 verschiedenen Malen so heftige Stürme auszuhalten, daß das Schiff an seinen Masten, Segeln rc. beschädigt wurde.

Niemand von uns Reisenden hatte je Seefahrten gemacht und so waren für uns jene Stürme desto schrecklicher.

Wir bereuten alle die unternommene Reise und wünschten uns gar sehr in unsere Heimath zurück und dies um so mehr, als der eine unserer Gefährten den Leiden, die wir zu ertragen hatten, unterlag und am Bord des Schiffes verstarb.

Angekommen in New-York, fanden wir dort kein Unterkommen, sondern waren genöthigt, nach zwei Tagen unseres dasigen Aufenthalts ein Dampfschiff zu besteigen, auf welchem wir die Reise bis Albany, 164 englische Meilen von New-York entfernt, machten. Auch hier war unseres Bleibens nicht, wir mußten vielmehr ein Kanal-Boot besteigen, das uns nach Buffahlaw, 364 englische

16*

Meilen von Albany entfernt, führte. Auch an diesem Orte fanden wir kein Unterkommen, und mußten wiederum ein Dampfschiff besteigen, das uns nach Cliefland, 135 englische Meilen von Buffahlaw entfernt, führte.

Hier angekommen, waren unsere Geldmittel rein erschöpft; jetzt war unser Zustand, wie man wohl leicht begreifen kann, der schrecklichsten Art. Während nun alles in Verzweiflung sich befand, fand sich endlich ein Führer eines Kanalbootes, der es übernahm, uns gegen Verpfändung unserer Effekten 135 englische Meilen weiter nach Roscoe zu transportiren.

In Roscoe angelangt, wurden unsere Effekten in ein Pfandhaus gebracht und wir von einem Manne, der die Anlegung eines Kanals übernommen hatte, 6 englische Meilen weiter ins Land gesandt und als Arbeiter angestellt.

Wie wir zu der uns angewiesenen Stelle gelangten, wo wir mehrere Auswanderer aus Rheinbaiern namentlich antrafen, mußten wir zunächst mit Weib und Kind während dreier Tagen unter freiem Himmel am Fuße eines Felsen kampiren, wo dann allererst ein Blockhaus nothdürftig hergestellt wurde. Zu unserem Unterhalte wurde uns Mehl, Fleisch und Erdtoffeln von dem Kanalbau-Unternehmer geliefert und dessen Geldbetrag von dem Tagelohn decourtirt, so daß für uns bei dem hohen Preise der Lebensmittel nur wenig übrig blieb, weshalb wir denn im Genuß der Speisen sehr mäßig sein mußten. Unser Schicksal war jetzt ganz dem der Juden gleich, die in die Babylonische Gefangenschaft geführt wurden, und so wie jene sich in die bessere Heimath zurück sehnten, so haben wir täglich und stündlich unseres verlassenen Heerdes mit nassen Augen gedacht und dies um so mehr, als wir nicht Kirche, nicht Geistliche, nicht eine entfernt geregelte gottesdienstliche Einrichtung, so wenig als Schulen antrafen. Niemand wird und kann also daran zweifeln können und wollen, daß ich es nicht allein war, der nach einer so herben Belehrung Rückkehr in sein Vaterland und zu seiner verlassenen Kirche wünschte, und so wird es denn auch gewiß gern geglaubt werden, daß diejenigen, die ich in jenem Elende zurückließ, mich mit Wehmuth scheiden sahen, indem jene in ihren unglücklichen Verhältnissen verbleiben mußten. Ich und die Meinigen können und werden es der Vorsehung ewig danken, die unser Schicksal so gnädig lenkte, daß wir uns wiederum in den Grenzen unseres geliebten Vaterlandes unter unseren alten Bekannten und Verwandten befinden.

Was jener Abreise bezüglich der Trennung von meinen Gefährten voranging, dies in Worten zu bezeichnen, dazu bin ich außer Stande, und will nur bemerken, daß mir die Ehefrau des Schmidt R. ewig unvergeßlich bleiben wird, die Mann und Kinder verlassen und mich hierher zurückbegleiten wollte und sich an mich fest=

klammerte, meine Brust und Arme mit ihren Thränen so benetzte, als ob ich einem starken Regen ausgesetzt gewesen wäre.

Es regt mich zu sehr auf, jedes einzelnen Auftritts zu gedenken und will ich nur noch bemerken, daß diese Unglücklichen an ihre Rückkehr nicht denken konnten, da es ihnen unmöglich geworden ist, ihre im Pfandhause befindlichen Effecten durch ersparten Tagelohn wieder einzulösen, geschweige das erforderliche Geld zur Rückkehr zu ersparen.

Möchte es auch eines besondern Andeutens nicht bedürfen, so will ich doch noch zum Schlusse meiner Aussage anzeigen, daß ich über das Irrige meiner früheren religiösen Ansicht durch meine bitteren Erfahrungen vollständig belehrt bin und mich von den Dissidenten sehr fern halten werde.

Die Ortsgerichte werden angewiesen, da wo sich in ihren Bezirken dergleichen Irregeleitete befinden, dieselben mit dieser getreuen Erzählung bekannt zu machen.

Breslau, den 4. März 1840. I.

Der Hausbesitzer und Viehschneider Johann Salzig hat seinen kastanienbraunen Hengst in Münsterberg;

die Bauerswittwe Babel ihren lichtbraunen Hengst in Liebenau, Kreis Münsterberg;

der Bauer Gottlieb Klose seinen dunkelbraunen Hengst in Töpliwode, Kreis Münsterberg;

der Bauer Franz Hauenschild seinen kirschbraunen Hengst in Bärdorf, Kreis Münsterberg;

der Bauergutsbesitzer Blüschke seinen Hengst (rothbraun, kleinen Stern, weiße Schnuppe und rechten weißen Hinterfessel) in Haidau, Kreis Striegau;

der Bauergutsbesitzer Hielscher seinen schwarzbraunen Hengst in Ossig, Kreis Striegau;

der Gutsbesitzer Richter seinen Hengst, (einen Dunkelfuchs mit Stern und Schnippe und weißen Vorderfüßen) in Klein-Jeseritz, Kreis Nimptsch; und

der Bauergutsbesitzer Schölzel seinen Hengst, (einen Dunkelfuchs mit Blässe und 4 weißen Füßen) in Kunsdorf, Kreis Nimptsch, nachdem diese Hengste für tüchtig befun-

den worden sind, als Beschäler aufgestellt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Breslau, den 6. März 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 10. Das Tabellen-Wesen bei den Gerichten in Untersuchungs-Sachen betr.

In Bezug auf das Tabellenwesen in Untersuchungs-Sachen wird den Gerichten des Departements Folgendes zur Beachtung eröffnet:

1) ad A. III. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1836.

Die vierteljährlichen Gefangenlisten, eventualiter die Negativ-Anzeigen, sind prompt einzureichen. Excitatorien werden in der Folge kostenpflichtig ergehen. Die Nummer rücksichtlich desselben Gefangenen läuft zwar das ganze Jahr hindurch fort und ist von einer Vierteljahrsliste in die andere zu übertragen; eine Uebertragung von einem Jahr in das andere aber findet nicht statt, das neue Jahr — der 1. December — beginnt mit einer neuen Nummerfolge und es ist nur bei den aus dem vergangenen Jahr in die neue Liste übertragenen Gefangenen die alte Nummer nachrichtlich zu vermerken. So findet sich die Gesammtzahl der Gefangenen des Jahres in der letzten Nummer und es ist leicht, die Zahl der aus dem vorhergehenden Jahr übernommenen Gefangenen zu ermitteln, welche bei der jährlichen Zusammenstellung mit anzugeben ist.

Bei den länger als drei Monate verhafteten Gefangenen ist — was öfter versäumt wird — die Lage der Untersuchung speziell anzugeben.

2) ad A. III. 2 der gedachten Verordnung.

Bei den eingereichten Jahreslisten haben sich verschiedene Ansichten darüber hervorgethan,

wann eine Untersuchung als beendigt aus der Zahl der currenten Untersuchungen ausscheidet?

confr. Anmerkung 2. der Beilage A. zur Verordnung vom 31. Oktober 1836.

Die Untersuchung ist beendigt und zu reponiren, wenn das Urtel rechtskräftig und die Strafe vollstreckt ist; denn dann sind die Akten hauptsächlich

nur noch Beläge für die Kosten, und deren Aufstellung und Einziehung ist nichts Wesentliches für die Untersuchung. Ist auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Strafe für vollstreckt zu achten, wenn Condemnat die Freiheits-, sei es nun Zuchthaus-, Festungs- oder Gefängniß-Strafe angetreten hat; daß solche dann ordnungsmäßig vollstreckt werde, gehört zur Sorge und Pflicht der Straf-Anstalts-Aufsichts-Beamten.

In die am Schlusse jedes Geschäftsjahrs einzureichende Liste der überjährigen Untersuchungen gehören also nur diejenigen überjährigen, die ult. November nach der vorstehenden Bestimmung noch nicht beendet, in die Liste pro 1840 also nur diejenigen, die vor dem 1. December 1839 eingeleitet, am 1. December 1840 noch current sind.

3) die von den Herren Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte dem Präsidenten des Kriminal-Senats am Schlusse des Geschäftsjahrs einzureichende Uebersicht der in Folge der erweiterten Competenz in Untersuchungs-Sachen abgefaßten Erkenntnisse und die von den Herren Dirigenten der Kreis-Spruchgerichte außerdem einzureichende Nachweisung der als Kreis-Spruch-Gericht abgefaßten Urtel sind in der bisher üblichen Form, welche sich als zweckmäßig beweist, ferner einzureichen.

Breslau, den 9. März 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Kriminal-Senat.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau pro Februar 1840.

1. Befördert:

die Auskultatoren Nitschke, Tülff II. und Dr. Müller, zu Referendarien;

2. Versetzt:

a, der Oberlandes-Gerichts-Assessor Kuh, als Regierungs-Rath und Mitglied der hiesigen General-Kommission;

b, der Oberlandes-Gerichts-Assessor von Ohlen u. Adlerskron zu Ratibor, als solcher an das hiesige Oberlandes-Gericht;

c, der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graf Schweinitz von Liebenthal, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht in Schmiedeberg;

d, der Oberlandes-Gerichts-Assessor Schrötter als Direktor an das Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal;

e, der Land- und Stadtgerichts-Rath Wentzel aus Wollstein, als Rath an das hiesige Stadt-Gericht;

f, der Oberlandes-Gerichts-Assessor Hoffmann aus Rawicz, als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadt-Gericht in Ohlau;

g, der Referendarius Minding an das Oberlandes-Gericht in Ratibor;

h, der Referendarius Schenk, vom Kammergericht, an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

i, der Auskultator Willimeck, an das Oberlandes-Gericht in Ratibor;

3. Ausgeschieden:

der Auskultator Rung, bei seinem Uebertritt in den Subalterndienst.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Februar 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Groß-Sägewitz.	Breslau.	Justitiarius Klingberg in Breslau.	Justitiarius Hübner in Breslau.
Nieder-Blasdorf, Johnsdorf u. Pätzelsdorf.	Landeshut.	Justitiarius Schrötter in Landeshut.	Justiziarius v. Britzke in Landeshut.
Protzan, Pfarrantheil.	Frankenstein.	Land- und Stadt-Gericht in Frankenkein.	Justitiarius Groß in Frankenstein.
Mersine.	Wohlau.	Land- und Stadtrichter Steiner in Winzig.	Land- und Stadtrichter Zingel in Winzig.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Stadt Breslau:			Breslau.
Dom. Bezirk	Knöpfler,	Referendarius,	„
Vier Löwen=	Julius Schubert,	Putzwaarenhändler,	„
Jesuiten=	Johann Fischer,	Buchbinder,	„
Post=	J. Karl Bj. Stache,	Kaufmann,	„
Magdalenen=	Wilh. Brandt,	Partikulier,	„
Vincenz=	Ernst Wilh. Scholz,	Partikulier,	„
Accise=	Eduard Röhlicke,	Kaufmann,	„
Klaren=	Eduard Groß,	Kaufmann,	„
Burgfeld=	J. Dan. Schwarz,	Kaufmann,	„
Katharinen=	Fr. Wilh. Lode,	Kaufmann,	„
Ursuliner=	Julius Lücke,	Kaufmann,	„
Neue Welt=	Karl Fr. Winkler,	Gelbgießer,	„
Zwinger=	Ferdinand Moritz,	Apotheker,	„
Barmherzige Brüder=	Adalbert Kirschstein,	Apotheker,	„
Rosen=Bezirk II. Abth.	J. Glob Ackermann,	Partikulier,	„
Rosen=Bezirk I. Abt.	Moritz Fr. Vogt,	Polizei=Kommissarius.	„
Antonien=	Karl Ferd. Poser,	Kaufmann,	„
Schloß=	Aug. Ch. L. Müller,	Kaufmann,	„
Hummerei=	August Ullrich,	Tischlermeister,	„
Barbara=	Albert Rogalla von Bieberstein,	Lieutenant a. D.,	„ „
Eilf Tausend=Jungf.=	Julius Zeidler,	Partikulier,	„
Bernhardiner=	Theodor Molinari,	Kaufmann,	„
Kreis Glatz.			
Stadt Glatz,	Joseph Volkmer,	Apotheker,	Glatz.
	Ehrenfr. Hellwig,	Kaufmann,	desgleichen.
	Joseph August Winkler,	Kaufmann,	desgleichen.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glatz.			
Stadt Wünschelburg, Scheibau, Siebenhuben,	Gust. Neumann,	Apotheker,	Wünschelburg.
Kreis Habelschwerdt.			
Marienthal, Plomnitz und Weißbrot,	Franz Hoffmann,	Gärtner,	Marienthal.
	Ignatz Rother,	Freibauer,	Plomnitz.
Kreis Militsch.			
Liatkowe,	Gust. Richter,	Gutspächter,	Liatkowe.
Guhre und Jawor,	Carl Wessel,	Gutsbesitzer,	Guhre.
Kreis Münsterberg.			
Eichau,	Joseph Reichel,	Schullehrer,	Eichau.
Kreis Neumarkt.			
Kostenblut u. Sablath.	Joseph Schaube,	Gutsbesitzer,	Viehau.
Schöneiche,	Johann Wilhelm Benj. Berthold,	Schullehrer,	Schöneiche.
Maltsch,	Karl Franz Friedr. Lehmann,	Schichtmeister,	Maltsch.
Jenkwitz,	Ernst von Elsner,	Polizei=Distrikts=Kommissarius u. Gutsb.	Zieserwitz.
Kreis Nimptsch.			
Groß=Kniegnitz,	Karl Schönfelder,	Freigutsbesitzer,	Groß=Kniegnitz,
Senitz,	Karl Geisler,	Häusler und Tischler,	Senitz.
Leipitz, Sadewitz und Stachau,	Ferd. Reinhard,	Schullehrer,	Sadewitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.

Kreis Ohlau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Quosnitz,	Leopold Richter,	Gutsbesitzer,	Quosnitz,

Kreis Reichenbach.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Guhlau u. Johannisthal,	Julius Wilhelm Kindler,	Wirthschafts-Beamter,	Guhlau.
Ober-Lang-Seiffersdorf,	Moritz von Prittwitz-Gaffron.	Landrath und Rittergutsbesitzer,	Reichenbach.

Kreis Schweidnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Raaben,	Schubert,	Schullehrer,	Raaben.
Kratzkau, Golitsch und Peukendorf,	Karl Gröhling,	Wirthschafts-Inspect.	Kratzkau.
Neudorf,	Joh. Gottfr. Treiber	Schullehrer,	Neudorf.
Floriansdorf und Kiefendorf,	Hoppe,	Wirthschafts-Beamter,	Floriansdorf.
Domanze, Hohenposeritz und Schönfeld.	Theodor Kunze,	Wirthschafts-Inspect.	Domanze.

Kreis Trebnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Lückerwitz,	Alexander Günther,	Gutsbesitzer,	Lückerwitz.
Nieder-Luzine, Ober-Luzine,	Johann Wilhelm Hantke,	Schullehrer,	Luzine.
Mankerwitz, Probotschütz,	Martin,	Dr. med.,	Mankerwitz.
Schebitz, Ober-Maliau,	Karl Nitschke,	Schullehrer,	Schebitz.
Nieder-Paulwitz, Kapitz, Bergkehle, Bingerau,	Karl Seeber,	Gutsbesitzer,	Paulwitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Wartenberg.			
Stadt Medzibor,	Johann Karl Ch. Konr. Feierabend,	Bürgermeister,	Medzibor.
Fürstlich Neudorf,	Jakob Reimann,	Schullehrer,	Fürstlich Neudorf.
Kreis Waldenburg.			
Bärsdorf,	Grützner,	Rentmeister,	Kynau.
Rosenau u. Raspenau,	Vogt,	Schullehrer,	Raspenau.
Schmidtsdorf,	Schmidt,	Adjuvant,	Schmidtsdorf.
Kreis Wohlau.			
Klein-Schmograu,	König,	Schullehrer,	Klein-Schmograu.
Polgsen, Wilhelmsthal, Zychline,	Mentzel,	Sequestor,	Polgsen.
Kunern,	Böhme,	Gutsverwalter,	Kunern.
Beschine und Tomnitz,	Karl Just,	Fleischermeister,	Beschine.

Personal-Chronik des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der bisherige Haupt-Zoll-Amts-Kontroleur Tomaszewsky zu Neu-Berun ist zum Haupt-Amts-Rendanten, und der bisher beim Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt angestellt gewesene Assistent Hauke zum Haupt-Amts-Kontroleur in Neu-Berun ernannt;

dem hiesigen Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Hermes ist das Prädikat eines Ober-Kontroleurs beigelegt worden.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königliche Bibliothek von sämmtlichen, in den Königlichen Preußischen Staaten verlegten, oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amts-Blätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1.

Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung No. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königlichen Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2.

Vom 1. Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte sogleich nach deren Erscheinung durch die Post an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu übersenden.

3.

Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und

Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek in derselben Weise wie von andern litterarischen Publikationen zu bewirken.

4.

Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5.

Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als die numehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläufigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Druck-Sachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24. December 1839.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.

(gez.) Wilken.

Patentirungen.

Den Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort ist unterm 29. Februar d. J. ein Patent

auf die Darstellungsweise eines sogenannten konzentrirten eisenfreien Alauns, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Dechelhäuser in Siegen ist unterm 29. Februar 1840 ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Wolff ist die kathol. Pfarrei in Peilau, Reichenbacher Kreises, verliehen.

Der Gutsbesitzer Müller auf Blumerode, Kreis Neumarkt, und der Gutspächter Horn zu Bulchau, Kreis Ohlau, als Polizei-Distrikts-Kommissarien.

In Zobten der Gastwirth Janke als unbesoldeter Rathmann.

Vermächtnisse.

Die in Benkowitz, Kreis Breslau, verstorbene Pfarrer Galba

den Elisabethiner-Jungfrauen	in Breslau . .	40 Rthlr.
dem Alumnate		40 »

als Berichtigung zu S. 96 des vor. Stücks.

Der in Breslau verstorbene Lotterie-Einnehmer Schreiber

dem Fonds der Wunsterschen Jubiläum-Stiftung . . 100 »

Der in Breslau verstorbene Vicarius Thamm

den Armen zu Würben, Kreis Schweidnitz, . . . 3 »

Pocken-Ausbrüche.

In Schlegel, Glatzer Kreises; in Michelwitz, Trebnitzer Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	2	4	1	16	3	1	7	11	1	2	7	1	6	2	1	3	—	—	24	8	—	22	6	—	18	3	5	19	7
Brieg	2	—	9	1	22	3	1	5	10	1	3	—	1	4	—	1	—	7	—	22	4	—	20	10	—	18	—	3	22	—
Frankenstein	1	28	—	1	18	3	1	13	3	1	9	—	1	7	3	1	2	3	—	28	—	—	24	—	—	16	—	3	10	—
Glatz	2	9	—	1	19	—	1	13	—	1	8	9	1	6	3	1	2	3	—	24	3	—	21	3	—	15	6	4	2	6
Guhrau . . .	2	1	4	1	24	—	1	6	2	1	3	8	1	4	7	1	2	5	—	20	9	—	19	9	—	13	6	3	—	—
Habelschwerdt	1	28	9	1	16	10	1	14	—	1	9	7	1	7	3	1	3	9	—	23	3	—	20	9	—	17	—	4	15	—
Herrnstadt . .	2	—	—	1	28	—	1	6	6	1	4	6	1	6	6	1	4	6	—	21	—	—	19	—	—	11	—	3	10	—
Münsterberg .	1	26	5	1	22	5	1	10	10	1	7	10	1	4	3	1	—	7	—	24	—	—	21	10	—	15	—	3	20	—
Namslau . .	1	23	7	1	21	3	1	2	8	1	1	8	1	3	7	1	1	11	—	21	11	—	20	3	—	14	3	3	15	1
Neumarkt . .	2	2	—	1	28	—	1	8	—	1	4	—	1	9	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	4	20	—
Nimptsch . .	1	29	—	1	25	—	1	14	—	1	10	—	1	9	—	1	3	—	—	26	—	—	23	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	—	—	1	20	8	1	6	5	1	3	5	1	4	2	1	2	—	—	23	6	—	21	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	20	8	1	18	2	1	5	5	1	3	8	1	1	8	1	—	6	—	22	7	—	20	10	—	13	9	4	1	6
Prausnitz . .	2	2	—	1	29	—	1	6	6	1	4	6	1	5	6	1	1	6	—	21	6	—	20	6	—	14	—	3	15	—
Reichenbach .	1	26	6	1	20	6	1	13	—	1	9	—	1	8	3	1	4	3	—	25	6	—	23	6	—	19	—	5	—	—
Reichenstein .	1	29	—	1	18	—	1	11	3	1	7	9	1	8	9	1	2	9	—	26	3	—	23	6	—	14	—	3	—	—
Schweidnitz .	2	2	9	1	22	9	1	13	3	1	4	9	1	11	—	1	3	—	—	26	6	—	22	3	—	19	—	4	5	
Steinau . .	1	26	—	1	22	—	1	10	—	1	6	—	1	7	—	1	3	—	—	25	—	—	21	—	—	21	—	5	—	—
Strehlen . .	1	29	—	1	15	—	1	10	—	1	5	4	1	5	8	1	—	—	—	24	1	—	20	9	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	28	9	1	24	9	1	11	3	1	7	—	1	9	—	1	5	—	—	24	—	—	19	—	—	22	—	4	10	—
Wohlau . . .	2	—	—	1	26	—	1	7	6	1	5	—	1	7	6	1	5	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	3	10	—
Im Durchschnitt	1	29	3	1	21	9	1	9	4	1	5	9	1	6	5	1	2	8	—	23	9	—	21	2	—	—	—	—	—	—
Mittel-Preis	1 Rtlr. 25 Sgr. 7 Pf.						1 Rtlr. 7 Sgr. 7 Pf.						1 Rtlr. 4 Sgr. 7 Pf.						— Rtlr. 22 Sgr. 6						16	9	4	—	4	1

Breslau, den 9. März 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzei

der

aus der 2ten bis 12ten Verloosung inclusive

Staats-Schul

Aus der 3ten Verloosung (am
No. 61653. Lit. A. ....

Aus der 4ten Verloosung (am
No. 86988. Lit. H. und No. 99053. Lit. E. ....

Aus der 5ten Verloosung (am 2
No. 82541. Lit. C. ....

Aus der 6ten Verloosung (am
No. 77179. Lit. H., No. 81691. Lit. D. und No. 8178

Aus der 8ten Verloosung (am
No. 94860. Lit. F., No. 94876. Lit. H., No. 94976
No. 94983. Lit. H. und No. 113629. Lit. G. .....

Aus der 9ten Verloosung (am 2.
No. 56758. Lit. C. ....
No. 61804. Lit. E., No. 61817. Lit. H., No. 61840

18. Februar 1840.

der Staats-Schulden.

Beelitz. Deetz. v. Berger.

N

No. 119166. L
No. 1195
Lit. A.,

No.	Lt.	No.	L
32880	C	33114	
906	D	85	
10	O	209	
44	A	76	
76	D		
78	A		
33067	C	97	
69	D	313	
110	C		

No.	Lt.	No.
91177	F	91204
	G	5
	I	
79	F	6
80	A	9
81	B	10
83	C	14
85	D	16
86	C	
87	B	19
88	H	20
	I	
89	B	22
91	A	24
	D	26
	F	
	H	27
92	E	
	H	28
93	B	29
	G	
	H	30
94	B	31
	K	32

...haupt der unentgeltlich eingelieferten Zins-Koupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrôle der Staats-Papiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden

och aus der 12ten Verloosung (am 1. Juli 1839. zahlbar gewesen.)

à 400 Rthlr.

it. I., No. 119265. Lit. A., No. 119352. Lit. B., No. 119382. Lit. C., No. 119401. Lit. C., 32. Lit. A., No. 119555. Lit. A., No. 119560. Lit. B., No. 119570. Lit. A., No. 119614. No. 119616. Lit. B., No. 119664. Lit. B., No. 119686. Lit. A.

à 200 Rthlr.

Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
D	33331	C	33437	A	33575	D	33636	A	33889	A	34011	B	34101	A	34161	D	34233	B	34333	B
A	44	B		D	89	B	81	C	97	L	12	C	3	E	67	C	37	D	36	C
C	61	B	44	G	95	A	98	C	907	I	34	C	5	D	76	A	38	A	37	G
B		E	50	B	610	B	709	D	68	C	41	H	17	D	231	A	55	C	84	I
C	66	C	522	G	30	B	10	A	70	C	75	M	24	P		B	66	A	91	K
E	84	B	26	A		C	74	C		D	77	C	25	A	32	B	99	D	35012	K
E		C		B		D	800	D	79	B		D	40	A		C	302	Q	148	D
E	436	E	42	C	32	A	4	A	86	C	100	D	42	C		E	7	F	61	D

à 100 Rthlr.

Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
K	91239	E	91256	A	91280	E	91308	C	97021	K	97051	B	97072	I	97099	F	97112	D	97132	D
E		I		F	81	I		E	22	K		D	74	D	100	B		H		E
H	40	C	57	G	82	E	10	K	23	C		I		K		D	13	B		F
G	42	F	58	G	83	D	11	G	24	F	54	A	76	C		E		G		H
D	43	B	60	D		F	14	B	27	E	55	E		F		K	15	D	33	K
I	44	H		E	84	B		D	30	K		G	79	G	1	A		F	34	K
F		I		G	85	B		F	32	B	56	C		I		B	17	A	35	D
H	45	A		H		C	16	E		E	57	D	80	B	2	F		B	37	H
K	46	G	61	H	86	F	17	H	33	B	58	E	82	G		G		G		K
C		H	62	K	87	G	18	B		I	59	K	83	E	4	H		I	38	C
B		I	63	F	89	K		K		K	61	A		F	5	E	18	E		F
G		K	64	F	90	E	19	B	35	B		F	85	K		K		G		G
K	47	I	67	D	91	B		H		D	62	C	86	G	7	A		I		K
H	48	I		H	92	E	21	K		E	63	A	87	E		B	19	B	39	D
H	49	E	68	F	93	B	22	F	36	A		B		I		K		G	40	A
K	50	A		I		C	23	C		H		C	89	B	8	B	20	G		E
F		B	69	C	94	H		D		I		I	90	C		D		K	42	G
K		C	71	D	96	D		G		K	65	A		I		E	21	E		K
G		F	72	B		F	25	C	37	I	66	A	91	D		F	22	H	43	F
F	52	D		G	97	G	97010	H	39	E		C		F		K		K		G
G		E	73	H	300	F	11	A	40	G		D		G	9	A	23	H	44	C
C	[illegible]	A	75	E	1	D		B	42	C		I	92	C		B	24	D		D
K	[illegible]	[illegible]	76	D	2	E		K		F	67	C		G		C	25	B	45	H
	[illegible]	[illegible]	77	D		I	13	F	43	I		F		H		E		E		K

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Breslau, den 25. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Kündigung von 920,000 Rtlr. Staats=Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840 betr.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß, heute statt gehabten 14ten Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Dieselben werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal = Betrag derselben am 1. Juli d. J. bei der Kontrôle der Staats = Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört, und die ferneren Zinsen nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz = Sammlung No. 577) dem Tilgungs = Fonds zufallen.

Es müssen demnach mit den Staats=Schuldscheinen auch die 5 Koupons Ser. VIII. No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ult. December 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag von der Kapitals=Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten solcher Koupons reservirt zu werden.

In der über den Kapital = Werth der Staats = Schuldscheine auszustellenden Quittungen sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins = Koupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt = Verwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrôle der Staats = Papiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden

Besitzern solcher am 1. Juli c. zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz einlassen kann, so muß denselben überlassen werden, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Kontrôle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung vom 19. Februar c., wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 14ten Verloosung gezogenen, gekündigten und am 1ten Juli c. nach dem Nennwerthe von der Kontrolle der Staats-Papiere baar einzulösenden Staats-Schuldscheine im Gesammtbetrage von 920,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Buchstaben und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt-Stück als besondere Beilage beigefügt. Auch kann dieses Verzeichniß sowohl in der Registratur des Regierungs-Sekretair Fendler, als auch in der Rendantur des Amtsblattes, so wie bei dem Regierungs-Botenmeister Böger eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Staats-Schuldscheine bleibt es wie bei der letzten Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von solchen Staats-Schuldscheinen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Königliche Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie sodann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Kontrolle der Staats-Papiere auch diesmal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Staats-Schuldscheine auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgeloosten Staats-Schuldscheine im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und vom 1. Juli 1840 ab nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine durch die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen 5 Koupons Ser. VIII. No. 4 bis 8 mittelst einer in duplo auzufertigenden deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specification der Zins-Koupons an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weitern Veranlassung bald möglichst zu übergeben, oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 16. Juni c. angewiesen, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisuug des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit gehörig sorgen. Zugleich werden alle Behörden und Kassen unsers Verwaltungsbezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Deposita nachzusehn, ob bei denselben etwa verloosete Staats-Schuldscheine vorkommen und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

Eben so werden diejenigen Personen, welche Staats-Schuldscheine als Kaution bei uns niedergelegt haben, wenn sich darunter etwa gezogene Staats-Schuldscheine befinden sollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Umtausch gegen baar Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 18. März 1840. Pl.

No. 11. Wegen des öffentlichen Tanzhaltens in den Kretschams und Gasthäusern auf dem Lande.

Wenn unsere Amtsblattverordnung vom 10. März 1825 (pag. 161) vorschreibt, daß auf dem Lande nur die Herren Landräthe jedesmal die spezielle Erlaubniß zu Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten an die Kretschmer oder Gastwirthe zu ertheilen haben, wogegen es den respectiven Orts-Polizei-Behörden nur überlassen bleibe, ihrerseits den wirklichen Dorfkretschmern, und diesen nur allein, die Genehmigung zu solchem Tanze an den allgemein gebräuchlichen Tagen, nämlich an den zweiten Tagen der drei hohen Feste, der Erntefeier, dem Kirmes, dem Fasching und bei Hochzeiten, zu gewähren, sind nun höchsten Ortes, jene unmittelbare Competenz der Herren Landräthe, und diese Beschränkung der Befugniß der Orts-Polizeibehörden dergestalt aufgehoben,

> daß sämmtlichen Orts-Polizeibehörden auf dem Lande nun die Befugniß eingeräumt wird, den Dorfkretschmern und Gastwirthen die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in allen Fällen und zu allen Zeiten nach ihrem eignen besten Ermessen selbst zu ertheilen.

Wenn aber die diesfällige bisher festgehaltene Beschränkung der ortspolizeilichen Befugnisse nur zum Zwecke hatte, einestheils das sittenverderbliche Uebermaaß solcher ländlichen Feste der unteren Volksklasse zu steuern, und andererseits es in den Kreisen einer billigen, möglichst gleichmäßigen Regel zu unterwerfen, erwarten wir, bei Aufhebung jener Beschränkung, von sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten auf dem Lande, daß sie bei Ausübung ihrer nun vollständig gewordenen Befugniß, die gedachten wichtigen Zwecke stets im Auge behalten, und den Kretschmern und Gastwirthen in den Dörfern die Erlaubniß zu Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten nicht zu oft ertheilen, und jedesmal darauf halten werden, einmal, daß der jedesmalige Tanz nicht zu lang in die Nacht hinein fortgesetzt werde, weshalb bei Ertheilung der Erlaubniß immer die Stunde des Einstellens voraus bestimmt werden muß, und sodann, daß während des Tanzes, ohne Verkümmerung statthafter Fröhlichkeit, auf Ruhe und angemessene Ordnung gehalten werde, wofür die Wirthe selbst vorzugsweise verantwortlich zu machen, und bei Vernachläßigung ihrer Pflicht, zur Untersuchung, und nach Umständen zur angemessenen Strafe zu ziehen sind.

Die Herren Landräthe veranlassen wir dagegen, daß sie in ihrem, ihnen durch das Gesetz vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung pag. 85) und namentlich durch den § 36 desselben, allerhöchst übertragenen Aufsichtsrechte über alle Ortschaften im Kreise, dem Verfahren der Orts-Polizei-Obrigkeiten auch in diesen Angelegenheiten ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und wo sie ein, die guten Sitten der Landbewohner bedrohendes Uebermaaß solcher Festlichkeiten irgendwo wahrnehmen, erinnernd und regelnd, be-

hufs Zurückweisung auf das geziemende Maaß einschreiten, auch in speziellen Fällen, da, wo ihre unmittelbare Einwirkung, wider Erwarten, sich bisweilen wirkungslos erweisen sollte, uns darüber motivirte Berichte, zur gründlichen Abhülfe erstatten werden.

Breslau, den 19. März 1840. I.

Das Sparkassen=Statut der Stadt Wartenberg, vom 2. December 1839, ist durch Se. Excellenz den Herrn Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 20. Februar c. a. bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 24. Februar 1840. I.

Betreffend das Aufhören der Rinderpest in den östreichischen Staaten.

Nachdem nunmehr, nach den uns zugegangenen Nachrichten, die Rinderpest innerhalb der östereichischen Staaten, so weit diese mit den preußischen gränzen, gänzlich aufgehört hat, so tritt unsere Amtsblatt=Verfügung vom 10. Jan. c. außer Kraft, und der Verkehr wird hierdurch wieder frei gegeben.

Breslau, den 20. März 1840. I.

Betreffend das Soll=Einkommen an Pensions=Beiträgen der Elementar=Schullehrer beider Konfessionen für das Jahr 1840.

Indem wir der Königlichen Kreis=Steuer=Kasse unseres Regierungs=Bezirks, so wie dem Magistrate hiesiger Haupt= und Residenzstadt hierdurch eröffnen:

> daß die Einziehung der jährlichen Beiträge der Elementar=Schullehrer beider Confessionen zum Pensions=Fond ausgedienter Lehrer, wie bisher so auch für das laufende Jahr, nach den ihr zum Grunde liegenden Hebe=Rollen und resp. Nachtrags=Verfügungen zu bewirken und das Soll=Einkommen an Pensions=Beiträgen der gedachten Schullehrer pro 1840 auf den Betrag der sich darnach bei jedem Kreise und der Stadt Breslau ergiebt, festgestellt worden ist,

werden die Königlichen Kreis=Steuer=Kassen und gedachter Magistrat zugleich zur Einziehung und Abführung der diesfallsigen Beiträge pro 1840 in Follo bis zum 1. Juli c., an die Königliche Instituten=Haupt=Kasse hieselbst angewiesen.

Breslau, den 9. März 1840. II.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Johann Franz Julius Moritz Ablaß aus Militsch, 31 Jahr alt,
Friedrich August Fuchs aus Dirsdorf bei Nimptsch, 31 Jahr alt,

Richard Bruno Heinrich Schneider aus Frauenstein im Erzgebirge, 27 Jahr alt,
Georg Friedrich Seiler aus Guhlau bei Guhrau, 28 Jahr alt,
Christian Adolph Strehle aus Neurode, 24 Jahr alt,

welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Ebenso haben folgende Kandidaten des Predigt-Amts:

Johann Friedrich Wilhelm Burghart aus Langenbielau, 29½ Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Freyer aus Breslau, 33 Jahr alt,
Robert Friedrich Herrmann Häßner aus Breslau, 29 Jahr alt,
Carl August Ernst Ledig aus Frankenstein, 29¾ Jahr alt, und
Daniel Gottlieb Heinrich Pasch aus Breslau, 25 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. März 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen ehemaligen Zöglinge der unterzeichneten Anstalt und die Prüfung derer, welche außerhalb des Seminars sich für das Schulfach ausgebildet haben, wird den 23., 24., 25. April statt finden. Bei der persönlichen Meldung, welche den 22. April, Nachmittags 2 Uhr, statt findet, werden die erforderlichen Zeugnisse eingereicht. Die nicht im Seminar Gebildeten haben bei Einem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio die Genehmigung zur Theilnahme an der Prüfung nachzusuchen und die erhaltene bei der Meldung vorzulegen.

Breslau, den 8. März 1840.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Patentirungen.

Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unter dem 4. März 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, insoweit es für neu und eigenthümlich befunden ist,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Lehrer Schauer in Berlin ist unter dem 9. März 1840 ein Patent

auf eine Maschine für Kupferstecher zum Liniiren von parallelen, geraden und kreisförmigen Wellen-Linien, zum Kopiren von Reliefs in Linien-Manier, um sowohl gerade, als auch um Spiegelbilder zu erhalten, in der durch eine Original-Maschine nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Für den Kaufmann Bürger in Reichenbach und für den Kaufmann und Rathmann Nickel in Münsterberg ist die Erlaubniß, den Auftrag eines Bevollmächtigten der Cöllnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft übernehmen zu dürfen, ertheilt worden.

In Festenberg sind die unbesoldeten Rathmänner Heimann und Pürschel auf anderweite 6 Jahre bestätigt worden.

Geschenke und Vermächtnisse.

Geschenkt:

Der Pfarrer Hannig in Wünschelburg
der dortigen Hospital-Kasse . . . . 100 Rthlr.

und die verehelichte Kämmerer Kuchler in Nimptsch
der dortigen Armen-Kasse . . . . 50 =

Vermacht:

Ein ungenannter Wohlthäter für die Armen der zur Herrschaft Schwentnig gehörigen Dorfschaften fundirt . . . . 600 =

Der hier verstorbene Lotterie-Einnehmer Schreiber
für Armenzwecke . . . . 200 =

Die zu Malschwitz bei Neustädel verstorbene verw. Kriegsräthin Witte
der Armen-Kasse in Landeck . . . . 100 =
für Hausarme in Breslau . . . . 100 =

Der in Gaulau, Kreis Oels, verstorbene Amtsrath Stegmann
der dortigen Schule . . . . 150 =

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Wartenberg; in Nieder-Jentschdorf, Kreis Oels.

---

in der vierzehnten Verloosun
Schulden vom heutigen

No.	No.	No.	No.	No.
120762	120793	120820	120860	120886
63	95	21	61	87
64	96	22	62	88
66	97	23	63	90
67	98	34	64	130382
68	99	35	65	83
74	801	38	66	84
75	2	39	67	85
76	3	40	68	86
77	4	42	69	87
78	5	43	70	88
79	6	44	71	89
80	7	45	72	90
81	8	46	74	91

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
71	A	74	A	901	C
	B		B	3	D
72	A	75	A	21	E
	B	837	P	41	D

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
4743	F	4765	A	4785	C	4830	A
44	B	68	A	91	A		D
48	C		D	92	B		E
50	C	70	F	803	B	32	C
51	D	75	C	20	D		E
	E	77	A	23	B	33	C
52	A	78	E		C	34	B
54	C	80	B	25	C	38	A
58	A		D	26	C		B
59	B		E	29	A		D
60	B	81	B		C		E
	C		C		D		G
63	B		D		E	39	B
	C		E		F	40	C
	D		F		H		D

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
45192	C	45200	K	45210	L	45230	P
	D		M		M		U
	E		N		N		V
	F		O		O		W
	G		P		P		X
	H		Q		T	31	A
93	A		R		U		E
	B		S		V	34	F
	D	1	R		X		G
	E		S	11	A	36	B
	F	2	A		F		E
	G		H		G	38	C
	H	3	G		H		F
	R		H		R	39	C
	T		I		S		E
	U		K		T	40	E
	Y		L		U	41	A
	Z		M	12	C		F
	AA		N		F	42	A
	BB		O		G		F
96	C		P		H	43	A
	D		Q		I		C
	E		X		K	49	C
	F		Y		L		E
	G		Z		P		G
	H		BB		Q		H
	I		CC		R		I
	K	4	A		S		K
	L		M		T		L
	M		N		V	50	C
	N		O		W		F
	O		P		X	51	A
	P		Q		Y	52	A
	Q		R		Z		D
	R		U	13	B		F
	S	5	C		N	53	D
	T		D	14	I	54	A
	U		E	15	A		I
	Y		F		B		K
	BB		G	16	E		L
	CC		H		G	55	E
	DD		I		M		F
	EE		L		N	61	D
97	K		N		O		E
	L		O	17	E	64	B
	M	6	G		F		C

Noch Staats-Schuldscheine à 25 Rthlr.

o.	Lt.	No	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
312	D	45330	Q	45379	F	45406	H	45432	I	45454	C	45476	I	45503	E	45545	H	45573	K
	F		R	80	B	7	D	36	L		D		K		F		L		L
	H		S		E		E		M		E		L		O	46	A	74	A
13	A		T		F	9	B		N		F	80	B	4	C		G		G
	F		U		G		C		O		G		C		E	47	B	77	F
14	E	31	C		M		E	39	F		I	81	B		F		C		L
	H		D		N		F	42	D		K		K	6	D	49	D	78	B
15	B		F	81	E		G		E		R		L		E	52	C		F
	C		G		H		I		F		S		M		H		D	81	A
	D		H		I	10	I		G		T	83	B		I		E		D
	E		I		K		K		H		U		H	8	B		F		O
	F		K	82	B		N		I	55	G	84	C		G		G		P
	G		L		D		O		L		H		G		H		H		Q
	H		M	83	B	11	A		P		I	85	C		I		K		R
	I		N		F		H		V		K		E	9	B		L		S
	K		P	84	A		I		W		L		F		D		P		T
	M		Q		C		K		X		M		L	10	B		Q		U
20	E		R		D	12	A	43	A	56	E		M		G		R		V
	F		S		L		B		B		L		P		H		T	82	E
21	D		T	85	A		D		C		M	86	E		I		U		F
	E		V		E		E		D		O		K		K		V	89	B
	K	32	B		F		F		E		P	87	A		L	59	C		H
	L		C		G		I		F		Q		K	11	A	60	C	90	B
22	B		D		K		L		G	57	A	89	F	14	D		F		E
	C		E		N	13	A		H		B		G		E	61	B		H
24	C		F		O		C		I		C		M	15	A		E		M
	H		G		S		F		K		D	90	C		B		L	92	C
28	B		H		T		G		M		E		G		C	62	B		F
	C		I		W		N		N		O		H		H		G	95	A
	D		K		X	14	K		P		P		K	19	H	63	A		B
	E		L	86	A		N		Q		Q	91	L	20	C		B		C
	F		M		D	15	A		R		R		M		F		C		D
	G		N		H		B		T		S	92	A	21	B		D		E
	H		O	87	E		C		U		T		B		C		I		F
	I		P		H		F		V		V	93	L		E	64	D		G
	K		Q	88	D		G		W		W	94	C		F		E		H
	L		T		E		H		X		X		D		G		F	600	E
	M		U	89	A		I		Y	59	E	95	C		H		G		G
	N		V	90	B		N		Z		F		H		I	65	P	1	D
	O	38	H		C		R		AA	60	A		L		K		Q	2	B
	P		I		D	18	H		BB		B		O		Q		R		C
	Q	42	C		G		L		CC		F		P	22	A		S	5	A
	R		D		I		M		DD		N	96	B		B		T		F
	T	53	C		K		N		EE		O		C	23	B		U	9	B
	U		F	91	A		O		FF		Q		D		F		V		D
		56	D		B		P		GG		R		E	24	D		X	10	E

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14.

Breslau, den 1. April 1840.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 2077. den Handels = und Schifffahrts = Vertrag zwischen Preußen und Griechenland. Vom 31. Juli / 12. August 1839; und

= 2078. die Ministerial = Erklärung über die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 12. Dezember 1839 / 6. März 1840.

Bekanntmachung.

Ein achtbarer Gewerbtreibender hat neuerlich einen Verbreiter falscher Kassenanweisungen auf der That ertappt und der Polizeibehörde zur Verhaftung überwiesen, hierdurch aber die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger derselben und die Beseitigung ihres verbrecherischen Treibens möglich gemacht. Wir haben demselben für diese Entdeckung eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter, Kassenanweisungen nachweist, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei = bis fünf = hundert Reichsthalern bewilligen, diese

Belohnung auch nach Umständen noch erhöhen werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beschlagnahme der von den Fälschern gebrauchten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften führte.

Es kann übrigens, wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, sich deshalb an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und sich auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 14. März 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien das neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. December 1838 entworfene, Sparkassenstatut zu Münsterberg bestätiget hat.

Breslau, den 18. März 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Restitution gezahlter Werthstempel in Untersuchungs-Sachen betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten des Breslauer Ober-Landesgerichts-Departements wird auf Veranlassung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Fällen, wo die Restitution der baar zu den Steuer-Kassen abgelieferten ¾ von Werthstempeln in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion nachgesucht werden sollte, die betreffenden Beträge, unter Angabe der Nummer der Steuer-Amts-Quittung, in eine besondere Liquidation, und nicht in die gewöhnliche Quartals-Liquidation, aufzunehmen, auch die Akten, in welchen sich die Steuer-Amts-Quittung befindet, jedesmal der Liquidation beizufügen

sind. Uebrigens haben die Untergerichte darauf zu achten, daß dergleichen Fälle gar nicht vorkommen, da Werthstempel erst nach deren Eingange an die Steuer-Aemter abzuführen sind.

Breslau, den 20. März 1840.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 25. Juni 1838 und vom 11. Juli 1839, über die Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, wird hiermit zur allgemeinen Kunde des betheiligten Publikums gebracht, wie des Herrn Finanz-Ministers Excellenz angeordnet haben, daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung einer der in den vorgedachten Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften Seitens der Schiffs-Eigenthümer oder Führer, sofern nach den bereits bestehenden Bestimmungen nicht eine andere Strafe eintritt, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. nach sich ziehen soll. Die betreffenden Steuer-Behörden sind für vorkommende Fälle zu deren Festsetzung und Einziehung mit Anweisung versehen worden.

Breslau, den 18. März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Patent-Aufhebung.

Das dem Faktor Langenmayr zu Plaue in Thüringen unter dem 26. März v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Chronik.

Dem Commerzien-Rath Ruffer und Comp. in Breslau ist die Erlaubniß, den Auftrag eines Bevollmächtigten der Cöllnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, und

für den Kaufmann Junge in Reichenbach die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur der Sun fire office in London ertheilt worden.

Der katholische Pfarrer Bittner in Mittelwalde ist als Kreis-Schulen-Inspektor für den zweiten Bezirk des Habelschwerdter Kreises, und

der zeitherige Kaplan Graf als Curatus zu Siebenhufen, Kreis Strehlen, angestellt.

In Strehlen der Bürgermeister Friedrich anderweit auf 12 Jahre, und

in Lewin der Bürgermeister Wolff anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Schul-College Vieweg als zweiter Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Juliusburg.

Der Schullehrer Riedel zu Märzdorf als evangelischer Schullehrer in Proskawe, Kreis Wohlau.

Der Schullehrer Suchner zu Kuchwitz als evangelischer Schullehrer in Neuvorwerk, Kreis Militsch.

Vermächtnisse.

Der hierselbst verstorbene Partikulier Walter

der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen ein Legat von .	200	Rthlr.
dem Kranken-Hospital Allerheiligen hierselbst ein Legat von	200	=

Der hierselbst verstorbene Kammer- und Forst-Assessor v. Frankenberg

den hiesigen Haus-Armen	10	=
dem Hospitale für alte hülflose Dienstboten . . .	10	=

Pocken-Ausbrüche.

In Campern, Kreis Trebnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. 16.

Breslau, den 15. April 1840.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1840 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 25. August in Ottmachau,
" 27. " " Strehlen,
" 28. " " Ohlau,
" 31. " " Creuzburg,
" 2. September in Oels,
" 3. " " Trebnitz,
" 4. " " Trachenberg,
" 5. " " Wohlau,
" 7. " " Neumarkt,
" 8. " " Domslau,
" 10. " " Reichenbach,
" 11. " " Schweidnitz,
" 12. " " Jauer,
" 19. " " Liegnitz.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken, neuen, ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 12. Das Verbot der Anwendung verdorbener Stempel-Papiere bei Nachkassirungen ꝛc. betr.

Nach Bestimmung Eines Königl. hohen Finanz-Ministerii sollen verdorbene Stempel-Papiere auch zu den Zwecken, zu welchen sie allenfalls noch brauchbar wären, z. B. zur Nachkassirung zu den Akten, nicht verwendet, sondern zu allen Verhandlungen, so wie zu den Akten, nur unverdorbenes Stempelpapier benutzt, dagegen das verdorbene im vorgeschriebenen Wege zur Erstattung liquidirt werden.

Alle Verwaltungs-Behörden unseres Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 27. März 1840. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien das neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Dezember 1838 entworfene Sparkassen-Statut zu Strehlen

und zu Striegau

bestätigt hat.

Breslau, den 20. März 1840. I.

Die Verabreichung des landesherrlichen Pathengeschenks an dürftige Eltern von 7 Söhnen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. v. M. zu bestimmen geruht, daß bei Verleihung des landesherrlichen Pathengeschenkes an dürftige Eltern von 7 Söhnen, die vor der Ehe erzeugten, aber durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden sollen, und daß hierdurch die in der

Circular-Verfügung vom 25. Februar 1819 ad d. enthaltene entgegengesetzte Bestimmung aufgehoben ist.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die einzureichenden Taufatteste so beschaffen sein müssen, daß die Geburt der Kinder nach geschlossener Ehe der Eltern daraus erhellt.

Breslau, den 21. März 1840. I.

In Folge der durch den Königlichen Landrath zu Frankenstein vorgenommenen Köhrung haben nachstehende Personen im dortigen Kreise:

1) der Inlieger Joseph Mudrack zu Zadel den Beschäler Othello,
2) der Inlieger Anton Hoffmann zu Seitendorf den Beschäler Castor,
3) der Erbscholz Carl Müller zu Tarnau den Beschäler Amelinko,
4) der Inlieger Gottlieb Riedel zu Stolz den Beschäler Stolz,
5) das Dominium Camenz daselbst den Beschäler Cäsar,

an den genannten Orten aufgestellt, und sind diese Beschälstationen auf ein Jahr genehmigt worden;

eben so sind von der Königlichen Schau-Commission Neumarkter Kreises daselbst 5 angemeldete Beschäler geköhrt worden, von denen einen der Einwohner Joseph Tilgner zu Krintsch, einen der ꝛc. Benjamin Lichael zu Zaugwitz, einen der ꝛc. Anton Briese zu Kostenblut, einen der Carl Feist zu Zaugwitz und den letzten der Carl Pusch zu Nieder-Tschammendorf mit unserer Erlaubniß auf 1 Jahr aufgestellt haben;

dem Viehschneider Barboscheck zu Brosewitz, Ohlauschen Kreises, ist dieselbe Erlaubniß wegen seines Fuchshengstes für eine gleiche Dauer ertheilt;

und endlich den Bauergutsbesitzern Wenzel Kintscher zu Königshain, Glatzer, und Wenzel Förster zu Kunzendorf, Habelschwerdter Kreises, gestattet worden, ihre beiden Hengste Saturnus und Cicero, nachdem solche für tüchtig befunden, für das laufende Jahr zur Deckung fremder Stuten aufzustellen.

Dagegen fällt die Beschäl-Station in Ullersdorf, Kreis Glatz, da der Gerichtsschulz Joseph Stehr daselbst seinen bisher dort als Beschäler aufgestellten Hengst Saturnus an den Viehschneider Barboscheck in Brosewitz, Kreis Ohlau, verkauft hat, jetzt weg.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. April 1840. I.

Die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordneten Veränderungen der Arznei-Preise sind jetzt im Druck erschienen und sind dieselben, das Exemplar für 1 Silbergroschen, bei unserer Sportelkasse, so wie in Berlin bei dem Buchhändler Schultze und durch sämmtliche Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 5. April 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 11. Die Eintragung von Dienstablösungen gegen Rente in die Hypothekenbücher betr.

Es ist bemerkt worden, daß bei Eintragungen von Dienstablösungen gegen Rente in den Untergerichts-Hypothekenbüchern oft nur historische Vermerke der Rente statt deren förmlicher Eintragung veranlaßt werden.

Die Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks werden daher unter Verweisung auf die §§ 49. 61. Titel I. der Hypothekenordnung und § 38 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung Seite 82 darauf aufmerksam gemacht: daß

1) in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs, Kolonne Löschungen, die Aufhebung der bisher bestandenen Dienstpflicht, und
2) in der ersten Kolonne daselbst: die Rente, welche dafür zugesichert worden,

einzutragen und ad 2 der Betrag auszuwerfen ist.

Ist die Dienstverpflichtung in der zweiten Rubrik gar nicht eingetragen, so findet allerdings deren Löschung nicht statt, es ist aber ein historischer Vermerk über die erfolgte Ablösung derselben in der ersten Rubrik einzutragen.

§§ 35. 36. Titel I. der Hypothekenordnung, Rescript vom 21. Aug. 1816, Jahrbücher Band 8, Seite 48.

Breslau, den 30. März 1840.

No. 12 Anstellung der Kriminal-Protokollführer bei den Untergerichten betr.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts haben binnen 8 Tagen vidimirte Abschriften der Vereidigungs-Protokolle sämmtlicher, seit dem 1. Januar 1838 bis heute bei ihnen angestellten, Kriminal-Aktuarien und

Protokollführer einzureichen, dabei über die erfolgte Prüfung und Versorgungs-Berechtigung zu berichten, auch die jedesmalige Veränderung der Aktuarien 2c. sofort anzuzeigen.

Breslau, den 9. April 1840.

No. 13. Die Lohnschreiber bei den Königlichen Gerichten betr.

Die Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte haben eine vollständige beglaubigte Liste ihrer Lohnschreiber mit folgenden Abtheilungen oder Kolonnen:

1. Name,
2. Alter,
3. Zeitpunkt der Annahme,
4. Angabe des monatlichen Verdienstes,
5. Ob der Militair-Verpflichtung genügt worden,
6. Versorgungs-Berechtigung und Art derselben, mit Bezeichnung der Urkunde darüber,
7. Bemerkungen, (wohin auch die Rechtfertigung der Beschäftigung von Lohnschreibern ohne Versorgungs-Berechtigung durch Militair-Dienste als 9, resp. 12jähriger Unter-Offiziere, gehört,)

binnen 3 Wochen einzureichen.

Breslau, den 10. April 1840.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Bestellung von Briefen 2c. zu verfahren sei, zu deren leichterer Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird, ist lgeFondes bestimmt worden:

Simple Briefe, d. h. solche, für deren Verlust keine Garantie geleistet wird, welche unter der Adresse eingehen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N." sind in der Regel an den letzteren Adressaten abzugeben.

Simple Briefe dagegen, welche mit der Bemerkung auf der Adresse eingehen:

„an N. N. abzugeben bei N. N.", „bei N. N.", „im Hause des N. N.", „wohnhaft bei N. N." oder logirt bei N. N. 2c."

sind möglichst an den erstgenannten Adressaten zu bestellen. Die auf der Adresse befindliche Angabe einer zweiten Person ist hierbei nur als eine nähere Bezeich-

nung zur Erleichterung der Auffindung des wirklichen Empfängers zu betrachten. Nur wenn letzterer abwesend oder nicht aufzufinden ist, soll die Bestellung an die gedachte zweite Person erfolgen.

Gelder, Pakete, rekommandirte Briefe und überhaupt alle Gegenstände, wofür die Post Garantie zu leisten hat, müssen in einem wie in dem anderen Falle an den wirklichen Empfänger bestellt werden, es sei denn, daß dieser einen Anderen zu der Empfangnahme ausdrücklich mit Vollmacht versehen hätte.

Dem korrespondirenden Publikum wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 16. März 1840.

General-Post-Amt.

Chronik.

In Brieg ist der unbesoldete Rathsherr Kaufmann Gäbel auf anderweite 6 Jahre bestätigt worden.

Der Adjuvant Däumlich als kathol. Schullehrer und Organist zu Leubus.

Geschenke und Vermächtnisse.

Geschenkt:

Die Hospitalitin Anna Barbara verw. Schuhmacher Boris geb. Lakowitz dem hiesigen kathol. Bürger-Hospital zu St. Anna. . . 129 Rthlr.

Ein Wohlthätigkeits-Verein in Neurode hat der vierten Klasse der dortigen kathol. Schule ein Geschenk von 8 Rthlrn. auf Lehr- und Lernmittel gemacht.

Vermacht:

Der in Breslau verstorbene Forst-Assessor von Frankenberg dem Taubstummen-Institut, — der Blinden-Unterrichts-Anstalt, — dem Convent der barmherzigen Brüder, — dem Convent der Elisabethinerinnen, dem Convent der Ursulinerinnen, — jeder Anstalt 10 Rl. zusammen 50 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Ludwigsdorf, Kreis Oels.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Breslau, den 22. April 1840.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2079. die Genehmigungs=Urkunde der in dem Schluß=Protokolle der Weserschiffahrts=Revisions=Kommission, d. d. Nenndorf den 16. August 1839, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrts=Akte vom 10ten Septbr. 1823. D. d. den 22. Oktober 1839; und

= 2080. die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 29. Februar l. J. den Tarif zu Erhebung des Chaussee=Geldes auf den Staats=Chausseen betreffend.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld=Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats=Chausseen fortan statt des Chausseegeld=Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre vom 31. Aug. 1832 die mit dem Chausseegeld=Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee=Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld=Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23 angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestim=

mungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

	Sgr	Pf
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenem:		
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last		4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Couriren und Estaffetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chaussee-Geld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chaussegeldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3 bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

2. In polizeilicher Beziehung.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf-, oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren, oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatz eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens, bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839, Seite 80 ff.)

3. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Anzeige.

Von vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre nebst dem Tarif wird für das Publikum außerdem der erforderliche Bedarf in der Buchhandlung Graß, Barth und Komp. zu dem Preise von 1 Sgr. pro Exemplar vorräthig gehalten.

Redaktion.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 1. Juli 1840 gekündigten 920,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 19. Februar c. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, im Betrage von 920,000 Rthlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1. Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier, in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittags-Stunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli c. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Gerichts-Schulze Herr Günzel hat einen braunen 4jährigen Hengst zu Kallendorf, Schweidnitzer Kreises; der Rittergutsbesitzer Hr. Graf von Dyhrn seine beiden Hengste Sevillian und Figaro in Ulbersdorf, Kreis Oels; der Rittergutsbesitzer Herr von Rosenberg-Lipinski seinen Hengst Florentin zu Nieder Jentschdorf, Kreis Oels; der Herzogliche Amtsrath Herr Seeliger seinen Hengst Epidaurus zu Carlsburg, Kreis Oels, und der Gutspächter Herr Harrer seinen Hengst Amelinko zu Geppersdorf, Kreis Strehlen, welche sämmtlich für tüchtig befunden sind, als Beschäler aufgestellt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Breslau, den 8. April 1840. I.

Auf Befehl des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, machen wir die Kirchen- und Schulvorstände aufmerksam auf die von dem Seminarlehrer Scheertlich herausgegebene Schrift:

„Der liturgische Chor."

Breslau, den 15. April 1840. II.

Die Hauptbescheinigungen für eingezahlte Ablösungs-Kapitalien pro 4'es Quartal 1839 betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des 4ten Quartals 1839, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1839 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domänen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem obengedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domänen-Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 12. April 1840. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau pro März 1840.

1. Befördert:

a. der Referendarius Treblin zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

b. die Auskultatoren Lebenheim, Walter, v. Krosigk, Busche, Dittinger, Freiherr von Richthofen, Heydolph, Hausfelder, zu Referendarien;

c. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Polenz in Glatz und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Eimander in Ohlau haben den Charakter als Land- und Stadt-Gerichts-Räthe;

d. der Justiz-Kommissarius Schulze hier den Titel als Justiz-Rath;

e. der Justiziarius Schott in Ohlau den eines Land- u. Stadt-Gerichts-Assessors;

f. der Sekretär Krätzig, beim Land- und Stadt-Gericht in Brieg, den eines Hofraths erhalten;

g. die Aktuarien Czott und Gebl in Trebnitz, Müller in Landeshut und der Ingrossator Bernhard in Ohlau sind zu Land- und Stadt-Gerichts-Sekretären, und

h. der Kanzlist Jurock beim Land- und Stadt-Gericht in Hirschberg ist zum Kanzlei-Inspektor;

i. der Auskultator Schilke zum interimistischen Aktuarius beim Stadt-Gericht in Festenberg ernannt;

k. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hilse zum Justiz-Kommissarius beim Ober-Landes-Gericht und Notar.

2. Versetzt:

a. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Ober-Landes-Gerichts-Rath Mandel aus Hirschberg,

b. der Ober-Landes-Gerichts-Rath Golz aus Halberstadt,
Beide an das hiesige Ober-Landes-Gericht,

c. der Ober-Landes-Gerichts-Rath Horn zum Direktor an das Land und Stadt-Gericht in Bromberg;

d. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Graf Schweinitz in Schmiedeberg als solcher und zugleich als Kreis-Justiz-Rath für den Hirschberger Kreis, nach Hirschberg;

e. der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb zu Insterburg, als Land- und Stadt-Gerichts-Direktor nach Schmiedeberg;

f. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor, Land- und Stadt-Richter Müller in Bolkenhain an das Ober-Landes-Gericht nach Ratibor;

g. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Pleßner als Hülfsarbeiter an das Land- und Stadt-Gericht zu Darkehmen;

h. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Groß als Hülfsrichter an das Land- und Stadt-Gericht zu Trzemezno;

i der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Weigelt als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadt-Gericht nach Namslau;

k. der Berg-Amts-Assessor Wiesner zu Bochum als Berg-Gerichts-Rath an das Berg-Gericht nach Waldenburg;

l. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Seidel als Assessor an das Königliche Kammer-Gericht;

m. der Kammer-Gerichts-Referendarius Rebentisch, als Kriminal-Aktuarius an das Inquisitoriat hierselbst;

n. der Auskultator Heinersdorf an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

o. die Auskultatoren Schulz III. vom Ober-Landes-Gericht in Ratibor und von der Berswordt vom Ober-Landes-Gericht in Glogau an das hiesige.

3. Ausgeschieden:

a. der Referendarius von Krosigk bei seinem Uebertritt zur Verwaltungs-Parthie;

b. der Referendarius Weese mit Vorbehalt des Wiedereintritts und Beibehaltung seines Charakters.

4. Gestorben:

a. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Petri;

b. der Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Wirth;

c. der Aktuarius Pietruski in Festenberg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro März 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Frohnau	Brieg	pensionirter Stadtrichter Friehmelt in Löwen	mit dem Stadtgericht in Löwen vereinigt.
Herrschaft Brustawe	Militsch	Justiziarius Pfeiffer in Festenberg	Justiziarius Grützner in Festenberg.
Herrschaft Krieblowitz	Neumarkt	Land- und Stadtgericht zu Canth	noch nicht ernannt.
Taschenberg	Brieg	pensionirter Stadtrichter Friehmelt in Löwen	Stadtrichter Eisler zu Löwen.
Coritau, Hollenau, Falkenhayn	Glatz	Justiziarius Lux in Glatz	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fiebig in Glatz.
Oswitz	Breslau	Kriminalrath Dittrich zu Breslau	Referendar Heermann zu Breslau.
Klein-Ulbersdorf	Wartenberg	Justiziarius Pfeiffer in Festenberg	Justiziarius Grützner in Festenberg.

Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im Jahre 1839 4786 Streitsachen anhängig gemacht, davon 4087 verglichen, 153 durch Zurücknahme der Klage beendigt und 420 an den Richter verwiesen worden, so daß am Schlusse des Jahres 126 Rechtsstreitigkeiten unerledigt geblieben sind. Einen erfreulichen Beweis von der zunehmenden Wirksamkeit des Institutes der Schiedsmänner gewährt der Umstand, daß im verflossenen Jahre 1771 Streitsachen mehr als im Jahre 1838 durch den Vergleich beseitigt worden sind. Am thätigsten in Beilegung von Rechtsstreitigkeiten haben sich folgende Schiedsmänner bewiesen:

1) der Partikulier Schädler zu Glogau,
2) der Stadt-Syndikus von Wiese zu Grünberg,
3) der Rathmann Schittler zu Löwenberg,
4) der Revierförster Gringmuth zu Rabischau, Löwenberger Kreises,
5) der Schichtmeister Heller zu Querbach, Löwenberger Kreises,
6) der Aktuarius Lange zu Lüben,
7) der Aktuarius Kahl zu Lauban,
8) der Instituten-Rendant Tschentscher zu Goldberg,

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich werden die Schiedsmänner des Departements angewiesen, bei Aufnahme der Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder jederzeit den Interessenten bekannt zu machen, daß zur Rechts-Verbindlichkeit solcher Vergleiche die Bestätigung des ordentlichen Gerichts des zu Verpflegenden oder, falls über denselben eine Vormundschaft eingeleitet ist, seiner vormundschaftlichen Behörde hinzutreten muß, und den Partheien die Nachsuchung dieser Bestätigung zu überlassen.

Da es öfters vorgekommen, daß die Vereidigung der Schiedsmänner nach dem in der Verordnung vom 26. September 1832, § 9 enthaltenen Formular erfolgt ist, so werden die Untergerichte in Gemäßheit des an uns erlassenen Ministerial-Rescripts vom 27. Febr. d. J. angewiesen, bei Vereidigung der Schiedsmänner sich nur der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Novbr. 1833 (Gesetzsammlung, Jahrgang 1833, Seite 291) vorgeschriebenen Norm zu bedienen, da die Schiedsmänner für wirkliche Civilbeamte zu achten sind.

Glogau, den 3. April 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung.

Um das betheiligte Publikum in den Stand zu setzen, bei der Ausstellung der durch § 93 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 bedingten Frachtbriefe über dort namhaft gemachte, im Binnenlande zu versendende Waaren-Artikel richtig zu verfahren, wird auf höhere Veranlassung bekannt gemacht:

daß unter den dort bestimmten, die Kontrollpflichtigkeit jener Waaren bedingenden Gewichts-Beträgen von resp. einem halben und einem ganzen Centner Netto kein anderes als Zollgewicht zu verstehen ist.

Breslau, den 6. April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der bis zum Jahre 1838 mit dem Zeugnisse No. III. aus der unterzeichneten Anstalt Entlassenen findet den 25. und 26. Mai c. statt.

Vorher ist einzureichen:

1. ein Zeugniß des Schulinspektors über die Leistungen in der Schule,
2. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Betragen,
3. eine kurze Angabe der Stationen, auf denen ein jeder seit dem Austritt aus dem Seminar fungirt.

Breslau, den 18. April 1840.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Chronik.

Der Gutsbesitzer von Götz auf Brzezinke, Kreis Namslau, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Rittergutsbesitzer Winkler zu Schönfeld, Kreis Brieg, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Dem zeitherigen Pfarrer Weber zu Rothsürben ist die erledigte Pfarrei zu Nimptsch verliehen.

Der Hülfslehrer Göbel am Gymnasium zu Ratibor zum Johannis-Stifts-Cantor und Lehrer am Gymnasium in Brieg berufen.

Der Adjuvant Lehmann als vierter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Festenberg.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Bauer Tobias Sterner zu Tunkendorf, Kreis Schweidnitz,

der dortigen Schule	50 Rthlr
den Armen daselbst	50 =

Der zu Lissa verstorbene Pfarrer Ledermann

den dortigen Armen	50 =
für arme Schulkinder daselbst	50 =

Der in Bielwiese, Kreis Steinau, verstorbene Bauerauszügler Stanke

der dortigen evangelischen Kirche	10 =

Pocken-Ausbrüche.

In Schlegel, Kreis Glatz.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

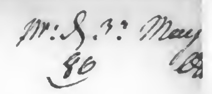
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat März 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	3	3	1	15	10	1	7	6	1	2	7	1	6	9	1	2	7	—	24	6	—	23	—	—	18	—	5	15	5
Brieg	2	1	10	1	20	—	1	5	—	1	3	—	1	3	9	1	1	2	—	22	9	—	21	6	—	18	3	3	28	9
Frankenstein	2	—	1	1	23	—	1	12	6	1	8	9	1	7	7	1	2	3	—	29	9	—	24	3	—	16	—	3	15	—
Glatz	2	1	6	1	20	—	1	13	—	1	8	—	1	6	—	1	2	9	—	25	—	—	21	6	—	15	6	4	5	—
Guhrau . . .	2	3	2	1	26	6	1	4	—	1	1	4	1	4	3	1	1	9	—	21	3	—	20	1	—	16	6	2	18	9
Habelschwerdt	1	29	9	1	22	6	1	12	6	1	8	9	1	5	9	1	3	4	—	23	6	—	22	10	—	17	6	4	20	—
Herrnstadt . .	2	2	6	2	—	—	1	5	—	1	2	—	1	5	—	1	2	—	—	21	—	—	19	—	—	11	—	4	—	—
Münsterberg .	1	29	9	1	25	9	1	9	9	1	7	6	1	4	3	1	1	6	—	24	6	—	22	—	—	16	—	3	20	—
Namslau . .	1	24	3	1	21	11	1	2	5	1	—	9	1	3	5	1	1	10	—	22	—	—	20	6	—	13	4	3	13	8
Neumarkt . .	2	1	—	1	27	—	1	8	—	1	4	—	1	8	—	1	4	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	4	20	—
Nimptsch . .	1	29	—	1	23	—	1	15	—	1	10	—	1	10	—	1	4	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	1	28	—	1	20	3	1	6	—	1	3	—	1	4	—	1	2	—	—	23	3	—	21	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	21	11	1	19	7	1	3	4	1	2	3	1	3	1	1	2	3	—	23	7	—	21	10	—	13	8	4	—	2
Prausnitz . .	2	2	6	2	—	—	1	6	9	1	3	—	1	6	9	1	3	3	—	22	—	—	21	—	—	14	—	3	15	—
Reichenbach .	1	27	10	1	21	10	1	12	—	1	8	—	1	9	2	1	5	2	—	25	5	—	23	5	—	19	—	5	—	—
Reichenstein .	1	27	—	1	17	—	1	11	3	1	7	7	1	7	2	1	9	1	—	26	2	—	23	2	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz .	2	2	6	1	23	6	1	12	—	1	5	—	1	10	—	1	2	6	—	26	—	—	22	—	—	19	6	4	5	—
Steinau . .	2	—	—	1	26	—	1	8	—	1	4	—	1	7	—	1	3	—	—	24	—	—	20	—	—	20	—	4	20	—
Strehlen . .	2	—	5	1	14	9	1	8	9	1	3	9	1	6	6	1	—	6	—	24	7	—	20	9	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	27	—	1	23	—	1	9	6	1	5	6	1	7	—	1	3	—	—	26	—	—	22	—	—	22	—	4	10	—
Wohlau . . .	2	6	—	2	—	—	1	3	—	1	—	—	1	4	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	4	15	—
Im Durchschnitt	1	29	11	1	23	1	1	8	4	1	4	10	1	6	1	1	2	9	—	24	1	—	21	7	—	17	3	4	2	9

Mittel-Preis 1 Rtlr. 26 Sgr. 7 Pf. 1 Rtlr. 6 Sgr. 7 Pf. 1 Rtlr. 4 Sgr. 6 Pf. — Rtlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Breslau, den 8. April 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Breslau, den 29. April 1840.

Instruktion

zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat = Erziehungs = Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt 1.

Die Privatschulen und Privat = Erziehungs = Anstalten.

§ 1.

Wo sie zulässig sind.

Privatschulen und Privat = Erziehungs = Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§ 2.

Erforderniße zur Anlegung von Privatschulen und Privat = Erziehungs = Anstalten. a. wissenschaftliche Befähigung.

Diejenigen Personen, welche eine Privat = Schule oder eine Privat = Erziehungs = Anstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs = Behörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat = Erziehungs = Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat = Erziehungs = Anstalt zu leiten beabsichtigen.

§ 3.

b. sittliche Befähigung.

Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebens-Laufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungs-Plans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schul-Behörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§ 5.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§ 6.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei, gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie

bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§ 7.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachläßiget, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurück zu nehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

§ 8.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer und die Zahl der, diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§ 9.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im § 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortschul-Behörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privat-Schule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

§ 10.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schul-Behörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubniß-Scheins bestraft werden.

§ 11.

Warteschulen.

Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warte-Schulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§ 12.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§ 13.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Personen, welche bereits Privat-Schulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehr-Anstalten nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monaten nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizei-Behörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schul-Behörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein mögten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden können.

Abschnitt II.

Privat-Lehrer.

§ 14.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schul-Behörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Orts-Schul-Behörde näher darzuthun.

§ 15.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schul-Behörde ein, jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schul-Behörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu versagen.

§ 16.

Ausnahmen.

Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnen-Lehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schul-Behörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besondern Erlaubnißschein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respektive des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schul-Behörde zuvor ausgewiesen haben.

§ 17.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schul-Behörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privat-Lehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei

Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizei-Behörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§ 18.

In wiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19.

Befähigungs-Schein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejengen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§ 20.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizei-Behörde an die Königliche Regierung einzureichen.

§ 21.

Ausfertigung des Befähigungscheins.

Die Königliche Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amts-Blatt bekannt zu machen.

§ 22.

Verfagung des Erlaubniß-Scheins.

Die Königliche Regierung ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staats-Aemtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§ 23.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder Schul-Amts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Obern oder der, dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet, Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24.

Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

gez. von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. von Alvensleben. von Werther. von Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Privat-Beschälstationen im Ohlauer Kreise.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den nachbenannten vier Privat-Beschälstations-Orten, Ohlauer Kreises, und zwar:

1) zu Jeltsch, (Dominium),

a. der dunkelbraune Vollbluthengst Three, Sohn des King Fergus und der Zaire, 4 Jahre alt, und 5 Fuß 6 Zoll groß;

b. der dunkelbraune Vollbluthengst Traveller One, Sohn des Joung Phantom und der Chateau Margeaux Mare, 6 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll groß, und
c. ein dunkelbrauner Halbbluthengst, 8 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll groß;

2) zu Baumgarten (Dominium) ein Rothfuchs mit Bläſſe und weißen Hinterfüßen, 10 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß,
3) zu Hennersdorf (Viehſchneider Franz Barborczeck,) ein Rothfuchs mit Bläſſe, von veredelter böhmiſcher Race, 4 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll groß,
4) zu Broſewitz (Viehſchneider Joh. Baborczeck) ein Rothfuchs mit Stern und Bläſſe von veredelter ſchleſiſcher Race

aufgeſtellt ſind.

Breslau, den 14. April 1840. I.

Beſtätigung des neuen Sparkaſſen-Statutes zu Reinerz.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Excellenz der Herr Ober-Präſident der Provinz Schleſien das neue, in Gemäßheit des Geſetzes vom 12. Dezember 1838 entworfene Sparkaſſen-Statut zu Reinerz beſtätigt hat.

Breslau, den 16. April 1840. I.

Belobung.

Bei der Löſchung des am 9. d. Mts. zu Jordansmühl, Nimptſchſchen Kreiſes, ſtatt gehabten Brandes haben der dortige Fleiſcher Schwarzer und ſeine beiden Söhne, ſo wie der Sohn des Kretſchmers Gebauer daſelbſt, ſich mit größtem Eifer thätig bewieſen, und mit Verachtung der Gefahr, wie ihres Eigenthums, die weitere Verbreitung des Feuers hindernd, geholfen.

Dies achtungswerthe Benehmen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. April 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die gezogenen Warſchauer Pfandbriefe betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liſte der in dem erſten halben Jahre 1840 verlooſten polniſchen Pfandbriefe hier eingegangen iſt und bei dem Depoſital-Rendanten Hofrath Eichert eingeſehen werden kann.

Breslau, den 21. April 1840.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 28. April c. an, gehalten werden.

1) Herr Professor Dr. Reckleben, zugleich Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 — 1 Uhr über Physiologie, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2—3 Uhr, die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, lehren, an denselben Tagen Vormittags von 9—10 Uhr die Botanik und von 10—11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sektionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich, des Vormittags von 7—10 Uhr und des Nachmittags von 4—6 Uhr, den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, über den 2ten Theil der Chirurgie, und täglich von 11 — 12 Uhr Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten.

4) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7 — 8 Uhr Morgens, über Pharmacologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 7 — 8 Uhr, über Physik Vorträge und Repetitionen. Außerdem leitet Derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

5) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor, Dr. philos. Spinola, trägt täglich von 7—8 Uhr Morgens den 2ten Theil der speziellen Pathologie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor und hält Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 5—6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird Derselbe, mit Zuziehung der Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

6) Herr Dr. philos Störig, zugleich Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3—4 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen.

7) Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 4—5 Uhr Nachmittags, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs I. wird, in noch zu bestimmenden Stunden, viermal wöchentlich über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs II. wird täglich von 9—10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis, statt findet, zu dem bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterrichte, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht.

Berlin, den 23. März 1840.

Königliches Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Rust.

Patentirung.

Dem Mechanikus A. Borsig in Berlin ist unter dem 10. April 1840 ein Patent auf eine Liederung der metallenen Leitbuchsen für Kolbenstangenkreuze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 6. Mai 1840.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2081. die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 14. März d. J., betreffend die Deklaration des Mahl= und Schlachtsteuer=Gesetzes vom 30. Mai 1820;

= 2082. die Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations=Resolutionen. Vom 28. März d. J.; desgleichen

= 2083. betreffend die Befugniß der Benefizial=Erben. Von demselben Tage; ferner

= 2084. die Ministerial=Erklärung, bezüglich auf die mit der Königl. Baierschen Regierung bestehende Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{16. März}}{\text{10. April}}$ d. J.; und

= 2085. die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 12. April d. J., betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März d. J. wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Die Radfelgen-Breite für Frachtfuhrwerke beim Befahren der Kunststraßen betr.

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben:

welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören?

so finde ich es nöthig, die nachfolgenden näheren Bestimmungen ergehen zu lassen.

Unter „Frachtfuhrwerk" sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen" gehören, ist die Gewerbssteuer-Pflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2) Eben so gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr, der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w. dienen.
3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber
4) Die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschafts-Gespanne, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt, oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorschriften, hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chaussee auch unchaussirte Wege berühren oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen, in Hinsicht der Breite der Radfelgen nur in so weit einer Beschränkung, als solche im § 7 der Verordnung vom 17. März v. J. ausdrücklich angeordnet ist.

Berlin, den 16. Februar 1840.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
IV. 1518.

Um

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17. März v. J., § 1., für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, so weit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach ihrem Berichte vom 31. v. Mts., namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des § 1 der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Revidirt und contrasignirt.

Berlin, den 20. April 1840.

v. Pommer Esche,
Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Für richtige Abschrift:

Brandenburg,
Hofrath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Betreffend die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit derjenigen Personen, für deren Rechnung Waaren außerhalb ihrer Wohnörter öffentlich versteigert werden.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 28. Septbr. 1825, (Amtsblatt von 1825 No. 129 pag. 454 et 455) wird den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Seitens der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens mit Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen zur Erläuterung des § 2 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt worden ist, daß Derjenige, für dessen Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnorts öffentlich versteigert werden, hierzu dann eines Gewerbescheines

nicht bedarf, wenn die Versteigerung durch eine am Versteigerungs-Orte in der Handelsklasse A oder B zur Gewerbesteuer veranlagte, zum gewöhnlichen stehenden Handel oder zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person, bewirkt wird.

Ob die zu versteigernden Waaren dem Versteigerer unmittelbar zugesendet, oder ihm durch einen am Versteigerungs-Orte ansäßigen Handeltreibenden übergeben werden, und ob der Versteigerer als solcher öffentlich bestellt ist, oder nicht, macht in Ansehung der Gewerbscheinpflichtigkeit des Versenders keinen Unterschied.

Dagegen wird in den Bestimmungen der Berechtigung zum Abhalten öffentlicher Versteigerungen durch diese Verfügung nichts geändert.

Breslau, den 18. April 1840. III.

No. 14. Die Zahlung des Denuntianten-Antheils aus Gewerbesteuer-Prozessen an Kommunal-Beamte betr.

Durch die Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Zahlung des Denuntianten-Antheils aus Gewerbesteuer-Prozessen an Kommunal-Beamte betreffend, vom 20. Februar 1840, ist festgesetzt, daß denjenigen Kommunal-Beamten, welche an der Gewerbesteuer-Verwaltung — sei es bei der Ermittelung, Veranlagung, Erhebung oder Einziehung der Steuer — Theil nehmen, auch dann, wenn sie nicht Mitglieder der Magisträte und nicht Polizei-Beamte sind, der Denuntianten-Antheil aus solchen Gewerbe-Steuer-Prozessen gezahlt werden kann, in denen sie die Kontravention entweder selbst entdeckt oder zu deren Entdeckung Hülfe geleistet haben.

Im Verfolg der Amtsblatt-Verordnung vom 15. November 1838, wegen der den Polizei-Beamten und Magistrats-Mitgliedern gebührende Antheile an Steuer-Strafen, wird diese höhere Entscheidung hiermit öffentlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 24. April 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 13 Wegen pünktlicher Einsendung der Quittungen an die Salarienkasse.

Einige Kreis-Justiz-Räthe, Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements lassen sich unstatthafte Verzögerungen bei Einsendung der Quittungen für unsere Salarien-Kasse zu schulden kommen. Es werden daher sämmtliche Kreis-Justizräthe, Inqui-

sitoriate und Untergerichte angewiesen, die General-Quittungen über alle Zahlungen aus der Salarien-Kasse und dem Kriminal-Fonds längstens binnen 8 Tagen nach dem Empfange des Geldes, die Spezial-Quittungen aber binnen 4 Wochen einzusenden, widrigenfalls dieselben portopflichtig erinnert und nach Befinden in Ordnungsstrafen genommen werden müssen. Die oft Monate lang verzögerte Einsendung der Spezial-Quittungen über die aus dem Kriminal-Fonds zur weiteren Verzahlung empfangenen Gelder beruht größtentheils in Nichtbeachtung der Vorschriften:

Kriminal-Ordnung Tit. 2, Abschnitt 5, § 316.

Allg. Gerichts-Ordnung, Tit. 10, § 187.

Resc. vom 17. August 1830. Jahrbücher Band 36, Seite 192.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen werden die Untergerichte und Inquisitoriate unseres Departements angewiesen:

die gesetzlich zuläßigen Reise- und Zehrungskosten den Zeugen sofort nach ihrer Vernehmung auszahlen zu lassen.

Breslau, den 30. April 1840.

No. 14 Betreffend die Prüfung aller in den gerichtlichen Depositorien vorhandenen Instrumente.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 8. Dezember v. J., (Justiz-Ministerial-Blatt No. 339, S. 260) und unserer Amtsblatt-Verfügung vom 28. Dezember v. J. (Stück 2, S. 10 pro 1840) sollen die Untergerichte des unterzeichneten Ober-Landesgerichts über das Ergebniß der Prüfung aller in den Depositorien vorhandenen Instrumente bis zum 1. Mai c. Bericht erstatten. Da indessen viele Untergerichte hiemit noch im Rückstande sind, so werden dieselben aufgefordert, diese Berichte spätestens

binnen 8 Tagen

einzureichen, widrigenfalls Straf-Verfügungen zu gewärtigen sind.

Breslau, den 2. Mai 1840.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichtsverwaltung von Frohnau, Brieger Kreises, vom 1. April dieses Jahres ab widerruflich mit dem Königlichen Stadtgerichte zu Löwen vereinigt worden ist.

Breslau, am 13. April 1840.

Den Untergerichten deß Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantième aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen pro III. Tertial 1837 bei dem Ober-Landesgerichts-Archivs-Registrator und Ingrossator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 18. April 1840.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten des Predigtamts:

Gottfried Heinrich Heyder aus Raake, Kreis Oels, 34 Jahr alt,
Georg Albert Gustav Jenke aus Bunzlau, 28 Jahr alt,
Johann Gottfried Mischer aus Lomnitz bei Hirschberg, 29 Jahr alt,
Carl Emil Scheder aus Breslau, 24¼ Jahr alt,
Ernst Wilhelm Treutler aus Charlottenbrunn, 28 Jahr alt,
Carl Friedrich Wilhelm Böhme aus Sorau, 29½ Jahr alt,
Herrmann Förster aus Meffersdorf, Kreis Lauban, 27½ Jahr alt,
Heinrich Leberecht Hirche aus Görlitz, 34 Jahr alt,
Carl Alexander Petrik aus Wilka bei Görlitz, 26¾ Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Herrmann Scholz aus Sprottau, 28 Jahr alt,
Herrmann Friedrich Wilhelm Wegener aus Grünberg, 24½ Jahr alt,
Carl Georg Anton Hoffmann aus Freystadt, 32 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. April 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. v. M., wonach die sieben Chausseegeld-Empfangs-Stellen zu Groß-Beckern, Lobris, Kolbnitz, Mochau, Wolfsdorf, Prinkendorf und Wittenberg zum 15. k. M. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz verpachtet werden sollen, wird hierdurch zur Kenntniß des pachtlustigen Publikums gebracht, daß

die Verpachtung der Stelle zu Wittenberg zurück genommen worden ist, und nur die ersten sechs Stellen in dem bemerkten Termine zur Licitation kommen.

Breslau, den 24. April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Der Ober-Inspektor Baron von Löwen ist von Ratibor in gleicher Eigenschaft nach Langensalza — Provinz Sachsen — und der Ober-Inspektor Löwe von Neu-Berun in derselben Eigenschaft nach Ratibor versetzt, so wie der bisherige Steuer-Inspektor Scholz provisorisch als Ober-Zoll-Inspektor zu Neu-Berun angestellt.

Breslau, den 25. April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den Gutsbesitzer Friedrich Carl Heinrich von Rothkirch und Panthen zu Rothkirch bei Liegnitz, für seine Person in den Freiherrn-Stand zu erheben, und zugleich in diesem Diplome zu bestimmen geruht, daß der jedesmalige Besitzer des von demselben zu errichtenden Majorats, insofern er der Familie von Rothkirch und Panthen angehört, berechtigt sein soll, die Freiherrliche Würde zu führen.

Der bisherige Landesälteste Graf von Strachwitz auf Groß-Peterwitz, ist zum Direktor der Münsterberg-Glatzer Fürstenthums-Landschaft erwählt und von Sr. Majestät Allerhöchst bestätigt worden.

Der bisherige Königliche Medizinal-Rath Dr. Succow ist zum Physikus des Schweidnitzschen Kreises ernannt.

Der zeitherige Kreis-Vicarius Mallik zu Loslau als Pfarrer in Heinrichswalde, Kreis Frankenstein.

Der Pastor Frosch in Kreisewitz als Pastor in Schwanowitz und Pramsen, Kreis Brieg.

Der bisherige Pastor in Golkowitz Melde, als Schloßprediger in Goschütz.

Der zeitherige Pfarrer Elsner zu Loslau als Curatus zu Schawoine, Kreis Trebnitz.

Der Rektor und Mittagsprediger Toebe zum evangelisch-deutschen Prediger in Namslau.

Der Dr. phil. Bartsch als 8ter College am Gymnasio zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Die Rittergutsbesitzer Christen, auf Lauersitz, Pucher auf Groß-Kloden, und der Oekonomie-Insp. Fassong in Tribusch, Kreis Guhrau, imgl. der Rentmeister Heidrich zu Mittelwalde, sämmtlich als Polizei-Distrikts-Kommissarien.

In Stroppen der Kämmerer Wittig und die unbesoldeten Rathmänner Feist und Rose, und in Striegau der unbesoldete Rathmann Reimann auf anderweite 6 Jahre bestätigt; auf dieselbe Dauer als neu gewählt bestätigt in Mittelwalde der Tabaks-Fabrikant Raschke als unbesoldeter Rathmann.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Charlotte Wilhelmine Steuer

dem Krankenhospital zu Allerheiligen	1000	Rthlr.
der hiesigen Armenverpflegung	500	=
den Elisabethinerinnen	500	=
den barmherzigen Brüdern	500	=
dem Hospital für alte hülflose Dienstboten	200	=
den Kleinkinderschulen	200	=

Die verstorbene Ehefrau des Fleischer Büttner zu Domanze, Kreis Schweidnitz, der evangelischen Schule und der Armen-Kasse daselbst je 50 Rl. 100 Rthlr.

Der verstorbene Senior Schwarts in Stroppen auf eine Armen-Fundation bei der evangel. Kirche daselbst . 60 =

Der verstorbene pensionirte Stadtrichter Gottschling zu Prausnitz zu dem einstigen Bau eines Krankenhauses daselbst . . 50 =

Die verstorbene Ehefrau des Bauerauszüglers Standke zu Bielwiese, Kr. Steinau, der evangel. Kirche daselbst . . . . 10 =

Der in Breslau verstorbene Vicarius und Procurator Thamm der Armen-Kasse zu Würben, Kreis Schweidnitz, . . 3 =

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Schweidnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Breslau, den 12. Mai 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2086. die Verordnung wegen Erhebung einer Kontroll-Abgabe von den zur Zukkerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Vom 21. März d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 15: Die Uebernahme von Neben-Aemtern durch Staats-Beamte betr.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juni v. J., Gesetz-Sammlung Seite 235, enthält die Vorschriften, welche rücksichtlich der Uebernahme von Neben-Aemtern durch Staatsbeamte beobachtet werden sollen.

Sämmtliche der Regierung untergeordnete Beamte werden auf diese Vorschriften ausdrücklich aufmerksam gemacht, mit dem Beifügen, daß, wenn auch ein Beamter die Genehmigung zur Uebernahme eines Neben-Amtes bereits erhalten hat, doch wenn der Beamte in eine andere Dienst-Kategorie versetzt wird, diese Erlaubniß von Neuem nachgesucht werden muß.

Diejenigen Beamten, welche gegenwärtig Neben-Posten bekleiden, haben dies binnen 4 Wochen, unter Bezeichnung des Nebenpostens, Angabe des mit selbigem verbundenen Einkommens, und der Behörde, von welcher und zu welcher Zeit die Genehmigung zur Uebernahme des Nebenpostens ertheilt worden, uns anzuzeigen.

Breslau, den 30. April 1840. Pl.

No. 16. Wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. März 1834, (Amtsblatt pro 1834, Stück XII No. 18, S. 82 bis 83), wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nebenbemerkte Uebereinkunft wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden so lange fortdauert, bis nicht ein Anderes verfügt wird.

Breslau, den 6. Mai 1840. Pl.

No. 17. Die Verhütung von Feuersgefahr bei Anlegung von Dächern nach Dorn'scher Art betr.

Zur Verhütung der mit dem Sieden des Theeres, bei Anfertigung von Dächern nach Dorn'scher Art, verbundenen Feuers-Gefahr werden folgende Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben:

1) soll auf dem Dache ein feuersicherer Ofen zum Theersieden angebracht werden;
2) darf das Theersieden nur unter Leitung eines vorsichtigen Arbeiters vorgenommen werden;
3) ist ein Deckel von Metall zur Bedeckung des Kessels und eine hinreichende Quantität Sand auf dem Dache nothwendig, um eine etwaige Entzündung durch das Bedecken des Kessels und durch das Aufschütten von Sand sogleich löschen zu können.

Die Orts-Polizei-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorsichtsmaßregeln zu halten.

Breslau, den 2. Mai 1840. I.

Uebersicht der Ergebnisse der Privat-Rustikal-Feuer-Societäten im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1839.

Von den im hiesigen Königlichen Regierungs-Departement, und zwar in den Kreisen Breslau, Militsch, Nimptsch, Reichenbach, Oels und Schweidnitz bestehenden Privat-Rustikal-Feuer-Societäten, sind zur Bestreitung nachbenannter Ausgaben pro 1839 aufgebracht worden:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1) An Vergütigung für Brandschäden . . .	59,627	11	„
2) An Wiederherstellungskosten verbrannter Löschgeräthe	„	„	„
3) An Administrations-Kosten	1,886	11	7
4) An Prämien	106	„	„
Zusammen	61,619	22	7

Die Zahl der Brände belief sich auf 90, von denen die Breslauer Kreis-Societät 17, die Militscher 1, die Nimptsch-Reichenbacher 64, die Oelser 6 und die Schweidnitzer 2 Brände betrafen. Assecuranz-Beitrag wurde auf die Haupt-Versicherungs-Summe von 8,576,375 Rthlr. gezahlt:

1) vom Breslauer Feuer-Societäts-Verbande, Haupt-Versicherungs-Summe 1,749,875, vom Hundert Thaler Ertrag . . . . „ Rthlr. 20 Sgr. „ Pf.
2) vom Militscher Feuer-Societäts-Verbande, Haupt-Versicherungs-Summe 304,320 vom Hundert Thaler Ertrag „ Rthlr. 1 Sgr. „ Pf.

4) vom Nimptsch-Reichenbacher Feuer-Societäts-Verbande, Haupt-Versicherungs-Summme 4,946,425, vom Hundert Thaler Ertrag . . . . 1 Rthlr. „ Sgr. 4 Pf.
4) vom Oelser Feuer-Societäts-Verbande, Haupt-Versicherungs-Summe 1,167,425, vom Hundert Thaler Ertrag „ Rthlr. 2 Sgr. „ Pf.
5) vom Schweidnitzer Feuer-Societäts-Verbande, Haupt-Versicherungs-Summe 418,330, vom Hundert Thaler Ertrag . . . . „ Rthlr. 15 Sgr. „ Pf.

Von den Bränden entstanden 5 durch Blitzstrahl, 3 durch vorsätzliche Brandstiftung, 2 durch Fahrlässigkeit und 80 durch nicht auszumitteln gewesene Ursachen.

Verunglückt sind 149 Gutsbesitzer durch Abbrennen von 174 Wohnhäusern, 101 Scheunen, 116 Stallungen und Schuppen und 14 Speichern.

Breslau, den 1. Mai 1840. I.

Den Preis der Blutegel betr.

Wir machen hierdurch bekannt, daß wir für die Monate Mai bis Oktober l. J. den Preis der Blutegel auf 2 Sgr. für das Stück, vom November aber bis zum Ende des April 1841 auf 3 Sgr. festgesetzt haben.

Breslau, den 8. Mai 1840. I.

Der Hengstreiter Riedel hat seinen Hengst Echo in Stolz, Frankensteiner Kreises, und der Rittergutsbesitzer Eichborn seinen Hengst Bellmont in Gütmannsdorf, Reichenbacher Kreises, nachdem beide Hengste für tüchtig befunden worden sind, als Beschäler aufgestellt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Breslau, den 28. April 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Depositai-Tage betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht und Pupillen-Kollegium Deposital-Geschäfte vorgenommen und Gelder ad depositum eingezahlt werden können, in Betreff des Judicial-Depositoriums auf Montag, und in Betreff des Pupillar-Depositoriums auf Mittwoch jeder Woche festgesetzt worden sind.

Breslau, den 1. Mai 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, unserm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Feige in

Herrnstadt zum Superintendenten für die Diöces Guhrau definitiv ernannt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27. April 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die erledigte Rendanten-Stelle beim Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln ist durch den bisherigen Stations-Kontrolleur zu Zittau, Steuer-Inspektor Schönfeld besetzt.

Breslau, den 30. April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Burckhardt zu Berlin ist unterm 25. April 1840 ein Patent

auf eine mit der Jacquard-Maschine verbundene Vorrichtung zum Weben von Mustern ohne die bisher gebräuchlichen Muster-Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Blechmaler und Lackirer Heinrich Friedrich Schuler in Berlin ist unter dem 25. April 1840 ein Patent

auf eine, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, als neu erkannte Strickmaschine

auf Sechs hintereinander folgende Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Die Königlichen Regierungs-Feldmesser Geisler und Andrée hierselbst sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Der Landschafts-Direktor von Debschütz, als Patron der Kirche und Schule in Zirckwitz, hat das Einkommen des Schullehrers daselbst durch Ueberweisung eines Gartenflecks von ¼ Morgen verbessert.

Ebenso hat daselbst der nunmehr verstorbene Erzpriester Heinke mit einem Aufwande von beinahe 500 Rtlrn. eine neue Orgel erbauen lassen, und für mehrere hundert Thaler das alte Schulgebäude angekauft und zu einem Hospital einrichten lassen.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Töschwitz, Kreis Steinau.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Breslau, den 20. Mai 1840.

Bekanntmachung.

Abänderungen des Tabaksteuer-Remissions-Reglements betreffend.

In Folge der in dem Landtags=Abschied an die sächsischen Provinzial=Stände vom 31. Decbr. 1838 enthaltenen Allerhöchsten Genehmigung des Antrags: daß die nach § 2 des Remissions=Reglements für die Tabakssteuer vom 29. December 1828 für einen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Erndte=Verlust bewilligte Steuer=Remission auch auf Mißerndten, welche durch Frost zu ungewöhnlicher Zeit entstehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§ 2 und 4 Folgendes tritt:

§ 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaks=Erndte, der sechste Theil oder darüber, der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche und jeden Falls mehr als sechs Geviert=Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jeden Falls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabaks=Pflanzung eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt=Erndte an den Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer=Remission.

§ 4. Ist der Tabak zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer=Remission nicht begründen;

und am Schluß des § 5a hinzukommt.

Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrornen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Berlin, den 27. April 1840.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung.

In der durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1825, Seite 2, publicirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 ist sub 4 und 5 wörtlich festgesetzt:

daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Censur-Gebühren aus Staats-Kassen aufhören, und dergleichen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werde, auch

von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, drei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt; das dritte an den Censor, unentgeltlich abzugeben.

Auf dem Wege der Beschwerde ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß diese Bestimmungen nicht allgemein befolgt werden, und daß viele Buchhändler und Buchdrucker sich namentlich in der Verabreichung der Pflicht-Exemplare säumig erweisen.

Indem ich daher auf die pünktliche Beobachtung der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam mache, fordere ich zugleich die Orts-Polizei-Behörden auf, darüber, daß den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet werde, zu wachen, und wenn die Unterstützung derselben bei ferneren Unterlassungsfällen nachgesucht wird, solche bereitwillig zu leisten.

Breslau, den 6. Mai 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Handlung C. F. Hempel und Kompagnie zu Breslau sind von uns als Haupt-Agenten der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Breslau, den 7. Mai 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau pro April 1840.

1) Befördert:
   a. die Auskultatoren Kusche, Haeusler, Schweitzer und Krüger zu Referendarien;
   b. die Rechts-Kandidaten Koblitz, Oestreich, Roesler und Vater zu Auskultatoren;
   c. der Kalkulatur-Gehülfe Floeter zum interimistischen Ober-Landesgerichts-Kalkulator;
   d. der Kanzleidiener Hartmann zum Botenmeister;
   e. der Invalide Damschinsky als Hülfsbote beim Land- und Stadtgericht in Canth.
2) Versetzt:
   a. der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kreis-Justizrath Kunowski in Wohlau als Direktor der Justiz-Kammer nach Schwedt;
   b. der Land- und Stadtrichter Putze in Schönau als Land- und Stadtrichter nach Bolkenhain;
   c. der Ober-Landesgerichts-Assessor Philipp als Land- und Stadtrichter nach Schönau;
   d. der Ober-Landesgerichts-Assessor Wendt von Glogau als etatsmäßiger Assessor an das hiesige Stadtgericht;
   e. der Justiz-Kommissarius und Notarius Hilse als Land- und Stadtrichter nach Grottkau;
   f. der Referendarius Haeusler an das Ober-Landesgericht nach Naumburg;
   g. der Auskultator Lorenz von Ratibor und
   h. der Auskultator Kern vom Kammergericht an das hiesige Ober-Landesgericht.
3) Ausgeschieden:
   a. der Referendarius Weisker in Namslau bei seinem Uebertritt zur Kommunal-Verwaltung;
   b. der Auskultator Paetzold bei seinem Abgange zum Subalterndienst.
4) Gestorben:
   a. der Justitiarius Boebel in Münsterberg;
   d. der Ober-Landesgerichts-Botenmeister Materne.

Patentirungen.

Dem Math. Jäger Sohn aus Bonn ist unter dem 5. Mai 1840 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Alaun zu reinigen, für den Zeitraum von Sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tabaks-Fabrikanten Johann Rau zu Barmen ist unter dem 5. Mai 1840 ein Patent

auf eine, durch Modell und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu anerkannte Maschine zum Packetiren des geschnittenen Tabaks

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom gedachten Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Rittergutsbesitzer Moritz-Eichborn auf Güttmannsdorf, Kreis Reichenbach, welcher bereits die IIIte Polizei-Districts-Commissarien-Stelle des Kreises verwaltet, ist auch die Beaufsichtigung des IVten Polizei-Bezirks einstweilen übertragen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Lehrern Kabath am katholischen Gymnasio hieselbst, Schimmel am katholischen Gymnasio in Glatz, und Schubert am katholischen Gymnasio in Glogau, das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt.

Der Justitiarius Weisker in Namslau als Bürgermeister, und

der Korbmachermeister Geppert in Löwen als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schullehrer und Organist Gebauer in Jackschönau in gleicher Eigenschaft nach Prisselwitz, Kreis Breslau.

Der bisherige interimistische Lehrer Bönisch als evangel. Schullehrer, Organist und Küster zu Metschkau, Kreis Striegau.

Der Schul-Adjuvant Majok als katholischer Schullehrer in Neuhaus, Kreis Münsterberg.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Kretschmer-Auszügler Goy zu Baumgarten, Kreis Ohlau,

der evangel. Kirche in Ohlau	50	Rthlr.

Die hier verstorbene Koffetier Beck geb. Glatz

der Kirche zu 11000 Jungfrauen	30	=
den Hospitaliten zu 11000 Jungfrauen	10	=
der städtischen Armen-Kasse	5	=

Pocken-Ausbrüche.

In Cronendorf, Kreis Oels.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22.

Breslau, den 27. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, nachdem ihnen die Abfohlungs=Register pro 1839 bereits zugegangen sind, werden hiermit aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung aufzustellen, und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts=Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzureichen.

Breslau, den 10. Mai 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

No. 18. Die Gesuche um Invaliden-Wohlthaten u. Unterstützungen betr.

Um den bei den Gesuchen um Invaliden=Wohlthaten und Unterstützungen eingetretenen Mißbräuchen abzuhelfen, ist von dem hohen Kriegs=Ministerium, mittelst Verfügung vom 16. September v. J., Nachstehendes festgesetzt worden.

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden=Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegs=Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat=Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs=Ministerium zugehen, werden das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial=Behörden gesandt werden;

2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben in Berlin reponirt werden, und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen, und ihn, Behufs Feststellung seiner Angaben, in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaden, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigen beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Alle Diejenigen, welche dergleichen Gesuche anbringen wollen, werden hierdurch bedeutet, sich nach obigen Vorschriften, so wie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 genau zu richten.

Breslau, den 22. Mai 1840. I.

No. 19. Betreffend die Verwarnung der Schulkinder vor dem unvorsichtigen Umgehen mit Schießgewehren.

Die von Kindern durch den unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehren herbeigeführten häufigen Unglücksfälle haben Se. Majestät den König veranlaßt, den Befehl zu geben, daß die Kinder in der Schule vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren von Zeit zu Zeit bei geeigneten Gelegenheiten verwarnt werden sollen.

Zufolge eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. April d. J. werden die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektoren des diesseitigen Regierungs-Bezirks beauftragt, die Schullehrer von diesem Allerhöchsten Befehle in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Befolgung desselben zur Pflicht zu machen.

Breslau, den 14. Mai 1840. II.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26. Mai 1833, werden die mit den Nachrichten für das Hof- und Staats-Handbuch noch rückständigen Behörden unsers Ressorts an die schleunige Einreichung derselben, mit der Fristbestimmung von 14 Tagen, erinnert.

Breslau, den 21. Mai 1840. Pl.

Verlegung des Krammarkts zu Löwen.

Es ist auf den Antrag des Magistrats zu Löwen genehmigt worden, daß der in den Kalender-Verzeichnissen des laufenden Jahres auf den 29. Juni anstehende dortige Krammarkt schon den Tag vorher, nämlich am 28. desselben Monats abgehalten und Tages nach demselben der Viehmarkt folgen darf, welches dem gewerbe- und handeltreibenden Publikum hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 22. Mai 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Den Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht: daß die Tantieme aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen pro 1stes Tertial 1838 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Registrator und Ingrossator Ferchland hierselbst, gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 20. Mai 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Gottlieb Becker aus Gräditz, Kreis Schweidnitz, 27 Jahr alt;
Paul Constantin Reinhard Dittmann aus Lampersdorf bei Frankenstein, 25 Jahr alt;
Friedrich Julius Samuel Geisler aus Hohenfriedeberg, 23 Jahr alt.
Ludwig Wilhelm Alexander Otto aus Cosel, 22 Jahr alt, und
Johann Wilhelm Schulze aus Loebensluft bei Lauban, 30 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Friedrich Julius Dehmel aus Friedersdorf bei Lauban, 25½ Jahr alt;
Otto Herrmann Gramsch aus Kreidelwitz, 35 Jahr alt;
Theodor Alexander Constantin Hofferichter aus Liegnitz, 25 Jahr alt;
Friedrich August Geitner aus Brieg, 28 Jahr alt;
Eduard Gustav Lindstein aus Görlitz, 32 Jahr alt;
Ludwig Michael Wohlfahrt aus Liegnitz, 25½ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. Mai 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach dem § 52 der Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist der Direktion überlassen, mit Zustimmung des Curatorii Controll-Maßregeln einzuführen, die auch von Seiten der Theilnehmer zu beachten sind.

Es sieht sich nunmehr die Direktion im Einverständniß mit dem Curatorio veranlaßt, zur Controllirung aller geschehenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, folgende Maaßregel einzuführen, die zur Beachtung sämmtlicher Interessenten der Anstalt öffentlich bekannt gemacht wird:

> Es soll alljährlich von allen im verflossenen Jahre geleisteten Nachtragszahlungen, mit Bemerkung des Jahrganges, der Nummer und des eingezahlten Betrages eine Nachweisung gedruckt, bei der Direktion und allen Agenturen ausgelegt, und daß dieses geschehen, durch alle Amtsblätter und durch die Berliner Zeitungen seiner Zeit bekannt gemacht werden. Jedem Theilnehmer bleibt es überlassen, aus diesen Listen sich zu überzeugen, ob in denselben bei seinen Nummern angeführten Nachtragszahlungen, mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb vier Wochen, nach Auslegung dieser Nachweisung, unmittelbar der Direktion zu melden.
>
> Erfolgt eine solche Meldung nicht, so hat der Theilnehmer sich selbst den daraus hervorgehenden Nachtheil zuzuschreiben, indem die Anstalt alsdann nur für die in der Nachweisung bemerkten Nachtragszahlungen verhaftet bleibt.

Die Direktion behält sich vor, binnen Kurzem die Nachweisung der im vorigen Jahre geschehenen Nachtragszahlungen auszulegen und daß dies geschehen, auf dem vorgeschriebenen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 8. April 1840.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Blesson.

Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1839 erfolgten und bei der Direktion der Renten-Versicherungs-Anstalt gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, bei der Direktion sowohl als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab ausliegen wird und wollen die Interessenten sich daraus die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

Berlin, den 16. April 1840.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Blesson.

Das unterzeichnete Kuratorium bringt hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Abschluß der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1839 — als das erste ihres Bestehens — Seitens der Direktion erfolgt und nach Vorschrift des § 61 der Statu-

ten die Revision desselben und die Aufnahme der Geld- und Effekten-Bestände am 9. d. M. stattgehabt hat, auch die darüber aufgenommenen vollständigen Verhandlungen dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern und der Polizei eingereicht worden sind.

Der mit dem Revisions-Attest der betreffenden Herren Kommissarien und des Kuratoriums versehene Abschluß nebst Rechenschafts-Bericht sind abgedruckt und Exemplare davon bei den Haupt- und Spezial-Agenturen zu erhalten.

Der Abschluß stellt den Zustand der Sache so dar, wie letzterer am Schlusse des Jahres 1839 statt gehabt.

Die erste Jahresgesellschaft enthält, nach Abzug der wegen Ablebens von Interessenten im Sammeljare abgegangenen 62 Einlagen:

5178 vollständige,
20974 unvollständige,

zusammen 26152 Einlagen.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Die ursprünglich eingezahlte Kapital-Summe beträgt	841780	—	—
welcher die im Jahre 1839 vorgekommenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen hinzutreten mit	10432	—	—
Summa des ursprünglichen Einlage-Kapitals	852212	—	—
Werden hiervon die im Jahre 1839 auf abgegangene Einlagen vergüteten Rückgewährungen abgesetzt mit	1709	—	—
so verbleibt beim Jahresschlusse von 1839 bestehen ein Einlage-Kapital von	850503	—	—

aus welchem nach den Bestimmungen des § 17 der Statuten hervorgegangen sind:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
a) die Renten-Kapitalien für die 6 Klassen der ersten Jahres-Gesellschaft im Gesammt-Betrage von	768514	27	6
b) ein Ueberschuß für den Reserve-Fonds von . . .	81988	2	6
sind obige	850503	—	—

Die für das Jahr 1840 mit 4 Prozent zu verzinsenden Renten-Kapitalien von 768514 Rtl. 27 Sgr. 6 Pf. bringen eine Renten-Summe von 30740 Rtl. 17 Sgr. 11 Pf., wovon den ursprünglichen Rentensätzen der verschiedenen Klassen gemäß, an Renten für das Jahr 1840

	Rtl.	Sgr.	Pf.
a) in den Monaten Januar und Februar 1841 auf vollständige Einlagen baar zu vergüten sind	19684	25	—
und b) den unvollständigen Einlagen zugeschrieben und kapitalisirt werden	11055	22	11
sind	30740	17	11

Dem obigen, aus der Bildung der Renten-Kapitalien hervorgegangenen Ueberschuß für den Reserve-Fonds von . . . . 81988 Rtl. 2 Sgr. 6 Pf.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
geben zu: an Eintrittsgeldern (§ 8 der Statuten), an Aufgeld (§ 10), an Intervallar-Zinsen (von dem Einlage-Kapital und den Nachtrags-Zahlungen im Sammeljahre gewonnenen Zinsen § 38, Litt. H, Nr. 2), und wegen einer sonstigen kleinen Einnahme, überhaupt	25611	4	9
Summa der Einnahme des Reserve-Fonds	107599	7	3

Nach näherem Inhalt des Abschlusses betragen die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und die sämmtlichen Verwaltungs-Kosten des Jahres 1839	31579 Rtl. 25 Sgr. 10 Pf.
Diese abgezogen, stellt sich der wirkliche Ueberschuß des Reserve-Fonds zu	76019 „ 11 „ 5 „
und mit Hinzurechnung des Renten-Kapitals von	768514 „ 27 „ 6 „
das ganze Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres 1839 zu	844534 „ 8 „ 11 „

dessen Vorhandensein von der Direktion bei der vorgedachten Revision dargethan ist.

Im Uebrigen beziehet sich das Kuratorium nach Obigem auf den abgedruckten und zur Mittheilung bestimmten vollständigen Abschluß.

Berlin, den 20. April 1840.

Das Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
(gez.) v. Reiman.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur V. Armee-Corps.

Beförderungen und Ernennungen.

1) der Kasernen-Inspektor Lieutenant Rehnert von Coblenz zum Garnison-Verwaltungs-Vorstand in Schweidnitz.

Versetzungen.

2) Der Garnison-Verwaltungs-Vorstand, Hauptmann a. D. v. d. Osten von Schweidnitz nach Potsdam.

Patentirungen.

Den Mechanikern, Gebrüder Bonardel in Berlin ist unter dem 10. Mai 1840 ein Patent

auf verschiedene an der Maschine zum Ausschlagen der Musterkarten zur Jacquard-Weberei angebrachte Verbesserungen

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Alaunhütten-Besitzer Matth. Jäger Sohn aus Bonn ist unterm 8. Mai 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzustellen, in so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine ab für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Ganz aus freien Stücken hat zu Wabnitz, Kreis Oels, das Dominium Herr Baron v. Buddenbrock dem dasigen Schullehrer für dessen Person jährlich 10 Rthlr., und die Gemeine alljährlich 14 Sack Kartoffeln, 14 Schütten Roggenstroh und 11½ Metze Korn, alt Maaß, zugelegt.

Dem General-Pächter des Domainen-Amts Steine, Scholz, ist von dem Königl. Ministerium das Prädikat „Königl. Ober-Amtmann" verliehen worden.

Der zur Verwaltung der Försterstelle zu Mehltheuer in der Oberförsterei Zedlitz interimistisch angestellte invalide Feldwebel Erber vom Garde-Jäger-Bataillon ist in diesem Verhältniß definitiv bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Langenmayr als Schul-Rektor und Nachmittags-Prediger in Namslau.

In Striegau der Klemptnermeister Maas, und in Trachenberg der Tischlermeister und Stadtverordnete Sust als unbesoldete Rathmänner, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Der zeitherige Schullehrer Loch in Mellowitz als evangel. Schullehrer und Organist zu Sillmenau, Kreis Breslau.

Der zeitherige Schullehrer Töpler in Sibyllenort als evangelischer Schullehrer und Organist zu Postelwitz, Kreis Oels.

Der Schul-Adjuvant Esche als vierter Lehrer bei der evangelischen Schule in Freiburg.

Vermächtnisse.

Die verstorbene verwittwete Rathhaus-Inspektor Tschirner zu Schweidnitz der dortigen städtischen Armen-Casse . . . . . . 2 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Schmollen, Kreis Oels.

In der Kolonie Poserode, Kreis Wartenberg.

In Dziewentline, Kreis Militsch.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	4	4	1	15	6	1	8	8	1	4	4	1	7	2	1	3	10	—	27	1	—	24	7	—	19	10	5	11	4
Brieg	2	2	8	1	25	4	1	6	9	1	4	2	1	4	9	1	2	2	—	26	—	—	23	11	—	19	6	4	5	—
Frankenstein	2	2	3	1	25	—	1	13	—	1	7	9	1	7	6	1	2	9	—	29	—	—	24	6	—	16	—	3	15	—
Glatz	2	2	3	1	19	9	1	11	9	1	6	9	1	7	—	1	3	3	—	26	3	—	22	9	—	15	6	4	5	—
Guhrau . . .	2	5	8	1	29	6	1	5	—	1	2	8	1	4	2	1	1	6	—	23	6	—	20	10	—	16	10	3	—	—
Habelschwerdt	2	1	3	1	22	9	1	12	7	1	8	1	1	7	1	1	3	1	—	26	3	—	24	—	—	17	6	5	—	—
Herrnstadt . .	2	5	—	2	2	—	1	4	—	1	2	—	1	5	—	1	2	—	—	21	—	—	19	—	—	11	—	3	15	—
Münsterberg .	2	—	6	1	26	6	1	10	—	1	7	9	1	5	9	1	2	6	—	27	3	—	24	—	—	15	—	3	20	—
Namslau . .	1	25	2	1	23	—	1	2	8	1	1	3	1	3	7	1	2	9	—	22	7	—	21	9	—	13	10	3	14	7
Neumarkt . .	2	2	—	1	28	—	1	10	—	1	6	—	1	9	—	1	5	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	5	—	—
Nimptsch . .	2	1	—	1	26	—	1	14	—	1	8	—	1	8	—	1	3	—	1	2	—	—	26	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	—	—	1	21	6	1	7	—	1	4	—	1	5	3	1	2	—	—	27	6	—	23	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	23	10	1	21	11	1	5	11	1	4	11	1	4	3	1	2	11	—	25	7	—	23	11	—	13	6	4	1	1
Prausnitz . .	2	4	3	2	3	—	1	6	3	1	3	9	1	6	7	1	4	—	—	24	10	—	23	—	—	15	—	4	15	—
Reichenbach .	2	—	—	1	24	—	1	19	9	1	7	9	1	10	9	1	6	9	—	29	—	—	26	6	—	19	—	5	7	6
Reichenstein .	1	28	6	1	16	3	1	10	3	1	6	6	1	5	9	1	1	3	—	28	3	—	23	—	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz .	2	4	2	1	23	10	1	13	7	1	5	10	1	11	5	1	3	—	—	27	7	—	22	10	—	20	—	4	10	—
Steinau . .	2	1	—	1	29	—	1	12	—	1	10	—	1	9	—	1	7	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
Strehlen . .	2	3	—	1	15	—	1	10	—	1	5	6	1	8	—	1	1	4	—	27	9	—	23	5	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	28	—	1	24	—	1	10	—	1	6	—	1	7	—	1	3	—	—	26	—	—	22	—	—	22	—	4	10	—
Wohlau . . .	2	6	—	2	—	—	1	3	—	1	—	—	1	4	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	4	15	—
Im Durchschnitt	2	1	5	1	24	4	1	9	4	1	5	4	1	6	8	1	3	—	—	26	1	—	23	1	—	17	5	4	5	—

Mittel-Preis 1 Rtlr. 27 Sgr. 11 Pf. 1 Rtlr. 7 Sgr. 4 Pf. 1 Rtlr. 4 Sgr. 10 Pf. — Rtlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 9. Mai 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Breslau, den 3. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 20
Die Beziehung der Polizei-Strafgelder betr.

Mit Bezug auf die wegen der Polizei-Strafgelder im Amts-Blatte für das Jahr 1828 Seite 201 abgedruckte Verordnung vom 26. Juli 1828 wird hierdurch zur Nachachtung für sämmtliche Kreis- und Ortspolizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit bekannt gemacht:

1) daß in Zukunft auch die, für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande aufkommende Strafen, den betreffenden Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit zu überweisen, und daß demgemäß auf den Domainen-Gütern, wo der Fiscus Polizei-Gerichtsherr ist, die fraglichen Strafen bei den Domainen-Revenüen zu verrechnen sind;

2) daß überhaupt von solchen Polizei-Strafen, welche das Gesetz nicht als fiskalisch bezeichnet, ein Denunzianten-Antheil nicht zu zahlen ist.

Breslau, den 23. Mai 1840. Pl.

Die Versicherung gegen Schloßenschaden betr.

Der Schloßenschaden, welcher auch in diesem Jahre schon mehrere Ortschaften der Provinz betroffen hat, veranlaßt uns, diejenigen Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, welche ihre Feldfrüchte noch nicht in der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben, aufzufordern, diese Vorsichtsmaaßregel ungesäumt nachzuholen, da im Falle einer Versäumung wir bei Schloßenschaden außer Stande sind, ihnen aus andern öffentlichen Fonds eine Unterstützung oder Nachlaß von schuldigen Zinsen und Leistungen zu gewähren.

Breslau, den 30. Mai 1840. Pl.

Bekanntmachung.

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königl. Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die General-Ordens-Kommission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königl. Preußische als fremde Orden, imgleichen die Königl. Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magisträten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Kommission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserl. Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königl. Preußische General-Ordens-Kommission.

(gez.) Thile.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Da Zweifel über den Sinn des § 32 in Betreff des Ortes, wo die statutarische Rückgewähr zu empfangen sein möchte, entstanden sind, so sieht sich das Direktorium veranlaßt, hiermit bekannt zu machen: daß die Rückgewähr nach berichtigtem Legitimations-Punkt nur hier bei der Haupt-Kasse kostenfrei ausgezahlt werden kann. Wird die Zahlung außerhalb bei den Herren Agenten gewünscht, so ist für einen jeden derselben ein Remittirungs-Satz festgestellt, den jener befugt ist, bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. Da die Sätze verschieden sind, so ist jede Agentur mit einer von uns ausgestellten Beglaubigung versehen, um sich erforderlichen Falls darüber ausweisen zu können.

Berlin, den 8. Mai 1840.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Blesson.

Patentirungen.

Dem Kunsthändler Ferdinand Gropius in Berlin ist unterm 15. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem W. Hoppe in Berlin ist unterm 19. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung sowohl der zusammengestemmten und mit Füllungen versehenen, als auch der glatten verleimten und durch Einschiebleisten verbundenen Thüren

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister Carliczek zu Königshütte ist unterm 20. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Speisen von Hochdruckkesseln, bei welchen Druckpumpen vorhanden sind,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termin ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Bau-Kondukteur Kühnell zu Berlin unterm 30. Januar 1830 ertheilte Einführungs-Patent

auf die durch Elementarkraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenannten Lewisschen Tondeusen (breiten Scheer-Maschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist.

Vermächtnisse.

Der in Breslau gestorbene Partikulier Walter der Haupt-Armenkasse hier 3000 Rthlr.

Die in Breslau gestorbenen Kretschmer Mildeschen Eheleute dem
Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . 50 =
dem Hospital für hülflose Dienstboten . . . . 50 =

Die verstorbene Schirrmeister-Wittwe Beern zu Prisselwitz Kr. Breslau, hat ihren Nachlaß, nach Abzug einiger Legate, der Orts-Schule und der Orts-Armenkasse zu gleichen Theilen vermacht; nach dem Inventario würden hiernach beiden Anstalten zusammen zufallen . . . . 211 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf.

Der verstorbene Bauer Frömsdorff in Mlietsch, Kr. Nimptsch, der Kirche in
Jordansmühl . . . . 50 Rthlr.
auf Schulgeld für arme Kinder in Mlietsch . . . . 50 =

Chronik.

In Neumarkt:

Der Kaufmann Seiberlich als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre.

Der Schul-Adjuvant Hansel als kathol. Schullehrer, Organist und Küster in Schlaupitz, Kr. Reichenbach.

Pocken-Ausbrüche.

In Cronendorf, Kr. Oels.

In Trembatschau, Kr. Wartenberg.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 10. Juni 1840.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 2087 die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 4. April d. J., die Einreichung der Nichtigkeits = Beschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justiz=Kommissarien sind, betreffend; und

= 2088 vom 4. Mai, betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Ordre vom 17. März v. J. enthaltenen Bestimmungen wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichts=Behörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungs = Behörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen; ferner

= 2089 die Erklärung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{6. Mai}}$ d. J., die Aufhebung des § 108 Nr. 6 der Prozeß = Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836 in seiner Anwendung auf Preuß. Unterthanen betreffend;

= 2090 die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 7. Mai d. J., betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichts = Bezirken Düsseldorf und Elberfeld; und

= 2091 die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom $\frac{\text{25. April}}{\text{25. Mai}}$ d. J.

Bekanntmachung.

Durch den allerhöchsten Landtags = Abschied für die, zum fünften Schlesischen Provinzial = Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Graf=

schaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, Berlin vom 20. November 1838, zu I bei 15, haben Se. Majestät der König, auf Antrag der Stände, Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A, daß von der, für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz Schlesien nach dem Maaßstabe der Irrenhaus-Gelder auszuschreibenden und aufzubringenden jährlichen Beisteuer von 3000 Rthlr. jeder der drei in Schlesien bestehenden Taubstummen-Anstalten zunächst versuchsweise auf zwei Jahre 1000 Rthlr. jährlich, und zwar

der Taubstummen-Anstalt zu Breslau für acht Freistellen, der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz und der zu Ratibor jeder für zehn Freistellen, überwiesen, so wie

B, daß die Verleihung dieser Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise ins Auge gefaßt werden muß, einer ständischen Kommission für jede Anstalt übertragen werde.

Zur Ausführung dieser Anordnung ist vorläufig festgesetzt worden, daß jeder Kreis, welcher mit Einschluß der darin liegenden Städte über 40,000 Seelen zählt, Anspruch auf zwei Freistellen, jeder Kreis aber, welcher mit Einschluß der darin liegenden Städte eine Bevölkerung unter 40,000 Seelen hat, Anspruch auf eine Freistelle für die in dem Kreise vorhandenen Taubstummen machen darf. Die Stadt Breslau bildet einen besonderen Kreis, jedoch mit Ausschluß der zum Landkreise gehörigen und nur in polizeilicher Beziehung mit der Stadt in Verbindung gesetzten Dörfer, und ist selbige mit zwei Freistellen zu berücksichtigen.

Die Gesuche um Verleihung von Freistellen werden im Königl. Regierungs-Bezirk Liegnitz an die ständische Verwaltungs-Kommission zu Verleihung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz, welche nach der Wahl der Provinzial-Landstände unter dem Vorsitze des ständischen Abgeordneten, des Königl. Justizraths Herrn von Unruh in Liegnitz, und der andern beiden ständischen Abgeordneten, Herrn Assessor Bornemann aus Liegnitz und Herrn Erbscholzen Thomas aus Leßwitz, ihre Geschäfte begonnen hat. Im Regierungs-Bezirk Oppeln an die ständische Verwaltungs-Kommission, welche unter dem Vorsitze des Herrn Gutsbesitzers Dr. Kuh auf Woinowitz, aus dem Herrn Franke aus Ratibor und dem Herrn Erbscholzen Perczick zu Bußlawitz besteht, zu Verleihung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor gerichtet und von den Orts-Communal-Behörden angebracht. Die Verwaltungs-Kommission zu Verleihung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt in Breslau, welche unter dem Vorsitze des Fürstenthums-Landschafts-Direktors Herrn Grafen von Stosch auf Manze, gegenwärtig in Breslau, dem Herrn Stadtrath Salice und dem Herrn Scholzen Meyer aus Thauer in Thätigkeit getreten ist, wird sich dagegen nur mit der Verleihung der bei dieser Anstalt fundirten ständischen Stellen befassen und ist, damit in dem zeither bei Anmeldungen zu Aufnahme in das gedachte Institut beobachteten Gange nichts geändert werde, der Aufsichtsbehörde

desselben dem Vereine zu Erziehung und Unterricht Taubstummgeborner in Schlesien die Annahme der Anmeldungen ferner wie bisher überlassen worden.

Mit jedem Aufnahme-Gesuche muß eingereicht werden:

a, ein Taufzeugniß,

b, ein ärztliches Zeugniß, dahin lautend:

daß das aufzunehmende Kind taubstumm, nicht an der fallenden Sucht, nicht an ekelhaften oder anderen chronischen Krankheiten leidend,

ausgestellt, oder beglaubigt von einem Kreis- oder Communal-Physikus, von einem Regiments- oder Bataillons-Arzte,

c. ein Blattern-Impfungs-Zeugniß,

d, ein Zeugniß des Parochus,

daß das aufzunehmende taubstumme Kind nicht blöde, nicht zu stumpf, oder schwachsinnig mithin nicht unbedingt bildungsunfähig sei, sondern vielmehr Bildungsfähigkeit erwarten lasse;

e, ein gerichtliches Zeugniß über das Nichtdasein oder die Unvermögenheit von Eltern, oder zur Unterstützung des Taubstummen gesetzlich verpflichteten Verwandten, (§ 14 folgende Tit. 3 Th. 2 Allgem. L. R.) zur Erziehung und Bildung desselben in einer der drei bestehenden Taubstummen-Anstalten aus eigenen Mitteln, oder auch nur zur Zahlung von mindestens 50 Rthlr. jährlich bis zur Entlassung des aufzunehmenden taubstummen Kindes, aus den Vermögens-Einkünften, nach Deckung der Bedürfnisse ihres Hausstandes;

f, einen Revers, daß die von der betreffenden Anstalt verlangte Ausstattung mit Bett, Wäsche und Kleidungsstücken bei der Aufnahme gewährt und daß der Taubstumme zu jeder Zeit, wie solches von der Verwaltungs-Kommission festgesetzt worden, unweigerlich abgeholt werden würde.

Bei der ersten Besetzung der Freistellen werden diejenigen angemeldeten Taubstummen jedes an die Reihe kommenden Kreises, welche am jüngsten im Alter sind, berücksichtiget. Die Taubstummen der Kreise, welche in dem Verzeichnisse zuerst eingetragen sind, kommen auch zuerst an die Reihe, jedoch so, daß aus den Kreisen, welche zu zwei Freistellen berechtigt sind, nur einer einrückt.

Hiernach wird die Verwaltungs-Kommission zur Verleihlung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt in Breslau die acht Stellen an acht Taubstumme aus der Stadt Breslau und den Kreisen Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch verleihen. Sind aus einem dieser Kreise keine Anmeldungen eingegangen, so wird der aus dem Kreise Münsterberg angemeldete Taubstumme berücksichtiget. Bei den folgenden Besetzungen der Freistellen kommen die nachfolgenden Kreise an die Reihe.

Wenn der Taubstumme aus dem letzten Kreise (bei Breslau), mithin aus dem Kreise Wohlau zur Aufnahme gelangt ist, werden die zweiten Taubstummen der Kreise, welche zu zwei Freistellen berechtigt sind, nach derselben Reihefolge einberufen. Die aus jedem

Kreise angemeldeten Taubstummen werden nach der Nummer, wie sie notirt sind, berücksichtiget. Wenn bei der einen Verwaltungs-Kommission alle zu Freistellen berechtigten Kreise desjenigen Regierungs-Departements, aus welchem die Kommission Anmeldungen anzunehmen berechtiget ist, durch Aufnahme von resp. einem oder zwei Taubstummen berücksichtiget sind, fragt diese Behörde bei den beiden übrigen Verwaltungs-Kommissionen an, ob bei derselben noch Kreise der anderen beiden Regierungs-Departements, aus denen jeder dieser beiden Kommissionen instruktionsmäßig die Anmeldungen zugehen sollen, entweder ganz oder theilweise unberücksichtigt geblieben sind. Die für solche notirten Taubstummen werden, auch wenn sie nicht dem Regierungs-Departement angehören, für welches die betreffende Verwaltungs-Kommission die Anmeldungen annimmt, alsdann bei der nächsten Vacanz berücksichtiget, gleichviel, bei welcher Anstalt eine derartige Freistelle offen wird.

Die Annahme eines Taubstummen erfolgt jederzeit nur mit Vorbehalt der Prüfung seiner genügenden Bildsamkeit. Ist Ausbildung nicht zu erwarten, so ist die betreffende Communal-Behörde des Taubstummen alsdann zur Zurückholung des Taubstummen binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dazu verpflichtet; bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. für jeden Tag, welchen der Taubstumme länger als zuläßig, im Institute verbleiben muß. Dasselbe gilt, wenn die Ausbildung des Taubstummen vollendet ist, dessen Entlassung nothwendig wird, und die Aufforderung zur Rückholung aus diesem Grunde an die Kommissions-Behörde ergeht. Bei den mit halben Freistellen zu 50 Rtlr. betheilten Individuen erfolgt die Entlassung, wenn die Vorausbezahlung des einvierteljährlichen Zuschusses von 12½ Rthlr. nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vierteljahres, vom Eintritte an gerechnet, geleistet worden ist.

Die vorstehend zu Ausführung des Beschlusses der Provinzial-Landstände für jetzt und bis auf Weiteres getroffenen Bestimmungen werden mit der Benachrichtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen zum Genuß einer ständischen Freistelle bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt vor dem 1. Juli k. J., wegen der erst auszuführenden Erweiterungsbauten, nicht mit Erfolg angebracht werden können.

Breslau, den 20. Mai 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 21. Ueber die bei Verladung von Arsenikalien und andern Giftstoffen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betr.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der König das folgende Regulativ

über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln,

auch für die übrigen Landestheile in Gültigkeit zu setzen allerhöchst befohlen haben, weshalb sich alle Polizei-Behörden, der Handelsstand, die Schiffer und Fuhrleute, und wer sonst bei der Beaufsichtigung des Verkehres mit dergleichen Gegenständen, und bei diesem Verkehre selbst, bethätigt ist, danach in allen vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Zugleich ist vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Jan. c. a. festgesetzt:

daß Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, je nach dem Ermessen des Richters, geahndet werden sollen.

Breslau, den 2. Juni 1840. I.

Regulativ
über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderem Giftstoffe auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln.

§ I. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. März 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden:

§ II. Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt sein.

§ III. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

ARSENIK [GIFT]

angebracht sein, unter welcher es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§ IV. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizei-Behörde des Absendungsortes,

daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§ II) befolgt worden,

begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu

überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§ III) vollständig ist.

§ V. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten, (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat) ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizei-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. „Material-Waaren" einbegriffen werden.

§ VI. Größere Transporte der in den §§ II und V genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Nieder-Rheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizei-Behörde des Absendungs-Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§ VII. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§ VIII. Schiffer und Fuhrleute, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizei-Behörde überwiesen worden (§§ IV und V) oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§ III und V) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§ IV) endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waaren bei der Einladung liegen lassen (§ VII) verfallen in die, durch die Gesetze des respectven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§ IX. Den Rhein-Zoll- und Hafen-Polizei-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche solche übertreten, nicht nur den Rhein-Zoll-Gerichten anzuzeigen, sondern auch, zur Verhütung von Schaden, die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigem Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§ VII) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

Die von dem Erbscholzen Carl Müller zu Tarnau, Frankensteiner Kreises, durch den Hengst Amelinko etablirte und mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 1sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Privatbeschäl-Station, ist wegen Verkauf des Hengstes eingegangen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 31. Mai 1840. I.

Empfehlenswerthe Zeitschrift.

Auf höhere Veranlassung werden die resp. landräthlichen und Communal-Behörden hiermit auf den Werth der im Verlage der Heymannschen Buchhandlung in Berlin erscheinenden cameralistischen Zeitung aufmerksam gemacht. Diese Zeitschrift verbreitet sich, ihrem Plane zufolge, nicht nur über die wichtigsten Materien der Communal- und innern Staats-Verwaltung, sondern die darin enthaltenen Aufsätze sind auch mit vieler Gründlichkeit und Einsicht verfaßt und die darin abgehandelten Gegenstände so vielseitig beleuchtet, daß dieselben für die Verwaltungs-Beamten nur nützlich sein können.

Der Preis der genannten Zeitung beträgt jährlich 4 Rthlr. und hat sich der Verleger erboten, um den Behörden die Anschaffung der früheren fünf Jahrgänge zu erleichtern, letztere bei direkter Abnahme von dem Verleger für 8 Rthlr. zu liefern.

Breslau, den 3. Juni 1840. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Justiz-Verwaltung von Groß-Nädlitz vom 1. Juli d. J. ab widerruflich mit dem Königlichen Landgerichte hierselbst vereinigt worden ist.

Breslau, den 26. Mai 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Damit die Bewohner der Provinz, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, nicht unterlassen, durch rechtzeitige Anmeldung ihrer Tabacks-Aecker sich gegen die gesetzlichen Strafen zu sichern, bringe ich denselben die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hiermit in Erinnerung und fordere sie zugleich auf, zur Vermeidung der, in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preu-

bisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Breslau, den 4. Juni 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Chronik.

Die erledigte zweite Bunzlauer Superintendentur ist Seitens des Königl. Consistorii von Schlesien dem Pastor Nitschke in Tschirna übertragen.

Der Rittergutsbesitzer Schönitz auf Burglehn Raudten, Kreis Steinau, imgleichen der Hauptmann a. D. und Königl. Vermessungs-Revisor Wollenhaupt, als Polizei-Distrikts-Commissarien, letzterer für den 6sten Bezirk des Kreises Militsch.

In Reichenstein der Brauermeister Mandel als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Glöckner Weniger zu Wüstegiersdorf als kathol. Schullehrer, Organist und Küster zu Hohen-Giersdorf, Kreis Schweidnitz.

Der Lehrer Schneider als evangel. Schullehrer zu Görbersdorf und Nieder-Waltersdorf.

Der Hülfslehrer Grüttner als evangel. Schullehrer in Zindel, Kreis Breslau.

Der Lehrer Rauch als kathol. Schullehrer in Polnisch-Peterwitz, Kr. Münsterberg.

Der Adjuvant Neumann als evangel. Schullehrer zu Schönjohnsdorf, Kreis Münsterberg.

Der 3te Lehrer an der kathol. Stadtschule in Landeck, Volkmer als erster Lehrer und Chor-Rektor, und der Adjuvant Reinelt als 3ter Lehrer an dieser Schule.

Der Lehrer Kache als evangel. Schullehrer in Friedrichshain, Kr. Reichenbach.

Der Adjuvant Hupka als evangel. Schullehrer in Friedrichsgrund, Kr. Reichenbach.

Vermächtnisse.

Die in Schweidnitz verstorbene Kraftmehlmacher-Wittwe Ullbrich der dortigen Armen-Kasse . . . . 25 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Nistitz, Köben, Hochbauschwitz, Preichau und Söschwitz, Kr. Steinau.
In Münchwitz, Kr. Wartenberg.
In Ober-Schmollen und Vielguth, Kr. Oels.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. 26.

Breslau, den 24. Juni 1840.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Heute wird das 10te Stück der Gesetz = Sammlung ausgegeben, welches enthält: unter

Nr. 2092. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets = Ordre vom 9ten d. M., die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Höchsten Ortes sind wir veranlaßt, die Allerhöchste Kabinets = Ordre Sr. Majestät des Königes vom 12. Juni d. J., worin Allerhöchstderselbe zu befehlen geruht, beide Dokumente des letzten Willens Sr. Majestät des Hochseligen Königes Friedrich Wilhelm III. der Oeffentlichkeit zu übergeben, so wie jene erhabenen und unschätzbaren beiden Dokumente selbst, mit den Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die besondere Beilage zu gegenwärtigem Amtsblatte enthält demnach jene erhabenen Allerhöchsten Urkunden.

Breslau, den 22. Juni 1840.

Königliche Regierung.

No. 22. Die Prämien für kleine Grundbesitzer zur Belebung der Pferdezucht betreffend.

Um namentlich die kleinen Grundbesitzer zur Anzucht tüchtiger Gebrauchspferde zu **ermuntern, ist von Sr. Majestät dem Könige alljährlich, Behufs Bewilligung von Prämien,** eine gewisse Summe ausgesetzt worden.

§ 1.

Zur Concurrenz um die Prämien werden nur kleine Grundbesitzer zugelassen, welche

1) Zuchtstuten von vorzüglicher Qualität, die zur Erzeugung künftiger Gebrauchs-

(d. h. Wagen-, Reit-, Militär-, Fracht- und sonstige Arbeits-) Pferde, wohl geeignet sind, und entweder:

a. von dem Besitzer selbst gezogen und zur Zucht verwendet worden sind, oder
b. sofern dies nicht der Fall ist, dem gegenwärtigen Besitzer doch schon während seiner Besitzzeit zwei oder mehrere entsprechende Fohlen geliefert haben, und ferner zur Zucht verwendet werden sollen.

2) Remonte-Pferde der besten Gattungen, wenn sie von einem Pferdezüchter gezogen sind, der schon eine Reihe von Jahren hindurch der Remonte-Ankaufs-Commission selbst gezogene Pferde zum Kauf vorgestellt, und an dieselbe verkauft hat.

§ 2.

Die Besitzer der concurrirenden Pferde dürfen nur der Klasse der kleinen Grundbesitzer angehören. Sind sie als solche der Prämien-Vertheilungs-Kommission nicht bekannt, so müssen sie sich über ihre diesfällige Qualität ausweisen können.

§ 3.

Den Beweis, daß sie sich im wirklichen Besitze der concurrirenden Pferde befinden, dieselben selbst aufgezogen, und so weit es sich um Stuten handelt, schon selbst Fohlen davon erhalten haben, führen sie durch ein schriftliches Zeugniß ihres Gemeinde-Vorstehers oder durch mündliche Bezeugung benachbarter und bekannter Züchter.

§ 4.

Jede Stute kann nur einmal einen Preis erhalten. Eben so kann den Züchtern, welchen wegen mehrjähriger Lieferung vorzüglich guter Remonte-Pferde eine Prämie zugefallen ist, dieselbe Leistung nicht noch einmal angerechnet werden. Dergleichen Züchter können dagegen von neuem um einen derartigen Preis concurriren, wenn sie seit der letzten Prämiirung wieder eine angemessene Reihe von Jahren hindurch gute Remonten geliefert haben. Der Preis kann in diesem Falle sogar erhöht werden, besonders wenn die Leistung durch Gestellung der Pferde in größerer Zahl oder besserer Qualität in der neuen Periode gegen die frühere gestiegen ist.

§ 5.

Die Preisbewerbung für die oben näher bezeichneten Zuchtstuten erfolgt in dem laufenden Jahre vor einer besonders ernannten Commission, auf den bereits durch das Amtsblatt bekannt gemachten Remonte-Märkten zu Trachenberg und Reichenbach. Auf dem ersteren Markte werden eine Prämie von 30 Rtlr. und eine von 20 Rtlr., und auf dem letzteren zwei Prämien, jede von 20 Rtlr. event. bewilligt werden.

Für Remonte-Pferde wird im Falle des § 1, No. 2, auf einem der für den hiesigen Regierungsbezirk bereits anberaumten Remonte-Märkten ein Preis von 20 Rthlr. von der Remonte-Ankaufs-Kommission event. vertheilt werden.

Für geeignete Zuchtstuten sind bereits 3 Preise von zusammen 70 Rthlr. zur Vertheilung auf der diesjährigen hiesigen Thierschau bewilligt worden.

Für die Zukunft werden einzelne Preise bis auf 40 Rthlr. erhöht werden. Der Name des Preis-Erwerbers wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Mai 1840. I.

No. 23. Die Erwirkung von Ministerialpässen betreffend.

Es ist bisher sehr häufig der Fall vorgekommen, daß, wenn bei den Kreis- oder Lokal-Behörden die Ertheilung von Ministerial- oder sogenannten Kabinets-Pässen nachgesucht worden war, dieser Antrag an die unterzeichnete Königliche Regierung einberichtet, und von uns die Extrahirung des Passes bewirkt worden ist.

Unserer Vermittelung hiebei bedarf es aber in der Regel und in allen denjenigen Fällen nicht, in welchen die Ertheilung des nachgesuchten Passes, nach dem Urtheil der Kreis- und Lokalbehörde unbedenklich ist. Da nun durch das bisherige Verfahren oft eine erhebliche, den Reisenden sehr unangenehme Verzögerung herbeigeführt worden ist, in einzelnen Fällen sogar von den demnächst zugefertigten Pässen kein Gebrauch mehr hat gemacht werden können; so werden die Herren Landräthe, Magisträte und Polizeibehörden unseres Departements auf die Vorschrift des § 20 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 aufmerksam gemacht, wonach die Ertheilung von Ministerial-Pässen,

> auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers: daß dem Gesuche in lokalpolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, oder auf deren Bericht (§ 18 l. c.) erfolgen kann.

Es kann daher der Extrahent unter Vorlegung eines solchen Attestes und Beifügung seines Signalements die Paßertheilung bei dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei selbst beantragen, oder letztere von der betreffenden Lokal- oder Kreis-Behörde unmittelbar in Antrag gebracht werden.

Bei diesem Berichte oder Atteste muß jedoch jedesmal in Erwägung gezogen werden, ob in Bezug auf die Militär-Dienstpflicht dem Gesuche des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

Hiernächst machen wir auch darauf aufmerksam, daß vom 1. Juni dieses Jahres ab alle zur Ausfertigung kommenden Ministerial-Pässe im Papier ein Wasserzeichen haben werden, welches die Worte: „Königlich preußischer Paß" enthält, mit dem gleichzeitigen Hinzufügen, daß die Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren für die Ministerial-Pässe 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen, welche entweder bei Nachsuchung des Passes postfrei gleichzeitig einzusenden sind, oder bei dessen Zufertigung durch Postvorschuß erhoben werden.

Breslau, den 11. Juni 1840. I.

Als Hülfs-Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind für die Stadt und den Kreis Nimptsch der Kaufmann Rathmann Ferd. Kattner zu Nimptsch, und für die Stadt und den Kreis Strehlen der Kaufmann Heymann Ehrlich zu Strehlen, auf Grund des § 7 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837, heute von uns bestätigt worden. Breslau, den 2. Juni 1840. I.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königlichen Consistorio für Schlesien, in unserem Einverständnisse die Verwaltung der Schweidnitz-Reichenbacher Superintendentur, welche bisher dem Herrn Superintendenten Helfer zu Domanze obgelegen hat, vom Anfange April c. ab bereits dem Pastor primarius Herrn Haacke in Schweidnitz interimistisch übertragen worden; so wird dies hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr in allen Ephoralgeschäfts-Angelegenheiten des Schweidnitz-Reichenbacher evangelischen Kirchen-Kreises an den Herrn ꝛc. Haacke sich zu wenden ist.

Breslau, den 1. Juni 1840. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

1) Die Gefangen-Listen der Strafanstalten ergeben, daß den Direktionen die gegen abgelieferte Sträflinge ergangenen Erkenntnisse oft erst sehr verspätet mitgetheilt werden.

In den gesetzlich zulässigen Fällen ist möglichst auf die Evakuation des Gefängnisses und auf die baldige vorläufige Abführung der Inkulpaten in die Strafanstalt Bedacht zu nehmen. Erfolgt die Ablieferung noch vor dem ersten Urtel — § 558 in fine der Kriminal Ordnung — so haben die kollegialisch formirten Gerichte, welche die Annahme-Requisitionen selbst erlassen, dieser Requisition Abschrift derjenigen Verhandlung beizufügen, welche die Personalien, den Lebenslauf, die früheren Bestrafungen und das gegenwärtig zur Untersuchung gezogene Verbrechen enthält. Das ergehende erste Erkenntniß ist demnächst sofort, wenn auch das Rechtsmittel dagegen eingewandt wird, der betreffenden Strafanstalts-Direktion per Couvert zu übersenden und denselben eben so der Tenor des zweiten Urtels, gleich nach der Publikation, mit der definitiven Annahme Requisition mitzutheilen.

Beruhigt der Kondemnat sich bei dem ersten Erkenntniß, so ergeht selbstredend die definitive Annahme-Requisition, unter Beifügung des ersten rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.

Bei diesen Urtels-Mittheilungen ist mit Umsicht auf Verminderung des Schreibwerks Bedacht zu nehmen, und es sind z. B. weitläuftige, gegen mehrere Angeschuldigte ergangene Erkenntnisse nicht ganz, sondern nur in so weit sie den abgelieferten Sträfling betreffen, zu kommuniciren. Der Strafanstalts-Direktion kommt es nur darauf an, die Personalien, den Lebenslauf, die früheren Bestrafungen, das gegenwärtige Verbrechen und Alles, was auf die Moralität und die vorherrschenden schlechten Neigungen des betreffenden Individuums Bezug hat, kennen zu lernen; rechtliche Ausführungen tangiren dieselbe nicht. Wenn daher bei der vorläufigen Ablieferung alle erforderlichen Notizen mitgetheilt sind, so wird es in der Regel nur noch der Uebersendung des Tenors der beiden Erkenntnisse, oder doch aus den Gründen des ersten Erkenntnisses nur der Mittheilung dessen bedürfen, was auf das Thatsächliche des Verbrechens und auf das reumüthige Bekenntniß oder auf das verstockte Leugnen Bezug hat.

Die nicht kollegialisch formirten Untersuchungs-Gerichte haben sich gleichfalls hiernach, so weit es sie angeht, zu achten. Sie erhalten die Annahme-Ordres respective Requisitionen vom Kriminal-Senat, und respektive von den kollegialisch formirten Gerichten, rücksichtlich der von denselben in erster Instanz abgefaßten Erkenntnisse. Dieselben werden ihnen vom Kriminal-Senat in der Regel unverschlossen, mittelst Uebersendungs-Verfügung oder per Couvert zugehen. Insofern die nach Obigem erforderlichen Beilagen — Abschrift des General-Vernehmungs-Protokolls oder des Urtels — weil Acta nicht zur Hand sind, oder aus sonstigen Gründen nicht beigefügt worden, haben sie dieselben dem Transmissionsschreiben an die Direktion beizulegen.

2) Wenn die Akten dem Kriminal- oder Straf-Senat zum ersten Spruch eingereicht werden, ist jedesmal der Grund, warum die Aburtelung nicht vom Unter- oder Kreis-Spruch-Gericht erfolgt, kurz anzugeben, z. B. dahin:

weil die zur Anwendung kommende Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls die Kompetenz des Kreis-Spruchgerichts übersteigt.

oder:

weil für den hiesigen Kreis N. N. kein Kreis-Spruch-Gericht besteht, und die zur Anwendung kommende Strafe des vorliegenden ersten großen Diebstahls die Kompetenz der nicht kollegialisch formirten Gerichte übersteigt.

Hiernach haben die Gerichte des Departements zu verfahren.

Breslau, den 15. Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen: bei Ueberweisung der Inkulpaten in eine Straf- oder Korrektions-Anstalt in den zum Belage der Rechnung derselben erforderlichen, nach Lage der Untersuchungs-Akten pflichtmäßig auszustellenden Attesten über die Vermögens-Verhältnisse der Sträflinge, auch die Dauer der Strafzeit ganz genau anzugeben.

Breslau, am 1. Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Patentirungen.

Dem Mühlenmeister Fehrmann zu Lenzen ist unter dem 30. Mai 1840 ein Patent auf eine Vorrichtung zum schnellen Entsegeln der Windmühlen-Flügel, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist,

auf Sechs nach einander folgende Jahre, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Ober-Telegraphisten Rogalsky zu Zündorf ist unterm 31. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Flegel-Dreschmaschine

auf Acht Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Uhrmacher W. Krugmann zu Meinertshagen ist unterm 31. Mai 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hebel-Echappement an Pendeluhren,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Dem Senior Pastor Kahle zu Piskorsine, Kreis Wohlau, ist aus Veranlassung seiner 50jährigen Jubelfeier der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst geruht, den Akademie- und Studien-Direktor von Schweinitz in Liegnitz zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Ressel ist die erledigte Pfarrei Rothsürben und Thauer verliehen worden.

In Tschirnau der unbesoldete Rathmann Schinkel anderweit auf sechs Jahre bestätigt.

In Sulau der Kaufmann und Stadt-Verordneten-Vorsteher Müller als solcher auf gleiche Dauer.

Der Organist und Schullehrer Wiese zu Rohrlach ist als Organist der Schloßkirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach, und Hauptlehrer an der dortigen Mittelschule angestellt und dem Schullehrer Fischer zu Teichenau die evangelische Schullehrerstelle zu Ingramsdorf, Kreis Schweidnitz, verliehen worden.

Belobung.

Bei dem am 31. v. Mts. Abends um halb 10 Uhr zu Riegersdorf, Strehlenschen Kreises ausgebrochenen Feuer haben sich die beiden dasigen Einlieger Carl Kartscher und Carl Schwarzer durch unermüdete Thätigkeit und Muth, und bei dem in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. Mts. auf der Erbscholtisei zu Bärwalde, Münsterbergschen Krei-

ses, ausgebrochenen Feuer unter den Löschenden besonders der Schmidt Keil, der Freigärtner Otto und der Dienstknecht Jahn, so wie der Stellenbesitzer Joseph Ziegler, durch unermüdetes Retten der gefährdeten Effekten ausgezeichnet. Dieses edelmüthige Benehmen wird hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Geschenke und Vermächtnisse.

Von dem Rittergutsbesitzer von Walther auf Belkau, Kreis Neumarkt, ist bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter, der evangelischen Kirche zu Dyhrnfurth ein Schlesischer Pfandbrief von . . . . 50 Rtlr. geschenkt worden.

Der Kaufmann Göhlich zu Reichenbach hat den früheren, zu wohlthätigen Zwecken gemachten Stiftungen abermals eine Summe von 3000 = hinzugefügt, wodurch selbige überhaupt auf 17,565 Rthlr. angewachsen sind.

Der in Rauschwitz, Kreis Glatz, verstorbene Bauer Koblitz, für die dortigen Armen zur sofortigen Vertheilung . . . . 100 =

Der in Ohlau verstorbene Rittmeister a. D. von Sack

der Kirche zu 11000 Jungfrauen in Breslau, zur Beschaffung eines Glockengeläutes	500	=
dem weiblichen Hospital zu 11,000 Jungfrauen	700	=
= männlichen dito dito	300	=
zur sofortigen Vertheilung		
den beiden Hospitälern dito	100	=
der Kleinkinder=Schule dito	400	=
dem Medizinal=Haus=Armen=Institute	500	=

Der verstorbene Kaufmann August Gottlieb Lübbert zu Breslau, den christlichen Armen und Bedrängten hier . . . . 200 =

Die in Breslau verstorbene Wittwe Holzmann, geb. Welz, dem Hospital für hülflose Dienstboten . . . . . . 10 =

Der in Brieg verstorbene Buchdrucker Wohlfarth der dortigen Armenkasse . . . . 5 =

Pocken=Ausbrüche.

In Heinzendorf, Kreis Münsterberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	5	—	1	19	4	1	10	3	1	6	5	1	7	8	1	4	1	1	—	2	—	27	8	—	21	—	5	28	6
Brieg	2	2	7	1	21	1	1	8	7	1	6	5	1	5	2	1	1	7	—	28	8	—	25	11	—	20	10	4	14	—
Frankenstein	2	5	—	1	27	3	1	11	3	1	2	6	1	8	—	1	2	6	1	—	3	—	24	10	—	16	—	3	15	—
Glatz	2	4	9	1	20	3	1	12	—	1	7	9	1	7	6	1	2	9	—	27	3	—	23	3	—	15	6	4	5	—
Guhrau . . .	2	10	—	2	1	—	1	8	1	1	5	9	1	5	11	1	3	7	—	25	2	—	22	10	—	16	6	3	12	6
Habelschwerdt	2	1	4	1	23	9	1	12	6	1	8	3	1	7	1	1	3	9	—	26	4	—	24	6	—	18	—	5	5	—
Herrnstadt . .	2	6	—	2	3	—	1	7	6	1	5	6	1	7	6	1	4	6	—	22	6	—	20	6	—	11	—	3	15	—
Münsterberg .	2	3	—	1	28	7	1	11	10	1	9	—	1	5	10	1	2	10	—	28	10	—	26	7	—	16	—	3	27	—
Namslau . .	1	28	—	1	25	—	1	4	2	1	2	8	1	5	3	1	3	5	—	26	2	—	24	4	—	15	10	3	17	4
Neumarkt . .	2	3	—	1	29	—	1	12	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	—	28	4	—	26	—	—	20	—	5	—	—
Nimptsch . .	2	5	—	1	28	—	1	15	—	1	9	—	1	10	—	1	2	—	1	3	—	—	29	—	—	20	—	4	10	—
Ohlau	2	2	—	1	22	—	1	9	—	1	5	—	1	6	—	1	2	—	—	29	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	27	3	1	25	3	1	7	11	1	6	4	1	6	4	1	4	10	—	27	2	—	25	2	—	14	2	4	17	7
Prausnitz . .	2	6	—	2	4	—	1	6	—	1	4	8	1	8	4	1	5	4	—	27	—	—	24	8	—	17	6	4	10	—
*) Reichenbach	2	—	—	1	27	—	1	13	3	1	11	3	1	10	—	1	8	—	1	—	6	—	28	6	—	19	—	5	15	—
Reichenstein .	2	1	6	1	18	6	1	12	9	1	8	—	1	6	—	1	1	3	—	28	6	—	24	—	—	11	—	2	28	—
Schweidnitz .	2	7	9	1	24	9	1	14	9	1	6	6	1	12	6	1	4	3	—	29	—	—	24	—	—	20	6	4	20	—
Steinau . .	2	2	—	1	28	—	1	11	—	1	7	—	1	8	—	1	4	—	—	27	—	—	24	—	—	22	—	4	—	—
Strehlen . .	2	2	8	1	18	10	1	11	4	1	7	—	1	6	6	1	—	4	—	29	2	—	26	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	2	6	1	28	6	1	12	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	—	26	9	—	22	9	—	22	—	4	15	—
Wohlau . . .	2	6	—	2	—	—	1	3	—	1	—	—	1	2	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	4	15	—
Im Durchschnitt	2	3	4	1	25	10	1	10	2	1	6	5	1	7	2	1	3	2	—	27	7	—	24	8	—	17	9	4	9	6

Mittel-Preis 1 Rtlr. 29 Sgr. 8 Pf. 1 Rtlr. 8 Sgr. 4 Pf. 1 Rtlr. 5 Sgr. 2 Pf. — Rtlr. 26 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 6. Juni 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

*) In der vormonatlichen Tabelle ist durch einen Schreibfehler beim Roggen, beste Sorte, statt 1 Rtlr. 11 Sgr. 9 Pf., 1 Rtlr. 19 Sgr. 9 Pf., und beim Hafer, geringe Sorte, statt 25 Sgr. 6 Pf., 26 Sgr. 6 Pf., angesetzt.

… und wohlthuenden, aber rechne Ich
…chkeit und das Wohlgelingen Meiner
…rtete Schickung Gottes, Mir noch in
…n zugeführt zu haben, die Ich als ein
…fentlich anzuerkennen Mich für verpflich=

… Dank Allen, die dem Staate und Mir

… Dank Allen, die mit Liebe, Treue und
…n waren.
… denen, die durch hämische Reden,
…Darstellungen, das Vertrauen Meines
… nur selten mit Erfolg), mir zu ent=

…) **Friedrich Wilhelm.**

Me…

Wen…
Augus…
mehr u…
blick de…
auch M…
E…
aufnehm…
Ich M…
Du Un…
Unsers…
E…
bestehe…
Mir v…
die Er…
Mich …
Ereigni…
ten Kä…

Mein letzter Wille.

ine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinem Segen, Herr, ist alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

ı dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren te und übrigen lieben Angehörigen zu Gesicht kommen wird, bin Ich nicht nter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem An- r ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedenke der Abgeschiedenen! — einer liebevoll gedenken!

iott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein und Meinen Geist ıen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle einen Geist! In einem Jenseits wirst Du Uns alle wieder vereinen, möchtest s dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi, Deines lieben Sohnes, Heilandes Willen, Amen.

ſchwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu ı gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er r 17 Jahren das entriß, das Mir das Liebste und Theuerste war) als durch eignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Gott, ewiger Dank sei Ihm dafür, auch herrliche, frohe und wohlthuende se erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor allen die glorreich beende- mpfe in den Jahren 1813, 14 und 15, denen das Vaterland seine Restau-

11 Sgr. 9 Pf., 1 Rtlr. 19 Sgr. 9 Pf., und beim Hafer, geringe Sorte, statt 25 Sgr. 6 Pf., 26 Sgr. 6 Pf., angesetzt.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Breslau, den 1. Juli 1840.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 2093 die Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend. Vom 13. Mai, und

= 2094 die Verordnung vom 29. Mai, betreffend die Befugniß des Adels, in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Kulm und im Lauenburg=Bütowschen Kreise über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 24. Die Republikation der Vorschriften über das Verfahren bei Anbringung der Recursgesuche gegen die von den Verwaltungs-Behörden in Steuer-Contraventions = Sachen ergangenen Straf-Resolute betreffend.

Nach unserer Amtsblatt=Verfügung vom 28. Oktober 1825, sollen Recurs = Gesuche wider die, von den Provinzial = Verwaltungs = Behörden wegen Steuer = Vergehen erlassenen Straf=Resolute der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Resolut bekannt gemacht hat, zur weitern Veranlassung übergeben, nicht aber unmittelbar bei dem hohen Finanz=Ministerio eingereicht werden.

Diese Bestimmungen sind jedoch zeither nicht immer genau befolgt worden, und wir bringen daher unsere oballegirte Amtsblattverfügung, unter nochmaliger Mittheilung derselben, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Obgleich schon in den von uns ergehenden diesfälligen Straf = Resoluten die gehörige Belehrung enthalten ist, so werden die Herren Landräthe und Magisträte dennoch hiermit wiederholentlich angewiesen, den Denuncianten künftig bei Publikation der Gewerbesteuer=Straf=Resolute die nöthige Belehrung zu ertheilen, damit sich Niemand etwa später mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Breslau, den 19. Juni 1840. III.

Es ist bisher öfters vorgekommen, daß Steuer-Contravenienten ihre Rekursgesuche gegen Strafresolute der Verwaltungsbehörde unmittelbar an das Königliche hohe Finanz-Ministerium eingereicht haben. Da dieses Verfahren aber die Geschäfte nur ohne Noth vermehrt und im Gange der Sache Aufenthalt verursacht, weil in der Regel die Rekursschriften zur Berichtserstattung und Beifügung der Untersuchungs-Akten an die Provinzial-Verwaltungsbehörden remittirt werden müssen, so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 28. September v. J. festzusetzen geruhet,

> daß künftig alle Rekursschriften gegen die von Provinzial-Verwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen ergangenen Straf-Resolute bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Straf-Resolut publicirt hat, eingereicht werden sollen, und daß Rekurs-Gesuche, die dem entgegen, dennoch unmittelbar an das Königliche Finanz-Ministerium eingereicht werden sollten, dem Recurrenten selbst mit der Anweisung würden remittirt werden, das Gesuch der Behörde, von welcher die Publikation des Straf-Resoluts bewirkt worden, zu übergeben.

Diese Vorschrift soll die das Straf-Resolut publicirende Behörde in jedem einzelnen Falle den Denunciaten bei der Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel ausdrücklich bekannt machen.

Bittet der Denunciat bei der Anmeldung des Recurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist um Bewilligung einer besondern Frist zur Einreichung der Rekursschrift, so soll ihm dieselbe jedoch längstens auf vier Wochen gewährt werden, mit der Eröffnung, daß nach deren Ablauf angenommen werden würde, er leiste auf die Einreichung einer besondern Rekursschrift Verzicht, und lasse sich die Einsenduug der Verhandlungen zur weiteren Entscheidung gefallen. —

In solchen Fällen sind die Verhandlungen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist ohne weitere Erwartung einer besondern Rekursschrift an uns einzusenden. —

Wird aber innerhalb der geordneten Frist ein Rekursgesuch eingereicht, so ist die Behörde, an welche solche gelangt, verpflichtet, das Gesuch zu prüfen, und wenn dasselbe besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Bericht zu geben, mittelst dessen uns die Verhandlungen eingereicht werden, oder ist die Steuerbehörde nur von einer andern Unterbehörde um die Publikation des Straf-Resoluts requirirt worden, so muß sie diese Erläuteruug in das Rückschreiben übernehmen, womit das Rekursgesuch der requirirenden Behörde zugeschickt wird.

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Neben-Zoll- und Untersteuer-Aemter ebenso wie die zur Gewerbesteuer-Verwaltung angewiesenen landräthlichen und magistratualischen Behörden haben hiernach sich genau zu achten und zu verfahren.

Breslau, den 28. Oktober 1828. Pl.

Der Kaufmann Ferdinand Warmuth zu Steinau ist als Hülfsagent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Steinauer und Wohlauer Kreis, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 19. Juni 1840. I.

In der Beilage zu diesem Stücke findet sich die Ankündigung eines wichtigen

Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung in den Königlichen Preußischen Staaten,

dessen Anschaffung sämmtlichen Unterbehörden empfohlen wird, als Hülfsmittel zur übersichtlichen Kenntniß von dem Gange der gesammten ebengedachten Verwaltung und zur dienstlichen Ausbildung für öffentliche Behörden und Beamte.

Breslau, den 24. Juni 1840. I.

Belobung.

Bei dem am 28. Februar d. J. statt gehabten Brande der sogenannten großen Odermühle zu Brieg haben der Schornsteinfegermeister Gustav Kirchhoff und der Schornsteinfegergeselle Bruno Kranes daselbst, mit eigener Lebensgefahr aus einem brennenden Zimmer der Mühle die fünf Wochen alte Johanna Caroline Liebich gerettet, welche aber leider bald darauf verschieden ist. Diese edelmüthige menschenfreundliche Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Juni 1840. I.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl eingeäscherten evangelischen Pfarr- und Schulgebäude zu Tauchritz bei Görlitz.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 9ten d. M., wornach des Königs Majestät zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl eingeäscherten evangelischen Pfarr- und Schulgebäude zu Tauchritz bei Görlitz eine allgemeine Kirchen-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten v. M. zu bewilligen geruht, werden die Herren Superintendenten unseres Regierungsbezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfälligen Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolg-

ten Einsendung wird gleichzeitig, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16ten September 1832 (Stück XXXIV. Nr. 92.), von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Collectenvertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 14. Juni 1840. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Anweisung für die Untergerichte wegen Allegirung der Nummer und des Datums der Verfügung betreffend.

Durch die in dem Breslauer Amtsblatt pro 1832, Stück 47, pag. 361 abgedruckte Verordnung vom 17. November 1832 ist bestimmt:

daß die Behörden in ihren Berichten an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht nicht allein die Data der Verfügungen desselben, worauf die Berichte Bezug nehmen, sondern auch die Journal-Nummern und Buchstaben anzuführen haben.

Da diese Anordnung nicht überall befolgt wird, so findet das Ober-Landes-Gericht sich veranlaßt, den Untergerichten seines Departements die Beachtung derselben dahin in Erinnerung zu bringen, daß alle Berichte, Anzeigen ꝛc. auf halbgebrochne Bogen, und zwar auf der rechten Seite zu schreiben und auf die linke Seite das sogenannte Rubrum zu setzen sind, welches letztere enthalten muß:

a. Ort und Datum des Berichts,
b. Bezeichnung der berichtenden Behörde,
c. Gegenstand des Berichts, in Civil-Prozessen jedenfalls die Benennung der Partheien; in Strafsachen Benennung des Delinquenten und Characterisirung des Verbrechens ꝛc.
d. Bezugnahme auf die Verfügung des Ober-Gerichts, mit Angabe von Nummer und Buchstaben des Journals.

In dem Berichte selbst bedarf es sodann keiner weitern Beziehung auf die veranlassende Verfügung, den Namen der Betheiligten oder den Gegenstand der Sache.

Breslau, den 16. Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Ressort-Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen des Ober-Landes-Gerichts betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten, so wie dem Publikum des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Departements werden die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15. Mai 1832 und 17. Mai 1833 hierdurch dahin in Erinnerung gebracht, daß alle Vorstellungen, Schreiben und Berichte

1) in General-Angelegenheiten an das Ober-Landes-Gericht, ohne Bezeichnung einer Abtheilung;

2) in Grund- und Hypotheken-Sachen, an die Ober-Landes-Gerichts-Hypotheken-Deputation;

3) in Nachlaß-Sachen an das Ober-Landes-Gericht, Abtheilung für Nachlaß-Sachen;

4) in Vormundschafts-Angelegenheiten an das Pupillen-Kollegium;

5) in Civil-Concurs-Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen an den Ersten Senat;

6) in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen an den Criminal-Senat, resp. an den Senat für Strafsachen;

7) in Bagatell-Sachen an die Kommission für Bagatell-Sachen

zu richten und zu adressiren sind.

Noch ist zu merken, daß für summarische Prozesse Deputationen des I. und II. Senats organisirt sind, die selbstständig in den ihnen überwiesenen Angelegenheiten verfügen.

Breslau, den 16. Juni 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro Mai 1840.

1) Befördert:

a. die Auskultatoren Grattenauer und Härtel zu Referendarien;

b. der Rechts-Kandidat Graf Stollberg-Wernigerode zum Auskultator;

c. der Unteroffizier und Lohnschreiber Neugebauer zum Kanzlei-Diätarius beim Oberlandes-Gericht;

d. der interimistische Land- und Stadt-Gerichts-Aktuar Kessel in Landeck definitiv;

e. der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Gruner und Kanzlist Hellwig in Trebnitz haben ersterer den Titel als Sekretär, und letzterer als Salarien-Kassen-Kontrolleur erhalten;

f. der Auskultator Vogel zum Hülfs-Aktuar beim Land- und Stadt-Gericht in Hirschberg;

g. der Gefangenwärter Mond beim Inquisitoriat in Jauer, definitiv.

2) Versetzt:

a. der Ober-Landesgerichts-Assessor Mücke als Hülfsarbeiter an das Land- und und Stadt-Gericht nach Oppeln;

b. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Götze, von Ratibor, als Land- und Stadt-Gerichts-Direktor nach Wohlau;

c. der Auskultator Schmidt vom Ober-Landes-Gericht in Ratibor, und
d. der Auskultator Ender und von Glaubitz vom Kammergericht an das hiesige Ober-Landes-Gericht;
e. der Land- und Stadt-Richter Hellwich von Schömberg, in gleicher Eigenschaft nach Guhrau;
f. der Land- und Stadtgerichts-Rath Kuhne zu Schroda, zum Land- und Stadt-Richter nach Schömberg;
g. der Justiz-Kommissarius und Notarius Korneck von Posen wieder hierher zurück versetzt;
h. der Hülfs-Aktuarius Stephan vom Land- und Stadt-Gericht in Hirschberg als Aktuarius an das Stadtgericht nach Lähn.

3. Ausgeschieden:
a. der Referendarius Pohler bei seinem Austritte in die Patrimonialgerichts-Verwaltung, und
b. der Auskultator Aßmann bei seinem Uebergange zum Subalterndienste.

4. Pensionirt:
der Ober-Landesgerichts-Kanzlist Heller;

Gestorben:
der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius Haubitz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Mai 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Ober- und Nieder-Peterwitz	Jauer	Kriminal-Richter Prove in Jauer	Justiziarius Müller in Jauer.
Groß-Rädlitz	Breslau	Justiziarius Weidinger in Breslau	mit dem Landgericht in Breslau vereinigt.
Gottersdorf II. Antheils	Creuzburg	Land- und Stadtrichter Schulze in Pitschen	Oberlandesger.-Assessor Scheurich in Creuzburg.
Herrschaft Seitenberg.	Habelschwerdt	Justiziarius Scholz in Seitenberg.	Justiziarius Pflug in Seitenberg.
Herrschaft Camenz	Frankenstein	Justizrath Kahriger in Camenz	Justiziarius Scholz in Camenz.

Patentirungen.

Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unter dem 13. Juni 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen dargestellte Verbesserung der Maschinen Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten aus Wolle und anderem Thierhaare, so wie auf einen in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Nachfilzen und Zurichten gefilzter Watten, Kappen und dergleichen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Mechanikus Friedrich Overmann zu Koblenz ist unter dem 17. Juni c. ein Patent

auf eine rotirende Dampf-Maschine, in der durch Zeichnung und Blschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

auf sechs hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Chronik.

Dem bisherigen Pastor in Tschilesen, Kriebel, ist die erledigte Pfarrei in Vielguth, Kreis Oels, und dem zeitherigen Kreis-Vicar Seifert zu Neumarkt die erledigte Pfarrei zu Keulendorf, Neumarktschen Kreises, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Kiok als evangel. Schullehrer in Zantoch, Kreis Oels.

Der Organist und Schullehrer Weise als Organist an der Schloß-Kirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach, und Hauptlehrer an der evangelischen Mittelschule daselbst, und als zweiter Lehrer an derselben der Schul-Adjuvant Härte.

Die Schul-Adjuvanten Kunze, Seppel und Schößler als selbstständige Lehrer an der elementarischen Schule zu Glatz.

Der Adjuvant Rückert als katholischer Schullehrer, Organist und Kirchenschreiber zu Faulbrück, Kreis Reichenbach.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Kaufmann Julius Lindheim den christlichen Armen-Anstalten in Breslau	500 Rtlr.
Der in Rauschwitz, Kr. Glatz, verstorbene Bauer Koblitz für die dortigen Armen zur sofortigen Vertheilung	100 =
und zur zinsbaren Belegung für dieselben	400 =
Der in Breslau gestorbene Lotterieeinnehmer Schreiber der israelitischen Kranken-Verpflegungs-Anstalt hieselbst . . .	500 =
dem israelitischen Waisen-Institut	200 =
der Armen-Anstalt	100 =
der Wunsterschen Anstalt zur Unterstützung armer Mädchen .	100 =
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	100 =
der Blinden-Unterrichts-Anstalt	100 =
der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt	100 =

Pocken-Ausbrüche.

In Klein-Bauschwitz, Kreis Wohlau.
= Nieder-Schmollen, Kreis Oels.
= Türkwitz, Kreis Wartenberg.
= der Stadt Köben.

Mit einer außerordentlichen Beilage.

Außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt

Stück 27.

Ankündigung.

In gleicher Weise, wie durch das Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung für die schnellere Verbreitung einer geordneten und vollständigen Uebersicht der in jenem Ressort erscheinenden Ministerial-Verordnungen gesorgt worden ist, ist es gegenwärtig die Absicht, durch ein für das Jahr 1840 und folgende erscheinendes

„Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in „den Königlich Preußischen Staaten"

dem Bedürfnisse aller inneren Verwaltungs-Behörden entgegenzukommen und ihnen in der Form eines periodisch erscheinenden Blattes eine vollständige Sammlung aller auf die innere Administration Bezug habenden Rescripte sämmtlicher Central-Verwaltungs-Stellen anzubieten.

Das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung soll in möglichst kurzen Zeiträumen, je nachdem die vorhandenen Materialien es erfordern, wöchentlich, oder von 14 zu 14 Tagen erscheinen und die Rescripte und Verordnungen der hohen Ministerien unmittelbar nach deren Erlaß zur Kenntniß der Behörden bringen.

Indem es unter folgenden Rubriken:

I. Organisations-Sachen; Behörden und Beamten im Allgemeinen; Ressort- und Competenz-Bestimmungen; Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen;

II. ständische Angelegenheiten;

III. Verwaltung der Communen, Corporationen und Institute;

IV. kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten;

V. gesammte Polizei-Verwaltung:

a) Ordnungs- und Sicherheits-Polizei,

b) Sanitäts- und Medizinal-Polizei,

c) Gewerbe-Polizei,

d) landwirthschaftliche Polizei;

VI. Verwaltung der Steuern und Abgaben;

VII. Verwaltung der öffentlichen Bauten, Kunststraßen, Eisenbahnen ꝛc.;

VIII. Verwaltung der Domainen und Forsten;

IX. Militair-Angelegenheiten, soweit solche zur Mitwirkung der inneren Verwaltungs-Behörden gestellt sind;

X. die Angelegenheiten der General-Post-Verwaltung, und

XI. des Staats-Schulden-Wesens.

Alle Gegenstände der inneren Administration zusammengefaßt, wird es seine Aufgabe darin finden, eine vollständige Uebersicht der laufenden Verwaltung zu gewähren und eine Sammlung aller Circular-Verfügungen, so wie aller für Auslegung der Verwaltungs-Gesetze und Feststellung der Verwaltungs-Grundsätze erheblichen Singular-Erlasse der gedachten Central-Stellen zu bilden.

Das Blatt wird mit dem 1. Juli c. erscheinen, aber vom 1. Januar c. beginnen und durch schnellere Lieferung der Blätter für den bereits verflossenen Zeitraum den letzteren selbst nachholen. Jedem Jahrgange soll ein chronologisches und Sach-Register beigegeben und dadurch ein möglichst bequemer, dauernder Gebrauch gesichert werden.

Der Preis des Jahrganges beträgt Zwei Thaler.

Der Debit ist von dem Königlichen Zeitungs-Comptoir und den damit in Verbindung stehenden Königlichen Post-Anstalten übernommen worden; auf dem Wege des Buchhandels sind Exemplare durch die Jonas'sche Verlags-Buchhandlung hieselbst zu beziehen.

Um die Stärke der Auflage möglichst bestimmen zu können, und wegen künftiger Ansprüche auf nachträgliche Lieferung nicht in Verlegenheit zu gerathen, ersucht die unterzeichnete Redaction um mögliche Beschleunigung der Bestellungen, damit der Druck der schon bereit gehaltenen Materialien für das 1ste Quartal des laufenden Jahres unverzüglich beginnen kann.

Berlin, den 31. Mai 1840.

Die Redaction des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. 29.

Breslau, den 15. Juli 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das mit Nr. 11 bezeichnete Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2095. die Verordnung vom 13. Mai d. J., die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend;

= 2096. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten ejusd. m., betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halb-Invalide beurlaubten Corps-Jäger;

= 2097. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten desselben Monats und Jahres, betreffend die Ermäßigung der Klodnitz-Kanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenständen;

= 2098. das Gesetz vom 15. Juni d. J., über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe;

= 2099. die Verordnung vom 27sten ejusd. m., wegen der Vereinigung der General-Kommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 25. Den Amtseid unmittelbarer Staatsdiener, so wie der Geistlichen und Lehrer betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König **Friedrich Wilhelm der Vierte**, Unser Allergnädigster Herr, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten d. Mts. die Vereidigung sämmtlicher Staatsdiener anzubefehlen geruht haben, ist es in Betreff der mittelbaren Staatsdiener, so wie in Betreff des gesammten Personals der geistlichen und Lehrer aller Kategorien höhern Orts für genügend erachtet worden: daß dieselben, insoweit sie überhaupt einen Amts-Eid geleistet haben, auf diesen bereits früher geleisteten Eid zurück verwiesen werden.

Demgemäß werden die sämmtlichen mittelbaren Staatsdiener, so wie die sämmtlichen Geistlichen und Lehrer aller Kategorieen des Regierungs-Bezirks Breslau auf den von ihnen bereits abgeleisteten Amts-Eid, so wie nicht minder auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11 August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204) hin verwiesen, und es wird von ihnen erwartet, daß sie auch für die Zukunft mit eben der Gewissenhaftigkeit, Treue und Hingebung ihre Amtspflichten erfüllen werden, wie sie solches durch den bereits früher geleisteten Amts-Eid angelobt haben.

Breslau, den 7. Juli 1840.

No. 26. Das Verbot der Anlegung von Schiffen u. Matätschen an abbrüchigen Ufern und Uferdeckwerken der Oder betr.

In Gemäßheit des § 11. der Instruction für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetzsammlung pro 1817 Seite 255.) wird hiermit der Artikel VII. der Schlesischen Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763., welcher lautet:

da auch den abbrüchigen Ufern und noch mehr denjenigen, welche durch einen Uferbau gedeckt und mit frischem Weidicht zum Auswachsen belegt sind, ein großer Schaden dadurch zugefügt wird, wenn die Schiffer nnd Matätschenschwemmer mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Haken und Ruder, Einschlagung der Pfähle und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten und den Abbruch dadurch zu fördern, den Uferbau aber zerreißen und den Aufschlag des jungen Weidichts verderben, so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem solchen, welches durch einen Uferbau und jungen Weidicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedeckt werden, und eben so wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau oder Damm ist, und wird dieses ihnen um desto leichter sein, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen. Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll dem Befinden nach mit einer willkührlichen Geldstrafe oder mit Arrest belegt, und wenn der verursachte Schaden zu tariren ist, denselben dreifach zu ersetzen angehalten werden,

mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Mai v. J. (Gesetzsammlung pro 1839 Seite 173) die Contravenienten von den Forstbedienten in die im § 11. des Gesetzes über die Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 (Gesetzsammlung Seite 92) vorgeschriebenen Holzdiebstahls-Verzeichnisse mit aufzunehmen sind.

Breslau, den 27. Juni 1840. I. III.

In Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 2. April und 22. August 1831, betreffend die Ableistung der Militairpflicht der Pharmazeuten, bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen Apotheker-Gehülfen, welche Behufs der Ableistung ihrer einjährigen Dienstpflicht eine Anstellung in den Dispensir-Anstalten des betreffenden Armee-Corps nachsuchen, zugleich mit der Meldung bei den Königl. General-Aerzten:

No. 27. Die von den Apotheker-Gehülfen abzuleistende Militärpflicht betr.

1) das Attest der Departements-Prüfungs-Kommision für einjährige Freiwillige,
2) den Lehrbrief des Apothekergehülfen und
3) ein Zeugniß des Prinzipals, daß der Apothekergehülfe 2 Jahre conditionirt hat, während dieser Zeit ein Jahr bei der Receptur beschäftigt gewesen ist und sich untadelhaft geführt hat,

beibringen müssen.

Breslau, den 30. Juni 1840. I.

Es ist vorgekommen, daß die Verwaltungen der Instituten-Kassen die Realisirung der zur Verloosung gekommenen Staats-Schuldscheine und Pfandbriefe, in deren Besitz sie sich befunden, verabsäumt und dadurch Verluste herbeigeführt haben.

No. 28. Die Realisirung der zur Verloosung gekommenen Staatsschuldscheine und Pfandbriefe durch die Instituten-Kassen betreffend.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, empfehlen wir daher den Verwaltungen die größte Aufmerksamkeit auf dergleichen Papiere aller Art, mit dem Eröffnen, daß sie (die Kuratoren und Rendanten) für jeden durch versäumte rechtzeitige Realisirung der verloosten Papiere entstehenden Verlust verantwortlich sind, und bei wirklich vorkommenden Ausfällen zum Ersatze des durch die Verabsäumung verloren gegangenen Betrages ex propriis werden verpflichtet werden.

Breslau, den 1. Juli 1840. I.

Als Hülfsagenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind der Kaufmann C. G. Härtel in Freiburg für die Stadt Freiburg und deren Umgegend, und der Kaufmann Louis Drogand (Firma: C. G. Drogand sel. Sohn) zu Neumarkt in der Stadt und dem Kreise Neumarkt, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, heute von uns bestätiget worden.

Breslau, den 30. Juni 1840. I.

Der Kaufmann C. G. Hammer (Firma: sel. Joh. Wolfg. Roell Eidam) zu Waldenburg ist als Spezial-Agent der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Waldenburger Kreis, und der Kaufmann S. Guttmann zu Polnisch-Wartenberg als Unteragent für diese Gesellschaft im Polnisch-Wartenberger Kreise, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns bestätiget worden.

Breslau, den 22. Juni 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Seehandlungs-Prämienscheine betreffend.

Mittelst Justiz-Ministerial-Rescript vom 11. Juni d. J. sind dem Oberlandesgerichte, mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 95) zwölf Exemplare von jedem der von 1833 bis 1839 einschließlich erschienenen Verzeichnisse der in den ersten sieben Ziehungen der Seehandlungs-Prämien-Scheine ausgelooßten Serien und Nummern zugekommen, welche heute zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter die folgenden Untergerichte:

> das hiesige Stadtgericht, die Land- und Stadtgerichte zu Brieg, Hirschberg Schweidnitz, Glatz, Landeshut, Neumarkt, Wohlau, Frankenstein und Creutzburg, das Fürstenthumsgericht zu Oels und das Standesherrliche Gericht zu Militsch

mit der Anweisung vertheilt, resp. denselben zugefertigt worden sind, den übrigen Untergerichten auf deren Requisitionen die erbetene Mittheilung zu machen oder Auskunft zu geben.

Indem dies den sämmtlicheu Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben veranlaßt, sich wegen Mittheilung der gedachten Verzeichnisse oder Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen mit den oben namentlich bezeichneten Gerichten in Korrespondenz zu setzen.

Breslau, den 3. Juli 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Ernte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Obei-Landes-Gericht in der Zeit vom 15. Juli bis 26. August statt. In dieser Zeit können nur die wirklichen Ferial-Sachen, d. h. die besonderer Beschleunigung bedürftigen Angelegenheiten, wie sie in der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 bezeichnet sind, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 30. Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau pro Juni 1840.

1) Befördert:

a. die Referendarien Menzel und Mattausch zu Oberlandesgerichts-Assessoren;
b. der Referendarius Cochius zum Kammergerichts-Assessor;
c. die Auscultatoren Baron von Hundt, Giersberg und Schade zu Referendarien;
d. der Kanzlei-Diätarius Ambrosius zum Oberlandesgerichts-Kanzlisten;
e. der ehemalige Aktuarius Weiß zum Kanzlei-Diätarius;

f. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor v. Götz in Wohlau zum Kreis-Justizrath für den Wohlauer Kreis;
g. der interimistische Aktuarius Pelz in Namslau beim Land- und Stadtgericht, definitiv;

2) Versetzt:
a. der Referendarius Schenk an das Kammergericht.
b. der Referendarius Fischer III. an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
c. die Auskultatoren Schmidt und Riesler vom Oberlandesgericht in Ratibor an das hiesige;

3) Ausgeschieden:
a. der Referendarius Pflug bei seinem Uebertritt zur Patrimonial-Gerichts-Verwaltung;
b. der Referendanius Beyer bei seinem Austritt zur Polizei-Verwaltung;
c. der Auskultator Schmidt zur Verwaltungs-Partie.

4) Gestorben:
der ehemalige Kanzler des Klaren-Stifts-Gerichts Justiz-Kommissarius Homuth.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juni 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Herrschaft Krieblowitz	Neumarkt	Land- und Stadtgericht in Kanth	Justiziarius Pohler in Krieblowitz.
Kauffung, Lest u. Stimpel	Schönau	Bürgermeister Bail in Schönau	Referendarius Schäfer in Hirschberg.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Referendarius Forni ist von der Intendantur des 2ten Armee-Corps zu Stettin hierher zurück versetzt;
2) der Secretariats-Assistent Winkler ist als etatsmäßiger Secretair bei der Intendantur des 8ten Armee-Corps in Coblenz angestellt, und ihm, nach gut bestandener Raths-Prüfung, der Character als Assessor beigelegt worden;
3) der Intendantur-Secretair Werther und
4) der Secretariats-Assistent Rieck sind von der Intendantur des 5ten Armee-Corps in Posen zu der des 6ten Armee-Corps versetzt;
5) der bisherige Secretariats-Assistent Schwabe ist aus dem Intendanturdienst entlassen;

6) der Proviant-Amts-Controlleur Kienlin zu Breslau gestorben;
7) der Magazin-Assistent Maskus zum Controlleur bei dem Proviant-Amte zu Breslau befördert;
8) der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Raabe von Cosel nach Stralsund versetzt,
9) dem Kasernen-Inspektor Heerde in Breslau ist die interimistische Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspektor-Stelle zu Cosel, und
10) dem Lieutenant und Rechnungsführer Ziebell vom 34ten Infanterie-Regiment sind die Funktionen eines Kasernen-Inspektors zu Breslau übertragen worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Baron Dirk van Lockhorst zu Aachen unterm 4. August v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefaktor genannt,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Chronik.

Der Schulamts-Candidat Mäntler ist als Lehrer am Gymnasium zu Liegnitz von der vorgeordneten Behörde bestätigt.

In Tschirnau der unbesoldete Rathmann Schnicke, und in Prausnitz der unbesoldete Rathmann Krauseneck anderweit auf sechs Jahre, desgleichen: in Herrnstadt der Zimmermeister Schäpe auf gleiche Dauer neu bestätigt.

Der zeitherige interimistische Förster Neubauer zu Polnisch-Steine, in der Oberförsterei Peisterwitz, ist definitiv angestellt worden.

Der Schul-Adjuvant Jäckel als evangelischer Schullehrer in Schmarse, Kreis Oels.

Vermächtnisse.

Die in Schweidnitz gestorbene, verwittwete Kraftmehlmacher Ulbrich, geborne Schubert, dem Laubeschen Waisen- und Wohlthätigkeits-Institut daselbst . . . . 50 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Münsterberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Breslau, den 22. Juli 1840.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1840 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 25. August in Ottmachau,
= 27. = = Strehlen,
= 28. = = Ohlau,
= 31. = = Creuzburg,
= 2. September in Oels,
= 3. = = Trebnitz,
= 4. = = Trachenberg,
= 5. = = Wohlau,
= 7. = = Neumarkt,
= 8. = = Domslau,
= 10. = = Reichenbach,
= 11. = = Schweidnitz,
= 12. = = Jauer,
= 19. = = Liegnitz.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken, neuen, ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 29 die Verwendung des Stempelpapiers zu Lieferungsverträgen mit Behörden und öffentlichen Anstalten betr.

In Beziehung auf die Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferungen von Bedürfnissen der Königlichen Regierungen oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen warden, sind Zweifel in Anregung gekommen, wie hinsichtlich der Verwendung des Stempels verfahren werden soll, wenn bei dem Abschlusse der Verträge der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung sich nicht übersehen läßt.

Um ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, des Königlichen Hauses II. Abtheilung, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst Circular-Rescripts Folgendes angeordnet:

1) Die über die Verwendung des Stempelpapiers im § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ertheilte Vorschrift muß auch für die in Rede stehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es also irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist sofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werths-Ermittelung insofern nicht ankommt, als ein Werths-Unterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Rthlr. den Satz des Stempels nicht verändert.

2) Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt, und ist nach Ausführung der Lieferung, bei der Zahlung oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe zu bewirken. Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen und das dafür anzuschaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kassirt, den Akten der Behörde beizuheften.

Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Rthlr., so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen und von der sich ergebenden Summe von 50 Rthlr. oder mehr der Stempel zu erheben; bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schluß des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammt-Summe der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt; es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthsstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sei. Das bei den Akten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplikate von stempelpflichtigen Ver-

handlungen vorgeschriebenen Stempel versehen, auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels, eben so wie auf dem Haupt-Exemplar, notirt werden.

3) Ist aus einem Lieferungs-Vertrage ein bestimmtes Lieferungs-Quantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden sein soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungs-Quantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspension, wie zu 2 vorgeschrieben, sowohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar entsprechend zu vermerken.

4) Vorstehendes gilt nur, wie im Eingange ausgedrückt ist, für Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten abgeschlossen werden. In Ansehung anderer, namentlich der bloß unter Privatpersonen abgeschlossener Lieferungs-Verträge verbleibt es hinsichtlich der Verwendung des Stempels bei der Vorschrift des § 12 des Stempelgesetzes.

Die von uns ressortirenden Behörden und Beamte haben die sub No. 1 bis 4 aufgestellten Grundsätze in vorkommenden Fällen genau zu befolgen.

Breslau, den 4. Juli 1840. III.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die katholische Parochie Kanth durch den am 5. Juli erfolgten Tod des emeritirten Erzpriesters und Pfarrers Kliche erledigt worden.

Breslau, den 13. Juli 1840. II.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Julius August Blum aus Nittritz bei Grünberg, 24 Jahr alt;

Carl August Wilhelm Euchner aus Lauban, 28½ Jahr alt;

Carl Gottlieb Maiwald aus Welkersdorf, Kreis Löwenberg, 31 Jahr alt;

Johann Gottlieb Rudolph Marx aus Schiedlagwitz, 24 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung Pro venie concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:

Johann Gottlieb Dreßler aus Greifenberg, 30 Jahr alt;

Ernst Rudolph Jakob Friedrich Hering aus Lippen bei Grünberg, 30 Jahr alt;

Gustav Ferdinand Hiller aus Görlitz, 27¾ Jahr alt;
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. Juni 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis ult. Juni 1840 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Assessor Kuh zum Regierungs-Rath;

der Oberlandesgerichts-Assessor und Stadtrichter Philipp zu Schönau zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Schönauer Kreis;

der Gerichtsscholz Eckardt zu Märzdorff zum Kreis-Verordneten im Saganer Kreise.

Ausgeschieden sind:

der bisherige Kreis-Justiz-Kommissarius des Schönauer Kreises, Putze, wegen seiner Versetzung nach Bolkenhayn;

der Kreis-Justiz-Kommissarius Müller im Bolkenhayner Kreise, ebenfalls wegen Versetzung.

Versetzt wurden:

der Vermessungs-Revisor Scheuerwasser und die Conducteure Stumpe und Körner zur Königlichen General-Commission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Verstorben ist:

der Kreis-Verordnete Wittig zu Dittersbach, Saganer Kreises.

Bekanntmachung.

Im Herzogthum Nassau sind Veränderungen in den Zoll- und Steuer-Aemtern eingetreten.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Veränderungen aus den, gemäß meiner, im Amtsblatt für das Jahr 1839 Stück 8 enthaltenen Bekanntmachung vom 9. Februar v. J. bei sämmtlichen Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern, Haupt- und Unter-Steuer-Aemtern und der Provinz Schlesien zur Einsicht und Nachricht des Publikums ausgehängten Verzeichnissen zu ersehen sind.

Breslau, 8. Juli 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Kaufmann und Damast-Fabrikanten Ferdinand Burckhardt in Berlin ist unterm 9. Juli c. ein Einführungs-Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur selbstthätigen Regulirung des Gas-Zuflusses nach den Brennern der Gas-Lichte, um dadurch eine stets gleichmäßige Flamme zu bewirken,

auf Acht hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Chronik.

Dem zeitherigen Kreis-Secretär Viol ist die Kreissteuer-Einnehmerstelle in Nimptsch verliehen worden.

In Trebnitz der Seifensiedermeister Pöse als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

Der Kandidat der Mathematik Sorgatz ist nach abgelegter Prüfung als Königl. Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige evangelische Schullehrer Bernhardt in Schmarse als zweiter Lehrer bei der evangelischen Stadtschule und Adjunctus chori bei der evangel. Stadtpfarr-Kirche in Medzibor.

Der Adjuvant Flöckner als evangel. Schullehrer in Klein-Beltsch, Kr. Guhrau.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Destillateur Wiedemann in Breslau:

der Armenschule des Drei-Linden-Bezirks . . . . 500 =
der Armen-Verpflegung . . . . 200 =
dem Kranken-Hospital Allerheiligen . . . . . 200 =
dem Hospital zu 11000 Jungfrauen,
= = für alte hülflose Dienstboten,
der Blinden-Unterrichts-Anstalt,
dem Vereine für taubstumm Geborne,
dem barmherzigen Brüder-Convent,
den Elisabethinerinnen,
jedem Institut 25 Rtlr. . . . . 150 =

Der verstorbene Kaufmann Magirus in Breslau den hiesigen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten . . . . 100 =

Die in Schweidnitz gestorbene verwittwete Kraftmehlfabrikant Ullbrich geb. Schubert dem evangelischen Kirchen-Aerario daselbst . 100 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Zaughals, Kreis Glatz.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	10	3	1	22	8	1	13	3	1	9	6	1	8	8	1	6	9	1	4	—	1	1	4	—	21	8	6	3	5
Brieg	2	4	—	1	26	6	1	11	2	1	8	6	1	5	8	1	3	6	1	2	6	—	29	3	—	22	—	4	20	—
Frankenstein	2	3	9	1	27	3	1	15	—	1	10	9	1	6	9	1	—	9	1	2	6	—	29	—	—	15	—	3	20	—
Glatz	2	9	9	1	28	9	1	13	9	1	9	6	1	7	—	1	2	—	—	28	9	—	24	6	—	16	6	4	5	—
Guhrau . . .	2	12	8	2	3	—	1	9	2	1	7	2	1	6	—	1	3	—	—	28	9	—	26	5	—	16	6	3	15	—
Habelschwerdt	2	6	—	1	25	6	1	14	4	1	9	10	1	6	4	1	3	4	—	28	4	—	26	6	—	18	—	5	8	—
Herrnstadt . .	2	10	—	2	7	—	1	10	—	1	8	—	1	6	—	1	4	—	1	1	—	—	28	—	—	12	—	4	—	—
Münsterberg .	2	5	—	2	1	—	1	14	—	1	10	3	1	5	3	1	2	3	1	3	—	1	—	6	—	17	—	4	1	6
Namslau . .	2	1	—	1	28	7	1	5	8	1	4	1	1	6	1	1	4	6	1	—	5	—	28	6	—	13	1	3	17	11
Neumarkt . .	2	8	—	2	4	—	1	11	—	1	7	—	1	6	—	1	2	—	1	2	—	1	—	—	—	20	—	5	5	—
Nimptsch . .	2	8	—	2	1	—	1	15	—	1	10	—	1	10	—	1	2	—	1	4	—	—	29	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	3	6	1	23	6	1	10	6	1	7	—	1	8	—	1	4	—	1	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	1	7	1	28	10	1	11	—	1	9	4	1	6	8	1	5	1	1	2	5	—	29	9	—	15	7	5	1	9
Prausnitz . .	2	10	9	2	6	10	1	8	9	1	6	6	1	7	4	1	5	10	1	—	—	—	29	3	—	17	6	4	15	—
Reichenbach .	2	4	—	1	28	—	1	14	—	1	10	—	1	8	—	1	4	—	1	3	2	—	29	2	—	19	—	5	15	—
Reichenstein .	2	5	5	1	22	5	1	14	5	1	5	5	1	6	5	1	2	2	1	3	—	1	1	—	—	14	6	3	—	—
Schweidnitz .	2	13	9	1	29	9	1	14	6	1	6	3	1	12	—	1	4	9	1	1	3	—	26	3	—	20	6	4	12	6
Steinau . .	2	5	—	2	1	—	1	12	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	—	29	—	—	25	—	—	24	—	4	15	—
Strehlen . .	2	5	6	1	20	8	1	14	7	1	10	11	1	6	10	1	1	6	1	3	3	—	29	9	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	4	3	1	29	3	1	11	9	1	7	9	1	7	9	1	3	9	1	—	—	—	26	—	—	22	—	4	20	—
Wohlau . . .	2	6	—	2	—	—	1	3	—	1	—	—	1	2	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	4	15	—
Im Durchschnitt	2	6	6	1	28	7	1	11	9	1	7	10	1	6	11	1	3	4	1	—	11	—	28	—	—	18	2	4	13	8

Mittel-Preis 2 Rtlr. 2 Sgr. 7 Pf. 1 Rtlr. 9 Sgr. 10 Pf. 1 Rtlr. 5 Sgr. 2 Pf. — Rtlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 8. Juli 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31.

Breslau, den 29. Juli 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 2100. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten v. M., womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwischen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird;

" 2101. das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 19ten ejusd.;

" 2102. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten ejusd., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Zirke im Großherzogthum Posen;

" 2103. die Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft, hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. Vom 6ten l. M., und

" 2104. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und Kurfürstl. Hessischen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den $\frac{26.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Juli}}$ d. J.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. bringt die unterzeichnete General-Ordens-Kommission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, imgleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königl. Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen nicht zurückzugeben sind.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Commission.

(gez.) v. Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 80
Verbot des Gebrauchs giftiger Farben zum Bemalen von Spielzeug und zum Verzieren von Conditor-Waaren und andern Dingen betr.

Schon früher haben wir wiederholentlich aufmerksam auf die Gefahr gemacht, welche der Gebrauch giftiger Farben zum Bemalen von Spielzeug, zum Verzieren von Conditor-Waaren und anderen Dingen bewirken könne, welche leicht mit dem Körper der Menschen in Berührung gerathen, namentlich von Kindern zum Munde geführt werden.

Wir verweisen deshalb auf unsere Verfügungen vom 2. Juni 1821 (Amtsblatt 1821, S. 219.) vom 24. December 1825 (Amtsbl. 1826, S. 3.) und vom 13. Octbr. 1829 (Amtsbl. 1829, S. 269.)

Es haben aber, ungeachtet des im Ganzen günstigen Erfolges unserer deshalb erlassenen Warnungen und Verbote, theils aus Unwissenheit, theils auch durch das Fortschreiten der Chemie in der Bereitung von Farbestoffen, manche Anwendungen giftiger Farben zum Bemalen von Spielzeug, von Conditorwaaren, zu Malerkästchen, zum Färben von Papier, zum Lackiren von Mützenschildern und dergl. statt gefunden, weshalb wir uns veranlaßt finden, aufs Neue das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Landräthe, überhaupt die Polizei-Behörden, namentlich auch die Königl. Kreis-Physiker aufzufordern, in den Städten, so wie überall, wo dergleichen bemalte Gegenstände feil gehalten werden, besonders auf Jahrmärkten, bei Kaufleuten, welche mit fremden oder einheimischen Waaren dieser Art Handel treiben, bei Conditoren, Pfefferküchlern, Lichtziehern, Zinngießern, Klemptnern, Drechslern, Korbmachern, unter Zuziehung von Sachverständigen, genaue Untersuchungen zu veranstalten und Waaren, welche mit schädlichen Stoffen bemalt sind oder dergleichen enthalten, nicht nur sofort zu vernichten, sondern auch die Feilhabenden selbst zur Rechenschaft und polizeilicher Bestrafung zu ziehen.

Wir verbieten unbedingt zu den gedachten Zwecken folgende der Gesundheit und dem Leben geradezu schädliche Stoffe anzuwenden:

unächtes Blattgold und Blattsilber, Musivgold, Mennige, Zinnober, Smalte (auch Zaffer genannt), Königsblau, Bergblau, Rauschgelb (Operment, Auripigmentum, auch wohl Aurum genannt), Königsgelb, Mineralgelb, Casslergelb, Bleigelb (Massicol), Nenpelgelb, Chrongelb, Gummigutti, Englischgelb, gelbe Bronce, Parisergelb, Patentgelb, Chronblei, Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheelischesgrün (auch Schwedischgrün genannt), Bremergrün, Braunschweigergrün, Chrangrün, Erlangerblau, blau di porcellaine, Thenardschesblau, Mineralblau, Bremerblau, blauen Erz- und Streuglanz, blauen Carmin, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Luisenblau, Wienerblau, Leutnerblau, Wienergrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Schweinfurthergrün, Kirchbergergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Neugrün, Mitisgrün, Englischgrün, Casslergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kupferroth, Kupferbronce, Chromroth, Englischschönroth, Mineralroth, Realgar, Goldschwefel, rothen Präcipitat, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Schmerspoth, weiße Schminke (Magisterium bismuthi), Zinkblumen;

so wie außerdem alle in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht ausdrücklich namhaft gemachte Farben.

Folgende Substanzen nämlich sind zu den Zwecken, welche die obgedachten Gewerbe erreichen wollen, vollkommen genügend und daher als erlaubte zu betrachten:

Weiß: präparirte gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angeriebener, getrockneter und gepulverter Gyps, Federweiß, weißgebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Kalk und weißer Thon.

Gelb: Curcumeewurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapp, Lack, Quercitron, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb, Abkochung von Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt, eine mit Wasser bereitete Tinktur der gelben Ringelblume (calendula officinalis) Grains d'Avignon, Scharte.

Grün: Saftgrün und alles Grün, welches sich aus einer Zusammensetzung unschädlicher gelber und blauer Farben bereiten lässet, z. B. eine Mischung aus einer Abkochung des Gelbholzes oder der Curcumee-Wurzel, mit einer durch natrum oder bereits gänzlich abgestumpften Auflösung des Indigo und etwas Alaun.

Blau: Indigo, Lackmus und Saftblau, Tinctur von Veilchen.

Roth: Carmin, Carminlack, carminirte Rose, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlilla, Wienerlack, Tassenroth,

Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus den Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum, Fernambuk- oder Brasilienholz-Abkochung, mit Alaun und Gummi versetzt, die Säfte rother unschädlicher Beeren, z. B. Kirschen, Himbeeren, Berberitzen und dergleichen, eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Klatschrosen (Papaver erraticum) mit Wasser bereitet, durch Essig geröthete Lackmustinctur, Drachenblut.

Orangengelb: Saftnanquin oder eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatze von natrum bereitet.

Violett: Saftviolett, oder eine Cochenill-Abkochung mit etwas Kalkwasser, natrum oder Salmiacgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt.

Braun: Bister, Cöllnische Erde, Lakritzensaft, Mumie, Sepia, Terra Siena, Umbra, Nußbraun.

Gold: ächtes Blattgold.

Silber: ächtes Blattsilber.

Schwarz: schwarzgebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, in verschlossenen Gefäßen ausgeglühter Kienruß.

Wir zweifeln nicht daran, daß Jedermann, den diese Verordnung betrifft, sich beeifern werde, ihr pünktlich Folge zu leisten, indem aus dem Gegentheile leicht für Andere Krankheit und Lebensgefahr hervorgehen, der Contravenient aber keinen Vortheil ziehen kann. Um desto mehr werden wir aber jeden dagegen Handelnden zur strengsten Rechenschaft und Ahndung ziehen.

Breslau, den 17 ten Juli 1840. I.

Die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherstellung des abgebrannten Thurmes der evangelischen Kirche zu Rothenburg betreffend.

In Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 8. d. M., wonach von den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Wiederherstellung des abgebrannten Thurmes der evangelischen Kirche zu Rothenburg eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte mittelst Rescripts vom 23. v. M. bewilligt worden, werden die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt

hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfallsigen Kirchen- und Haus-Collekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern unsres Regierungs-Departements das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen acht Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX Nr. 92.) von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Collekten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 15. Juli 1840. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 26. Juni 1840 ist dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Strehlen die Verwaltung der bisher von dem Königlichen Inquisitoriat zu Brieg ausgeübten Kriminal-Gerichtsbarkeit über die sechs Ortschaften des sogenannten Wansener-Halts, nämlich Bischwitz, Halbendorf, Alt-Wansen, Spurwitz, Knieschwitz und Johnwitz in der Art übertragen, daß das genannte Land- und Stadtgericht in den dem Straf-Maaße nach innerhalb seiner Spruchkompetenz liegenden Fällen zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz befugt und verpflichtet ist.

Breslau, den 9. Juli 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Kriminal-Senat.

Den Uebergang der bisher der General-Commission zu Soldin übertragen gewesenen Ausführung der Agrikultur-Gesetze in der Oberlausitz an die General-Commission zu Breslau betreffend.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Juni d. J. (Gesetzsammlung Stück XI.) die bisher der Königlichen General-Commission zu Soldin übertragen gewesene Ausführung der Agrargesetze in der Oberlausitz mit dem 1. Juli d. J. dergestalt an uns, die General-Commision zu Breslau, überwiesen worden ist, daß wir für diesen Landestheil dieselben Verpflichtungen überkommen haben, welche uns für das Herzogthum Schlesien bereits zustehen und obliegen, so fordern wir alle Gutsherrschaften, so wie städtische und bäuerliche Grundbesitzer der Oberlausitz, welche von der Ausführung der Agrargesetze bereits betroffen sind, oder noch betroffen werden, hiermit auf:

alle ihre diesfälligen Anträge, Gesuche und Eingaben jeder Beschaffenheit von jetzt an, an uns zu richten, so wie den von uns, als der ihnen jetzt vorgesetzten Behörde, zu erlassenden Verfügungen überall nachzukommen.

Breslau, den 10. Juli 1840.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Patent-Aufhebung.

Das dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen unterm 18. Oktober 1838 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Chronik.

Der bisherige Seminar-Direktor Barthel zu Paradies bei Meseritz im Großherzogthum Posen als Direktor des katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau bestätiget.

In Trebnitz der Standesherrliche Gerichts-Aktuarius Schaffer zu Militsch zum Bürgermeister, und in Glatz der Kämmerer und Rathmann Pompejus in gleicher Eigenschaft anderweit, beide auf sechs Jahre, bestätigt.

Der evangelische Schullehrer Meywald zu Klein-Ulbersdorf in gleicher Eigenschaft nach Buchitz, Kreis Brieg.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kupferschmidt Rüffer der evangel. Dreifaltigkeits-Kirche in Schweidnitz . . . 1000 Rtlr.

zu Breslau:

dem Armenhause	200	=
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	200	=
dem Taubstummen-Institut	200	=
der Blinden-Unterrichts-Anstalt	200	=
dem barmherzigen Brüder-Convent	100	=
dem Elisabethiner-Convent	100	=

dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, dem Gymnasium zu St. Elisabeth, dem Gymnasium zu St. Maria Magalena, den Elementar-Armen-Schulen, der neuen städtischen Bürgerschule, dem Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, dem Kinder-Hospital in der Neustadt, der Kirche zu St. Salvator, jedem Institut ⅛ des übrigen, dem Betrage nach nicht bekannten, Nachlasses.

Die zu Breslau verstorbene verw. Medizinal-Assessor Illinz, geborne Heimann

dem Krankenhospital zu Allerheiligen hieselbst	100	=
dem Kloster der Elisabethinerinnen	100	=
dem Blinden-Institut	100	=
dem Taubstummen-Institut	100	=
dem Institut für hülflose Dienstboten	50	=

Der zu Herrnstadt verstorbene Curatus Lessel der dasigen katholischen Kirche folgende Legate:

1) zur Besoldung eines Kirchenvaters	100	=
2) ein Dispositions-Kapital zur Bestreitung extraordinairer Kirchen-Bedürfnisse von	100	=
3) zur Besoldung des Kantors für das Lauten	100	=
4) der Curatie ein Stück Land im Werth von ungefähr .	50	=

Der in Breslau verstorbene Friseur Reinisch:

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen hieselbst . . .	10	=
der hiesigen Armenverpflegungs-Anstalt	10	=
der Blinden-Unterrichts-Anstalt	50	=
dem Taubstummen-Institut	50	=
den barmherzigen Brüdern	30	=
den Elisabethinerinnen	30	=

Die zu Breslau verstorbene Branntweinbrenner-Wittwe Dittwe, geborne Ulbrich:

der Kirche zu St. Michael hieselbst auf eine heilige Messe .	50	Rtlr.
dem Elisabethiner-Convent	50	=
den Armen in beiden Abtheilungen des Rosenbezirks . .	15	=
der Schule zu St. Michael auf Bücher für arme Kinder .	5	=
der kathol. Armenschule auf der Mathiasstr. zu gleichem Zweck	5	=
dem Hospital zu 11000 Jungfrauen	5	=
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	5	=

Die in Striegau verstorbene Bäckerwittwe Sander, geborne Höhlmann, der dortigen evangel. Kirche . . . . . 100 =

Die zu Birkholz, Kreis Schweidnitz, verstorbene Rittergutsbesitzerin v. Dresky, geb. v. Buddenbrock

der evangel. Kirche zu Ober-Grädit	15	=
der evangel. Schule zu Ober-Grädit	15	=
der Armen-Kasse zu Ober-Grädit	10	=
der Armen-Kasse zu Kolonie Ober-Grädit . . .	10	=

Die in Breslau verstorbene Wittwe Scholz den Stadt-Armen in Strehlen . . . . 10 =

Die zu Alt-Reisbach, Kreis Habelschwerdt, verstorbene Gärtnerwittwe Riedel, geb. Bartsch, den Orts-Armen zu Alt-Reisbach 6⅔ =

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Neurode und der Umgegend. — In Neu-Schmollen, Kreis Oels. — In Klein-Bauschwitz, Kreis Wohlau. — In Guhren, Kreis Steinau. — In Ransen, Kreis Steinau. — In Heidewilxen, Kreis Trebnitz. — In Biehals, Kreis Glatz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Breslau, den 5. August 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Haupt-Repartition der Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden aus dem 1sten Semester 1840 betreffend.

Den Magisträten der Städte unseres Verwaltungs-Bereichs theilen wir in Hinsicht der heut verfügten Ausschreibung der von den Haus- und Grundstücks-Besitzern in den Städten aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der im Laufe des ersten halben Jahres c. in 5 Städten entstandenen Brandschäden, die zur Sache gehörende Haupt- und zugleich Special-Repartition, Behufs der erforderlichen Einziehung der Beiträge und deren rechtzeitigen Abführung an unsere Instituten-Haupt-Casse, nachstehendermaßen mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des 1sten Semesters 1840 ereignet haben, in specie das Breslauische Regierungs-Departement betreffend.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Brandschäden betragen im Gelde, und zwar:						
1. im diesseitigen Regierungs-Departement laut beiliegender Nachweisung	21773	1	6			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	4867	28	5			
3. = = = = = Oppeln	8053	25	—			
Zusammen	—	—	—	34694	24	11

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, und zwar:						
1. das Breslausche Departement, bei einem Versicherungs-Ertrage von 5,911,255 Rthlr.	14940	18	—			
2. = Liegnitzsche Depart. 4,059,195 =	10259	17	—			
3. = Oppelnsche dito 3,756,550 =	9494	19	11			
in Summa 13,727,000 Rthlr.	—	—	—	34694	24	11
Zu dem vom Breslauschen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Beitrags-Quanto von	14940	18	—			
werden noch angelegt:						
Ad extraordinaria auf kleine Brandschäden-Vergütigungen und zu Bewirkung eines zahlbaren Prozent-Satzes	165	28	2			
Summa des vom hiesigen Königl. Regierungs-Bezirk fürs 1ste Semester 1840 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	15106	16	2

Zur Beschaffung dieser erforderlichen Summe werden mit 7 Sgr. 8 Pf. vom Hundert Catastral-Ertrag angezogen:

№	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Ein Hausbesitzer in der Oderthor-Vorstadt . .	5600	14	9	4
2	Stadt Auras	48195	123	4	11
3	= Bernstadt	140130	358	3	4
4	= Brieg	604800	1545	18	—
5	= Canth	53920	137	23	10
6	= Festenberg	102405	261	21	1
7	= Frankenstein	235810	602	18	9
8	= Freiburg	93170	238	3	1
9	= Friedland	34050	87	—	6
10	= Glatz	139700	357	—	4
	Latus	1457780	3725	13	2

№.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	1457780	3725	13	2
11	Stadt Gottesberg	74465	190	9	—
12	= Guhrau	144240	368	18	5
13	= Habelschwerdt	82335	210	12	4
14	= Herrnstadt	64645	165	6	1
15	= Hundsfeld	33660	86	—	7
16	= Juliusburg	27330	69	25	4
17	= Köben	67450	172	11	2
18	= Landeck	61455	157	1	7
19	= Lewin	36840	94	4	5
20	= Löwen	95625	244	11	3
21	= Medzibor	35285	90	5	2
22	= Militsch	138305	353	13	5
23	= Mittelwalde	39850	101	25	2
24	= Münsterberg	130510	333	15	9
25	= Namslau	156540	400	1	5
26	= Neumarkt	176760	451	21	7
27	= Neurode	37640	96	5	9
28	= Nimptsch	80360	205	10	11
29	= Oels	278405	711	14	5
30	= Ohlau	189230	483	17	8
31	= Prausnitz	159430	407	12	11
32	= Raudten	54885	140	7	10
33	= Reichenbach	229480	586	13	5
34	= Reichenstein	65075	166	9	1
35	= Reichthal	18980	48	15	2
36	= Reinerz	54190	138	14	7
37	= Schweidnitz	286810	732	28	9
38	= Silberberg	47460	121	8	7
39	= Steinau	179605	458	29	9
40	= Strehlen	240975	615	24	9
41	= Striegau	105970	270	24	4
42	= Stroppen	39390	100	19	11
43	= Sulau	35200	89	28	8
44	= Trachenberg	104005	265	23	8
45	= Trebnitz	175960	449	20	3
	Latus .	5206125	13304	16	3

№.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	5206125	13304	16	3
46	Stadt Tschirnau	25385	64	26	2
47	= Waldenburg	109120	278	25	10
48	= Wansen	78625	200	27	11
49	= Wartenberg	91180	233	—	6
50	= Wartha	20975	53	18	1
51	= Wilhelmsthal	6680	17	2	2
52	= Winzig	113435	289	26	8
53	= Wohlau	92120	235	12	6
54	= Wünschelburg	37690	96	9	7
55	= Zobten	129920	332	—	6
	Summa	5911255	15106	16	2

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauschen Regierungs-Bezirks im Laufe des 1sten halben Jahres 1840 entstandenen Brandschäden, deren Vergütigungs-Beträge mit zu der heut verfügten Ausschreibung gebracht worden sind.

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Winzig	26. Febr. 1840.	Brandschaden am Rathhause .	100	—	—			
			Feuerlösch-Geräthschafts-Kosten	20	10	10			
			laut Genehmigung vom 28. April 1840		—	—	120	10	10
2	Münsterberg	13. Febr. 1840.	Beschädigung eines Wohnhauses und ein niedergebranntes Backhaus	287	6				
			Feuerlösch-Utensilien-Wiederherstellungs-Kosten	32	5	6			
			laut Approbation vom 1. Mai 1840	—	—	—	319	11	6
			Latus	—	—	—	439	22	4

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	—	—	—	439	22	4
3	Medzibor	7. März 1840.	Zehn Wohnhäuser nebst Nebengebäuden.	5890	28	4			
			Feuerlösch-Geräthschafts-Kosten	14	9	—			
			laut Approbation vom 13. Mai 1840	—	—	—	5905	7	4
4	Brieg	28. Febr. 1840.	die große Oder-Mühle und 4 total abgebrannte, nebst 4 beschädigte Häuser und Gebäude . .	14660	28	7			
			Für ruinirte und verloren gegangene Lösch-Geräthe . . .	132	13	—			
			an Arbeits-Löhnen und sonstigen Kosten	161	21	5			
			laut Approbation vom 11. Juni 1840	—	—	—	14955	3	—
5	Strehlen	13. April 1840.	ein niedergebranntes Stallgebäude u. 2 beschädigte dergl. Gebäude	435	—	—			
			Feuerlösch-Geräthschafts-Kosten	29	9	—			
			laut Approbation vom 30. Juni 1840	—	—	—	464	9	—
6	Brieg	28. Febr. 1840.	Nachträgliche Zimmermanns- und Tagelöhner-Arbeits-Kosten bei dem Brande der großen Oder-Mühle, laut Genehmigung vom 3. Juli 1840	—	—	—	8	19	10
			Zusammen	—	—	—	21773	1	6

Zur Beschaffung der benöthigten Summe von 21,773 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. kommt nach der Ausrechnung auf Hundert Thaler Catastral-Ertrag ein Beitrag von 7 Sgr. 8 Pf., dessen Höhe zwei Einzahlungs-Termine nothwendig macht, die wir hiermit Ende September und Mitte November d. J. festsetzen und zu deren pünktlichen Innehaltung wir die Beitrags-Pflichtigen und die Magisträte als einziehende Behörde dringendst auffordern und veranlassen.

Aus Berücksichtigung des sich herausstellenden hohen Prozent-Satzes haben wir die Feuer-Bürgermeister-Pensionen und die Administrations-Kosten nicht mit zur Ausschrei-

bung bringen lassen, indem es die Bestände der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse zugelassen haben, daß beiderlei Zahlungen aus derselben für dies Jhr noch bestritten werden können.

Breslau, den 21. Juli 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 14
Die Mittheilung der rechtskräftig gewordenen Urtel gegen Landwehrmänner 2c. an die Militair-Behörden betr.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen: sich künftig nach dem § 9 der Verordnung vom 22. Februar 1823, betreffend die Mittheilung der rechtskräftig gewordenen Urtel gegen Landwehrmänner 2c. an die Militairbehörden, auf das genaueste zu achten, und insbesondere von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann des ersten und zweiten Aufgebots oder zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten, wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, sofort nach beschrittener Rechtskraft dem betreffenden Brigade-Kommando der Provinzial-Landwehr eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen, übrigens auch derselben ein Nationale des Verurtheilten beizufügen.

Breslau, den 23. Juli 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkorten unterm 5. Januar c. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhang als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Chronik.

Der Graf von Zedlitz-Trützschler auf Nieder-Pomsdorf, Kreis Münsterberg, als Pol.-Distr.-Commissarius bestätigt.

Pocken-Ausbrüche.

In Riehmen, Höckricht, Kleinöls und Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33.

Breslau, den 12. August 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2105. das Gesetz über die Rechts-Verhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen;

„ 2106. das Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse im Herzogthum Westphalen, und

„ 2107. die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen. Sämmtlich vom 18. Juni d. J.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2108. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten v. M., die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend, nebst dem desfallsigen Statut vom 19. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 81. Die bei Anträgen wegen Errichtung neuer Apotheken zu erfüllenden Bedingungen betreffend.

Nachstehende, von dem Königlichem hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Circular vom 13. v. M. ertheilte Vorschriften werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Breslau, den 4. August 1840.

1.

Es sind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern so häufig

gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktober 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreis-Physikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes.

Hierüber muß eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungs-Gründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokal-Verhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, eventualiter durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maaßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten und also von dem Königlichen Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzen-Zuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreis-Physikus gerichtet werden müssen. Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte

als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Orts-Behörde und der Königliche Physikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker nahmhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge, und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maaßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staats-Prüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen ist, auf welche einen besondern Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Berlin, den 13. Juli 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An (gez.) von Ladenberg.

die Königliche Regierung

zu

Nro. 3986. Breslau.

Die Bescheinigungen über gezahlte Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die im Laufe des 1sten Quartals 1840, d.h. in dem Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März 1840 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heut den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unsers Verwaltungs-Bereichs, welche in dem obengedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 31. Juli 1840. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Formulare für die Geschäfte der Gerichte betreffend.

Auf unsere Anordnung ist im Jahre 1835 bei der hiesigen Druckerei Brehmer u. Minuth ein Formular-Magazin angelegt worden, aus welchem die Königlichen Unter-Gerichte unsers Departements ihren Bedarf buchweise entnehmen können.

Diese für die Königlichen Fonds so ersprießliche Einrichtung ist indeß von den Königlichen Unter-Gerichten sehr wenig benutzt worden, vielmehr haben die meisten Unter-Gerichte bei der geringsten Abweichung der Magazin-Formulare von ihren Ansichten Bestellungen zum Neudruck gemacht, wodurch nicht sowohl die Königlichen Fonds unverhältnißmäßig angegriffen werden, als auch der Druckerei jene Formulare als Makulatur verbleiben würden.

Nach einer Anzeige der Druckerei sind die Formulare No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.a.b. 18. 19. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. bis 46. des den Gerichten mitgetheilten Verzeichnisses noch ganz unberührt geblieben, weshalb wir die Königl. Unter-Gerichte unsers Departements anweisen: die bezeichneten Formulare zu verbrauchen, wenn solche auch mit ihren Einrichtungen nicht ganz harmoniren sollten.

Besondere Bestellungen zum Nachdruck sind nur dann statthaft, wenn ein derartiges, nach früherer Anweisung eingerichtetes Formular im Magazin nicht mehr vorräthig ist.

Die Druckerei ist angewiesen worden: den Unter-Gerichten Magazin-Formulare zu übersenden, wenn diese auch mit der Bestellung nicht wörtlich übereinstimmen sollten.

Breslau, den 4. August 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die in Jagd-Contraventions-Fällen ergehenden Erkenntnisse betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau werden sämmtliche im Verwaltungs-Bezirke derselben befindliche Unter-Gerichte des Departements hierdurch angewiesen: die von ihnen wegen begangener Jagd-Contraventionen auf Königl. Jagd-Revieren gefällten Straf-Erkenntnisse den betreffenden Forst-Inspektoren, und zwar:

dem Forstmeister Correns zu Glatz für die Forst-Reviere Carlsberg und Nesselgrund,

dem Forst-Rath von Rochow zu Scheidelwitz für die Forst-Reviere Peisterwitz, Zedlitz, Zobten, Stoberau, Scheidelwitz und Windischmarchwitz, und

dem Forst-Inspektor Wagner zu Trebnitz für die Forst-Reviere Bobisch, Katholisch-Hammer, Nimkau und Schöneiche

in beglaubter Form mitzutheilen.

Ferner erhalten auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz die zum Verwaltungs-Bezirke derselben gehörigen Unter-Gerichte des Departements hierdurch die Anweisung:

alle bei ihnen in Bezug auf Jagd-Contraventionen in den Königl. Forsten ergehenden Straf-Erkenntnisse an die gedachte Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, unmittelbar in beglaubter Form zu übersenden.

Breslau, den 3. August 1840.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nachstehende Candidaten der evangelischen Theologie:

Ernst Ferdinand Demmler aus Görlitz, 34 Jahr alt;
Heinrich August Gerhard aus Burg, 29 Jahr alt;
Friedrich August Ludwig Knispel aus Naumburg am Bober, 26 Jahr alt;
Johann Carl Martin Neumann aus Peterwitz bei Jauer, 23 Jahr alt,
Carl Gottlieb Scholze aus Reichenau bei Zittau, 23 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Carl Moritz Flössel aus Schwerta bei Lauban, 28 Jahr alt;
Carl Ludwig Reinhold Kabel aus Falkenberg, 26 Jahr alt;

Eduard Moritz Reinhold Schlegel aus Breslau, 36 Jahr alt;

Albert Robert Gustav Standfuß aus Breslau, 24½ Jahr alt, und

Samuel Eduard Storch aus Prausnitz, 33 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Juli 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung

Die Klassifikation der Kreise, behufs der Tabaks-Steuer, betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern, mittelst Rescripts vom 26. v. M., III. 14914, genehmigt: daß die bisherige Klassifikation der Kreise Schlesiens, behufs der Tabakssteuer, für die Jahre 1840 bis einschließlich 1842 mit der Veränderung beibehalten werde, daß der Kreis Brieg aus der 4ten Klasse in die 3te gesetzt wird, und in der 3ten Klasse die Kreise Goldberg und Haynau, in der vierten Klasse aber die Kreise Schönau, Rosenberg, Glatz, Freistadt und Rybnik zu treten.

Es gehören jetzt also

1) zur dritten Klasse: die Kreise Frankenstein, Görlitz, Neisse, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Haynau;

2) zur vierten Klasse: die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Kreuzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Oppeln, Kosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Rosenberg, Glatz, Freistadt und Rybnik.

Für den Kreis Brieg soll jedoch die Besteuerung in der dritten Klasse erst von der Ernte des Jahres 1841, einschließlich, ab eintreten.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und den Haupt-Zoll und Haupt-Steuer-Aemtern die Anweisung ertheilt, pro 1840/42,

jedoch mit Rücksicht auf das, was wegen des Kreises Brieg hier besonders festgesetzt worden:

in den unter 1 bemerkten Kreisen Vier Silbergroschen, und in den unter 2 genannten Kreisen Drei Silbergroschen

an Steuer für je Sechs Quadrat=Ruthen (Preuß.) mit Tabak bepflanzten Flächenraums erheben und resp. durch die Unter=Steuer=Aemter einziehen zu lassen.

Breslau, den 3. August 1840.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs=Rath

Riemann.

Chronik.

Des Königs Majestät haben dem kathol. Schullehrer und Organisten Bernhard in Bischdorf, Kreis Neumarkt, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläi das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der bisherige Landrath Lübenschen Kreises, Geheime Regierungs=Rath von Schweinitz ist zum Academie= und Studien=Direktor der Königl. Ritter=Akademie zu Liegnitz ernannt.

Dem zeitherigen Kaplan Nitschke ist die katholische Pfarrei in Rengersdorf, Kreis Glatz, verliehen.

Der Predigtamts=Kandidat Riedel als Pastor der evangel. Kirche in Groß=Leubusch, Kreis Brieg, ernannt.

Der bisherige Ober=Landes=Gerichts=Referendarius Herrmann in Glogau, als Bürgermeister zu Steinau, und der bisherige Bürgermeister in Wansen, Trollge, in gleicher Eigenschaft in Winzig, beide auf 6 Jahre, bestätigt.

Der bisherige Regierungs=Supernumerarius Hasse als Kreis=Secretair zu Nimptsch.

Der Kaplan Tieffe als Präfekt der höhern kathol. Bürgerschule in Frankenstein vocirt und bestätigt.

Vermächtnisse.

Der in Breslau gestorbene Schwerdtfeger Genske dem hiesigen kathol. Bürgerhospital zu St. Anna sein Vermögen, im ungefähren Betrage von . . . . 12168 Rtlr.

Der verstorbene Kaufmann Glock in Breslau
dem Hospital zum heil. Grabe . . . . . . 200 =
dem Hospital für alte hülflose Dienstboten . . . . 200 =
Die verstorbene Wittwe Richter in Breslau der Armenverwaltung 10 =

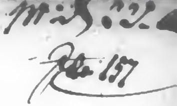
Die zu Leipitz bei Nimptsch verstorbene Rittmeister von Näfe, geb. von Sallet:
den dortigen und Sadewitzer Ortsarmen zur Austheilung, zusammen . . . . 10 =
der evangelischen Kirche zu Steinkirch . . . . . 100 =
— — — Prauß . . . . . 50 =
der evangelischen Schule in Sadewitz . . . . . 10 =
nebst einer, dem Betrage nach nicht angegebenen Schuldforderung.

Die zu Reichenbach verstorbene Doctor Klose, geb. Weltz:
der evangelischen Kirche daselbst . . . . . . 10 =
der Armenkasse daselbst . . . . 10 =

Der zu Nieder-Rathen, Kreis Glatz, verstorbene Müller Olbrich für dortige Arme . . . . 20 =

Pocken-Ausbrüche.

In Neurode, Walditz, Buchau, Kreis Glatz. — Klein-Ellgut, Kreis Nimptsch.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Breslau, den 19. August 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 32. Die Verheirathung der Militairpflichtigen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. Septbr. 1837 Amtsblatt pro 1837, Seite 249) wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks angewiesen, die Militairpflichtigen, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf, aufzunehmen.

Breslau, den 12. August 1840. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro Juli 1840.

1) Befördert:

a. der Referendarius Schmiedel, beim Ober-Landesgericht in Glogau, zum Ober-Landesgerichts-Assessor hierselbst;

b. die Auskultatoren Paritius, Irmer und von Tschirschky zu Referendarien;

c. der Rechts-Kandidat von Glaubitz zum Auskultator;
b. der Invalide Grimm zum Hülfsboten beim Land- und Stadtgericht in Ohlau.

2) Versetzt:
a. der Ober-Landesgerichts-Assessor Mattausch als Hülfsarbeiter an das Kreis-Gericht in Zempelburg, im Ober-Landesgerichts-Bezirk Marienwerder;
b. der Referendarius Irmer und
c. der Auskultator Lessel an das Ober-Landesgericht in Ratibor;
d. der Auskultator Ender vom Kammergericht hierher.

3) Ausgeschieden:
der Auskultator Joseph Fischer bei seinem Uebertritt in den Subalterndienst.

4) Entlassen:
der Hülfsbote Rattke beim Land- und Stadtgericht in Ohlau.

5) Gestorben:
Der Justiz-Kommissarius und Notarius Richter in Schweidnitz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juli 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Klonitz	Jauer	Land- und Stadtrichter Müller in Bolkenhain	mit dem Land- u. Stadtgericht in Jauer vereinigt.
Cammerswaldau	Schönau	derselbe	mit dem Land- u. Stadtgericht in Schönau vereinigt.
Groß- u. Wenig-Nossen	Münsterberg	Justizrath Kahriger in Camenz	mit dem Land- u. Stadtgericht in Münsterberg vereinigt.
Nieder-Kunzendorf	Münsterberg	Justiziarius Böbel in Münsterberg	Bürgermeister Kausler in Münsterberg.
Ebersdorf und Antheil Schlegel	Glaz	Justiziarius Lux in Glaz	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Delius in Glatz.
Schmardt I. Antheils Schmardt IV. Antheils	Creuzburg	Justiziarius Knoblauch in Rosenberg	Referendarius Hubrich in Creuzburg.

Bekanntmachung.

Hoher Anordnung gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem vom 1. August c. ab auch in der Stadt Neurode eine Post-Station eingerichtet worden, daselbst nunmehr die Verpflichtung eingetreten ist, bei Verrichtung von Personen-Lohnfuhren die gesetzlichen Postscheine zu lösen. Das betheiligte Publikum wird auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht.

Glatz, den 12. August 1840.

Königl. Grenz-Post-Amt.

Chronik.

In Brieg der Lederfabrikant Moll als unbesoldeter Rathsherr, und in Namslau der Brauermeister Sämann als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre, desgleichen in Habelschwerdt der unbesoldete Rathmann Rinke anderweit auf gleiche Dauer bestätigt.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Friedeberg, geb. Pick:

1) der israelitischen Anstalt für verschämte Arme . .	60	Rtlr.
2) der jüdischen Waisen-Anstalt für Mädchen . . .	100	=
3) — — — — — Knaben . . .	60	=
4) — — Sterbe- und Beerdigungs-Anstalt . .	100	=
5) der Wunster'schen Stiftung	100	=
6) eine Fundation zur jährlichen Zinsen-Austheilung, der jüdischen Gemeine, mit	1000	=

Der in Breslau verstorbene Friseur Kahl dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte . . . . 20 =

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	14	6	2	3	6	1	17	8	1	11	10	1	8	2	1	6	9	1	5	7	1	3	6	—	19	—	6	6	8
Brieg	2	6	5	1	29	4	1	18	6	1	12	6	1	8	5	1	4	3	1	6	3	1	3	3	—	21	—	4	18	—
Frankenstein	2	17	6	2	4	—	1	26	6	1	13	6	1	10	1	1	4	6	1	5	6	1	—	—	—	15	—	4	—	—
Glatz	2	13	3	1	28	3	1	21	3	1	15	9	1	8	6	1	4	6	1	1	3	—	28	—	—	15	6	4	20	—
Guhrau . . .	2	14	9	2	7	9	1	14	8	1	12	—	1	5	—	1	3	—	1	1	9	—	29	9	—	16	6	3	26	3
Habelschwerdt	2	9	8	1	28	3	1	21	4	1	14	4	1	8	9	1	4	3	1	—	3	—	28	9	—	17	—	5	15	—
Herrnstadt . .	2	15	—	2	13	—	1	15	—	1	13	—	1	7	6	1	4	6	1	2	6	1	—	—	—	12	—	3	15	—
Münsterberg .	2	11	6	2	6	9	1	21	—	1	17	3	1	8	—	1	4	—	1	5	6	1	2	3	—	16	—	4	5	—
Namslau . .	2	7	1	2	5	3	1	11	11	1	10	—	1	7	—	1	1	5	1	3	9	1	1	4	—	15	7	3	19	—
Neumarkt . .	2	15	—	2	11	—	1	20	—	1	16	—	1	8	—	1	4	—	1	6	—	1	4	—	—	20	—	4	25	—
Nimptsch . .	2	14	—	2	6	6	1	19	—	1	12	9	1	10	3	1	3	9	1	6	3	1	2	7	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	6	—	1	27	—	1	14	—	1	11	—	1	8	—	1	4	—	1	6	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	6	6	2	4	—	1	14	6	1	11	8	1	8	4	1	6	6	1	5	8	1	3	11	—	17	4	5	8	7
Prausnitz . .	2	17	6	2	15	5	1	13	7	1	12	—	1	8	—	1	6	10	1	4	6	1	3	—	—	16	—	4	15	—
Reichenbach .	2	8	—	2	2	—	1	23	—	1	19	—	1	9	9	1	5	9	1	5	—	1	1	—	—	20	—	5	15	—
Reichenstein .	2	15	6	2	—	—	1	19	6	1	15	—	1	7	3	1	1	9	1	3	9	1	1	—	—	13	—	4	—	—
Schweidnitz .	2	14	10	2	2	—	1	20	7	1	10	2	1	12	2	1	3	2	1	3	10	—	28	10	—	20	6	4	15	—
Steinau . .	2	10	—	2	6	—	1	15	—	1	11	—	1	7	—	1	3	—	—	29	—	—	25	—	—	25	—	4	15	—
Strehlen . .	2	11	3	1	26	11	1	22	10	1	14	2	1	10	6	1	3	—	1	5	7	1	2	3	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	2	9	1	26	9	1	16	6	1	13	6	1	7	3	1	3	3	1	1	6	—	27	6	—	22	—	4	20	—
Wohlau . . .	2	15	—	2	13	—	1	18	—	1	16	—	1	7	—	1	5	—	1	4	—	1	2	—	—	18	—	4	10	—
Im Durchschnitt	2	11	8	2	4	1	1	18	3	1	13	5	1	8	3	1	4	1	1	3	11	1	—	11	—	18	—	4	16	9

Mittel-Preis 2 Rtlr. 7 Sgr. 11 Pf. 1 Rtlr. 15 Sgr. 10 Pf. 1 Rtlr. 6 Sgr. 3 Pf. 1 Rtlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 8. August 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35.

Breslau, den 26. August 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2109. das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet; vom 4ten Juli d. J.;

" 2110. das Gesetz zum Schutz der Waaren-Bezeichnungen; von demselben Tage, und

" 2111. die Allerhöchste Declaration vom 22sten Juli d. J., über die Auslegung des § 691, Tit. 18, Th. 1 des Allgemeinen Landrechts, die Form der Erb-Zins-Verträge betreffend.

Bekanntmachung

für die Besitzer Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

Die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen, welche in den ersten dreizehn Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgeloost, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapital-Beträge präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese noch nicht realisirten, in dem hier als besondere Beilage beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen speziell aufgeführten Staats-Schuld-Scheine, zur Vermeidung längeren Zins-Verlustes, bei der Controle der Staats-Papiere — hier in Berlin: Taubenstraße Nr. 30 — oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. Juli 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Da die in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung von 1816, S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehr zu sichern, so verordnen Wir auf den Antrag unsers Staats-Ministeriums wie folgt:

§ 1.

In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thalern zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

§ 2.

Das in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in unserer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3.

Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§ 2.) hat die örtliche Polizei, in Gemäßheit des § 19 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816, durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

Freiherr v. Werther. Für den Kriegsminister: v. Cosel.

Auf den Inhalt der vorstehenden, in Nro. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 127 und 128) erschienenen Allerhöchsten Verordnung werden hierdurch das Publikum und die Behörden noch besonders aufmerksam gemacht.

Zugleich bestimmen wir, von dem hohen Finanz-Ministerio autorisirt, damit dem Publikum hinlänglich Zeit gelassen werde, um sich mit gestempelten Maaßen und Gewichten zu versehen, hierzu eine Frist von drei Monaten, nach deren Ablauf aber die Contraventionen gegen die obige Allerhöchste Verordnung unnachsichtlich werden geahndet werden.

Breslau, den 13. August 1840. I.

Es ist der in diesem Jahre auf den 21. September anberaumte Viehmarkt, und der Tages darauf abzuhaltende Krammarkt zu Strehlen, aus bewegenden Ursachen, von diesen Tagen auf den 12ten und resp. 13/14ten Oktober c. verlegt worden.

Breslau, den 19. August 1840. I.

Belobung.

Bei dem am 16. März c. in Lossen, Trebnitzer Kreises, statt gehabten Brande ist die Rettung der dortigen Kirche hauptsächlich dem umsichtigen und muthvollen Benehmen des Wassermüllers Bretschneider aus Skarsine zu verdanken, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. August 1840. I.

Bekanntmachung.

Zufolge Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern wird vom 1. September d. J. ab mit der bisherigen Legitimationsschein-Expedition zu Lewin ein Neben-Zollamt II. Klasse verbunden, dagegen von diesem Zeitpunkte ab das Neben-Zollamt II. Klasse zu Reinerz in ein Unter-Steueramt verwandelt werden.

Die auf das Neben-Zollamt II. zu Lewin errichtete Zollstraße führt von dem die Grenzlinie bildenden sogenannten Grenzgraben ab, auf der von Gieshübel kommenden Fahrstraße durch das Dorf Kuttel; ferner bei der Johannes-Kapelle vorüber in die Allee auf den Pfarräckern bis zur Begräbnißkirche, von hier rechts auf dem Querwege in die von Reinerz kommende Straße und auf dieser zur Stadt Lewin, bei dem Hauschke'schen Gasthofe vorüber bis zu dem am Marktplatze belegenen Neben-Zollamte.

Breslau, den 17. August 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz ist unterm 7. August 1840 ein Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßspäne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebenen Materialien,

auf Zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Der bisherige Subdiaconus Käß zu Brieg zum Pastor in Giersdorf und Kreisewitz, Briegschen Kreises, und der Predigtamts-Candidat Baron zum Diaconus an der evangelischen Kirche und Rector an der evangelischen Schule in Löwen bestätigt.

Der bisherige evangelische Schullehrer Jellsch zu Kalkowsky, Wartenbergschen Kreises, in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Groß- und Klein-Tschunkawe, Militschschen Kreises, versetzt.

Der Seminarist Günther als evangelischer Schullehrer zu Nieder-Woidnikowo, Kreis Militsch.

Vermächtnisse.

Die zu Reichenbach gestorbene Susanna Elisabeth Scholz:

dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe } in Breslau, jeder An-
der Armen-Kasse } stalt 5 Rtlr. . 10 Rtlr.

Ve...

aus der 2ten bis 13ten Verloosung...
Sta...

Deetz. v. Berger.

...Staats-Schulden.

1840.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
96	B		D	46	I	57	L		S
142561	D		F		Q		M		T
65	A		K		R		V		X
71	D		N		Y	58	K		Y
608	A		U	47	L		L	68	I
14	B	37	F		S		R		L
21	D		G		V		V		O
32	C		L		W		W		V
	D		O		Y		X		X
34	E		Q	48	N		Y	69	M
71	G		U		P	59	L		P
	H	38	G		R		M		R
	Q		M		V		N		V
	U		O		W		S		W
72	C		R		X		T	70	G
	I		S	49	I	60	N	148845	B
	M	39	B		M	61	I	150189	B
	N		D		O		U	151135	C
86	A		G		T		V		D
89	B		K		U		X	37	D
	C		O		X	62	I	689	C
	H		Q	51	V		K	91	F
94	D	40	K		W		L	700	G
775	D		O		X		P	8	E
800	C		T		Y		S		I
144306	F		U	52	M		W	11	E
146720	C		W		N	63	M		F
	D		Y		S	64	K		G
	H	41	A		T		M		N
	K		C		U		R		O
25	B		D		V		T	46	P
29	C		F		W	65	I		Q
36	C		H		X		L	152862	C
	D		M	53	M		N	63	B
							P		F

Noch au...

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
46230	D	46453	F	46602	B
	F	59	C	8	M
	H		D		N
	I		I	10	G
31	B	60	O	11	F
	E	62	C	20	A
	F		D	21	I
37	G	66	L	41	G
43	E	83	B	45	E
50	F	98	H	67	A
55	I	515	E	70	D
73	C	20	B		I
336	Y		D	83	F
83	B	21	F	89	B
92	B	22	D	93	E
412	D		M	94	A
16	C	33	D	99	S
	E	34	D		T
	G	35	A	700	E
17	A		S	8	F
	E	36	A		L
	H	56	G	10	F
18	G	59	A		H
19	D	61	H	11	D
	F	73	C		H
21	C	79	H	12	D
34	E	80	L		G
42	A	86	B	13	I
50	D	91	D	19	B
52	I	96	B		C

34. ...ußung Lntheil ...ren ...Hoch... ...nstal... Auf... von ...krans... beren ...lung außer ben Cend.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
117551	N	118080	E	118531	G
	R	81	E		H
52	F	85	E	34	L
	G	86	F	35	D
	I		I	38	E
53	A	87	H	41	B
55	E	91	G	43	F
66	C		M	49	B
602	C	192	E	53	A
38	D	210	G	59	E
43	A	15	F	88	C
55	C	23	B	611	B
82	G	27	I	19	E
93	E	52	B		F
	G		E	54	E
95	C	56	A	61	C

s der 13ten Verloosung (am 2. Januar 1840. zahlbar gewesen.)

à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
46719	K	46843	B	47515	D	48448	B	79871	C	79895	E	79914	F	79934	B	79955	F	79976	A
20	C		C	94	A	527	B		I	96	G	15	B	35	K	56	A		B
30	I	45	H		G	63	A	75	D	97	E		G	36	B	58	B		G
34	E		I	665	A	630	H	76	A		H		I		D		H	77	G
46	A		L	742	D	49	D		D	98	A		K	37	F		K	78	B
48	C	46	F	48	F	89	D		F		D	16	D		K	59	B		K
74	L	59	F	55	A	723	D		I		E		F	38	A		D	79	A
78	M	92	F	935	F		F		K	99	I	17	D		C		I		D
	N		I	86	A	52	F	77	A	900	F	18	A		D	62	A	81	K
80	H	900	G	48016	B	79858	H		I	1	C		I		G		K	82	E
82	G	26	B	68	B		I	78	A		I	19	B	39	E	63	C	83	B
83	G	39	F	82	A	59	B		B	2	G		F	40	I	64	A	84	D
97	L	44	I	97	E	60	K		H	3	B		H	41	B		B	86	A
800	E	53	C		F	61	B	79	C		D	20	B		E		H	87	K
	F	58	A	124	A		D	83	G		F		C		I	65	F	88	G
3	D	77	E		E		G	86	F		K		I	42	I	66	E	89	E
4	M	90	I		G	62	H		K	4	A	21	A	43	C	69	E	90	G
7	C	91	F	51	H	63	B	87	D	5	D	24	G	44	A	70	A		K
	F		G	94	H	64	D		G		K	25	A		K		D	91	I
9	I		H	229	C		H		I	6	H		B	46	H		H	93	G
10	A	92	D	59	F	66	A		K	7	D		C	48	C		I	94	K
11	E		E	368	B		B	88	D		G	26	B		I	71	E	95	E
16	A	94	E	73	C	67	B	90	A	8	A	27	A		K	72	A		G
21	A	95	B	75	H		K	92	D	9	B		H	49	A		I	97	A
	H		D	76	B	68	I		G		G		K		C	74	A		B
28	C	47264	A		E	69	A		H	10	F	30	B	50	B		F		C
36	A	71	A	405	O		1	93	C		H	31	E	51	I		G		D
	H	330	C	13	F	70	F	94	I	11	A	32	K	52	C	75	C		H
	R	425	B	27	D	71	B	95	A	14	A	33	B	54	B		I		I
41	C	70	A																

à 50 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
118829	H	118922	E	119139	C	138823	Q	138836	B	146755	H	147541	O	147553	N	147565	R
30	K	24	D		D		T		E		I		P		O		U
31	S	39	I		T	21	D		H	57	A	42	S		Y		W
32	A	59	A		U		H		Q	59	E		V	54	K		Y
	B		B	40	A		U		R	147534	B	43	L		P	66	I
	D	65	B	42	A	25	A	37	H		H		M		T		L
	F	71	D		C		G	38	A		I		S		U		M
	U	75	C		F		M	51	A		K		U		X		N
33	D	119090	C	43	I		R	921	A		N		V	55	I		O
	I	95	F	45	E	26	A	41	C		Q		W		K		P
	M	97	F		G		E	43	D		R	44	A		L		V
	Z		I	46	B		G	45	D	35	A		B		R	67	I
34	D		M		E		K	52	G		D		G		S		N
	Y	99	B		F	27	A	60	F		G		I	56	P		O
36	G	111	B		I		D		G		R	45	P		W		P
	I	13	C		L		G	88	C		T		S		Y		O

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. 37.

Breslau, den 9. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 34. Die Benutzung der Irren-Heil- und Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zur Aufnahme von Gemüthskranken, und deren Behandlung in und außer denselben betreffend.

So lebhaft wir es empfinden, wie schmerzlich es der Familie einer Person sein möge, welche das Unglück trifft, von einer Gemüths-Krankheit befallen zu werden, wenn sie den Entschluß fassen soll, dieselbe in eine Irren-Anstalt, sei es zu Heilungs-Versuchen oder zur Aufbewahrung, abzugeben, so sprechen doch für die Benutzung dieser Anstalten zu wichtige Gründe, als daß man sie nicht jeder andern Maaßregel vorziehn müßte. Hierüber sind gegenwärtig alle einigermaaßen wohl Unterrichtete vollkommen einverstanden, und die Erfahrung hat gelehrt, daß auf diesem Wege die Heilung solcher Unglücklichen am leichtesten und sichersten bewirkt, am vollständigsten erreicht wird.

Die Scheu vor dem Benutzen solcher Anstalten stützt sich zum Theil auf die Meinung, daß in dergleichen Instituten die Kranken einer unfreundlichen Härte, vielleicht selbst mit körperlichen Mißhandlungen, unterworfen würden. Dies war wirklich vormals, ehe man genauer in das Wesen der Geistes-Krankheiten eingedrungen war, der Fall, hat aber seit geraumer Zeit gänzlich aufgehört, so daß von solchen Maaßregeln, wie sie vormals angewendet worden sind, nirgend mehr die Spur vorhanden ist; im Gegentheil ist die entschiedenste Milde als der Weg anerkannt, auf welchem man am ersten die Krankheit zu besiegen, den gewaltthätigen Ausbrüchen derselben vorbeugen kann.

Wir fordern daher Familien, welche das schwere Unglück, einen der Ihrigen in diesen traurigen Zustand verfallen zu sehen, getroffen hat, um ihres eignen und um des Unglücklichen Besten Willen auf, die Gelegenheit, welche sich ihnen in unseren wohlgeordneten Irren-Anstalten darbietet, zu deren Heilung, und wo diese nicht mehr zu erreichen steht, zu ihrer Aufbewahrung zu benutzen, auch mit dem Gebrauche des sich ihm dadurch

ihnen darbietenden Hülfsmittels nicht zu lange zu zögern, indem, wenn irgendwo in einer Krankheit frühzeitiger Gebrauch eine angemessene Hülfe wesentlich nothwendig ist, dies von Gemüthskranken ganz besonders gilt. Die Versuche in den gewohnten Umgebungen, im Familien-Kreise selbst den Kranken zu heilen, sind oft fruchtlos, sind vielfachen unvorhergesehenen und unvermeidlichen Störungen unterworfen, und können leicht für den Kranken und die ihn umgebenden Personen selbst lebensgefährliche Folgen haben.

Es sind durch unser Amtsblatt vom Jahre 1830, Seite 177, die Fragen bekannt gemacht, deren Beantwortung die Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalten fordert, bevor sie sich über die Aufnahme eines Kranken entscheiden kann. Je vollständiger und ausführlicher diese Antworten ausfallen, jemehr sie die Geschichte des Kranken, so weit in ihr Veranlassungen zu Entstehung der Krankheit hervorgehen, darstellt, desto mehr wird die Absicht erfüllt, welche jene Fragen bezwecken.

Sehr wichtig ist es, den Gemüthskranken auf eine angemessene Weise zu behandeln, so lange er sich bei den Seinigen befindet. Man muß nie vergessen, daß er krank und seiner Vernunft nicht mächtig ist, mithin seine verkehrten und oft gewaltsamen Handlungen und Reden nie als Vergehungen, Beleidigungen als strafwürdig, sondern als Erscheinungen der Krankheit betrachten. Daher sind Züchtigungen des Kranken eben so unpassend, als ein Verspotten und Verhöhnen desselben, ein Preisgeben des Unglücklichen, damit er oft ganz ungesitteten Kindern zum Spielwerk diene. Gefährliche Wahnsinnige, wie Rasende muß man freilich wehrlos machen, damit sie Niemand beschädigen, dies geschehe aber nie durch Ketten, selbst nicht durch Binden mit Stricken, sondern durch das Anlegen der Zwangsjacke, und wo diese mangelt, durch das Binden mit einem hinlänglich langen, breit gelegten Handtuche.

Man hüte sich davor, dem Kranken Unwahrheiten vorzureden, und durch irgend etwas seinen Wahnsinn anzuregen, namentlich also die Gegenstände zu berühren, welche Veranlassung zu seiner Krankheit gaben, oder welche die Ausbrüche zu bewirken pflegen. Vielmehr bemühe man sich, ihm durch Wahrhaftigkeit im Umgange Vertrauen einzuflößen, und Alles aus dem Wege zu räumen, was ihn zu gewaltthätigen Aeußerungen führen kann. Namentlich täusche man ihn nicht, wenn man ihn zum Irrenhause führt, indem daraus große Nachtheile entstehen, sondern überrasche ihn mit diesem Schritte ohne Vorbereitung.

Man lasse ihn in diese Anstalt nie ohne die erforderliche Bekleidung, nie ohne einen Begleiter bringen, welcher im Stande ist, über ihn die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, vermeide bei dem Transporte alles Aufsehen, jede Veranlassung zu Ausbrüchen der Krankheit, jedes Zudrängen Neugieriger und Unberufener und sichere sich durch Wache oder äußerstenfalls durch den Gebrauch der Zwangsjacke vor der Möglichkeit des Entspringens des Kranken. Dergleichen wird von dem Kranken oft mit großer List durchgeführt, und nie kann man selbst dem größten Anscheine von Ruhe und Folgsamkeit vollkommen vertrauen.

Man vermeide den Genuß aller geistigen oder anderweit erhitzenden Getränke, aller schweren, schwerverdaulichen, verstopfenden Speisen, aller Aufregungen von Leidenschaften, besonders des Geschlechtstriebes. Man zeige dem Kranken niemals eine Spur von Furcht vor seinen Aufwallungen, selbst vor den heftigsten Ausbrüchen seiner Wuth, aber man entferne Alles von ihm, was etwa in seiner Hand gefährlich werden könnte und vergesse es nie, daß Rasende oft ungewöhnliche Körperkräfte darbieten, weil ihre Muskelkraft nicht mehr dem Gesetze der Vernunft gehorcht. Daher sei man beständig gegen sie auf seiner Hut, lasse sie nie allein, und, je gefährlicher sich der Wahnsinn äußert, desto sorgsamer bewache man sie, wenn sie den freien Gebrauch ihrer Glieder haben, durch zwei, nicht durch eine Person.

Diese wähle man jedoch so aus, daß sie dem Kranken nicht widrig sind, sei es aus welchem Grunde es wolle.

Mit vieler Vorsicht ist der aus der Irren-Heilungs-Anstalt geheilt Entlassene zu behandeln. Man erbitte sich von den Aerzten der Anstalt die in dieser Hinsicht zu beobachtenden Vorschriften und befolge dieselben pünktlich. Es ist die Sache des Gewissens, diese Maaßregel nie zu versäumen, und unsere feste Ueberzeugung ist es, daß die Aerzte eine dieserhalb an sie gerichtete Bitte gern erfüllen werden. Vor allen Dingen bewahre man die Genesenen vor jeder Berührung mit den Gegenständen, welche man als Veranlassung ihrer Krankheit zu betrachten hat, und vermeide es, in ihnen die Erinnerung an ihren frühern Krankheits-Zustand zu erwecken.

Breslau, den 1. September 1840. I.

Die Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen pro 1841 und deren Einsendung betreffend.

Den zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen verpflichteten Herren Landräthen und resp. Magisträten wird hiermit in Erinnerung gebracht, die Veranlagung der für das Jahr 1841 zur Erhebung gelangenden Gewerbesteuer unverzüglich den bestehenden Verordnungen gemäß vorzubereiten, damit die neuen Steuer-Rollen bis zu dem am 20. Oktober c. feststehenden Termin an uns eingereicht werden können.

Die davon getrennte Nachweisung der Hausirer, welche zu ermäßigten Steuersätzen auf höhere Genehmigung sich eignen, also mit Ausnahme der auf Grund des Regulativs vom 4. Dezember 1836 gleich in die Rolle aufzunehmenden, muß hiernächst bis spätestens zum 1. November c. bei uns eingehen.

Hierbei wird abermals die genaueste Beachtung des in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 27. August 1836, Stück XXXVI. No. 38, sub No. 3, c. vorgeschriebenen Verfahrens, wenn ein gewerbliches Geschäft unverändert und ohne Unterbrechung von einer andern Person, als den bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt wird, und nur ein Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen eintritt, in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird auf die sich auf höhere Bestimmung gründende Circular-Verfügung vom 1ten d. M. Bezug genommen, wonach Ausländer, und namentlich Unterthanen aus

den Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Staaten, welche die diesseitigen Staaten betreten, um darin ein Gewerbe zu betreiben, sofern solche nicht mit Pässen ihrer Heimaths-Behörde versehen sind, hinfort keine Preußischen Eingangs-Pässe weiter ertheilt werden dürfen: dieselben können daher ohne diesen Ausweis zu einem diesseitigen längern Aufenthalte hier auch für die Folge keine Gewerbscheine mehr erhalten, so daß also die für das laufende Jahr noch ausnahmsweise nachgelassenen Modifikationen künftig hinwegfallen.

Breslau, den 2. September 1840. III.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Nachhülfe-Cursus wird im hiesigen Königlichen Evangelischen Schullehrer-Seminar vom 14. September bis 10. October incl. abgehalten werden. Die dazu Einberufenen haben sich am 13. September Vormittags bei dem Seminar-Direktor Binner zu melden. —

Es möchte diese Zeit sich zugleich am besten für das Hospitiren Derer eignen, die in Rücksicht auf ihren künftigen Beruf mit dem in Elementarschulen anwendbaren methodischen Verfahren bekannt zu werden wünschen. Anmeldungen derselben werden den 12ten September Nachmittags gewünscht.

Breslau, den 18. August 1840.

Direktion des evangelischen Schullehrer-Seminars.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Post-Amt bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem ersten Oktober c., von welchem Tage ab die Station in Silberberg aufgehoben wird, auch die Stellung von Extraposten und die Ausgabe von Lohnfuhrzetteln daselbst aufhört.

Frankenstein, den 1. September 1840.

Königliches Post-Amt.

Patentverleihungen.

Dem Mechaniker A. F. Neukrantz zu Berlin ist unterm 18. August 1840 ein Patent

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen- oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der kondensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampf-Entwei-

chung verursachten Wasserverlust durch Einspritzwasser zu ersetzen, wie diese Vorrichtungen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden sind,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Franz Fleckes zu Düsseldorf ist unterm 22. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Brunnenbohren, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Banquiers Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin ist unterm 28. August 1840 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung bei den sogenannten pneumatischen Eisenbahnen, um den Längenschlitz in dem Röhrenstrange luftdicht zu schließen und nach Erforderniß zu öffnen, auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer S. Dobbs zu Aachen ist unterm 28. August 1740 ein Einführungs-Patent

auf einen an dem Reactions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten selbstthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung, auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet uud für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Post-Secretair Männling in Berlin unterm 18. September 1838 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen, zur Uebertraguug der Bewegung von dem Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

Berichtigung.

Unsere Bekanntmachung im Amtsblatt von diesem Jahre, Stück 33, „Chronik" wird dahin berichtiget, daß der Kaplan Tieffe als Präfekt der Bürgerschule in Frankenstein vocirt und bestätiget worden, da die Anstalt weder eine höhere Bürgerschule, noch für eine Konfession allein bestimmt ist.

Breslau, den 1. September 1840. II.

Chronik.

Der bisherige Pastor Krause zu Grätz im Großherzogthum Posen, als Archidiakonus und Senior an der evangelischen Haupt= und Pfarr-Kirche zu St. Bernhardin in Breslau.

Der bisherige Pfarrer, Erzpriester und Kreis=Schulen=Inspektor Scholz in Wohlau, als katholischer Pfarrer in Canth.

Der bisherige Kaplan Fellgiebel als katholischer Pfarrer in Mönchmotschelnitz Kreis Wohlau.

Der Gutsbesitzer von Schickfuß auf Kampern, Kreis Trebnitz, als Polizei Distrikts=Kommissarius.

Der Ingenieur=Lieutenant a. D. Böhme ist zum Königl. Feldmesser bestellt, und als solcher im Monat April 1839 vereidigt worden.

Dem Schullehrer Weber zu Klein=Ausgar ist die evangelische Schullehrerstelle Mellowitz, und dem Schullehrer Menzel in Schlaupp die evangelische Schullehrerstelle in Schwinaren, Kreis Guhrau, verliehen worden.

Vermächtnisse.

Der in Friedland verstorbene Kaufmann Schmidt:

der dortigen evangelischen Kirche	100 Rt
— — — Stadtschule	100 „
und den dortigen Armen	100 „

Pocken=Ausbrüche.

In Reichau, Kreis Nimptsch. — In der Stadt Münsterberg. — In Crainsdorf Kreis Glatz.

U

der im

A

einzulösenden wie

A. Durch

100 Rthl. — Liebenau und
— Loslau OS. 80. à 100 R
rangelwitz LW. 122. à 100
Margaretha BB. 4. à 50
— Neuhof OS. 13. à 500
13. à 500 Rthl. 26. 29. à 100
MGL. 35. à 100 Rthl. — Nicl
33. à 50 Rthl. — Peruschen
OS. 34. 37. à 100 Rthl. —
29. à 20 Rthl. — Preiswitz
kau OS. 17. 31. 74. à 1000
20 Rthl. — Rackau OS. 41.
52. à 150 Rthl. 96. à 40 Rth
Rudelsdorf Wartenb. Kr.
OS. 165 à 300 Rthl. 193. 2
50 Rthl. 346 à 40 Rthl. 351.
90 Rthl. — Schillersdorf
226 à 20 Rthl. — Schöna
G. 27 à 500 Rthl. 64 à 800

Ober Bunzlauer Kr. SJ 43
100 Rthl. — Slawitz OS.
8 à 30 Rthl. 11 à 40 Rthl.
100 Rthl. — Stolarzowitz
Rthl. — Sulau BB. 225
nowitz Alt OS. 23 à 500
Tillowitz OS. 311 à 100
18 à 100 Rthl. — Weisk
200 Rthl. — Wieschowa
stendorf BB. 24 à 60 Rthl.

B. Dur

Adelsbach Nieder SJ. 9
50 Rthl. — Berghof u. B
Langen SJ. 4 à 60 Rthl. 90
dorf BB. 5. 7 à 1000 Rthl.
à 500 Rthl. 85. 87 à 30 Rth
242. 268. 272 à 100 Rthl.
Czienskowitz OS. 73 à 3
à 60 Rthl. — Falkenhayn
— Friedland OS. (neue
Gaulau und Krausenau
16 à 200 Rthl. — Grötsch
Nieder LW. 12 à 30 Rthl. —
Rthl. 52. 53 à 20 Rthl. 63
123 à 300 Rthl. 125 à 30
200 Rthl. 120 à 600 Rthl. —

Schlesi

à 200 Rthl. Schönwitz OS. 47 à 20 Rthl. — Simsdorf SJ. 34. 46. 51 à
17 à 100 Rthl. — Slupsko OS. 46 à 50 Rthl. — Steine Bresl. Kr. BB. 7.
13. 14 à 50 Rthl. 17 à 60 Rthl. 48 à 1000 Rthl. — Steine Mittel MGl. 87 à
OS. 89 à 20 Rthl. — Striem LW. 25 à 50 Rthl. — Strunz GS. 44 à 100
à 100 Rthl. 297 à 50 Rthl. — Tannenberg NGr. 36. 37 à 100 Rthl. — Tar=
Rthl. — Thiergarten BB. 17 à 550 Rthl. — Thule OS. 108 à 100 Rthl. —
Rthl. 325 à 50 Rthl. — Tschernitz GS. 6 à 200 Rthl. — Weicherau BB. 17.
holz GS. 14 à 20 Rthl. 18 à 40 Rthl. 20 à 80 Rthl. — Wiersbel OS. 42 à
OS. 24 à 20 Rthl. — Woischnick OS. 41 à 150 Rthl. 42 à 100 Rthl. — Wü=
28. 33 à 100 Rthl. 64 à 70 Rthl.

---

ch Umtausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe.

à 50 Rthl. — Banckwitz BB. 84 à 100 Rthl. — Belmsdorf BB. 4. 5 à
ub. SJ. 129 à 30 Rthl. — Beuthmannsdorf NGr. 18 à 25 Rthl. — Bielau
à 100 Rthl. — Bodland OS. 149 à 100 Rthl. 252 à 30 Rthl. — Cammen=
57 à 100 Rthl. — Carlsmarkt BB. 84 à 1000 Rthl. — Carolath GS. 44
135. 171 à 100 Rthl. 178 à 20 Rthl. — Chrzelitz OS. 39 à 1000 Rthl. 205.
317 à 60 Rthl. 363 à 30 Rthl. 365 à 25 Rthl. — Cujau OS. 57 à 500 Rthl. —
Rthl. — Doberschau Ober Nieder LW. 29 à 100 Rthl. — Dometzko OS. 31
Nieder SJ. 7 à 100 Rthl. — Friedland OS. (alte Ausfertigung) 281 à 100 Rthl.
Ausfertigung) 50 à 600 Rthl. — Gaffron Groß Klein LW. 20 à 500 Rthl. —
BB. 1 à 20 Rthl. — Gersdorf a. Q. G. 25 à 200 Rthl. — Gimmel LW.
OS. 51 à 40 Rthl. — Grottkau Alt NGr. 81 à 20 Rthl. — Harpersdorf
— Heinersdorf Lang GS. 9 à 20 Rthl. 12 à 50 Rthl. 24 à 60 Rthl. 47 à 50
à 300 Rthl. 67 à 1000 Rthl. 77. 78. 91 à 20 Rthl. 113 à 100 Rthl. 122 à 600 Rthl.
Rthl. 136 à 20 Rthl. 148 à 30 Rthl. — Hennersdorf Peterwitz NGr. 5 à
Hermsdorf SJ. 56 à 20 Rthl. — Herzogswalde Ober GS. 3 à 1000 Rthl. —
à 20 Rthl. — Hendersdorf und Gohle LW. 31 à 100 Rthl. — Hirschfeldau

orf,

ische General=Landschafts=Direktion.

pr: d. 28. Sept. Otto

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Breslau, den 16. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

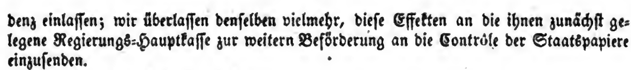
Die Kündigung von 920,000 Rthlr. Staats-Schuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841 betr.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. gemäß, zur Tilgung für das zweite Semester 1840 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage statt gehabten 15ten Verloosung gezogen worden, werden sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derselben am 2. Januar 1841 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Contrôle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da mit dem eben genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach § 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. No. 577) die fernern Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 4 Zins-Coupons Ser. VIII. No. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1841 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummern, Littern und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns so wenig, als auch die Contrôle der Staatspapiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspon-



denz einlassen; wir überlassen denselben vielmehr, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Contróle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 13. August 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehendes Publikandum vom 13. August c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 15ten Verloosung gezogenen, gekündigten und am 2ten Januar 1841 nach dem Nennwerthe von der Contróle der Staatspapiere baar einzulösenden Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von 920,000 Rtlr. nach ihren Nummern, Buchstaben und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt, Stück 38 als besondere Beilage beigefügt. Auch kann dieses Verzeichniß sowohl in der Registratur des Regierungs-Secretair Fendler, als auch in der Rendantur des Amtsblattes, Ursulinerstraße No. 6, so wie bei dem Regierungs-Botenmeister Böger eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Staatsschuldscheine bleibt es, wie bei der letzten Verloosung, den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von solchen Staatsschuldscheinen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Königliche Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie sodann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisirung zu befördern sind, wogegen die Contróle der Staatspapiere auch diesmal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Staatsschuldscheine auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgeloosten Staatsschuldscheine im Breslauer Regirungsbezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und vom 2ten Januar 1841 ab nicht weiter verzinsbaren Staatsschuldscheine durch die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen 4 Zins-Coupons Ser. VIII. No. 5 bis 8, mittels einer in duplo anzufertigenden, deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Spezifikation der Zinscoupons an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weitern Veranlassung bald möglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 16. Dezember c angewiesen, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern, und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit gehörig sorgen.

Zugleich werden alle Behörden und Kassen unseres Verwaltungsbezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Deposita nachzusehen, ob bei denselben etwa verlooste Staats-Schuldscheine vorkommen, und, wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

Eben so werden diejenigen Personen, welche Staatsschuldscheine als Caution bei uns niedergelegt haben, wenn sich darunter etwa gezogene Staatsschuldscheine befinden sollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Umtausch gegen baar Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, am 9. September 1840. Pl.

No. 85 Die Bezeichnung des die Herrschaften auf Reisen begleitenden Gesindes in den Pässen der ersteren betr.

Höherem Befehle zufolge, soll bei Ausstellung von Pässen für reisende Herrschaften, sofern in diesen ihr mitreisendes Gesinde mit aufzunehmen ist, Letzteres in solchen Pässen nicht allein namhaft gemacht, sondern auch durch Hinzufügung der Personsbeschreibung näher bezeichnet werden.

Auch sollen in gleicher Weise die Fremdenmeldungen stets mit auf solches Gesinde ausgedehnt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden unseres Geschäfts-Bereiches fortan genau zu achten.

Breslau, den 2. September 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 15. Instruktion vom 28. April 1840 für die Schiedsmänner u. die Gerichts-Behörden, betreffend die Verordnung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1840 (Gesetzsamml. Seite 18.) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.

§ 1.

Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§ 2.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Rthlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1) wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern, die Stempel-Verwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;

2) wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechts-Geschäft begründet wird, insonderheit, wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Mieths-Recht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;

3) wenn zur Sicherstellung der Vergleichs-Summe eine Hypothek bestellt wird, oder

4) wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§ 3.

In diesen Ausnahme-Fällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leibrenten-Verträgen, und, insofern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertrags-Stempel von 15 Sgr.

In dem Falle des § 2, No. 2 ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des § 2, No. 3 tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertrags-Stempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichs-Summe tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des § 2, No. 4 muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben den etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§ 4.

In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar dieses Jahres sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme der Vergleichs-Verhandlung an gerechnet (§ 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde:

1) Wird von den Partheien oder von einer Parthei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und wenn mehre Ausfertigungen verlangt werden, das Haupt-Exemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

   Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichs-Ausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

   Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr., es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Haupt-Exemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§ 13, 14 und 21 des Stempelgesetzes.

In den Protokoll-Büchern hat der Schiedsmann unter die Original-Verhandlung nicht bloß nach § 5 der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen und den zu den Haupt-, so wie zu den Neben-Exemplaren verwendeten Stempel-Betrag zu vermerken.

2) Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempel-Papier zu den nach § 4 jener Instruktion anzulegenden Belags-Akten in nachstehender Art zu kassiren:

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Kassirter Stempel

„zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. und N. N. über eine „Waarenschuld, Pagina .... No. .... des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.

„N. N. den ....

„Unterschrift des Schiedsmanns.“

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichs-Verhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belags-Akten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jederzeit vorgezeigt werden können.

§ 5.

Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Parthei, welche die Kosten zu tragen, oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempel-Papier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Parthei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Partheien zu ertheilende Kosten-Rechnung, in das von dem Schiedsmann zu haltende Gebühren-Verzeichniß und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§ 5 und 10 der den Schiedsmännern ertheilten Instruktionen.

§ 6.

Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Parthei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist:

1) wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen nach § 5 der früheren Instruktionen, Seitenzahl und No. des Protokollbuchs vermerkt sein muß —

2) wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichs-Verhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

Demjenigen Königlichen Untergerichte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonial-Gerichts-Bezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der im Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichs-Verhandlung bemerken.

§ 7.

Wird das erforderliche Stempel-Papier in den Fällen des § 4 zu den Ausfertigungen oder Belags-Akten gar nicht oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleichkommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten.

§§ 12, 21 und 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. — Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, Gesetzsammlung Seite 308. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, Gesetzsammlung Seite 81.

§ 8.

Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des § 6 die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§ 9.

Schiedsmänner, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zubefreien, daß sie entweder

1) jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des § 2. überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der § 6. bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen, oder

2) sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Partheien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Partheien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§ 13 und 22 der Verordnungen vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen, und § 2 der früheren Instruktionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraus setzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung des Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§ 10.

Jede Unterlassung der nach §§ 4, 6 und 9 in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§ 11.

Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner:

1) rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen.

   Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2) Mit den in dem § 2 No. 2, 3 und 4 erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß, oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleiches ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des § 19 der im § 9 angeführten Verordnung versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besonderen Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3) Die Aufnahme der § 2 bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit ein bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altenheilen, Errichtung antichretischer Pfand-Verträge, Erbzinsverträge, Erbverträge und dergleichen.

§ 12.

Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privat-Unterschrift gleichgestellt.

§ 13.

Die Königlichen Untergerichte haben in dem § 6 und 9 Nr. 1 erwähnten Fällen den zu dem Schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempel-Verwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffendeu Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§ 6 und 9 Nr. 1) oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichs-Verhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Justiz-Minister	Der Minister des Innern und der Polizei	Der Finanz-Minister
(gez.) Mühler.	von Rochow.	Graf v. Alvensleben.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden und Schiedsmänner des Breslauer Oberlandes-Gerichts-Departements gebracht, um sich danach genau zu achten.

Breslau, am 1. September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Vereinigung des Gerichts-Amts Cammerswaldau mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Schönau betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. Juli d. J., die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu Cammerswaldau, Schönauer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Schönau widerruflich vereinigt worden ist.

Breslau, den 8. September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Breslau pro August 1840.

1) Befördert:

a. Der Referendarius Bogatsch I. zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

b. Die Auskultatoren Gühler, Lorenz, Schubert und Witte zu Referendarien.

2) Versetzt:

a. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kehler, als Hülfsarbeiter an das Ober-Appellations-Gericht in Posen;

b Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hannemann von Frankfurth a. O., an das hiesige Oberlandes-Gericht;

c. Des Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Eberty, auf ein Jahr an das Land- und Stadtgericht in Hirschberg;

d Der Referendarius Flemming, vom Oberlandes-Gericht in Ratibor an das hiesige.

e. Der Justiz-Commissarius und Notarius von Bärenfels in Waldenburg, als solcher nach Schweidnitz mit Verleihung der Praxis in den Kreisen Schweidnitz und Reichenbach und beim Land- und Stadtgericht zu Canth;

f. Der Justiz-Commissarius und Notarius Stuckart aus Landeshut, als solcher nach Waldenburg, mit Anweisung der Praxis in den Kreisen Waldenburg, Landeshut, Bolkenhain und Striegau.

3) Ausgeschieden:

Der Referendarius Dr. Robert Müller, unter Vorbehalt des Wiedereintritts.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro August 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Neudeck	Glatz	Justiziarius Lux in Glatz	Justiziarius Wollny in Glatz.
Mittel-Steine	Glatz	Derselbe	Derselbe.
Rengersdorf, Antheil Schloßhof	Glatz	Derselbe	Derselbe.
Nieder-Falkenhain	Schönau	Land- und Stadt-Ger.-Rath Hoffmann in Goldberg	Land- und Stadt-Richter Philipp in Schönau.
Rengersdorf, Mittelgut Rengersdorf, Pannwitz Antheil	Glatz	Justiziarius Lux in Glatz	Justiziarius Wollny in Glatz.
Herrmannswaldau und Rosenau	Schönau	Land- u. Stadtgerichts-Rath Hoffmann in Goldberg	Land- und Stadt-Richter Philipp in Schönau.
Neukirch u. Schönhausen	Schönau	Derselbe	Derselbe.
Schmardt II, Antheils u. Kolon. Neuwalde	Creutzburg	Justiziarius Knoblauch in Rosenberg	Referendarius Hubrich in Creutzburg.
Hünern	Wohlau	Land- und Stadt-Ger.-Rath Gobbin in Wohlau	Mit dem Land- und Stadtgericht in Winzig vereinigt.

Verzeichniß

der im Monat August 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Guhrauer Kreis.			
Herrnlauersitz Kusten Rabenau	Pelz	Freihäusler	Herrnlauersitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Groß-Saul Klein-Saul Zuchen u. Braunau	Weigt	Gerichts-Scholz	Groß-Saul.
Groß- u. Klein-Räudchen	Walter	Lehrer	Groß-Saul.
Tarpen u. Friedrichsau	Schubert	Oekonomie-Verwalter	Tarpen.

Glogau, den 8. September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten des Predigtamtes:

Ernst Gotlieb Moritz Caro aus Brieg, 25 Jahr alt;
Otto Ernst Gustav Heinrich Geisler aus Neisse, 26½ Jahr alt;
Johann Christian Wilhelm Karraß aus Trattendorf, 27 Jahr alt;
August Theodor Paul Klihm aus Bilawe, 26½ Jahr alt;
Friedrich Julius Herrmann Zimmer aus Gorkau bei Herrnstadt, 27 Jahr alt;
Otto Herrmann Edwin Gebauer aus Oels, 25 Jahr alt;
Eduard Carl Gritschke aus Brieg, 27 Jahr alt;
Franz Wilhelm Alexander Pape aus Liegnitz, 24½ Jahr alt;
Gustav Adolph Schiebler aus Aslau bei Haynau, 27½ Jahr alt;
Carl Alexander Ignatz Löschke aus Görlitz, 33 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amt erhalten.

Breslau, den 1. September 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Aus dem Siegel- und Packzimmer des Königlich Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, ist seit dem 26. v. M. der in Stahl gestochene Schwarzdruck-Stempel der gedachten Behörde abhanden gekommen.

Auf demselben befindet sich das gekrönte, von den beiden wilden Männern gehaltene Adlerschild mit der Kette des schwarzen Adler-Ordens umgeben, und mit der Umschrift:

K. PR. PROVINZIAL-STEUER-DIRECTORAT F. SCHLESIEN.

Der gedachte Stempel wird hierdurch außer Gebrauch gesetzt.

Breslau, den 1. September 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der mit dem Zeugnisse No. III. aus dem Seminar entlassenen Schuladjuvanten und Schullehrer wird in dem hiesigen Schullehrer-Seminar den 12 Oktober d. J. abgehalten werden. Die mit No. III. Entlassenen werden hiermit aufgefordert, sich am 11. Oktober bei der unterzeichneten Seminar-Direktion zur Prüfung zu melden und folgende Zeugnisse mitzubringen:

1) das Abgangszeugniß,
2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulinspektion und
3) das Zeugniß des Revisors ihrer Schule.

Ober-Glogau, den 5. September 1840.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Ronge, Direktor.

Patentverleihungen.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob in Berlin ist unter dem 31. August 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung zum luftdichten Verschluß von Fenstern und Thüren

auf fünf Jahre, von dem gedachten Zeitpunkte ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten F. L. Mylius zu Zanow bei Köslin ist unter dem 31. August 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Mittel zum Bläuen des weißen Papierstoffes

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staates ertheilt worden.

Chronik.

In Glatz der Kaufmann Rosenberger, als unbesoldeter Rathsherr auf sechs Jahre bestätigt.

Der evangelische Schullehrer Webers zu Klein-Ausgar, nach Mellowitz, Kreis Breslau.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene vormalige Stifts-Kanzler und Justiz-Commissarius Homuth:

dem barmherzigen Brüder-Convent, dem Elisabethiner-Convent, dem Ursuliner-Convent, dem Blinden-Unterrichts-Institut, dem Taubstummen-Unterrichts-Institut in Breslau — jeder Anstalt 500 Rtlr., ferner: zur jährlichen Vertheilung an die ärmsten Gemeindeglieder, den Gemeinden: auf der Tscheppine vor dem Nikolai-Thore zu Breslau, auf der Bleiche zwischen den Brücken und im Brigittenthale vor dem Sandthore zu Breslau, zu Oswitz, Clarencranst, Groß-Olderh, Neukirch, Poln. Peterwitz, Poln. Kniegnitz, Kriptau, Prisselwitz, Kreis Breslau — zu Nippern mit Zubehör Lungschütz und Guckerwitz, Stöschwitz, Kreis Neumarkt — Naselwitz, Wilschkowitz und Antheil Rankau — der erstgenannten Gemeinde 1000 Rtlr., allen übrigen jeder 500 Rtlr., überhaupt . . . . 10500 Rtlr.

Der in Schweidnitz verstorbene emeritirte Stadtsyndicus Böhm zum Besten unverschuldet in Noth gerathener Personen und verschämter Armen 3000 =

Der in Ohlau verstorbene Rittmeister a. D. von Sack den dortigen Armen . . . . 2000 =

Pocken-Ausbrüche.

In Görnsdorf, Kreis Wartenberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	12	8	2	3	11	1	16	8	1	9	4	1	7	1	1	3	11	1	—	9	—	27	10	—	17	6	5	27	6
Brieg	2	4	11	1	23	9	1	13	7	1	3	2	1	3	6	—	27	7	1	2	2	—	23	6	—	20	—	4	11	—
Frankenstein	2	17	—	1	28	6	2	3	—	1	10	—	1	9	3	1	1	9	1	6	9	—	27	9	—	16	—	3	20	—
Glatz	2	17	9	2	—	9	1	18	—	1	10	9	1	9	—	1	4	—	1	2	—	—	28	—	—	15	—	4	10	—
Guhrau . . .	2	15	2	2	6	4	1	13	10	1	9	6	1	5	2	1	3	—	1	2	5	—	29	9	—	17	6	2	18	9
Habelschwerdt	2	11	7	2	4	6	1	18	—	1	11	—	1	8	6	1	5	2	1	2	8	—	29	2	—	16	—	5	—	—
Herrnstadt . .	2	12	6	2	10	6	1	12	—	1	10	—	1	5	—	1	3	—	1	2	6	1	—	—	—	12	—	3	—	—
Münsterberg .	2	7	10	2	5	2	1	14	5	1	10	—	1	5	5	1	1	7	—	29	10	—	26	2	—	14	—	3	15	—
Namslau . .	2	10	9	2	9	5	1	11	4	1	9	8	1	6	7	1	5	—	1	4	1	1	2	6	—	12	4	3	18	10
Neumarkt . .	2	6	—	2	2	—	1	15	—	1	11	—	1	6	—	1	2	—	—	25	—	—	23	—	—	19	—	3	25	—
Nimptsch . .	2	12	—	2	4	—	1	17	—	1	7	—	1	8	6	1	2	—	1	3	—	1	—	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	4	—	1	26	—	1	10	—	1	6	—	1	2	—	—	26	—	1	1	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	5	5	2	—	8	1	12	11	1	7	5	1	4	6	1	2	7	1	4	—	1	—	8	—	14	7	4	9	6
Prausnitz . .	2	8	—	2	6	—	1	7	—	1	5	5	1	1	11	1	—	—	1	2	5	1	—	—	—	16	—	4	—	—
Reichenbach .	2	12	6	2	4	6	1	19	3	1	11	3	1	8	9	1	4	9	1	2	9	—	28	9	—	20	—	5	—	—
Reichenstein .	2	13	7	2	1	—	1	16	7	1	9	10	1	4	—	1	—	10	1	4	1	1	—	1	—	14	—	3	20	—
Schweidnitz .	2	21	9	2	7	3	1	21	6	1	8	3	1	11	9	1	3	—	1	4	6	—	27	—	—	21	6	4	20	—
Steinau . .	2	2	—	1	28	—	1	14	—	1	10	—	1	6	—	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	4	10	—
Strehlen . .	2	7	3	1	25	9	1	14	3	1	4	—	1	1	11	—	26	3	—	28	4	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	11	9	2	2	5	1	18	—	1	11	2	1	7	5	1	2	3	1	4	6	1	—	—	—	22	—	4	15	—
Wohlau . . .	2	10	—	2	8	—	1	15	—	1	10	—	1	7	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	18	—	3	20	—
Im Durchschnitt	2	10	8	2	2	9	1	15	9	1	8	9	1	6	1	1	1	11	1	1	11	—	27	5	—	17	3	4	3	9

Mittel-Preis 2 Rtlr. 6 Sgr. 9 Pf. 1 Rtlr. 12 Sgr. 3 Pf. 1 Rtlr. 4 Sgr. 1 Pf. — Rtlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 8. September 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verze

in der funfzehnten Verloosung gezogenen, du-
Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen

No.	Lt.	No.	Lt.
99872	I	99881	K
	K	82	C
73	B		E
	C		F
	D		G
	E		H
	G		I
	H		K
	I	83	A
	K		B
74	B		D
	E		F
	G		G
	K		H
75	A		I
	B		K
	E	84	A
	G		B
	H		C
	K		D
76	A		E
	B		F
	C		I
	E		K
	F	85	A
	G		B
	I		D
	K		E
77	A		G
	B		H
	C		I
	D		K
	I	86	A
	K		B
78	B		D
	G		H
	H	87	B
	I		F
	K		H
79	C		I
	E		K
	H	88	A
	I		B
	K		C
80	C		D
	D		E

2002 Stück à 100 Rthlr. = 200,200 Rthlr.

lation.

1000 Rthlr. = 500,000 Rthlr.
500 = 100,000
300 = 19,800
200 = 100,000
100 = 200,200

... über .... 920,000 Rthlr.

ugust 1840.

Staats-Schulden.

h. Dergl. v. Berger.

5) der Verletzungen des Hausrechts;

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

Noch Staats-Schuldscheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.
99889	I K
90	A B E F G H I K
91	A B D E G H I K
92	A B F H I K
93	C E H K
94	A C D E F I K
95	B C E F K
96	A B D E F H
99898	B C D F G I K
99	B D F I K
900	A B C D F G H I
1	A B E G H I K
2	B D E H I K
3	C E F G H I
4	A B D E F G H
99907	C H I
8	B D F G K
9	D G H I
10	A F H
11	B C D F G H I
12	B C D H K
13	A B E F G H I K
14	A B C D F G H I
15	A B C
99916	H I
17	A B D F H
18	D E H K
19	A E F I K
20	B C F G H I
21	A B D E G I
22	A B C E H K
23	D E F G
24	F H
25	A B D E F H
99927	G H I K
28	B D E I K
29	B C G H I K
30	A B C D E F G I K
31	E G H
32	A B C K
33	A C D E F H K
34	B D F H I K
35	D E
99937	F H I K
38	B C D E F G I
39	B C E F G K
40	A D E G H K
41	A B C D E F G
42	A C F G
43	A B C D F H I
44	A B D H I
99946	E F H K
47	B C F G H
48	A B C D E F G H I K
49	A B F H I
50	A B C E G H K
51	A B C D E H I K
52	A D E G H I K
99954	C D E H I
55	A C E F G H I K
56	A B C D F G H I K
57	A D F H K
58	A B C D E F G H I K
59	A B C D E F G H I
99961	G H I K
62	A B C D E F G H I K
63	B C E F G H K
64	A B C D E F G I K
65	A C D E F G H I K
66	C D E F G I K
99968	F G
69	A B C E H I K
70	A C D E F G H I K
71	B D E F G H I K
72	A B C D E F G H I K
73	A D K
74	C D E F H I K

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39.

Breslau, den 23. September 1840.

Durch Meine Ordre vom 10. v. Mts. habe ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Vaters gemäß, allen Denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet; den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögens-Strafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung, in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sei es von Personen des Militair- oder Civil-Standes verübten Verbrechen oder Vergehen:

1) aller Kontraventionen gegen Polizei-Gesetze jeder Art;

2) aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, so weit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereins-Staaten, dabei konkurriren;

3) der unerlaubten Selbsthülfe;

4) solcher zum erstenmale verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der Letzteren geschehen sind;

5) der Verletzungen des Hausrechts;

6) der aus grober Fahrlässigkeit oder durch Uebertretung von Polizei-Gesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;

7) der Zweikämpfe ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rücksichtlich der Haupturheber, als der Hülfeleistenden;

8) der aus Lüsternheit verübten Diebstähle, so wie der kleinen Felddiebstähle;

9) der von Personen des Soldatenstandes zum erstenmale begangenen Desertion, und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rücksichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies binnen sechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinets-Ordre vom 23. März 1839 vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen;

10) aller derjenigen rein militairischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden.

Keinem dieser Angeschuldigten soll aber die Abolition der Untersuchungen wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens zu wählen, bei dessen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer schwerer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen,

— mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorsätzlichen Meineides, der Falschmünzerei, der vorsätzlichen Brandstiftung oder der Hülfeleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1) bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder falls sie zu lebenswieriger Einsperrung verurtheilt sind, schon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber

2) durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und

3) deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rücksichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Justiz-Minister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei von Rochow; rücksichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle uns untergeordneten Behörden werden angewiesen, sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen auf das schleunigste und pünktlichste zu achten.

Breslau, den 19. September 1840.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 36 Verbot der Einsendung von Kunstprodukten ꝛc. an des Königs u. der Königin Majestäten, ohne vorher eingeholte Allerhöchste Erlaubniß, untersagte Anbringung unbefugter Gesuche, Beschwerden und unbegründeter Unterstützungs-Gesuche ꝛc. betr.

Auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 10ten d. Mts. wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß und genauen Beachtung gebracht:

Mit Hinweisung auf die Amtsblatt-Verfügung des Königlichen hohen Ober-Präsidii vom 11. März 1836, (Stück XII. pag. 50.) welche bereits das diesfällige bestimmte Verbot enthält, wird nochmals eingeschärft:

I. daß Niemand, wer es auch sei, Kunstprodukte, Manufaktursachen, Bücher, Musikalien und andere Gegenstände an die Allerhöchsten Personen Sr. Majestät des Königs oder der Königin Majestät einsenden darf, ohne vorher deshalb Allerunterthänigst angefragt und in Folge dessen dazu die Allerhöchste Erlaubniß erhalten zu haben, bei Vermeidung der Rücksendung, auf Kosten des Einsenders, ohne weitere Bescheidung;

II. daß von nun ab eine genauere Befolgung des Publikandi vom 14. Februar 1833 (Amtsblatt Stück XLV., pag. 374.) statt finde, das die frühere Allerhöchste Vorschrift vom 14. Februar 1810 erneuert, wodurch der immermehr sich häufende Andrang unzulässiger und unförmlicher Gesuche und Beschwerden gehemmt werden soll, die theils unmittelbar bei Sr. Majestät dem Könige, theils bei den hohen Königlichen Ministerien noch immer angebracht werden; und, indem hier auf besagtes hohes Publikandum hingewiesen wird, das alle Vorschriften enthält, denen das Anbringen von Gesuchen und Beschwerden an alle Staatsstellen bis zur Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königes unterworfen ist, werden Solche, die gedachten Vorschriften sich entschlagen, wohl gar, was aufs Nachdrücklichste verboten wird, sich selbst nach Berlin begeben, und durch persönliches Suppliciren dort lästig fallen, sich denjenigen empfindlichen Folgen und nach Umständen nachdrücklichen Strafen aussetzen, welche dort angedrohet worden sind, wobei, damit Niemand sich mit Unwissenheit vorkommenden Falles entschuldigen mag, alle Herren Landräthe und alle Ortspolizei-Behörden gemessenst angewiesen werden, in den Kreisen und Ortschaften auf zweckdienliche Weise alle Vorschriften gedachten hohen Publikandi vom 14. Februar 1833 ihren Eingesessenen speciell in Erinnerung zu bringen und einzuprägen.

Außerdem ist aber noch ein anderer immer mehr einreißender Mißbrauch abzustellen. Während die Orts-Armenpflege überall gesetzlich geregelt ist und keinem wahrhaft Hülfsbedürftigen Abwehr seiner wirklichen Noth entgehen kann, wenn er sich an die Orts-Armenpflege seines Wohnortes wendet, ist doch ein unbegründetes Anbringen von Unterstützungs-Gesuchen bei allen Staats-Behörden eingerissen, welche zu diesem Zwecke von Attesten der Hülfsbedürftigkeit, sowohl Seitens der Orts-Behörden, als andern dazu in keinerlei Weise berechtigten Personen unterstützt werden. Da Letztgedachtes nur als unangemessener Vorschub einer unstatthaften Bettelei zu ermessen ist, wird allen Magisträten und Orts-Behörden zur Pflicht gemacht, sich, bei vorkommenden Gesuchen um Armen-Atteste und Hülfsbedürftigkeits-Zeugnisse, erst genau zu überzeugen, zu welchem bestimmten Zwecke solche gefordert werden, und, falls dieser sonst zulässig, nur allein zu diesem, im Atteste ausdrücklich zu benennenden Zwecke solches zu ertheilen, dergleichen bei eigener Verantwortung und eventueller Rüge aber immer zu versagen,

sobald mit solcher nur das Suppliciren um Unterstützungen, bei Umgehung der dazu verpflichteten Ortsarmen-Pflege, bezweckt wird.

Dagegen soll die Orts-Behörde bei solchen Gelegenheiten, statt die Hülfsbedürftigen durch ihre Atteste zur Bettelei sträflich zu legitimiren, und so die eigene Sorge von sich abzuwenden, darauf Bedacht nehmen, den angeblichen Nothstand solcher Hülfsbedürftigen genau zu untersuchen, und ihm nach dem Befunde und den Umständen, selbst aus der gesetzlichen Pflicht der Gemeinen, für ihre Armen zu sorgen, möglichst abzuhelfen, worauf auch wir

jederzeit streng — wie bisher auch geschehen — halten werden, wenn uns Beschwerden über Hintenansetzung solcher Gemeindepflicht von Hülfsbedürftigen zugehen möchten.

Breslau, den 17. September 1840. Pl.

Betr. die Veranstaltung einer evangelischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Jänkwitz, Breslauer Regierungs-Bezirks.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn Dr. von Merckel Excellenz vom 2. d. M., wonach zum Wiederaufbau des in Jänkwitz, Breslauer Regierungs-Bezirks, abgebrannten Schulhauses der dasigen evangelischen Gemeinde eine evangelische Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt, und wir zur Anordnung derselben in unserm Verwaltungsbezirke veranlaßt worden, werden die Herrn Kreis-Landräthe und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der diesfälligen Kollekte bei den evangelischen Inwohnern das Erforderliche anzuordnen. Von der erfolgten Einsendung an die Haupt-Instituten-Casse wird gleichzeitig, gemäß unserer Amtsblatt-Verfügung vom 19. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92.), unter Beifügung eines Nachweises Ertrages-Anzeige erwartet.

Breslau, den 10. September 1840. II. I.

Bekanntmachung.

Das Einbrennen der im Jahre 1840 geborenen, von Königlichen Landbeschälern erzeugten Fohlen betreffend.

Die Besitzer derjenigen Fohlen, welche durch Königliche Landbeschäler im Jahre 1840 erzeugt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in nachstehend benannten Orten zu den angegebenen Terminen zu gestellen, damit deren vorschriftsmäßiges Einbrennen statt finden kann.

Das Einbrennen soll geschehen:

den 2. October in Glumbowitz für die Station Glumbowitz und Tschilesen,
= 3. = = Schmiegrode für die Station Schmiegrode,
= 5. = = Militsch für die Station Peterkaschütz und Contkowitz,
= 6. = = Kloch-Ellguth für die Station Kloch-Ellguth,
= 7. = = Oels für die Station Carlsburg und Vielguth,
= 8. = = Namslau für die Station Namslau,
= 9. = = Grunwitz für die Station Grunwitz,
= 10. = = Sarnau für die Station Sarnau und Bürgsdorf,
= 12. = = Scheblau für die Station Scheblau,

den 15. October in Ratibor für die Station Schonowitz und Woinowitz,
= 16. = = Leobschütz für die Station Taumlitz und Deutsch-Neukirch,
= 19. = = Buchelsdorf für die Station Buchelsdorf und Schlagwitz,
= 20. = = Münsterberg für die Station Reisewitz und Kunern,
= 21. = = Karisch für die Station Karisch,
= 22. = = Grottkau für die Station Grottkau,
= 23. = = Briegischdorf für die Station Briegischdorf, Michelau und Conradswaldau,
= 24. = = Ohlau für die Station Hünern und Jacobine,
= 26. = = Domslau für die Station Domslau und Tschechnitz,
= 27. = = Groß-Wilkau für die Station Groß-Wilkau und Dankwitz.
= 28. = = Heinersdorf für die Station Heinersdorf,
= 29. = = Reichenbach für die Station Nieder-Lang-Seifersdorf,
= 30. = = Waizenrodau für die Station Waizenrodau und Guhlau,
= 31. = = Striegau für die Station Gäbersdorf und Häslich,
= 2. Novbr. in Neumarkt für die Station Zieserwitz und Groß-Läswitz,
= 3. = = Liegnitz für die Station Schlauphoff und Seedorf,
= 4. = = Leubus für die Station Leubus,
= 7. = = Raudten für die Station Klein-Gaffron,
= 9. = = Lüben für die Station Säbnitz,
= 10. = = Nieder-Thomaswaldau für die Station Nieder-Thomaswaldau,
= 12. = = Hennersdorf für die Station Hennersdorf,
= 14. = = Wichelsdorf für die Station Wichelsdorf,
= 16. = = Sabor für die Station Sabor,
= 17. = = Carolath für die Station Carolath und Kosiadel,
= 18. = = Glogau für die Station Weichnitz und Borkau,
= 19. = = Jäftersheim für die Station Jäftersheim.

Breslau, den 18. September 1840. I.

Die Umtauschung der Interimsquittungen über die im zweiten Quartal d. J. eingezahlten Ablösungskapitalien und Zinsen, gegen die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro 2tes Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. April bis letzten Juni 1840, eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungsbereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungsgelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königl. Regie-

rungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 14. September 1840. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 16. Die Quittung über die aus den Depositorien zur weitern Auszahlung empfangenen Gelder betr.

Wenn aus unsern Depositorien Gelder an einen Commissarius oder an ein Gericht zur weitern Auszahlung an die eigentlichen Empfänger gesendet werden, so hat der Beauftragte — der Commissarius oder das Gericht — sofort nach Eingang der Gelder die eigene Quittung über den Empfang derselben zum Deposital-Belage und demnächst später den Nachweis der weitern richtigen Verzahlung, z. B. die Quittungs-Verhandlung, zu den Akten einzureichen.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Mai 1839 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 206 — ist diese Anweisung in vorkommenden Fällen gehörig zu beachten.

Breslau, den 15. September 1840.

Königliches Pupillen-Kollegium
und
Königliches Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Mit Bezug auf die, auf Befehl des Königlichen Staats-Ministeriums, durch das Amtsblatt veröffentlichte Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 10. d. M., wird den Gerichten des Departements, theils von hier unmittelbar, theils durch die Herren Kreis-Justizräthe, für den Oelsschen Kreis durch das Herzogliche Fürstenthums-Gericht in Oels, und für den Wartenberger Kreis durch den Herrn Kanzler Lessing eine besondere Bekanntmachung zugehen. Sollte dies binnen 8 Tagen nicht geschehen, so hat sich das Gericht, dem die gedachte Bekanntmachung aus einem möglichen Versehen noch nicht zugegangen, sofort dieserhalb an das betreffende Kreisjustizräthliche Amt, resp. an das Herzogliche Fürstenthums-Gericht in Oels und an den Herrn Kanzler Lessing zu wenden.

Breslau, den 20. September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Kriminal-Senat.

Patentverleihungen.

Dem Seidenfärber H. J. Neuhaus zu Krefeld ist unter dem 10. September 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargelegtes Verfahren, um Fäden aus Seide oder Gespinnst aus anderem Material sowohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Haag zu Köln ist unter dem 14. September 1840 ein Patent

auf eine Guillochir=Hobel=Maschine, die nach eingereichter Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, und für den Umfang des Staates ertheilt worden.

Chronik.

Dem zeitherigen Pfarrer zu St. Mauritius in Breslau Lichthorn ist die Pfarrei zu St. Adalbert hieselbst, und dem zeitherigen Capellan Fieber in Sprottau die Curatie zu Märzdorf, Kreis Ohlau, verliehen worden.

Der General=Substitut und Lector an der Haupt= und Pfarr=Kirche zu St. Elisabeth Dietrich, als Diakonus an der evangel. Haupt= und Pfarr=Kirche zu St. Bernhardin in Breslau.

Der Predigtamts=Candidat Müller als Pastor in Tschilesen, Kreis Wohlau.

In Oels der Müllermeister Prüfert als unbesoldeter Rathsherr.

Der Lehrer Georg in Clarencranst als evangel. Schullehrer in Groß=Gahle, Kreis Wartenberg.

Vermächtniß.

Die in Frankenstein verstorbene verwittwete Stadt=Director Franke, geborne Lürmann, der dortigen Armen=Casse ein Legat von . . . 10 Rtlr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Breslau, den 30. September 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2112. das Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rhein-Ufer, vom 4. Juli d. J.;

= 2113. die Allerhöchste Kabinets = Ordre vom 6. August d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zins = Recognitionen;

= 2114. den Tarif, nach welchem das Damm = und Brücken = Geld und das Brücken-Aufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist, vom 8. August; und

= 2115. die Allerhöchste Kabinets = Ordre vom 10. September, die Ernennung des Ober = Präsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staats-Minister betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Markt-Verlegung zu Köben betreffend.

Es ist für nöthig erachtet worden, den diesjährigen Catharinen-Kram- und Vieh-Markt zu Köben vom 29. und 30. November auf den 15. und 16. desselben Monats zurück zu verlegen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 25. September 1840. I.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 1840 und 1841 vom 26. Oktober an auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Geheime Medizinalrath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fund-Scheinen verbinden.

2) Herr Professor und Privat-Docent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über Gestüt-Kunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch des Nachmittags statt finden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten, auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens und Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Abends über die Grund-

lehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie lesen und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6) Herr Dr. philos. Störig, Prof. extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Geschichte und Encyklopädie der Thier-Heilkunde Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr, über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

8) Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Wagenfeld wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird viermal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, und ebenfalls in vier Stunden wöchentlich über Arzneimittel-Lehre Repetitionen halten, und mit letzteren zugleich eiue praktische Anleitung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

11) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Brigade Roß-Arzt Hoffmeister, wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 15. Oktober c. an den Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medizinal-Rath Dr. Albers zu wenden und über ihre Qualifikation nach Maaßgabe des Publikandums vom 5. Juni 1838 auszuweisen haben.

Berlin, den 1. September 1840.

Königliches Kuratorium,

Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Chronik.

Dem Oberlehrer am kathol. Gymnasio in Breslau Dr. Stinner ist die erste Ober-Lehrer-Stelle am katholischen Gymnasio in Oppeln verliehen worden.

Der Herzogliche Amtspächter Knobloch zu Juliusburg als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Candidat der Mathematik Hoffmann als Königlicher Feldmesser.

Der Schul-Adjuvant Volkmer als kathol. Schullehrer in Leuthen, Kreis Habelschwerdt.

Vermächtnisse.

Der zu Glatz verstorbene Schuhmachermeister und Kaufmann Albrecht zu milden Zwecken daselbst . . . . 1600 Rtlr.

Die in Habelschwerdt verstorbene Nagelschmidt-Wittwe Senftler der dortigen Ortsarmen-Kasse . . . . 10 =

Pocken-Ausbrüche.

Zu Thiemendorf und Tarxdorf, Kreis Steinau. — Zu Ober-Kunzendorf, Kr. Münsterberg.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Breslau, den 7. Oktober 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 37. Die Wiederverleihung der Anstellungsfähigkeit bei Begnadigung der politischen Verbrecher betr.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 10. d. Mts. bei allgemeiner Begnadigung aller verurtheilten oder in Untersuchung befindlichen politischen Verbrecher unter Andern auch Allen Denjenigen, welchen die Anstellungsfähigkeit abgesprochen war, solche wieder zu verleihen geruht.

Es bedarf daher fortan auch nicht mehr der in der Amtsblattbekanntmachung vom 2. Juli 1834 vorgeschriebenen Berichts = Erstattung an die Königl. Ministerial = Commission, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. September 1840. Pl.

No. 38. Das steuerfreie Suchen von Waarenbestellungen und den Ankauf betreffend.

Höhern Orts ist neuerdings bestimmt worden:

das Suchen von Waarenbestellungen und der Ankauf darf nur in so fern steuerfrei gestattet werden, als Beides zum Zwecke des stehenden, in die Klasse A. gehörenden Gewerbebetriebs vorgenommen wird. Es muß das stehende Gewerbe als das eigentliche Geschäft erscheinen, für dessen Betrieb der bezeichnete umherziehende Verkehr statt finden soll.

Daher darf der steuerfreie Gewerbeschein nur zum Suchen von Bestellungen auf solche Waaren ertheilt werden, welche Gegenstand des stehenden Gewerbes sind, und es ist der steuerfreie Gewerbeschein zum Aufkauf von solchen Sachen nicht zu bewilligen, von denen anzunehmen ist, daß sie von dem betreffenden Gewerbetreibenden im stehenden Geschäfte bisher nicht geführt sind, oder nach seinen Verhältnissen und Einrichtungen auch demnächst nicht werden geführt werden. Sodann dürfen für dasselbe stehende Geschäft nur so viele steuerfreie Gewerbescheine ausgefertigt werden, als nach dessen Umfang und

dem nach diesem sich bestimmenden, in der Klasse A. zu veranlagenden Steuersatze für jenes Geschäft für erforderlich zu achten sind.

Der Verkehr der Inhaber von Gewerbescheinen zu dem im Eingange bezeichneten Gewerbebetriebe ist durch die Unterbehörden und deren Beamte möglichst sorgfältig zu beachten, namentlich in der Beziehung, daß der Gewerbeschein-Inhaber nur auf die in dem Gewerbeschein bezeichneten Waaren Bestellungen sucht, und nur solche Waaren aufkauft, daß er die als Muster oder Proben mitgeführten Gegenstände nicht zum Kauf anbietet oder verkauft, und überhaupt keine Waaren, namentlich auch nicht solche, auf welche er Bestellungen sucht, mit sich führt, oder außerhalb des Orts, in welchem das stehende Gewerbe, für welches er umherreist, betrieben wird, niederlegt, und daß er nur für das von ihm oder seinem Dienstherrn betriebene, stehende Gewerbe Bestellungen sucht oder Ankäufe macht. Mittheilungen von Gewerbetreibenden und andern Privat-Personen über wahrgenommene Mißbräuche sind gehörig zu benutzen, den Umständen nach weiter zu verfolgen.

In Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen der gedachten Gewerbeschein-Inhaber ist, wenn das Vergehen geleugnet wird, mit besonderer Genauigkeit bei Ermittelung der Beweismittel und der Beweisaufnahme zu verfahren.

Sämmtliche Steuer-Aufnahme-Behörden, so wie deren Unterbeamten werden hierdurch angewiesen, darüber zu wachen, daß die vorstehenden Bestimmungen streng befolgt und vorkommende Contraventionen dagegen zur gehörigen Anzeige gebracht werden.

Breslau, den 30. September 1840. III.

Der Privat-Sekretair Adler zu Münsterberg ist von uns als Hülfs-Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun-Fire-Office, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, heute bestätiget worden.

Breslau, den 30. September 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No 17. Die Einziehung der Gebühren der Kreis-Justiz-Räthe und der Königl. Gerichte durch Postvorschuß oder im Wege der Liquidation betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges bei unserer Salarien-Kasse und den Salarien-Kassen der Königlichen Untergerichte unseres Departements hat der Herr Justiz-Minister genehmigt, daß in allen Auftrags- und Requisitions-Sachen ohne Unterschied der Prozeßgattung

1) die beauftragten Kreis-Justizräthe,
2) die beauftragten oder requirirten Königlichen Gerichte die für Ausrichtung eines Auftrags zu liquidirenden baaren Auslagen und Gebühren,

a. wenn die Liquidation nur 5 Rthlr. und darunter beträgt, unter Beifügung

einer speziellen zur Festsetzung mitzusendenden Liquidation durch Postvorschuß erheben können, wogegen

b. alle Beträge über 5 Rthlr. wie bisher liquidirt, die Zahlung selbst aber aus der Salarien-Kasse des beauftragenden oder requirirenden Gerichts, nach erfolgter Festsetzung und Eintragung, ohne Rücksicht darauf, ob durch den eingezahlten Vorschuß Deckung vorhanden ist oder nicht, oder ob die Liquidation baare Auslagen oder Gebühren enthält,

geleistet werden soll.

Die Kreis-Justizräthe und Königlichen Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, hiernach zu verfahren. Eben so wie Letzteren die von ihnen zu liquidirenden Kosten aus der Salarien-Kasse des Ober-Landes-Gerichts gleich nach erfolgter Festsetzung gezahlt erhalten, haben sie die Kosten des Ober-Landes-Gerichts aus ihren Salarien-Kassen sofort berichtigen zu lassen, wenn der Betrag sich obiger Bestimmung gemäß nicht zur Einziehung durch Postvorschuß eignet.

Damit nicht unrichtig liquidirt und eine Herabsetzung der durch Postvorschuß eingezogenen Liquidation nöthig wird, soll den Kreis-Justizräthen und Untergerichten in dem Auftrag selbst angegeben werden:

1) die Prozeßart,
2) ob die Sache kostenfrei zu behandeln ist und daher nur baare Auslagen gefordert werden können,
3) in zahlbaren Sachen, nach welcher Colonne der Sporteltaxe liquidirt werden kann.

Kommen künftig Niederschlagungen gezahlter Kosten vor, so hat jedes Gericht, welches die Zahlung vorschußweise erhalten hat, dem zahlenden Gericht den erhobenen Betrag, mit Ausnahme der Auslagen unweigerlich zu erstatten und die Gerichtsgebühren bei sich ebenfalls niederzuschlagen, wie dies die Verordnung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 14. November 1839, nebst Beilage (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839, Stück 49. No. 326. pag. 391) bestimmt.

Bei kostenfreien Sachen ist von dem requirirenden Gericht eine portofreie Rubrik zu gebrauchen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik abzusenden.

In allen zahlbaren Parteisachen muß das Requisitionsschreiben frankirt werden; eben so sind auch die festgesetzten Gebühren-Beträge an die empfangenden Behörden franco abzusenden.

Daß die gesetzlich zulässigen Reise-Zehrungs- und Versäumniß-Kosten der Zeugen, gleich nach deren Vernehmung gezahlt werden sollen, ist durch die Verordnung des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vom 30. April c. (Amtsblatt pro 1840, Stück 19, pag. 156) bereits bestimmt worden. Diese ausdrückliche Anweisung wegen steter unverzüglicher Befriedigung der Zeugen und Sachverständigen, am Tage ihrer Vernehmung, wird mit Bezugnahme auf das Ministerial-Rescript vom 21. Oktober 1839, Ministerial-Blatt Seite 345, in Erinnerung gebracht, wonach es bei Personen der 5ten Klasse in

der Regel keines Nachweises über ihre Versäumniß bedarf, um ihnen die mäßige Entschädigung dafür sofort zu gewähren.

Die Königlichen Untergerichte unseres Departements, welche die bei ihnen instruirten Rechtssachen zur Aburtelung in 2ter Instanz einreichen, und welchen in diesem Falle nach der Bestimmung des Königlichen Justizministerii vom 29. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839, Stück 1, pag. 4) die Kosten 2ter Instanz verbleiben, wobei sie für Einziehung angemessener Vorschüsse zu sorgen verpflichtet sind, haben die Akten jederzeit franco einzuschicken.

Ist die Instruktion beim Ober-Landes-Gericht zu führen, so werden hier auch die Kosten berechnet, und in diesem Falle müssen, wie bei Privat-Gerichten, die von den Parteien eingeforderten Kosten-Vorschüsse neben den Akten eingesendet werden.

Breslau, den 24. September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

In Bezug auf die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 10. September d. J. ist eine anderweitige besondere Verfügung vom 28. September c. an alle Gerichte des Departements ergangen. Sollte ein oder das andere Gericht dieselbe nicht erhalten haben, so wird dieserhalb Anzeige zur nachträglichen Uebersendung erwartet.

Breslau, den 3. Oktober 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Die Prüfungen für Rectorats- und Lehrer-Stellen betreffend.

Es werden diejenigen Candidaten, welche Gesuche um Zulassung zur Prüfung für Rectorats- oder Lehrer-Stellen an Stadt-Schulen bei uns eingebracht haben, aufgefordert, sich am 14. November d. J. bei dem Direktor des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii Herrn Binner persönlich zu melden, und zunächst die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen und die Prüfung selbst in den folgenden Tagen zu gewärtigen.

Falls noch Andere, als die Angemeldeten an dieser Prüfung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben dieselben ihre desfalsigen Gesuche, nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich dem Gymnasial-Abgangs- und dem Universitäts-Entlassungs-Zeugniß, so wie eine, von der Orts-Behörde ausgestellte Bescheinigung des Wohlverhaltens und der politischen Unverdächtigkeit, spätestens bis zum 31sten k. Mts. an uns einzureichen.

Breslau, den 25. September 1840.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 14. Oktober 1840.

Instruktion

vom 28. April 1840

für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 18) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.

§ 1.

Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§ 2.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1) wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;

2) wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;

3) wenn zur Sicherstellung der Vergleichs-Summe eine Hypothek bestellt wird; oder

4) wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§ 3.

In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leibrenten-verträgen, und, in so fern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

In dem Falle des § 2 Nr. 2 ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des § 2 Nr. 3 tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichs-Summe tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des § 2 Nr. 4 muß dagegen der, zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§ 4.

In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet, (§ 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde.

1) Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichs-Ausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.: es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Hauptexemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§ 13, 14 und 24 des Stempelgesetzes.

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Original-Verhandlung nicht blos nach § 5 der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt- so wie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2) Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach § 4 jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Kassirter Stempel

„zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. und N. N. über eine Waaren-Schuld Pagina .... Nr. .... des Protokollbuchs geschlossenen „Vergleiche.

„N. N., den ....

„Unterschrift des Schiedsmannes."

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichs-Verhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§ 5.

Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebühren-Verzeichniß, und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§ 5 und 10 der den Schiedsmännern ertheilten Instruktionen.

§ 6.

Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist

1) wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen, nach § 5 der früheren Instruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuchs vermerkt sein muß —

2) wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichs-Verhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königl. Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonial-Gerichtsbezirke wohnt, dem Königl. Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichs-Verhandlung bemerken.

§ 7.

Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des § 4 zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleichkommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten.

§§ 12, 21 und 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, Gesetz-Sammlung S. 308 — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, Gesetz-Sammlung S. 81.

§ 8.

Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des § 6 die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§ 9.

Schiedsmänner, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1) jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des § 2 überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dessen Aufnahme in der § 6 bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder

2) sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung

wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§ 13 und 22 der Verordnung vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen und § 2 der früheren Instruktionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§ 10.

Jede Unterlassung der nach § 4, 6 und 9 in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§ 11.

Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1) rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2) Mit den in dem § 2 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden, Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des § 19 der im § 9 angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besondern Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3) Die Aufnahme der § 2 bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechts-

beständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§ 12.

Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Ober-Gerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleich gestellt.

§ 13.

Die Königl. Unter-Gerichte haben in den § 6 und § 9 Nr. 1 erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen und in den Fällen, wo keine Ausfertiguug verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§ 6 und 9 Nr. 1), oder er, geben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichs-Verhandlung, dem Ober-Gerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei
von Rochow.

Der Finanz-Minister
Graf von Alvensleben.

Vorstehende Instruktion wird sämmtlichen Gerichts-Behörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, zur Nachachtung mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß dieselbe zur Kenntniß der Schiedsmänner durch die Amtsblätter gebracht werden wird.

Berlin, den 7. August 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 39. Die Besteuerungs-Verhältnisse derjenigen Individuen, welche gegen Entgelt die Agenturen für Privat-Versicherungs-Gesellschaften besorgen, betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Personen in unserem Verwaltungs-Bezirke Agenturen für Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen den Genuß einer Tantième oder einer sonstigen Remuneration besorgen, ohne den betreffenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden die erforderliche Anzeige hiervon erstattet zu haben.

Gleichwohl sind dergleichen Agenten nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1828 verpflichtet, von diesem Gewerbe die Handelssteuer zu entrichten, sofern sie dieselbe nicht etwa wegen eines andern derartigen Gewerbes bereits bezahlen, und es macht hierbei namentlich der Umstand keinen Unterschied, ob die Gesellschaft, der sie bedient sind, etwa auf Gegenseitigkeit der Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Uebertragung der versicherten Schäden gegründet ist, oder nicht.

Die Unterlassung der Anmeldung eines solchen Gewerbes zur Versteuerung involvirt daher eine nach § 39 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu bestrafende Gewerbesteuer-Kontravention.

Da indessen dergleichen unterlassene Anmeldungen nicht sowohl aus der Absicht, die dem Staate schuldigen Gefälle zu umgehen, als vielmehr aus einer unrichtigen Verständniß oder Unkenntniß der deßfalsigen Gesetze hervorgegangen zu sein scheinen, so sollen die bisher von den vorgedachten Agenten für die Betreibung derartiger Agenturen zu entrichten gewesenen Steuern bis zum 1. Januar d. J. nicht weiter nachgefordert werden, wogegen die seit dem 1. Januar c. fällig gewordenen unverzüglich nachzuzahlen sind. Indem wir daher alle Diejenigen, welche mehrerwähnte Agenturen bisher betrieben haben und resp. ferner betreiben wollen, hierdurch auffordern, ungesäumt den betreffenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden diesen Gewerbebetrieb zur Versteuerung gehörig anzumelden, weisen wir die letzteren zugleich an, darüber zu wachen, daß künftighin dergleichen Agenturen nicht ferner, ohne versteuert zu sein, betrieben und daß in den Fällen, wo von jetzt ab die Anmeldungen zur Versteuerung noch ferner unterbleiben, die Schuldigen sofort zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden.

Breslau, den 24. September 1840. III.

B e l o b u n g.

Das Dominium und die Gemeinde Heidersdorf, Kreis Nimptsch, haben dem kathol. Schullehrer statt 60 Quadrat-Ruthen Gräserei-Entschädigung 96 Quadrat-Ruthen Wiesenland 1ster Klasse, bei der Separation, gewährt, was hierdurch belobend anerkannt wird.

Breslau, den 29. September 1840. II.

Berichtigung. Amtsbl. Stck. 41, S. 280, Z. 15 v. u. statt Adler ist zu lesen Alder.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau pro September 1840.

1) Befördert:

a. der Referendarius Müllendorf zum Oberlandesgerichts-Assessor;
b. der Auskultator von Berswordt zum Referendarius;
c. die Rechts-Kandidaten Heimbrodt, Sladczyk, Töpfer, Bittner und Schott zu Auskultatoren;
d. der Supernumerarius Albel als Registratur-Diätarius beim hiesigen Stadt-Gericht;
e. der Privat-Aktuarius Tielscher als Registratur-Diätarius an das Land- und Stadt-Gericht in Bolkenhain,

Versetzt:

a. der Referendarius Alois Lorenz;
b. der Auskultator Graf Sierstorpf an das Oberlandesgericht in Ratibor;
c der invalide Unteroffizier Hülfsbote Ziefer von dem Land- und Stadt-Gericht in Habelschwerdt als solcher an das Land- und Stadt-Gericht in Ohlau;

3) Ausgeschieden:

a. der Inquisitoriats-Assessor Lindenberg vom Inquisitoriat in Glaz;
b. die Referendarien Kretschmer, Heinrich, Nitschke und Tilgner unter Vorbehalt des Wiedereintritts;
c. der Referendarius Hubrich bei seinem Abgange als Patrimonial-Richter;
d. der Referendarius Wicke bei seiner Wahl zum Bürgermeister in Ottmachau;
e. der Auskultator Braune bei seinem Uebertritt zur Verwaltungs-Partie.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro September 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Rengersdorf (Pfarr-Antheil)	Glaz	Justiziarius Lux in Glaz	Justiziarius Wollny in Glaz.
Rengersdorf, der rothe Berg	Glaz	Derselbe	Land- und Stadt-Ger.-Assessor Delius in Glaz.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des angestellten Richters.
Scheibe	Glaz	Justiziarius Lux in Glaz	Justiziarius Wollny in Glaz.
Goslau und I. Antheil Rassadel	Creuzburg	Justiziarius Knoblauch in Rosenberg	Justiziarius Hubrich in Creuzburg.
Ober- u. Nieder-Adelsbach.	Waldenburg	Stadtrichter Manger in Waldenburg	Justiziarius Speck in Landeshut.
Schreckendorf, Pfarrthei	Habelschwerdt	Justiziarius Scholz	Justiziarius Pflug in Seitenberg.
Albrechtsdorf	Breslau	Justiziarius Klingberg in Breslau	Justiziarius Pohler in Breslau.
Vorder-Mochau, Georgendorf und Helmsbach	Schönau	Land- und Stadt-Ger.-Assess. Lütke in Hirschberg	Justiziarius Lucas in Hirschberg.
Münchhof und Schönhartau	Münsterberg.	Justiziarius Böbel in Münsterberg	Referendarius Bittner in Heinrichau.

Chronik.

Bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt katholischer Schullehrer-Wittwen und Waisen schloß die Rechnung pro 1838 ab:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a.	mit einem baaren Bestande von	34	7	3
b	mit einem Activ-Kapital in Pfandbriefen von	29800	"	"
c.	mit einem Hypotheken-Kapital von . . .	100	"	"
d.	früheren Resten von	94	5	"
e.	Resten ex anno 1838	17	10	"
	zusammen mit einem Vermögen von	30045	22	3

Im Jahre 1839 ist eingekommen:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a.	auf die Reste von 94 Rthlr.	10	20	"
b.	an Kapitals-Zinsen	1197	"	"
c	" Beiträgen der Mitglieder	3918	25	5
d.	" Collecten	162	8	7
e.	" Strafgeldern	7	25	"
f.	" Insgemein	326	26	"
g.	" obigen Kassenbestand ex anno 1838 .	34	7	3
	Summa aller Einnahme	5657	22	3

Transport	5657	Rthlr.	22	Sgr.	3	Pf.
Davon wurden ausgegeben:						
a. an Verwaltungskosten	16	—	18	—	6	—
b. für 800 Rthlr. neu angekaufte Pfandbriefe	825	—	10	—	„	—
c. an Pensionen	4731	—	„	—	„	—
Summa aller Ausgabe .	5572	—	28	—	6	—
Bleibt Bestand . .	84	—	23	9	9	—
Hinzu:						
a. an Aktiv-Kapitalien	29000	—	„	—	„	—
b. neu angelegt	800	—	„	—	„	—
c. alte Reste	100	—	25	—	„	—
d. neue Reste	10	—	14	—	7	—
Das ganze Vermögen ult. Dezember 1839	30896	—	3	—	4	—
Im vorigen Jahre betrug es	30045	—	22	—	3	—
Es hat sich mithin vermehrt um	850	Rthlr.	11	Sgr.	1	Pf.

Die Zahl der beitragenden Mitglieder pro 1839 war 1506. Gestorben waren in demselben Jahre 23, hinzugetreten 36. Die vollen Pensionsraten bezogen 406 Berechtigte, und zwar:

a. 326 Wittwen,
b. 41 Waisen,
c. 39 invalide Lehrer.

Die Pensionshöhe war pro 1839 und bleibt auch pro 1840 auf 12 Rthlr. festgesetzt.

Die ad Insgemein aufgeführte Einnahme von 326 Rthlr. 26 Sgr. war durch die Prämie von 1 pro Cent bei Convertirung der Pfandbriefe gewonnen worden und fällt künftig aus.

Der Ritter-Gutsbesitzer Graf von Magnis auf Eckersdorf ist als zweiter Kreis-Deputirter bestätigt worden.

Dem bisherigen Pastor in Markt Bohrau, Dr. Schwarz ist das erledigte Pfarr-Amt zu Jordansmühle, Kreis Nimptsch, verliehen, und dem Collegen am Magdalenen-Gymnasium in Breslau Dr. Köcher das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der zeitherige Kreis-Vikar Hein zu Schweidnitz als Pfarrer in Gorkau, Kreis Schweidnitz.

Der Predigtamts-Candidat Handel als Pastor in Markt-Bohrau.

Der Kreis-Justiz-Kommissarius Pfitzner als Syndikus in Schweidnitz auf 12 Jahre, und der unbesoldete Stadt-Rath Salice in Breslau anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Buchwald als evangelischer Schullehrer in Teichenau, Kreis Schweidnitz.

Dem Rabbinatsbeflissenen Schaul Munk in Breslau ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Vermächtnisse.

Der in Breslau gestorbene Kreis-Justizrath von Kranichstaett:

der Kirche, dem Pfarrer, den Kirchenbedienten und den Armen zu Städtel Leubus, Kreis Wohlau, zusammen . . .	500	Rtlr.
In Breslau dem Hospital zur schmerzhaften Mutter auf dem Dome	2500	=
der Universität für den Fonds der Freitische	2000	=
dem Schullehrer-Seminar auf dem Sande	1000	=
dem Kloster der Ursulinerinnen	200	=
— — — Elisabethinerinnen	200	=
— — — barmherzigen Brüder	200	=
den Stadt-Armen	200	=
dem Hospital für alte hülflose Dienstboten	200	=
dem Blinden-Unterrichts-Institut	200	=
dem Taubstummen-Unterrichts-Institut	200	=
Dem Mutterhospital zu Canth	500	=

Die in Habelschwerdt verstorbene Wittwe Senftler der dortigen Armen-Casse 5 Rtlr., und für einen besonderen wohlthätigen Zweck bedingungsweise 50 Rtlr. . . . . 55 =

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	3	8	1	23	6	1	16	5	1	8	6	1	2	3	—	29	9	—	24	3	—	21	9	—	19	6	5	8	—
Brieg	2	—	2	1	19	6	1	10	6	1	7	3	—	28	9	—	25	8	—	20	9	—	18	9	—	20	—	4	2	6
Frankenstein	2	14	6	1	26	9	1	12	6	1	7	3	1	5	3	—	28	9	—	27	6	—	18	9	—	15	—	3	20	—
Glatz	2	6	3	1	20	—	1	10	—	1	6	—	1	4	6	1	—	—	—	24	3	—	20	—	—	15	—	4	6	—
Guhrau . . .	2	5	6	1	28	6	1	14	—	1	10	2	1	3	3	1	—	7	—	23	4	—	20	10	—	21	6	3	7	6
Habelschwerdt	2	2	3	1	23	9	1	9	3	1	3	—	1	2	6	—	29	—	—	22	3	—	20	4	—	17	—	4	25	—
Herrnstadt . .	2	10	—	2	5	—	1	15	—	1	12	—	1	2	—	1	—	—	—	24	6	—	22	6	—	15	—	3	15	—
Münsterberg .	1	28	3	1	24	3	1	9	6	1	6	3	1	—	—	—	26	—	—	21	3	—	18	9	—	13	—	3	—	—
Namslau . .	2	10	—	2	7	6	1	5	6	1	3	11	1	1	6	1	—	—	—	27	2	—	25	6	—	10	10	3	7	4
Neumarkt . .	2	2	—	1	28	—	1	12	—	1	8	—	1	2	—	—	28	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch . .	2	3	9	1	28	—	1	15	—	1	8	—	1	3	—	—	27	—	—	27	6	—	24	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	1	—	1	22	—	1	10	—	1	6	—	—	28	6	—	24	6	—	22	6	—	19	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	28	2	1	24	4	1	7	7	1	4	7	1	—	11	—	29	4	—	24	11	—	22	3	—	14	3	4	14	1
Prausnitz . .	2	4	—	2	1	3	1	8	9	1	7	7	1	3	—	1	—	—	—	22	6	—	21	6	—	16	—	4	—	—
Reichenbach .	2	—	2	1	22	2	1	15	2	1	7	2	1	4	10	—	28	10	—	24	2	—	20	2	—	19	—	5	—	—
Reichenstein .	2	2	9	1	19	3	1	9	9	1	5	9	1	2	9	—	29	6	—	24	9	—	19	3	—	15	—	3	10	—
Schweidnitz .	2	10	2	1	27	—	1	15	5	1	6	—	1	9	2	—	28	7	—	26	2	—	19	7	—	21	6	4	20	—
Steinau . .	1	29	—	1	25	—	1	8	—	1	4	—	1	2	—	—	28	—	—	25	—	—	21	—	—	24	—	4	—	—
Strehlen . .	2	—	3	1	17	3	1	12	—	1	6	3	—	29	9	—	25	6	—	21	11	—	19	1	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	29	3	1	23	3	1	14	—	1	9	—	1	4	—	1	—	—	—	28	6	—	21	9	—	25	—	4	15	—
Wohlau . . .	2	6	—	2	4	—	1	15	—	1	13	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	3	15	—
Im Durchschnitt	2	3	8	1	25	8	1	11	8	1	7	1	1	2	7	—	28	8	—	24	3	—	20	10	—	18	1	4	1	4

Mittel-Preis 1 Rtlr. 29 Sgr. 8 Pf. 1 Rtlr. 9 Sgr. 5 Pf. 1 Rtlr. — Sgr. 8 Pf. — Rtlr. 22 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 6. October 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 21. Oktober 1840.

Bekanntmachung.

Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betreffend.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll-Grenze, für den ganzen Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit verboten worden ist.

Berlin, den 14. Oktober 1840.

Der Finanz-Minister

Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 1. Januar 1840 gekündigten 920,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Einlösung der in der 15ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, im Betrage von 920,000 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons schon vom 1. Dezember d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Nummern,

Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Januar k. J. bei der Regierungs-Haupt-Casse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 1. Oktober 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Bestimmung der den evangelischen Schullehrer-Wittwen zu zahlenden Pensions-Raten betr.

Dem Beschlusse der ersten General-Versammlung der Mitglieder der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, durch welche die Höhe der jährlichen Pensions-Rate auf Zwanzig Thaler festzusetzen vorgeschlagen wurde, sind die sämmtlichen Wahl-Vereine beigetreten, und ist dieser Beschluß demnächst von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch das Rescript vom 12. März d. J. genehmigt worden. Hiernach können die den Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Schullehrer nach dem Reglement vom 9. August 1825 zu entrichtenden Pensionen mit dem bemerkten Betrage von Zwanzig Thalern jährlich, vom 1. Juni d. J. ab, von dem Superintendenten, in deren Sprengel die Pensions-Berechtigten wohnhaft sind, gegen Vorzeigung des Pensions-Scheins und gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Quittung gezahlt werden.

Breslau, den 13. Oktober 1840. II.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schönbrunn zu Brieg ist als Hülfs-Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brieg, auf Grund des § 7. des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 12. Oktober 1840. I.

Bücher-Empfehlung.

Der Kammergerichts-Auskultator Niebuhr hat im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Rochow die Abhandlungen des italienischen Rechts-Lehrers Romagnosi

vom Wasserleitungs-Rechte

übersetzt. Da die lombardischen Provinzen in der Berieselungscultur am meisten vorge-

schritten sind, so wird es belehrend sein, sich darüber zu unterrichten, in wie weit die dortigen Einrichtungen sich auf die hiesigen Verhältnisse anwenden lassen.

Im Auftrage Sr. Excellenz empfehlen wir daher dieses Werk dem juristischen und landwirthschaftlichen Publikum, insbesondere auch den Herren Landräthen.

Breslau, den 10. Oktober 1840. Pl.

Oberlandesgerichtliche Bekanntmachungen.

Den Untergerichten in unserm Departement wird bekannt gemacht, daß die Tantieme aus der Erbschafts-Stempel-Tabelle des II. und III. Tertials 1838 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Registrator und Ingrossator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 13. Oktober 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Verzeichniß

der im Monat September 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Guhrauer Kreis.			
Globitschen	Ende	Lehrer und Gerichts-Schreiber	Globitschen.
Rothenburger Kreis.			
Steinbach und Sänitz	Luckner	Rittergutsbesitzer	Steinbach.

Personalia.

Dem Lehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Breslau Mücke, ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Der Wirthschafts-Inspektor Plathner zu Schönjonsdorf, Kreis Münsterberg, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der evangelische Schullehrer Scheffner als Organist und dritter Lehrer, desgleichen der Seminarist Sagawe als vierter Lehrer an der evangelischen Stadt-Schule in Winzig.

Der Adjuvant Kerber als evangel. Schullehrer zu Kapsdorf, Kreis Schweidnitz.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kanzler Homuth außer den (Stck. 38, S. 165) bekannt gemachten Vermächtnissen noch:

der kathol. Kirche St. Michael hieselbst ein Kapital von .	1000	Rtlr.
wovon ein Theil der Zinsen den Armen der Parochie bestimmt ist, und zur inneren Verschönerung genannter Kirche . .	50	=

Der verstorbene Erzpriester und Pfarrer Hähnke zu Zirkwitz, Kreis Trebnitz:

der dortigen kathol. Kirche	200	=
der dortigen kathol. Schule	200	=
den dortigen Orts-Armen	200	=

Die in Breslau verstorbene Wittwe Weiß, geb. Tschirschky:

den städtischen Armen	20	=
dem Kranken-Hospital Allerheiligen	20	=
dem Hospital zu St. Bernhardin	10	=
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	15	=
der Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder	20	=
— — — — Elisabethinerinnen	20	=
dem Blinden-Unterrichts-Institut	10	=
dem Taubstummen-Unterrichts-Institut	10	=

Der Bauer Joseph Schirdewahn in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, zu einer Armen-Fundation bei der Kirche in Frauenwaldau . .	20	=

Pocken-Ausbrüche.

Zu Saffron, Kreis Steinau.

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 28. Oktober 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2116. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. August d. J., das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe betreffend; dann die Ministerial-Erklärungen über die, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse getroffenen Uebereinkunft: unter

= 2117. mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung, vom $\frac{12. \text{August}}{8. \text{Oktober}}$ d. J. und

= 2118. mit der Fürstlich Anhalt-Bernburgschen Regierung, vom $\frac{9.}{27.}$ September d. J. zuletzt unter

= 2119. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September d. J., womit der Tarif für die Erhebung des Pflaster- und Brücken-Geldes zu Spremberg genehmigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 40. Die Bestrafung der Abweichung der in den Zwangs-Pässen vorgeschriebenen Reise-Route betr.

Die General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 (Amtsblatt Seite 450) schreibt im § 6 vor, daß wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reise-Route (sogenannten Zwangs-Pässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können. Mit Beziehung hierauf wird zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens auf Anordnung Sr. Ex-

cellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei hiermit das Nachstehende bestimmt:

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern als der ihm vorgeschriebenen Reise-Route betreffen läßt, ist sofort anzuhalten, und, Falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Contraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im § 62 Tit. 17, Th. 2 Allg. Landrechts vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit oder 5 Thalern Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des § 85, Tit. 20 a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niedern Volksclasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Contravenienten der Recurs an uns offen steht.

2) Erklärt der Contravenient sogleich bei Publikation des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Bretetung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizei-Behörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Resoluts zu übersenden sind.

3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§ 6, 43 und 38 bis 42 der General-Paß-Instruktion nichts geändert. Es ist also der Zwangs-Paß-Inhaber nach verbüßter Strafe, oder — wenn er sich dem Straf-Resolute nicht ausdrücklich unterworfen hat, — nach Publikation desselben, auf die Reise-Route zurückzubringen, oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt, oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden ist.

5) Das unter 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangs-Passes — der Vorschrift des § 6 a. a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reise-Route belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paß-Inhaber gerichteten Aufforderung:

   von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

   die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würde geahndet werden.

Die von hieraus zu beziehenden Zwangspaß-Formulare werden künftig hiernach vervollständigt werden.

7) Den Polizei-Behörden steht zwar nach § 6 a. a. O. das Recht zu, bei speziell vorgeschriebenen Reise-Routen, wenn unvorhergesehene, erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dieß zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizei-Behörde, welche die Abweichung gestattet, solches und die Gründe, weshalb es geschehen, jedes Mal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Breslau, den 22. Oktober 1840. I.

No. 41. Die Besteuerung abgemeldeter und im Laufe des Rollenjahres wieder angemeldeter und fortgesetzter Gewerbe betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge soll bekanntlich bei Gewerbs-Ab- und Wiederanmeldungen im Laufe des Rollenjahrs der zu Anfang des Jahrs auferlegte Steuerbetrag in den nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbsklassen, auch wenn dieser ursprüngliche Rollensatz den Mittelsatz nicht erreicht, oder denselben übersteigt, dennoch unverändert beibehalten resp. von dem Monate ab, in welchem das Gewerbe wieder angefangen worden, nach Verhältniß der Zeit, fortentrichtet werden.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbei zu führen, was bis jetzt nicht überall stattgefunden hat, werden sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden mit Bezug auf den Schluß unserer Verfügung vom 16. März 1829 (Amts-Blatt pro 1829, Stück XIII. Nro. 35, pag. 84 — 86) angewiesen, pro futuro pünktlich nach der oben angegebenen Bestimmung zu verfahren.

Breslau, den 11. Oktober 1840. III.

Den Preis der Blutegel in den Apotheken betreffend.

Wir machen bekannt, daß der Preis der Blutegel für die Zeit vom 1. November c. bis ultimo April 1841 von uns auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 19. Oktober 1840. I.

Der Kaufmann P. R. Lück in Oels,
— — A. F. Pelz in Habelschwerdt,
— — J. G. Senftleben in Steinau,
— — Oswald Scholz in Striegau,
— — E. Tschörner in Frankenstein,

der Kaufmann C. T. Sponer in Ohlau,
— — J. G. Sauermann in Strehlen,
— — P. J. Urban in Trebnitz,
— Kämmerer a. D. Paulisch in Reichthal,
— Auktions-Commissarius Heller in Glaz,
— Kaufmann Oswald Klopsch in Wohlau,
— pensionirte Bezirks-Feldwebel A. Ziehlke in Guhrau,
— Kaufmann C. H. Prose in Nimptsch,
— — Grande in Militsch (Firma: Heinrich Jacob Ertel)

sind als Spezial-Agenten der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft daselbst auf den Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätiget worden.

Breslau, den 12. Oktober 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 18. Justiz-Jahres-Listen und Tabellen betr.

1) Die Gerichts-Behörden des Departements werden zur prompten Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. November c. ablaufende Geschäfts-Jahr hierdurch aufgefordert.

Bei Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften:

a. der Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Oktober 1836,

b. der Amtsblatt-Verordnung vom 31. Oktober 1838 (Breslauer Amtsblatt St. 45, S. 302),

c. der Amtsblatt-Verordnung vom 25. Oktober 1839 (Breslauer Amtsblatt St. 45, S. 304 und 305),

genau zu beobachten.

2) Da aber am Schlusse dieses Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden, Behufs der Aufnahme statistischer Tabellen, statt findet, so müssen die Resultate dieser Zählung, mit Rücksicht auf die Anweisung in der Amtsblatt-Verordnung vom 25. Oktober 1839, bei der einzureichenden

Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse (Verordnung am 31. Oktober 1836. A. I.)

zum Grunde gelegt werden.

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, die Resultate der gedachten **allgemeinen** Zählung von den betreffenden administrativen Behörden zu erfordern, sich wegen der Theilung der Einwohner von Ortschaften verschiedener Jurisdiktionen mit den betreffenden Gerichten zu vereinigen, und die darnach anzufertigende Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse in der ersten Hälfte des Monats Januar k. J., zur Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 2 Rtlr. an uns einzureichen.

Die Uebersicht der Ortschaften und Seelenzahl muß hiernach für diesmal besonders aufgestellt und eingereicht, und kann nicht, wie die Verordnung vom 31. Oktober 1836. sub A. I. bei kleinern Privat-Gerichten nachläßt, auf dem Titelblatte der Hauptübersicht A. sub No. I. notirt werden, indem diese letztere Uebersicht, wie früher, bis zum 15. Dezember d. J. einzureichen ist.

3) Die Patrimonial-Richter haben bei Aufstellung des in unserer Verordnung vom 31. Oktober 1838, sub VI. erforderten Verzeichnisses der von ihnen verwalteten Gerichts-Aemter u. s. w., die Zahl der Gerichts-Eingesessenen, nach der ad 2 gedachten allgemeinen Zählung, zu bestimmen und die hiernach mit den ad 2 einzureichenden Jurisdiktions-Uebersichten übereinstimmenden Verzeichnisse für diesmal nicht zum 15. Dezember d. J., sondern bis zum 15. Januar k. J. prompt einzusenden.

4) Bei Anfertigung der Kriminal-Geschäfts-Tabellen ist die am 28. März v. J. vom Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt an die Untergerichte seines Bezirks erlassene und vom Herrn Justiz-Minister am 22. April v. J. genehmigte Anweisung (Minist.-Blatt pro 1839, Seite 158), in so weit es nicht schon geschehen, zu beachten, und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der Tabelle F. II. die Abweichungen, bei der Zahl der Angeschuldigten nach Geschlecht, Alter und Religion, gegen die Zahl der nach dem letzten Erkenntniß Verurtheilten ꝛc. bei jeder der drei Untersuchungs-Arten in der Rubrik „Bemerkungen" erläutert werden muß.

5) Wegen der von den Dirigenten und Vorständen der Gerichte einzureichenden Jahres- oder General-Berichte wird die Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Breslauer Amtsblatt No. 7, pag. 53) zur Beachtung empfohlen und für das Präsidium des Fürstenthums-Gerichts zu Oels und die Kreis-Justiz-Räthe wird das Präsidial-Circular vom 14. Februar d. J. in Erinnerung gebracht.

Indem wir die pünktliche Beachtung vorstehender Bestimmungen und genaue Innehaltung der gesetzten Fristen zur Vermeidung unabwendlicher Ordnungsstrafen oder anderweiter in der Verordnung vom 31. Oktober 1836 vorgeschriebenen Maaßregeln der Aufsicht erwarten, schärfen wir noch besonders vorzügliche Genauigkeit und Sorgfalt bei Aufstellung der Uebersichten und Listen ein und machen die Dirigenten der Behörden dafür verantwortlich. Breslau, den 22. Oktober 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Mechanikus F. A. Egells in Berlin ist unterm 13. Oktober 1840 ein Patent

auf eine Dampfsteuerungs-Vorrichtung für Lokomotiven, durch welche allein das Vorwärts- oder Rückwärts-, so wie das Langsam- oder Schnell-Fahren derselben bewirkt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Das den Tuchfabrikanten Baucke und Schlösser zu Berlin unterm 4. April 1839 ertheilte Patent

auf eine mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespuhlten Garns, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,

ist wegen unterbliebener Anwendung wieder aufgehoben worden.

Chronik.

In Stoberau, Kreises Brieg, der Schullehrer Sobirey junior als evangelischer Schullehrer und Organist.

In Polnisch Schweidnitz, Kreises Neumarkt, der Adjuvant Dittmann als katholischer Schullehrer, Organist und Küster.

Vermächtniß.

Der zu Ohlau gestorbene frühere Gutsbesitzer Weinert dem dortigen städtischen Hospital . . . . 50 Rtlr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. 46.

Breslau, den 11. November 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2120. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Juli d. J., wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter statt der bisherigen, nebst der revidirten Tax-Ordnung selbst) vom $\frac{\text{6. Juli}}{\text{3. Oktober}}$ d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre wegen der bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit.

Des Königs Majestät haben, um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschäl-Krankheit Schranken zu setzen, nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre am 22. v. M. zu erlassen geruhet:

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsacte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd, ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publikation dieser Ordre, von seinem Besitzer der Orts-Polizei-Behörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen; welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung, nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind.

Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Ortspolizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch diese dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsacte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage, und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2, 3 und 4 den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1 dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als Zehn, und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen.

Potsdam, den 22. September 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister v. Rochow
und
den Oberstallmeister v. Knobelsdorff.

Diese Allerhöchste Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dem Publikum, so wie den Behörden dabei die strenge Beabachtung der darin enthaltenen Vorschriften anempfohlen.

Breslau, den 27. Oktober 1840. Pl.

No. 42. Reservirung der bäuerlichen Renten bei Domainen-Verkäufen betreffend.

Es haben des Königs Majestät mitelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. September d. J. zu bestimmen geruhet:

daß bei dem Verkauf von Domainen-Grundstücken die dazu gehörigen bäuerlichen Renten und Prästationen niemals mit veräußert werden dürfen, sondern stets vom Verkaufe ausgeschlossen und für den Fiskus reservirt werden müssen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Königlichen Domainen-, und Domainen-Rent-Aemter gebracht, um die gegebene Bestimmung in vorkommenden Fällen auch in ihrem Geschäftsbereich zur Anwendung zu bringen.

Breslau, den 4. November 1840. Pl.

Die Veranstaltung einer evangelischen Haus-Collecte zum Retablissement des abgebrannten Schulgebäudes in Kladau, Kreis Glogau, betreffend.

In Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 21. d. M., wornach zum Retablissement des abgebrannten Schulgebäudes in Kladau, Kreis Glogau, eine evangelische Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden, werden die Herren Landräthe unseres Regierungs-Bezirkes, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammelung dieser Collecte bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832. (Stück XXXIX. No. 92.) von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Collecten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 24. Oktober 1840. II. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Verfügung

wegen Einreichung der Geschäftsnachweisungen von den Schiedsmännern.

1) Die Schiedsmänner unseres Gerichtsbezirks werden hierdurch aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1839 bis 30. November 1840 nach dem Schema A zur Verordnung vom 6. November 1838, (Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 48 S. 339) anzufertigen, und sind demnächst solche bis spätestens 15. Dezember d. J. einzusenden:

a. von allen Schiedsmännern der Stadt und Vorstädte Breslau's an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium,

b. von allen Schiedsmännern, welche in den übrigen Städten wohnen, an den Magistrat der betreffenden Stadt,

c. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmann im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig worden, so ist statt der Geschäftsnachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

2) Die bei a. b. und c. vorstehend benannten polizeilichen Behörden haben aus den bis 15. Dezember d. J. bei ihnen eingehenden Geschäftsnachweisungen und Negativ-Anzeigen, Hauptzusammenstellungen nach dem Schema B zur Verordnung vom 6. November 1838 anzufertigen und solche nebst Special-Nachweisen und Negativ-Anzeigen mittelst Berichts bis spätestens 15. Januar 1841 an uns einzureichen. Ihnen liegt die Verpflichtung ob, die Schiedsmänner ihres Bezirks zur rechtzeitigen Einsendung ihrer Nachweise und Anzeigen anzuhalten, damit diese mit den Hauptzusammenstellungen jedenfalls bis 15. Januar k. J. bei uns eingehen. Nachfristen dürfen unter keinen Umständen bewilligt werden, Verzögerungen aber müssen Ordnungsstrafen zur Folge haben.

Breslau, den 2. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Seehandlungs-Prämienscheine betreffend.

Dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht sind mittelst Justizministerial-Rescripts vom 19. Oktober d. J., mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 12. Februar d. J. (Justizministerial-Blatt S. 95.) mehrere Exemplare des Serien- und Nummern-Verzeichnisses der am 14. Oktober d. J. gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine zuge-

gangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter folgende Untergerichte, als: an das hiesige Stadtgericht, die Land- und Stadtgerichte zu Brieg, Hirschberg, Schweidnitz, Glatz, Landeshut, Wohlau, Frankenstein und Creuzburg und das Fürstenthumsgericht zu Oels vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der gedachten Verzeichnisse oder Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die oben namentlich bezeichneten Gerichte zu wenden, welche deshalb besonders angewiesen worden sind.

Breslau, den 3. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verloosung polnischer Pfandbriefe.

Die Liste der in dem zweiten halben Jahre 1840 vorloosten Polnischen Pfandbriefe ist eingegangen, und kann bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 2. November 1840.

Königliches Ober-Landesgericht.

Den Untergerichten in unserm Departement wird bekannt gemacht, daß die Tantième aus den Erbschaft-Stempel-Tabellen des ersten Tertials 1839 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Registrator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 31. Oktober 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro Oktober 1840.

1) Befördert:

a. die Auskultatoren Scheider, Langen und Schadeberg zu Referendarien;
b. die Rechts-Kandidaten Wissowa und Weinert zu Auskultatoren;
c. der ehemalige freiwillige Jäger, Unteroffizier und Bataillons-Schreiber, jetzige Registratur-Diätorius Jakob Bernberger zum etatsmäßigen Registratur-Assistenten.

2) Versetzt:

die Auskultatoren Schulz-Völker, Guhrauer und Seeliger vom Kammer Gericht zum Ober-Landes-Gericht hierselbst.

3) Ausgeschieden:

a. der Referendarius Ziegert bei seinem Uebertritt als weltlicher Rath in das Vikariat-Amt, und der Referendarius Schaffer behufs Verwaltung von Patrimonial-Gerichten;
d. der Auskultator Dittrich bei seinem Abgange zum Subalterndienst;
c. der Auskultator Hauschke.

4) Gestorben:

a. der Oberlandesgerichts-Registrator Schröter;
b. der Oberlandesgerichts-Kanzlist Bischof.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Breslau.	
Wangern und Groß-Bresa	Adolf Kleinert	Wirthschafts-Inspekt.	Wangern.
Reppline	Franz Hahn	Erbscholz	Oderwitz.
Merzdorf	Heinrich Schneider	Sequestor	Merzdorf.
Krichen	Karl Kober	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Krichen.
Romberg und Schiller-mühle	Gottlieb Warkuß	Gerichtsscholz	Romberg.
Schmolz und Oberhof	Karl Kallmeyer	Rittergutsbesitzer	Schmolz.
		Kreis Glatz.	
Seiffersdorf	Franz Tschöpe	Einwohner	Seiffersdorf.
Steinwitz und Halben-dorf	Anton Kuschel	Gerichtsscholz	Steinwitz.
Volpersdorf	Joseph Schmidt	Müller	Volpersdorf.
Rengersdorf	Johann Taubitz	Häusler	Rengersdorf.
Kessel	Johann Tautz	Gärtner	Kessel.
Droschkau	Wenzel Kolbe	Bauer	Droschkau.
Rückers	Karl Stein	Handelsmann	Rückers.
Alt-Heide	Franz Rathmann	Bauer	Alt-Heide.
Eulenburg, Falkenberg	Oelsner	Revierjäger	Falkenberg.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Neumarkt.			
Krintsch	Gustav v. Lüttwitz	Lieutenant	Krintsch.
Hausdorf	von Knappstädt	Rittergutsbesitzer	Hausdorf.
Radardorf	Joh. Gottlieb Bischof	Schullehrer	Leuthen.
Leuthen	Freiherr von Ohlen und Adlerskron	Rittergutsbesitzer	Leuthen.
Kreis Oels.			
Sacrau Ober-Jäntschdorf Nieder-Jäntschdorf Jackschönau	von Rosenberg-Lipinski	Rittergutsb. u. Pol.-Distrikts-Kommissar	Jentschdorf.
Zantsch	Gottlieb Koschmieder	Wirthschaftsbeamter	Zantsch.
Wabnitz und Naucke	Freiherr v. Buddenbrock	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Wabnitz.
Buchwald	Leopold Scholz	Herzogl. Amtspächter	Bernstadt.
Korschlitz Schützendorf Neuvorwerk	Heinrich Fischer	Rittergutsbesitzer	Schützendorf.
Peucke	Eduard Müller	Herzogl. Amtspächter	Peuke.
Domatschine Sibillenort Langewiese	Joh. Bargander	Herzogl. Amtspächter	Sibillenort.
Briese und Hönigern	Franz Kreidler	Wirthschaftsbeamter	Briese.
Polnisch-Ellguth	Friedr. v. Schickfuß	Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Kommissarius	Poln. Ellguth.
Dobrischau Eichgrund Loischwitz	Adolph Stapelfeld	Herzogl. Amtspächter	Dobrischau.
Kreis Steinau.			
Ober-Dammer	Adolph Wilh. Klose	Schullehrer	Mittel-Dammer.
Stadt Köben	Kirchner	Kämmerer	Köben.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Strehlen.		
Steinkirche Wammen Geppersdorf Dobergast	Freiherr v. Nostitz	Rittergutsbesitzer	Danchwitz.
Wammelwitz Danchwitz Gambitz	Wilhelm Schütze	Schullehrer	Danchwitz.
Striege	Gottfried Plätschke	pensionirter Gensdrm.-Wachtmeister	Strehlen.
Baumgarten	Joh. Karl Asch	Schullehrer	Birkkretscham.
Jerau	Gottlieb Birke	Schullehrer	Kurtsch.
Eisenberg	Joh. Gottfr. Postler	Gerichtsschreiber	Eisenberg.
	Kreis Waldenburg.		
Alt-Friedland	Benjamin Würfel	Ortsrichter	Alt-Friedland.
Charlottenbrunn	Karl Beinert	Apotheker	Charlottenbrunn.
Hartau	Karl Benj. Franke	Gerichtsschreiber	Ober-Waldenburg.
Ober-Salzbrunn und Conradsthal	Christian Gottlieb Pohl	Getreidehändler	Ober-Salzbrunn.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Oktober 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Ober-Kunzendorf	Münsterberg	Justiziarius Böbel in Münsterberg	Justiziarius Kretschmer in Frankenstein.
Wangern, Groß-Bresa und Bogschütz	Breslau	Justiziarius Bauch in Breslau	Referendarius Schicke in Breslau.
Siebischau	Breslau	Justiziarius Pohler in Breslau	I. Referendarius Schick in Breslau.
Zimpel	Breslau	Justiziarius Bauch in Breslau	Justiziarius Hübner in Breslau.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Nieder = Arnsdorf und Wickendorf Pfarr = Antheil Bögendorf Kratzkau, Pänkendorf and Gohlitsch	Schweidnitz	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Justiziarius Latte in Schweidnitz.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes die Zeit vom 1. November bis einschließlich den 30. November d. J. hiermit festgesetzt.

Breslau, den 29. Oktober 1840.

Der Geheime Ober = Finanz = Rath und Provinzial = Steuer = Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs = Rath

Riemann.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Burckhardt in Berlin ist unter dem 21. Oktober 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Jacquard = Maschine, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher des 2ten Dragoner=Regiments Feyer zu Schwedt ist unter dem 21. Oktober 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Perkussionsschloß für Büchsen und Gewehre,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Das den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin unterm 4. März 1840 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen,

ist, da dessen Anwendung unterblieben, wieder aufgehoben worden.

Chronik.

Der Kandidat des evangel. Predigtamts Feierabend als Pastor in Auras.

In Münsterberg der Kaufmann und Stadtälteste Neumann, und in Wartha der Bildhauer Hartmann als unbesoldete Rathmänner beide auf 6 Jahre bestätigt.

Der Adjuvant Pusch als katholischer Schullehrer und Organist in Michelsdorf, Kreis Namslau.

Der Adjuvant Weniger als evangelischer Schullehrer und Organist in Alt=Raudten, Kreis Steinau.

Vermächtnisse 2c.

Der verstorbene Kaufmann Senglier hierselbst:
dem Kranken=Hospital zu Allerheiligen, — dem Convent der Elisabethinerinnen, — dem Convent der barmherzigen Brüder, — der Blinden= und der Taubstummen=Unterrichts=Anstalt — jedem Institut 200 Rtlr. . . . . 1000 Rtlr.

Der verstorbene emeritirte Curatus Domanski:
der katholischen Kirche zu Groß=Leubusch, Kreis Brieg, Behufs jährlicher Almosen=Vertheilung . . . . . . 80 =
zur Anschaffung von Kirchen=Bedürfnissen . . . . . 200 =

Die in Reichenbach verstorbene verwittwete Schneidermeister Herbrich zur Bekleidung armer katholischer Schulkinder . . . . . 50 =

Der Gutsbesitzer Silberstein — bei der katholischen Kirche zu Malkwitz, Kreis Breslau — zu einer Armen=Fundation geschenkt . . 50 =

Pocken=Ausbrüche.

In Wünschelburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Breslau, den 18. November 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2121. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Rthlr., vom 12. Oktober d. J., und

= 2122. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November d. J., wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versieden bestimmten Lumpen-Zucker, vom 1. Januar 1841 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Verlags einer Beschreibung der Huldigungs-Feierlichkeiten.

Die Buchhändler Müller und Schröder zu Berlin haben sich vereinigt:

eine Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.,

unter dem Titel:

Preußens Huldigungs-Fest im Jahre 1840.

vom Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Streckfuß bearbeitet und mit Kupferstichen und Lithographien geziert, herauszugeben.

Es wird höhern Orts gewünscht, daß diese Beschreibung möglichst verbreitet, und auch denjenigen Gemeinden und Einzelnen, welche von einer Buchhandlung entfernt sind

oder mit einer solchen nicht in Beziehung kommen, Gelegenheit gegeben werde, sich selbige ohne Mühe und Weitläufigkeit anzuschaffen.

Demnach werden

die Herren Landräthe, das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, der hiesige Magistrat, so wie sämmtliche übrige Magisträte,

veranlaßt, auf den Grund der ihnen mit gegenwärtigem Amtsblatte zukommenden Listen in ihrem Wirkungskreise Subscriptionen auf das Werk anzunehmen und die geschlossenen Listen an den Hofrath Schodstaedt hieselbst unter portofreiem Rubrum einzusenden.

Für die mit der Sammlung von Subscribenten beauftragten Individuen können von dem bei Ablieferung der Exemplare einzuziehenden Gelde 8 Procent als Rabatt für ihre Bemühungen zurück behalten werden.

Da höhern Orts Beschleunigung anempfohlen worden, so sind die Subscriptions-Listen unfehlbar binnen drei Wochen an den ꝛc. Schodstaedt einzusenden.

Wir zweifeln nicht, daß das Unternehmen bei dem hohen Interesse des Gegenstandes die verdiente allgemeine Unterstützung finden wird.

Breslau, den 15. November 1840. I.

Oberlandesgerichtliche Bekanntmachung.

Die Schiedsmänner unseres Departements werden hierdurch erinnert, die in unserer Bekanntmachung vom 12. November 1839 (confer. Liegnitzer Amtsblatt pro 1839, S. 313) vorgeschriebene jährliche Nachweisung der bei ihnen angemeldeten Rechtsstreitigkeiten für das Jahr vom 1. Dezember 1839 bis dahin 1840, gleich nach dem 1. Dezbr. d. J. an die betreffenden Landräthe und resp. Magisträte, bei Vermeidung von Ordnungs-Strafen, einzureichen.

Ebenso werden die gedachten Behörden aufgefordert, die von ihnen zu entwerfenden General-Nachweisungen uns spätestens bis zum 15. Dezember c. einzusenden.

Glogau, den 10. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Den Fabrik-Unternehmern C. G. Kramsta und Söhne ist unterm 31. Oktober 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Feinspinn-Maschine für Flachs und andere Stoffe

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg im Kreise Elberfeld ist unter dem 31. Oktober 1840 ein Patent

auf eine Maschine zum Zahnen der Sägeblätter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer und Fabrikanten C. F. Claudius zu Berlin ist unterm 6. November d. J. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbesserung an sechsrädrigen Fuhrwerken, wie solche durch Modell nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin ist unterm 6. Novbr. d. J. ein Patent

auf eine an Webe-Maschinen anzubringende Vorrichtung zur Herstellung geköperter oder gemusterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Der General-Substitut Beyer als Pastor der evangel. Kirche zu Jürtsch, Kreis Steinau.

Der Pfarr-Administrator Gottschalk als Pfarrer zu Wallendorf, Kreis Namslau.

Der Kaplan Exner als Präfekt der kathol. Schule in Münsterberg.

Der Lehrer Zügner als katholischer Schullehrer und Organist in Gloschkau, Kr. Neumarkt.

Der Lehrer Scholz als kathol. Schullehrer in Hohndorf, Kreis Glatz.

Der Schullehrer Finster als evangel. Schullehrer in Schwinaren, Kreis Guhrau.

Der Lehrer Völkel als evangel. Schullehrer zu Garben und Arnsdorf, Kreis Wohlau.

Der Schullehrer v. Meyer zu Kallen als kathol. Schullehrer, Organist und Küster in Marienau, Kreis Ohlau.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1840.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	—	2	1	20	4	1	16	1	1	10	—	1	5	2	1	2	2	—	26	5	—	24	5	—	23	—	5	28	—
Brieg	1	25	9	1	18	11	1	10	—	1	7	6	1	1	10	—	28	2	—	23	—	—	20	—	—	20	7	4	2	—
Frankenstein	2	1	6	1	26	—	1	12	9	1	9	9	1	4	9	1	—	—	—	29	—	—	22	—	—	16	—	3	15	—
Glatz	2	4	3	1	20	6	1	10	9	1	6	6	1	4	—	—	29	3	—	23	—	—	18	—	—	16	—	4	5	—
Guhrau . . .	2	1	3	1	25	9	1	14	—	1	12	—	1	3	7	1	1	1	—	23	2	—	21	4	—	22	6	3	25	—
Habelschwerdt	2	—	9	1	21	—	1	10	4	1	5	5	1	1	6	—	28	5	—	22	6	—	20	10	—	18	—	4	25	—
Herrnstadt . .	2	5	—	2	2	—	1	15	—	1	13	—	1	2	6	1	—	6	—	25	—	—	23	—	—	16	—	3	15	—
Münsterberg .	1	25	10	1	21	5	1	10	10	1	7	2	1	2	—	—	28	2	—	24	7	—	22	—	—	16	—	3	20	—
Namslau . .	2	—	9	1	28	5	1	6	9	1	4	11	1	—	9	—	29	1	—	22	1	—	20	5	—	11	2	3	17	9
Neumarkt . .	1	21	—	1	17	—	1	11	—	1	7	—	1	2	—	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	4	25	—
Nimptsch . .	2	1	—	1	25	—	1	15	—	1	6	—	1	2	—	—	27	—	—	26	—	—	22	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	2	1	—	1	23	—	1	10	6	1	7	6	1	—	—	—	26	—	—	23	6	—	21	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	28	9	1	25	2	1	12	4	1	8	4	1	3	1	1	1	10	—	25	10	—	24	3	—	15	7	4	9	8
Prausnitz . .	2	3	—	2	—	—	1	9	9	1	9	—	1	5	—	1	3	—	—	24	3	—	23	6	—	20	—	4	5	—
Reichenbach .	1	26	6	1	18	6	1	15	—	1	7	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	22	—	—	20	—	5	—	—
Reichenstein .	2	3	9	1	20	—	1	9	9	1	7	9	1	2	—	—	28	9	—	23	9	—	20	3	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz .	2	4	9	1	23	6	1	14	6	1	6	—	1	7	—	—	28	—	—	26	6	—	20	3	—	21	6	4	20	—
Steinau . .	1	25	—	1	21	—	1	8	—	1	4	—	1	2	—	—	28	—	—	25	—	—	21	—	—	25	—	4	15	—
Strehlen . .	1	29	—	1	17	4	1	12	5	1	7	3	1	2	1	—	27	7	—	24	2	—	21	4	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	25	5	1	17	7	1	10	9	1	6	9	1	1	—	—	27	—	—	24	7	—	20	7	—	25	—	4	25	—
Wohlau . . .	2	2	—	2	—	—	1	15	—	1	13	—	1	5	—	1	3	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
Im Durchschnitt	1	29	9	1	22	10	1	11	11	1	7	10	1	2	11	—	29	3	—	24	9	—	21	9	—	19	1	4	7	6

Mittel-Preis 1 Rtlr. 26 Sgr. 4 Pf. 1 Rtlr. 9 Sgr. 11 Pf. 1 Rtlr. 1 Sgr. 1 Pf. — Rtlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 6. November 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48.

Breslau, den 25. November 1840.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 2123. das Allerhöchste Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt = Stettinscher Stadt = Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern, vom 23. September d. J., und

= 2124. die Allerhöchste Bestätigungs = Urkunde vom 12. Oktober d. J., über die beigefügten Statuten der Berlin=Stettiner Eisenbahn=Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausführung der Allerhöchsten Amnestie=Ordre vom 10. September c. betreffend.

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9. und 12. d. Mts. bei den Gerichts=Behörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen meiner Amnestie=Ordre vom 10. September d. J. bestimme Ich hiermit: zum Satz A. 1. dieser Ordre, daß unter den bezeichneten Contraventionen gegen „Polizei=Gesetze" nur diejenigen mit geringern Gefängniß= oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei = Contraventionen" genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetz = Buches aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts= oder Landes=Polizei=Behörden gebührt. Zu den im Satz A. 2. amnestirten „Vergehen gegen die Forst= und Jagd = Gesetze" sind die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holz = Diebstähle und die nach den Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldprodukte, so weit sie in den Königlichen Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die

vierten Holz-Diebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehendem Holze, so wie die kriminalrechtlich zu strafenden Wild-Diebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte, „so weit nicht die Rechte Dritter — dabei konkurriren", sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht bloß auf die gegen die Steuer- und Zoll-Gesetze verübten beziehen: auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden. Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A. 2. der Ordre bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht als solche „concurrirende Rechte Dritter" zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in so weit ausschließen. Zum Satz A. 4. die bedingenden Worte: „bei welchen keine Mißhandlungen der Letztern geschehen sind" beziehen sich nicht bloß auf die gegen „Wachtmannschaften" sondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete" verübten Widersetzlichkeiten. Zum Satz A. 8. 1) Die hier „den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie den kleinen Feld-Diebstählen" bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen, nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen. 2) Unter „kleinen Feld-Diebstählen" sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Sanssouçi, den 24. Oktober 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister
Mühler, von Rochow, von Ladenberg
und Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. September c. (Stück 39, Seite 267 bis 269) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1840. III.

Die zur Anfertigung der Schlesischen Inst:nzien-Notiz pro 1841 erforderlichen Nachrichten betr.

Da eine neue Herausgabe der Schlesischen Instanzien-Notiz für das Jahr 1841 angeordnet worden ist, so werden alle von uns ressortirende Königliche und öffentliche Behörden hierdurch aufgefordert, die Behufs der Zusammenstellung derselben erforderlichen Nachrichten, wiederum in der Art gehörig geordnet, wie früher nach unserer Amtsblatt-

Verfügung vom 17. November 1837 (Plenum No. 994, November) vorgeschrieben worden, binnen 3 Wochen unfehlbar anher einzureichen.

Breslau, den 15. November 1840. Pl.

Beschälseuche betreffend.

In Verfolg der von uns in unserm letzten Amtsblatte Nr. 45 und 46, S. 305 ff., bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. September 1840, das Verfahren bei dem Erscheinen der Beschälseuche betreffend, machen wir bekannt, daß diese Krankheit bei Pferden in den Kreisen Guhrau und Militsch erschienen ist.

Es dürfen also von jetzt an in keinem dieser Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zur Begattung zugelassen werden, wenn deren Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage, und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

Breslau, den 17. November 1840. I.

Indem wir das Publikum auf das im Verlage von F. W. C. Cornelius in Stralsund erschienene:

die am 15. Oktober d. J. statt gehabte Erbhuldigung zum Gegenstand habende Gedenkblatt

hierdurch aufmerksam machen, empfehlen wir zugleich, höherer Veranlassung zufolge, dieses gewiß für jeden Preußischen Unterthan sehr interessante Erinnerungsblatt.

Breslau, den 17. November 1840. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die widerrufliche Vereinigung des Gerichts-Amts Conradswalde, Neuwaltersdorf und Rayersdorf mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landeck betreffend.

Das Patrimonial-Gericht von Neuwaltersdorf, Conradswalde und Rayersdorf ist mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landeck widerruflich vereinigt worden.

Breslau, den 9. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirung.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann hierselbst ist unter dem 9. November 1840 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinn-Maschine

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalia.

Anstellungen und Versetzungen.

Dem Hauptmann a. D. von Polentz ist die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Oels verliehen, der zeitherige Curatus Krömer zu Mönchmotschelnitz zum Pfarrer in Herrnstadt befördert, und der katholische Pfarrer Stephan in Winzig als Pfarrer nach Wohlau berufen worden.

Der Adjuvant Scholz als katholischer Schullehrer zu Kallen, Kreis Ohlau.

Der Adjuvant Dierschke als kathol. Schullehrer und Organist in M. Bohrau.

Der Adjuvant Seidelmann als Lehrer an der evangel. Stadt-Schule zu Ohlau.

Der Schullehrer Heinrich als evangelischer Schullehrer in Woitsdorf, Kreis Wartenberg.

Der Schullehrer Pietsch als Lehrer an der evangel. Stadt-Schule in Wohlau.

Der Hülfslehrer Scheibler als evangelischer Schullehrer in Klein-Peterwitz und Osselwitz, Kreis Ohlau.

Der Schullehrer Löffler als evangel. Schullehrer in Neudorf, Kreis Schweidnitz.

Der Adjuvant Petran als Schullehrer in Berthelsdorf, Kreis Reichenbach.

Dem Beer-Munk in Breslau ist die Erlaubniß, als Hauslehrer fungiren zu dürfen, ertheilt worden.

Chronik.

Den katholischen Schullehrern Heinrich in Neurode und Rentwig in Olbendorf ist aus Veranlassung ihres begangenen 50jährigen Dienstjubiläum das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Geschenke.

Der Pfarrer Rudolph in Puschkau, Kreis Schweidnitz, zum Besten der dortigen katholischen Schule . . . . 800 Rtlr.

Der Fürstlich Bironsche Gutspächter Dilthey zu Neudorf, Kreis Wartenberg, den dortigen Ortsarmen geschenkt . . . . . . 25 =

Vermächtnisse.

Der in Ohlau verstorbene Gutsbesitzer Weinert der dortigen evangelischen Kirche . . . . 200 Rtlr.

Die in Reichenbach gestorbene verwittwete Schneider Herbrich für arme Schulkinder daselbst . . . . 25 =

Der zu Maltsch, Kreis Neumarkt, verstorbene Müllermeister Hoffmann:

der dortigen evangelischen Schule eventualiter . . . . 20 =

der dortigen Armen-Casse . . . . 3 =

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49.

Breslau, den 2. Dezember 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 19. Betreffend das Listenwesen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden unseres Departements werden angewiesen, die Bestimmungen sub No. 1 und 2 des Ministerial-Rescripts vom 10. d. M. (Minist.-Blatt S. 357) über das Listenwesen genau zu beachten. Es sind hiernach die nach diesen Bestimmungen zu entwerfenden Jurisdictions-Uebersichten für dieses Jahr von den Haupt-Uebersichten der Geschäfte zu trennen, und spätestens bis zum Schluß des Monats Februar k. J. an uns einzureichen, während die Frist für die sonst einzureichenden Tabellen und Uebersichten unverändert bleibt.

Breslau, den 24. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Kandidaten der Theologie:

Ernst Wilhelm Ferdinand Auersbach aus Poln. Würbitz, Kreis Creutzburg, 27 Jahr alt;
August Julius Fritsche aus Görlitz, 26 Jahr alt;
Heinrich Friedrich Frobenius aus Liegnitz, 30½ Jahr alt;
Christian Gottlieb Julius Knothe aus Görlitz, 24 Jahr alt;
Wilhelm Armin Leonhard Kraudt aus Adelsdorf bei Goldberg, 26¾ Jahr alt;
Gottlieb Werner aus Rösnitz, Kreis Leobschütz, 26 Jahr alt;
Carl Alexander Aßmann aus Gnadenfrei, 26 Jahr alt;
Gustav Eduard Gärtner aus Berndorf bei Liegnitz, 27 Jahr alt;
Ernst August Kellner aus Brieg, 33 Jahr alt;

Alexander Friedrich Wilhelm Prusse aus Constadt, 27 Jahr alt;
Carl Ehrenfried Schubert aus Groß-Wandris, 24 Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung, pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:
Christian Gotthold Clausnitzer aus Ruhland, 30 Jahr alt;
Carl Heinrich Hasenschmidt aus Lauban, 27 3/4 Jahr alt;
Friedrich Julius August Kirsch aus Breslau, 24 3/4 Jahr alt;
Ernst Gottlieb Lochmann aus Schreibersdorf bei Lauban, 27 Jahr alt;
Ernst Julius Pohl aus Lauban, 24 1/4 Jahr alt;
Reinhard Theodor Richter aus Rudelstadt, 30 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. November 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung

wegen der zum Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine im Bereich der Intendantur des 6ten Armee-Corps autorisirten Königlichen Magazin-Rendantur.

Die nachstehend genannten Königlichen Magazin-Rendanten sind mit dem Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1841 beauftragt worden, nämlich:

1) — — Meyer für das Proviantamt in Breslau,
2) — — Schultze für das Proviantamt in Neisse,
3) — — Waltsgott für das Festungs-Magazin in Glatz,
4) der Proviantmeister Assig für das Festungs-Magazin in Cosel,
5) — Magazin-Rendant Große für das Festungs-Magazin in Silberberg, und
6) — Reserve-Magazin-Rendant Häusler für das Reserve-Magazin in Brieg.

Obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die bedungene Zahlung an die Verkäufer stets prompt aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, also damit niemals im Rückstande zu bleiben; dagegen sind sie nicht befugt, für behandelte, aber noch nicht in die Magazine eingelieferte Gegenstände aus der gedachten Kasse Vorschüsse zu leisten.

Breslau, den 23. November 1840.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Lit. B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1841 bis einschließlich Dezember 1845 ausgefertigten Coupons, Series II., zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten

Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird unter Vorlegung der Letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2ten bis zum 15. Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts, in Breslau im Comtoir des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp. statt finden.

Mit dem 15. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art, vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Casse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons können weder die Behörden, noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefs B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch bekannt, daß mit dem Jahre 1841 die Termine zur Prüfung der den Militair-Eintritt mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier nachsuchenden Individuen feststehend am 28sten der Monate Januar, März und Mai, und am 1sten der Monate Juli, Oktober und Dezember beginnen werden. Die Anmeldungen dazu gehen uns von den Königlichen Truppentheilen zu, insofern diese zur 11ten Division gehören, oder die Königliche 2te Schützen-Abtheilung betroffen ist. Nur wenn zu dem Eintritt in solche Truppentheile der Infanterie oder Kavallerie, welche nicht zum 6ten Armee-Corps gehören, die Prüfung durch uns gewünscht werden sollte, haben sich die betreffenden Individuen mindestens fünf Tage vor dem in Anspruch genommenen Prüfungs-Termin persönlich dem unterzeichneten Präses vorzustellen und nachbemerkte Papiere zu überreichen:

1) den Taufschein, und, wenn derselbe das vollendete 17te Lebensjahr nicht nachweiset, die Allerhöchste Kabinets-Ordre in der Urschrift, welche den frühern Eintritt gestattet;
2) das Eintritts-Einwilligungs-Attest des betreffenden Truppentheils, in welchem zugleich die Genehmigung, daß die Prüfung unsererseits erfolge, ausdrücklich enthalten sein muß;
3) die über Aufführung, Fleiß und Fortschritte sich aussprechenden Abgangs-Zeugnisse aller Stadt-, höheren Bürgerschulen, Gymnasien, Pädagogien, Ritter-Akademien und dahin gehörigen Bildungs-Anstalten, welche der Aspirant, wenn auch noch so kurze Zeit, frequentirt hat;

4) die Zeugnisse über den als unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung genossenen Privat-Unterricht, mit Bezeichnung des Gegenstandes und der Zeit.

Breslau, den 23. November 1840.

Examinations-Commission für Portepeefähnriche der 11ten Division.

Wallmouth.

Patentirungen.

Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 19. November 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Art von Patronen

für den Zeitraum von Acht Jahren und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 19. November 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Gewehrschloß mit Perkussions-Einrichtung und auf eine neue Art von Zündhütchen

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Der Frau von Wodpol zu Zabno bei Czempin im Großherzogthum Posen ist unterm 19. November 1840 ein für die Dauer von fünf Jahren, von dem gedachten Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültiges Patent

1) auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Einrichtung für neu und eigenthümlich erachteten Bratofen, und
2) auf eine durch Zeichnung dargestellte, für neu und eigenthümlich erachtete Bratpfanne

ertheilt worden.

Personalia.

In Löwen der Lehrer Mende als Bürgermeister, in Silberberg der Rathmann und Kämmerer Raschdorff, und in Auras der unbesoldete Rathmann Schmidt, letztere beide anderweit, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der Kandidat des Predigtamts Frantz als Pastor in Klein-Kniegnitz, Kreises Nimptsch.

Der Lehrer Freyer als evangel. Schullehrer in Paulsdorf, Kr. Namslau.

Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Steine, Kreis Glatz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50.

Breslau, den 9. Dezember 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2125. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten v. M., die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie der Lootsen-Gebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend; und

= 2126. die Ministerial-Erklärung über die mit der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 18ten d. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 45. Wegen Ausschluß nicht approbirter Medizinal-Personen bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen.

In Verfolg der hohen Verfügung des Herrn Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz vom 20. November c. a. machen wir bekannt, daß die nicht promovirten Medizinal-Personen nicht qualifizirt sind, bei gerichtlichen Gemüths-Zustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden.

Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medicinal-Person außer den beiden, als Sachverständige requirirten, promovirten Aerzten ist vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18. März 1831 nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden nicht promovirten Medizinal-Person, als dem Arzte des Provakaten, oder aus einem anderen besonderen Verhältnisse, eine nähere Kenntniß der Spezial-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medizinal-Person eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Breslau, den 3. Dezember 1840. I.

No. 44. Die Register über die Geburten, Trauungen, Scheidungen u. Todesfälle unter den Juden betr.

Durch die Amtsblattbekanntmachung vom 16. Mai 1825 (Seite 272) ist angeordnet, daß Duplikate der nach der Instruktion vom 25. Juni 1812 (Amtsblatt vom Jahre 1812. Seite 409) zu führenden Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens gleich den Duplikaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Orts aufzubewahren, mithin den Letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind.

Diese Anordnung wird auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei und des Herrn Justiz-Ministers in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen städtischen sowohl, als ländlichen Polizei-Behörden zur pünktlichen Befolgung eindringlichst anempfohlen.

Breslau, den 28. November 1840. I.

Beschälseuche bei den Pferden betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte Stück 45 und 46, Seite 305, machen wir bekannt, daß auch im Wohlauschen Kreise die Beschälseuche erschienen ist.

Es dürfen daher aus diesem Kreise keine auch anscheinend gesunde Pferde zur Begattung zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht, bei Hengsten ein nicht über 14 Tage, bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

Breslau, den 1. Dezember 1840. I.



Die Vorsichts-Maaßregeln bei dem Gebrauch von Gewehren mit Perkussions-Schlössern betr.

Dem Publikum werden hiermit zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche von Jagd-Gewehren mit Percussions-Schlössern die in unsern Amtsblatt-Verfügungen vom 11. Febr. 1829, 18. Juni 1830 und 1. Juli 1831 vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichts-Maaßregeln wiederholt in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 30. November 1840. I.

Empfehlenswerthes Buch.

Anleitung

zum vorschriftsmäßigen Verfahren hinsichtlich des Transports der Verbrecher, Vagabonden, Bettler, Landesverwiesenen und Deserteure, der Auslieferung der Verbrecher und Deserteure, der Anträge zur Aufnahme gewisser Individuen in die öffentlichen Besserungs-Anstalten, so wie von den Communen zu verpflegender Armen in die Landarmen-Anstalten, der polizeilichen Behandlung der Bettler, des Nachweises des ehrlichen Erwerbes und der Entlassung der Züchtlinge aus den öffentlichen Straf-Anstalten, der Beobachtung der unter polizeilicher Aufsicht gestellten Personen und der allgemeinen Landesvisitationen,

oder auch

Zusätze, Ergänzungen und Erläuterungen zu dem im Jahre 1836 erschienenen Repertorium von Verordnungen über das Transportwesen u. s. w.

Herausgegeben

von

W. G. von der Heyde,

Königlicher Hofrath.

Preis 1 Rthlr. 10 Sgr.

Breslau, den 26. November 1840. I.

Der Besitzer der Güter Groß- und Klein-Tinz, Nimptscher Kreises, hat das zum Theil abgebrannte herrschaftliche Vorwerk im Dorfe Klein Tinz abgebrochen, und auf Groß-Tinzer Feldmark ein neues Vorwerk aufgebaut, für welches die Beilegung des Namens

„Annenhof"

genehmigt worden ist.

Breslau, den 27. November 1840. I.

Belobungen.

Am 25. Mai d. J. hat der Freigärtner Anton Pusch aus Marschwitz, Neumarkter Kreises, mit eigener Gefahr das in den Weistritz-Fluß gefallene neunjährige Mädchen Eleonore Scholz vom Ertrinken errettet.

Eben so hat der Inwohner Ignatz Reiprich zu Kaltenbrunn, Schweidnitzschen Kreises, sich bei Löschung mehrerer dort ausgebrochener Feuer rühmlichst ausgezeichnet, indem er durch Umsicht und Unerschrockenheit, unter großer Gefahr, der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt gethan.

Diese edelmüthigen Handlungen werden hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1840. I.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Lit. B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1841 bis einschließlich Dezember 1845 ausgefertigten Coupons, Series II., zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird unter Vorlegung der Letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2ten bis zum 15. Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts, in Breslau im Comtoir des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp. statt finden.

Mit dem 15. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art, vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Casse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons können weder die Behörden, noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefs B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unter dem 28. November 1840 ein Patent

1) auf eine bei der gebräuchlichen Woll-Streich-Maschine angebrachte Vorrichtung, Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten von beliebiger Länge und Dicke, so wie

2) auf eine Walzen-Vorfilz-Maschine und

3) auf eine Nachfilz-Maschine, Behufs der Anfertigung gefilzter Waaren aus Wolle allein oder mit Zusatz von anderem Thierhaar, Seide u. s. w.

wie diese Apparate in der durch Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Fabrikanten George Armytage in Breslau ist unter dem 28. November 1840 ein Patent

auf mehrere Abänderungen des Kollir-Strumpfstuhls, so weit solche nach den vorgelegten Zeichnungen und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin unterm 5. September 1839 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, so weit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, wieder aufgehoben worden.

Personalia.

Dem zeitherigen Curatus an der St. Vincenz-Kirche Dr. Hoffmann ist die erledigte Pfarrei zu St. Mauriz in Breslau, dem Pfarr-Administrator Pietzka in Bralin die dortige Pfarrei, dem Kaplan Polomsky die Pfarrei zu Eckersdorf, Kr. Namslau, dem Kaplan Fesser die Pfarrei zu Gloschkau, Kreis Neumarkt, dem Kaplan Illgner die Pfarrei in Loßwitz, Kreis Wohlau, und dem Kaplan Huber die Curatie in Winzig mit dem Prädikat „Pfarrer" verliehen worden.

Der Gutsbesitzer von Gregory auf Groß-Zauche, Kreis Trebnitz, ist als Polizei-Distrikts-Commissarius bestellt.

Der Lehrer Sternagel als evangel. Schullehrer zu Bogenau, Kreis Breslau.

Geschenke.

Der Bleichbesitzer Hellwig zu Michelsdorf, Waldenburger Kreises:

zur Herstellung der Kirchhofsmauer und des Thores . . .	20	Rtlr.
an die Orts-Armen-Kasse	10	=

Pocken-Ausbrüche.

In Albendorf, Kreis Glatz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Breslau, den 16. Dezember 1840.

Allerhöchste Cabinets-Ordres.

In wohlwollender Anerkennung der vielseitigen Bestrebungen, welche Sie seit einer langen Reihe von Jahren der Unterstützung der Armen und Dürftigen und der Verbesserung ihres Zustandes mit fortgesetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von mir unterm 19. Juli d. J. bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, dem Wunsche der Curatoren gemäß, den Namen „**Rothers Stiftung**" beilegen, und habe die Staats-Minister Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben, in Verfolg meiner Ordre vom 19. Juli d. J., hiervon in Kenntniß gesetzt.

Sans-Souci, den 29. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Seiner Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Höchstdemselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Cabinets-Ordres vom 18. Juni und 23. Oktober 1816 untersagt und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtiget bleiben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerinm, dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sans-Souci, den 2. November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch den am 26. d. M. erfolgten Tod des Königl. Kreis-Wundarztes Granz zu Nimptsch, ist dessen Stelle vacant geworden.

Wir fordern daher Wundärzte 1. Klasse, welche als gerichtliche Wundärzte approbirt sind, und Neigung haben, diese Stelle anzunehmen, auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste, schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 30. November 1840 I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Behändigung der Verfügungen an Gefangene in Zuchthäusern ꝛc. betreffend.

Die Gerichte des Departements werden hierdurch angewiesen: alle Verfügungen an Gefangene in den Zuchthäusern zu Brieg und Jauer, und in dem Correctionshause zu Schweidnitz, an deren Empfang eine rechtliche Folge geknüpft ist, nicht durch die Post oder die Direktion der betreffenden Strafanstalt, sondern ohne Ausnahme durch die richterliche Behörde des Orts behändigen zu lassen, und zwar in Civilsachen durch die Sadt-Gerichte, in Strafsachen durch die Inquisitoriate.

Breslau, am 26. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe betr.

Im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Juni 1838, enthaltend die Anweisung zur Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe wird rücksichtlich der Bestimmungen, welche im § 10 und in den, in Gemäßheit des § 2 ausgefertigten Meßbriefen unter 4, über die Verbindlichkeit zur Anzeige von dem im Eigenthume eines Flußschiffes eingetretenen Wechsel, gegeben sind, im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii Nachstehendes in Erinnerung gebracht und angeordnet:

1) der Uebergang eines nach Vorschrift der vorgedachten Anweisung bezeichneten Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer ist, bei Vermeidung der im § 13 der Anweisung vorgeschriebenen Strafe, sowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt ungesäumt und spätestens binnen 8 Tagen nach eingetretenem Eigenthumswechsel, der Steuerbehörde anzuzeigen.

2) Ist der Sitz des Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amtes, welches das Gefäß bezeichnet hat, dem Orte, an welchem der Eigenthumswechsel eintritt, näher als der Sitz eines andern Haupt- oder Neben-Steuer- oder Zoll-Amtes; so liegt dem

früheren Eigenthümer, so wie dem Erwerber ob, die Anzeige bei dem zuerst gedachten Hauptamt zu machen. Ist jenes nicht der Fall, so steht es dem früheren Besitzer, wie dem Erwerber frei, die Anzeige, statt bei dem Hauptamte, welches das Gefäß bezeichnet hat, bei einem näher belegenen Haupt- oder Nebenamte zu bewirken.

3) Die Anzeige muß in der Regel mündlich geschehen und darüber eine Verhandlung nach dem § 10 der Anweisung vorgeschriebenen Muster I, aufgenommen werden. Jedoch sind auch schriftliche Anzeigen zulässig; dieselben müssen aber den Vor- und Geschlechtsnamen, so wie den Wohnort des früheren Eigenthümers und des Erwerbers, ferner das Datum des, über das betreffende Schiffsgefäß ertheilten Meßbriefes, die nach diesem dem Schiffsgefäße gegebene Bezeichnung und den Tag der Eigenthums-Uebertragung enthalten, auch von dem Anzeigenden unterschrieben, oder, unter Zuziehung irgend eines Beamten, mit seinem Handzeichen versehen, und es muß, daß Letzteres geschehen, von dem Beamten auf der Anzeige bezeugt sein. Der Anzeige des Erwerbers ist überdies der Meßbrief beizufügen, sofern derselbe nicht schon früher überreicht worden.

Breslau, den 7. Dezember 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Lit. B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1841 bis einschließlich Dezember 1845 ausgefertigten Coupons, Series II., zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird unter Vorlegung der Letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2ten bis zum 15. Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts, in Breslau im Comtoir des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp. statt finden.

Mit dem 15. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art, vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Casse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörden, noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefs B. überlassen, die qu Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die nach § 57 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (G. S. No. 1619) für den Tilgungs-Fonds des unterzeichneten Kredit-Instituts bisher erforderlich gewesenen Pfandbriefe B, im Gesammt-Betrage von 12,075 Rthlr., und zwar:

à 1000 Rthlr. No. 66. 120. 121. 145. 146. 245. 246.
à 500 Rthlr. No. 1011. 1238. 1245. 1499. 1500. 1501.
à 200 Rthlr. No. 3008. 3168. 3169. 3392. 3393. 3456. 3462. 3464.
à 100 Rthlr. No. 5514. 5515. 6411. 6412.
à 25 Rthlr. No. 20,539. 20,540. 20541.

sind mit Allerhöchster Genehmigung an der Börse aufgekauft und der Bestimmung des § 61 der erwähnten Verordnung zufolge, außer Cours gesetzt und deponirt worden.

Von jetzt ab tritt die planmäßige Verloosung ein, welche zunächst hinsichtlich der für das Jahr 1840 noch mit 7000 Rthlrn. disponiblen Beträge des Tilgungs-Fonds

am 28. Dezember d. J. Vormittag 11 Uhr

in Berlin, in dem Geschäfts-Lokale des Kredit-Instituts im Seehandlungsgebäude, in Gegenwart von drei Mitgliedern des Instituts statt finden wird.

Die gezogenen Nummern werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Dezember 1840.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

An die Stelle des verstorbenen Bank-Directors Filitz ist die weitere Verwaltung der Königlichen Bank zu Breslau den bei derselben angestellten beiden ältesten Beamten, dem Rechnungsrathe Franz und dem Hofrathe Poppe, übertragen worden und deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 18. d. M. an, bei den Ausfertigungen des Bank-Directoriums erforderlich und gültig.

Berlin, den 6. December 1840

Haupt-Bank-Direktorium.
Hund. Witt. Reichenbach.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau.

Versetzt:

1) der Intendantur-Rath von Meichsner zur Intendantur des 4ten Armee-Corps, und
2) der Intendantur-Assessor Kroll von der Intendantur des 3ten zu der des 6ten Armee-Corps.

Pensionirt:

3) der Proviantamts-Controlleur Wildt in Breslau vom 1. Januar k. J. ab.

Chronik.

In Reichenbach der unbesoldete Rathmann, Kaufmann Liebich auf anderweite sechs Jahre bestätigt.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Maria Magdalena Dorothea Hennig:

der städtischen Armen-Verpflegung	500	Rtlr.
dem Krankenhospital zu Allerheiligen	500	=
= Kinderhospital zum heiligen Grabe	300	=
= Knabenhospital in der Neustadt	300	=
= Hospital für hülflose Dienstboten	200	=

Der Freistellenbesitzer Christian Benjamin Wittig zu Tannhausen, zur Umgießung der Glocken bei der evangel. Kirche zu Charlottenbrunn 100 =

Die verwittwete Kaufmann Wittig, geb. Schmidt, zu Tannhausen der evangel. Kirche zu Charlottenbrunn 20 Rtlr., welches Vermächtniß von deren Erben erhöht worden ist auf . . . . 70 =

Die Kaufmanns-Wittwe Stoll in Striegau der dasigen evangel. Kirche 40 =

Der ehemalige Kreisscholz im Schweidnitzer Kreise, zuletzt Bürger und Hausbesitzer, Liebig in Striegau:

der dasigen evangelischen Kirche	50	=
= = = Schule	25	=

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	25	8	1	16	8	1	13	10	1	7	10	1	3	8	—	29	8	—	27	—	—	25	2	—	24	6	6	4	—
Brieg	1	21	—	1	12	6	1	9	9	1	6	3	1	1	6	—	29	—	—	23	9	—	21	6	—	24	—	4	13	9
Frankenstein	1	26	9	1	13	6	1	12	9	1	9	9	1	2	9	—	28	3	—	26	3	—	22	—	—	19	—	3	15	—
Glatz	1	28	—	1	18	6	1	11	3	1	7	9	1	3	3	—	29	6	—	25	—	—	20	9	—	18	—	4	10	—
Guhrau . . .	1	23	—	1	17	—	1	9	8	1	7	2	1	3	7	1	—	9	—	24	5	—	22	1	—	21	6	4	5	—
Habelschwerdt	1	25	3	1	18	9	1	10	6	1	6	6	1	3	4	—	29	6	—	24	1	—	21	9	—	19	—	4	27	—
Herrnstadt . .	1	23	—	1	23	—	1	8	—	1	6	—	1	7	6	1	5	6	—	26	—	—	24	—	—	20	—	4	15	—
Münsterberg .	1	18	6	1	14	6	1	8	9	1	6	—	1	1	6	—	28	3	—	24	—	—	21	9	—	17	—	3	28	6
Namslau . .	1	23	6	1	14	9	1	6	3	1	3	10	1	1	10	—	28	7	—	25	9	—	22	11	—	13	3	3	25	8
Neumarkt . .	1	24	—	1	17	—	1	9	—	1	5	—	1	2	—	—	28	—	—	26	—	—	24	—	—	30	—	5	—	—
Nimptsch . .	1	25	—	1	19	—	1	12	—	1	7	—	1	2	—	—	27	—	—	27	—	—	25	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	1	26	9	1	18	6	1	10	—	1	7	3	1	—	—	—	27	—	—	24	1	—	22	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	26	4	1	23	6	1	11	1	1	7	7	1	5	7	1	3	9	—	28	6	—	26	1	—	17	2	5	4	4
Prausnitz . .	1	28	9	1	25	9	1	9	9	1	8	9	1	5	9	1	5	—	—	25	3	—	23	—	—	24	—	4	15	—
Reichenbach .	1	22	9	1	14	9	1	13	8	1	5	3	1	3	3	—	29	3	—	25	9	—	21	9	—	23	—	5	12	—
Reichenstein .	1	29	7	1	18	—	1	9	7	1	6	10	1	2	7	—	29	5	1	—	7	—	28	2	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz .	2	1	9	1	19	6	1	14	—	1	5	—	1	5	9	—	25	9	—	27	6	—	21	9	—	24	—	5	2	6
Steinau . .	1	22	6	1	19	—	1	9	—	1	6	—	1	2	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—	—	26	—	5	—	—
Strehlen . .	1	21	9	1	11	6	1	9	9	1	5	6	1	—	6	—	26	3	—	24	10	—	21	10	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	20	4	1	16	4	1	10	—	1	6	—	1	—	9	—	26	9	—	24	6	—	20	6	—	27	—	5	10	—
Wohlau . . .	1	28	—	1	26	—	1	12	—	1	10	—	1	3	—	1	1	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	4	10	—
Im Durchschnitt	1	24	10	1	18	1	1	10	5	1	6	8	1	2	10	—	29	5	—	25	9	—	23	—	—	21	5	4	17	3
Mittel-Preis	1 Rtlr. 21 Sgr. 6 Pf.						1 Rtlr. 8 Sgr. 7 Pf.						1 Rtlr. 1 Sgr. 2 Pf.						— Rtlr. 24 Sgr. 5 Pf.											

Breslau, den 8 Dezember 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Breslau, den 23. Dezember 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält

Nr. 2127. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober d. J., womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Bescheinigung über gezahlte Ablösungs-Kapitalien pro III. Quartal betreffend:

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro drittes Quartal, d. h. in dem Zeitraume vom 1. Juli bis letzten September 1840, eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domänen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet, und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domänen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 5. November 1840. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro November 1840.

1) Befördert:

a. die Referendarien Bettauer und Karl Richard Schulze zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;

b. der Patrimonialrichter und Referendarius Heermann hat das Qualifikations-Attest als Mitglied eines Landes-Justiz-Kollegiums erhalten.

2) Versetzt:

a. die Auskultatoren Korb und Hoppe vom Kammergericht;

d. die Auskultatoren Weinert und Warnatsch vom Ober-Landes-Gericht in Frankfurth,

an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

c. der Exekutor Prahl vom Land- und Stadt-Gericht in Schönau als Gerichtsdiener und Exekutor an das Land- und Stadt-Gericht in Reichenbach.

3) Ausgeschieden:

a. die Referendarien Pohl und Bittner bei ihrem Uebertritt als Patrimonial-Richter;

b. der Auskultator Lübbert auf eigenes Ansuchen.

4) Pensionirt:

der Justiz-Direktor Wild beim Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf, unterm Kynast auf eignes Ansuchen.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro November 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Neuwaltersdorf, Conradswaldau u. Bayersdorf	Habelschwerdt	Land- und Stadtrichter Hartmann in Landeck	vereinigt mit dem Land- und Stadt-Gericht in Landeck.
Nieder-Kunzendorf	Schweidnitz	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Justiziarius Pohl in Schweidnitz.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Groß-Zauche und Haltauf	Trebnitz	pensionirter Stadtrichter Schürz in Trebnitz	Justiziarius Liehr in Trebnitz.
Ober- und Mittel-Falkenhain	Schönau	Land- und Stadt-Ger.-Rath Hoffmann in Goldberg	Bürgermeister Felscher in Schönau.
Schlegel, Theresienfeld und Wolfs-Häuser.	Glaz	Justiziarius Lux in Glaz	Justiziarius Wollny in Glaz.
Malischhammer auch Dombrowo genannt	Trebnitz	pensionirter Stadtrichter Schürz in Trebnitz	Justiziarius Liehr in Trebnitz.
Birkholz	Schweidnitz	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Justiziarius Latte in Schweidnitz.
Rosenthal	Breslau	Justiziarius Bauch in Breslau	Justiziarius Hübner in Breslau.
Droschkau	Glaz	Justiziarius Lux in Glaz	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fiebig in Glaz.
Jäschkowitz und Sibotschütz	Breslau	Justiziarius Bauch in Breslau	Justiziarius Hübner in Breslau.
Strachwitz, Antheils Herrmannsdorf und Kolonie Kaltasche.	Breslau	Derselbe	Justiziarius Klingberg in Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Stadt Breslau:			
Dorotheen-Bezirk	Gustav Schiller	Kaufmann	Breslau
Drei-Linden-Bezirk	Herrmann Bastide	Kaufmann	
Drei-Berge-Bezirk	Karl Busse	Kaufmann	
Christophori-Bezirk	Gottfried Röhr	Destillateur	
Mathias-Bezirk	Joseph Fuchs	Posamentier	
Mauritius-Bezirk	August Schulz	Buchhändler	

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rosen-Bezirk	Johann Gottlieb Schindler	Partikulier	
Cosel, Klein-Gandau und Pöpelwitz	Rudolph Leitgebel	Gutsbesitzer	Klein-Gandau.
Neuen	Lintzen	Wirthschaftsinspektor	Krolkwitz.
Koberwitz und Guckelwitz	Wilhelm Eduard Steinbrück	Lieutenant und Wirthschafts-Inspektor	Koberwitz.
Thauer			
Boguslawitz	Karl Michalski	Schullehrer	Thauer.
Zweihof			
Sillmenau			
Sambowitz			
Barottwitz	Gottlieb Sternagel	Erb- und Ger.-Scholz	Sillmenau.
Probotschine und			
Grunau			
Mellowitz			
Jerasselwitz	Gottfr. Weigmann	Erb- und Ger.-Scholz	Münchwitz.
Unchristen			
Oderwitz	Franz Wittiber	Erbscholtiseibesitzer	Oderwitz.
Wirrwitz	Lucas	Wirthschafts-Inspekt.	Wirrwitz.
Kreicke			
Weigwitz	von Luck	Rittergutsbesitzer	Kreicke.
Reppline	Gottfr. Weigmann	Erb- und Ger.-Scholz	Münchwitz.

Kreis Brieg.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Löwen	Karl Siegismund Nitschke	Kaufmann	Löwen.
Stadt Brieg	Friedrich Wilhelm Mann	Lehrer	Brieg.
—	Adolph Jul. Herrmann Mühmler	Kaufmann	

Kreis Frankenstein.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Schönheide	Herrmann Krüger	Dominial-Vorwerks-Besitzer	Schönheide.
Baitzen	Anton Berger	Gerichtsscholz	Baitzen.
Olbersdorf	Franz Hoffmann	Erbscholtisei-Pächter	Olbersdorf.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Glaz.		
Ober-Rathen	Ignaz Hohaus	Bauergutsbesitzer	Ober-Rathen.
Wallisfurth	August Walzel	Schankwirth	Wallisfurth.
Buchau	August Elsner	Freigutsbesitzer	Buchau.
Königswalde u. Markgrund	Joseph Bote	Wundarzt	Königswalde.
Pischkowitz	Franz Zahlten	Schneidermeister	Pischkowitz
Walddorf (früher zu Rückers gehörig)	Johann Scholz	Häusler	Walddorf
Ober- u. Nieder-Hausdorf	Georg Schreiber	Neuslückner	Ober-Hausdorf
Kohlendorf	Franz Schmidt	Kolonist	Kohlendorf
Ober-Steine	August Müller	Bäcker	Steine
Schwenz	Anton Scholz	Scholz	Schwenz
Tschischney	Franz Kastner	Scholz	Hallatsch
Albendorf	Franz Gottschlich	Gastwirth	Albendorf
	Kreis Habelschwerdt.		
Pohlsdorf und die dazu gehörigen Antheile	Karl Lehnhardt	Schmidt	Pohlsdorf
	Kreis Militsch.		
Groß- und Klein-Wzuntkawe.	Wilhelm v. Kärsten	Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Ober-Woidnikowe.
	Kreis Nimptsch.		
Ober-Panthenau	Thiel	Schullehrer und Organist	Ober-Panthenau.
	Kreis Neumarkt.		
Brandschütz, Tschirnau, Gniesgau	Gustav Brade	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Tschirnau.

Patentirung.

Den Banquiers Breest, Gelpcke und Kuckerling in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1840 ein auf Acht hintereinanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker

ertheilt worden.

Chronik.

Der Freiestandesherr Graf von Hochberg auf Fürstenstein, und der Rittergutsbesitzer Graf von Zedlitz-Trützschler auf Nieder-Pomsdorf, beide, ersterer im Waldenburgschen, und letzterer im Münsterbergschen Kreise, als zweite Kreis-Deputirte, und der Rittergutsbesitzer von Debschütz auf Senditz, Kreis Trebnitz, als Polizei-Distrikts-Commissarius bestätigt.

Der Pastor Cretius zu Nassadel als Pastor in Pampitz, Kreis Brieg.

In Friedland der unbesoldete Rathmann Franz auf anderweite 6 Jahre bestätigt.

Der Schullehrer Dziallas als evangelischer Schullehrer und Organist zu Kaulwitz, Kreis Namslau.

Der interimist. Lehrer John als wirklicher evangelischer Schullehrer in Krumpach, Kreis Trebnitz.

Der Lehrer Exner als katholischer Schullehrer in Bobischau, Kr. Habelschwerdt.

Der Adjuvant Fiebig als evangelischer Schullehrer in Klein Ulbersdorf, Kreis Wartenberg.

Vermächtnisse.

Die verstorbene verwittw. Bürgermeister Engemann, geb. Rohleder, zu Friedeberg a/Q., unter landesherrlicher Bestätigung der Krankenanstalt der barmherzigen Brüder in Breslau . . . . . 8000 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene ehemalige Stifts-Kanzler Homuth dem Hospital für hülflose Dienstboten in schl. Pandbriefen . . . 1000 =

Der Bauer-Auszügler Walter zu Seifersdorf, Kr. Guhrau, zu einer Meß- und Armen-Fundation bei der Pfarrkirche zu Seitsch . . 50 =

Pocken-Ausbrüche.

In Siebenhuben, Kreis Glatz. — In der Stadt Köben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 53.

Breslau, den 30. Dezember 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2128. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November d. J., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen betreffend, und

= 2129. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 7. Dezember d. J., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Actien.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Posten wird vom 1. Januar 1841 ab versuchsweise, vorerst auf ein Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußischen Staates Kassen-Anweisungen, gleich courshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnell-Posten declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden dürfen.

Berlin, den 14. Dezember 1840.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 44. Das Verbot der Aufführung von Trauer- und Schauspielen ꝛc. ohne Prüfung und Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde betr.

Auf keinem Theater darf irgend ein gedrucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel aufgeführt werden, ohne daß es die Orts-Polizei-Behörde zuvor geprüft und zur Aufführung besonders die Erlaubniß ertheilt hat, die jedesmal zu versagen ist, wenn das vorgelegte Stück die Sitten beleidigt oder eine Religions-Gesellschaft ungebührlich herabsetzt, oder endlich Gegenstände verkleinert, die heilig oder ehrenwerth sind.

Der Umstand, daß ein solches Stück schon mit Erlaubniß der Censur-Behörden gedruckt worden, ändert dabei nichts, da die öffentliche Aufführung eine andere, für sich bestehende, ganz anderen Erwägungen zu unterwerfende Art der Veröffentlichung ist, und letztere lediglich Gegenstand der polizeilichen Beurtheilung, nach den jedesmaligen Umständen bleibt.

Dieses diene sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauen Befolgung.

Breslau, den 22. Dezember 1840. I.

Die Martini-Marktpreise als Vergütigungs-Sätze bei Truppenmärschen pro 1841 betreffend.

Für das Jahr 1840 sind im Breslauer Regierungs-Bezirk die Martini-Marktpreise für

1 Scheffel	Weizen	mit 1 Rthlr.	23 Sgr.	„ Pf.
1 —	Roggen	— 1 —	9 —	1 —
1 —	Gerste	— 1 —	1 —	9 —
1 —	Hafer	— „ —	24 —	11 —
1 Centner	Heu	— „ —	21 —	„ —
1 Schock	Stroh	— 4 —	17 —	10 —

ermittelt worden, und werden bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1841 zum Grunde gelegt, wonach die betreffenden Behörden die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen haben.

Breslau, den 14. Dezember 1840. I.

Bekanntmachung.

Am 2. Januar 1841 wird das hiesige Königliche Unter-Steuer-Amt mit seinen sämmtlichen, bisherigen Geschäften aus seinem bisherigen Lokale, Blücherplatz — Riembergshof — in das Eckhaus der Kupferschmiedestraße No. 18 und der Schmiedebrücke No. 55, genannt zur grünen Weintraube, verlegt werden.

Die im § 10 des Regulativs vom 29. November 1825 zur Erhebung und Kontrole der Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Breslau bezeichneten Steuerstraßen verändern sich, nach Maaßgabe dieser Verlegung, vom gedachten Tage an innerhalb der Stadt und von den Königlichen Thor-Expeditionen ab in folgende, und zwar:

1) von den Expeditionen des Trebnitzer und Oswitzer Thores ab — sobald nämlich letztere, welche jetzt für den in Rede stehenden Eingang gesperrt ist, demselben wiederum geöffnet worden sein wird — über den Viehmarkt durch die Rosenthaler Straße; über die Oderbrücke durch die Oderstraße, in die Kupferschmiedestraße;

2) von der Expedition des Hundsfelder Thores ab: durch die Mathiasstraße, und dann entweder über die Oderbrücke und Oderstraße in die Kupferschmiede-Straße,
oder durch die neue Junkern- und neue Sand-Straße, über den Ritterplatz durch die Ursuliner-Straße in die Schmiedebrücke;

3) von den Expeditionen des Scheitniger Thores oder des Oderstroms ab: nach dem Dom, durch die Dom- und neue Sandstraße, über den Ritterplatz, durch die Ursulinerstraße in die Schmiedebrücke;

4) von den Expeditionen des Marienauer und Ohlauer Thores ab: durch die Kloster- und Ohlauer Straße über den Ring in die Schmiedebrücke;

5) von den Expeditionen des Strehlener, Bohrauer, Schweidnitzer und Canther Thores ab: die grade Fahrstraße zum Tauenzienplatz, durch die Schweidnitzerstraße über den Ring in die Schmiedebrücke;

6) von der Expedition des Berliner Thores ab: durch die Friedrich-Wilhelms- und Nikolai-Straße, über den Ring, in die Schmiedebrücke.

Breslau, den 21. Dezember 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Der Ober-Steuer-Inspektor Lüdersdorf zu Liegnitz ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 30sten v. Mts. zum Steuer-Rath allergnädigst ernannt worden.

Breslau, den 23. Dezember 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

v. Bigeleben.



Patentirungen.

Dem Decateur Polis zu Eupen ist unterm 13. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Dekatir-Presse für wollene Tücher in der durch Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre für den Umfang des Staates ertheilt worden.

Dem Dr. Wernecke zu Stralsund ist unterm 15. Dezember d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um aus einer verschlossenen Pfanne Zuckerflüssigkeit, welche unter vermindertem Luftdrucke siedet, zu entnehmen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Angelo Cassiraghi zu Zeiz ist unter dem 17. Dezember 1840 ein Einführungs-Patent

auf eine von den Fabrikanten Götze und Hartmann in Chemnitz angegebene, durch Zeichnung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um die bereits unmittelbar von der Krempelmaschine dargestellten Bänder in Vorgespinnst zu verwandeln,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

In Namslau der Pfefferküchler Paul I. als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

Dem Förster Neubauer zu Polnisch-Steine ist die Försterstelle zu Heidau in der Ober-Försterei Schöneiche, — und dem Hülfsaufseher Rosenberger zu Hochwald die Försterstelle zu Polnisch-Steine, in der Oberförsterei Peisterwitz, verliehen worden.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Prausnitz. — In Nesselwitz, Kreis Militsch.

